

Jugendhilfeplan

des
Landkreises Altenburger Land



Teilfachplan

Jugendförderplan

2021 bis 2024

Beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Altenburger Land am 30.09 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Junge Menschen im Landkreis Altenburger Land	2
2. Gesetzliche Grundlagen des Jugendförderplans	7
3. Planungsprozess	10
3.1 Bestand an Einrichtungen	11
3.2 Bedarfsermittlung Jugendförderplan 2021-2024	14
3.2.1 Evaluationsergebnisse Jugendförderplan 2017-2020	14
3.2.2 Ergebnisse der Jugendbefragung	20
3.2.3 Bedarfsanalyse für Angebote gem. § 13 SGB VIII	26
3.3 Ziele des „Jugendförderplans 2021-2024“	27
3.4 Bedarfsfeststellung	32
4. Inhaltliche Umsetzung	37
4.1 Allgemeine Grundsätze	37
4.1.1 Mindeststandards	37
4.1.2 Fachkräftegebot und Tätigkeitsausschluss	37
4.1.3 Fachkräftesicherung	38
4.1.4 Zusammenarbeit und Vernetzung	38
4.1.5 Stärkung des Ehrenamts	39
4.1.6 Stärkung von Partizipation junger Menschen	40
4.1.7 Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes	41
4.1.8 Miet- und Betriebskosten	41
4.1.9 Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	41
4.1.10 Sachkosten für pädagogische Projekte	42
4.1.11 Eigenanteil Träger	42
4.1.12 Ausschlusskriterien	42
4.2 Offene und Mobile Jugendarbeit/ Aufsuchenden Jugendsozialarbeit	43
4.2.1 Planungsraum 1	46
4.2.1.1 Handlungsschwerpunkt A	47
4.2.1.2 Handlungsschwerpunkt B	47
4.2.1.3 Handlungsschwerpunkt C	48
4.2.2 Planungsraum 2	49
4.2.3 Planungsraum 3	52
4.3 Jugendverbandsarbeit	55
4.4 Schulsozialarbeit	56
4.5 Fachberatung	59
4.6 Schulbezogene Jugendarbeit	60
4.7 Weitere Einrichtungen	61

4.7.1	Weiterentwicklung Quartier Altenburger Nord	62
4.7.2	Evangelisches Jugendhaus Ehrenhain	63
5.	Finanzierung	63
6.	Umsetzungsplanung	66

Anlagen:

Anlage 1: Finanzplanung 2021-2024 für die Unterabschnitte 45120,45150 und 45210

Anlage 2: Finanzielle Bedarfsgrößen für die Umsetzung der Maßnahmen

Anlage 3: Evaluationsbericht Jugendförderplan 2017-2020

Anlage 4: Ergebnisse der Jugendbefragung 2019

Anlage 5: Bedarfsanalyse § 13 SGB VIII

Anlage 6: Qualitätsstandards für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit im Landkreis Altenburger Land

Anlage 7: Konzeption Fachberatung

Einleitung

Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungselement des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Gestaltung einer effektiven und bedarfsgerechten Jugendhilfe. Durch die Übertragung der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) einschließlich der Planungsverantwortung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII zu einem unverzichtbaren Steuerungsinstrument. Die gesetzliche Verpflichtung beschränkt sich nicht auf einzelne Teilbereiche der Jugendhilfe, sondern es sind alle Aufgabenfelder einzubeziehen.

Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen und somit die Schaffung und der Erhalt von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (§ 1 SGB VIII). Dabei gilt es, sowohl gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien bedingen, als auch die fachliche Qualität und den dafür notwendigen Standard in den Diensten, Maßnahmen und Angeboten der kommunalen Jugendhilfe stetig weiter zu entwickeln.

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden im Landkreis Altenburger Land aktuell in vier Teilfachpläne gegliedert:

- | | |
|-------------------|--|
| Teilfachplan I: | Kitbedarfsplan - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege |
| Teilfachplan II: | Jugendförderplan – Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit |
| Teilfachplan III: | Förderung der Erziehung in Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder |
| Teilfachplan IV: | andere Aufgaben der Jugendhilfe |

Mit dem vorliegenden Jugendförderplan weist der Landkreis Altenburger Land für die Jahre 2021 bis 2024 den Bedarf an Einrichtungen und Angeboten für den Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit aus.

Die Existenz eines gültigen kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung durch das Land.

1. Bevölkerungsstruktur junger Menschen im Landkreis Altenburger Land

Zum Stichtag 31.12.2019 lebten gemäß Datenerfassung des Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) im Landkreis Altenburger Land 17.179 junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Nach einem deutlichen Knick 2017 ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis damit wieder leicht angestiegen.

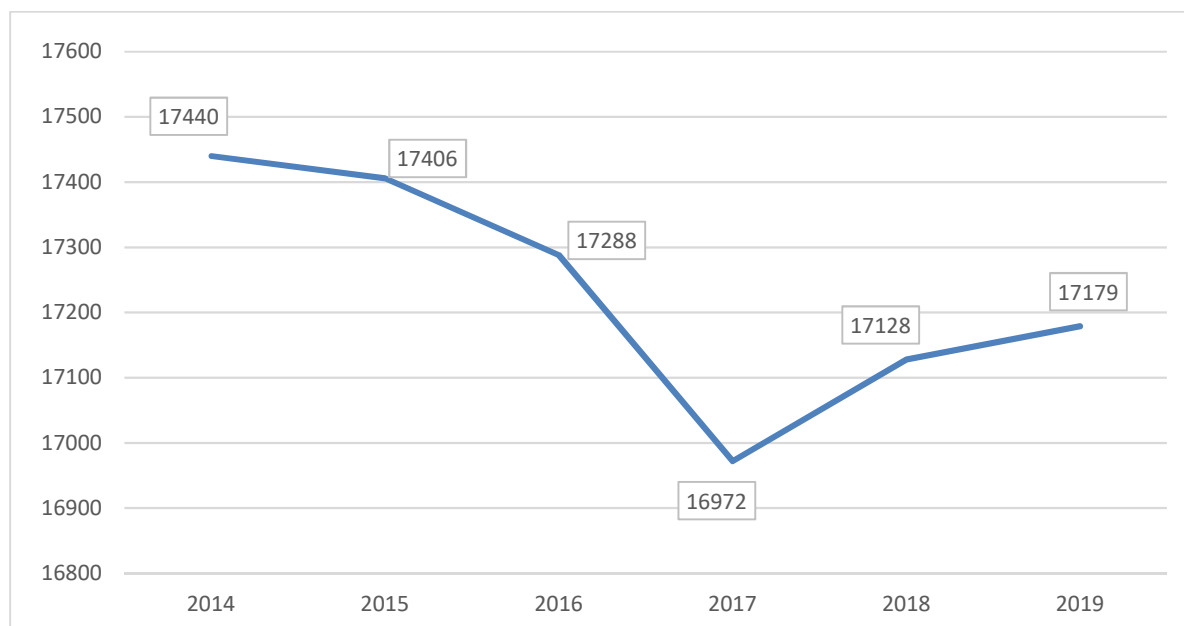


Abbildung 1: Anzahl junge Menschen bis 27 Jahre im Altenburger Land 2014-2019 zum Stichtag 31.12., eigene Darstellung auf Grundlage von TLS-Daten

Vor allem in der Altersgruppe der 18- bis 27-Jährigen ist ein leichter Anstieg der Einwohnerzahlen seit 2017 zu verzeichnen.

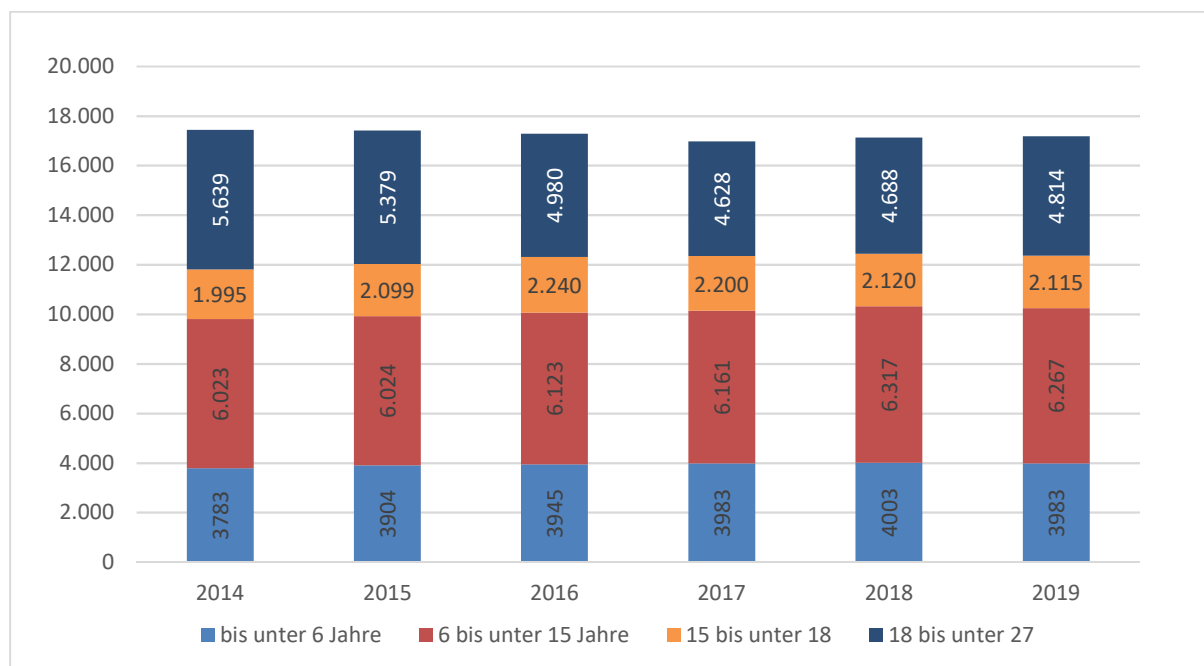


Abbildung 2: Entwicklung der Altersgruppen bis 27 Jahre im Landkreis Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von TLS-Daten

Über ein Drittel der jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land sind wohnhaft in der Stadt Altenburg. Rund 16 Prozent der unter 27-Jährigen leben in der Stadt Schmölln und deren Ortsteilen. Jedoch sind die Zahlen gerade in den zwei größten Gebietskörperschaften eher rückläufig in den letzten vier Jahren (Altenburg seit 2016: - 3%, Schmölln seit 2016: - 4%). Auch in der Stadt Meuselwitz (-3%) und der VG Rositz (-2%) hat die Anzahl der jungen Menschen bis 27 Jahren seit Erarbeitung des letzten Jugendförderplans abgenommen. In der Stadt Gößnitz – inkl. Ponitz und Heyersdorf - (+7%), Lucka (+2%), der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental (+5%) sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau (+2%) steigen die Bevölkerungszahlen im Bereich der 0 bis 27-Jährigen hingegen seit 2016. In der erfüllenden Gemeinde Nobitz (0%) ist die Anzahl der jungen Menschen in den letzten Jahren relativ konstant.

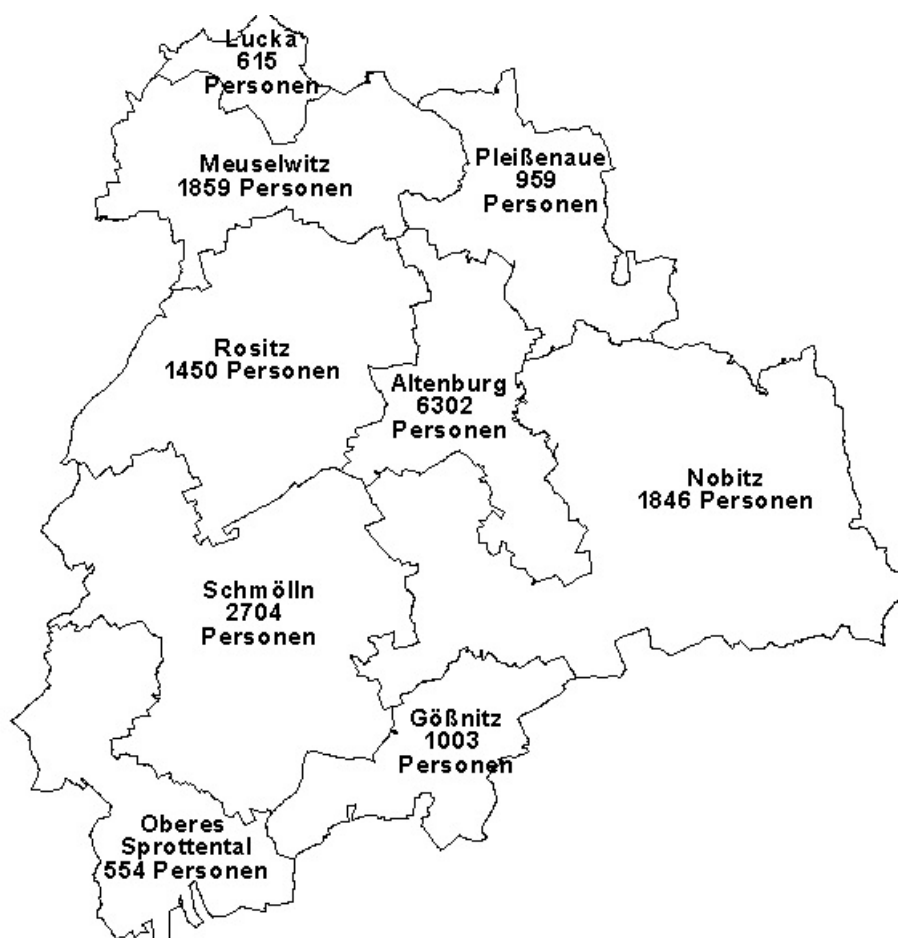


Abbildung 3: Personen unter 27 Jahre zum Stichtag 31.12.2019, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter

Von den im Landkreis lebenden jungen Menschen unter 27 Jahren leben aktuell 51 Prozent in den Kernstädten (ohne ländliche Ortsteile) Altenburg, Schmölln und Meuselwitz und zählen somit zu den potentiellen Nutzenden der offenen Jugendarbeit. In der Hauptzielgruppe der Jugendarbeit (Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren) beträgt dieser Anteil 47 Prozent. Demgegenüber stehen also 49 Prozent Kinder und Jugendliche (53 Prozent bei den 10 bis 18-Jährigen), die in ländlichen Gemeinden oder Ortsteilen leben bzw. in Städten (Kernstadt Gößnitz, Lucka) ohne Zugang zu offener Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind potentielle Nutzende mobiler Angebote.

Die Anzahl der Schüler und Schülerinnen an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen war in den letzten Schuljahren auf einem konstanten Niveau.

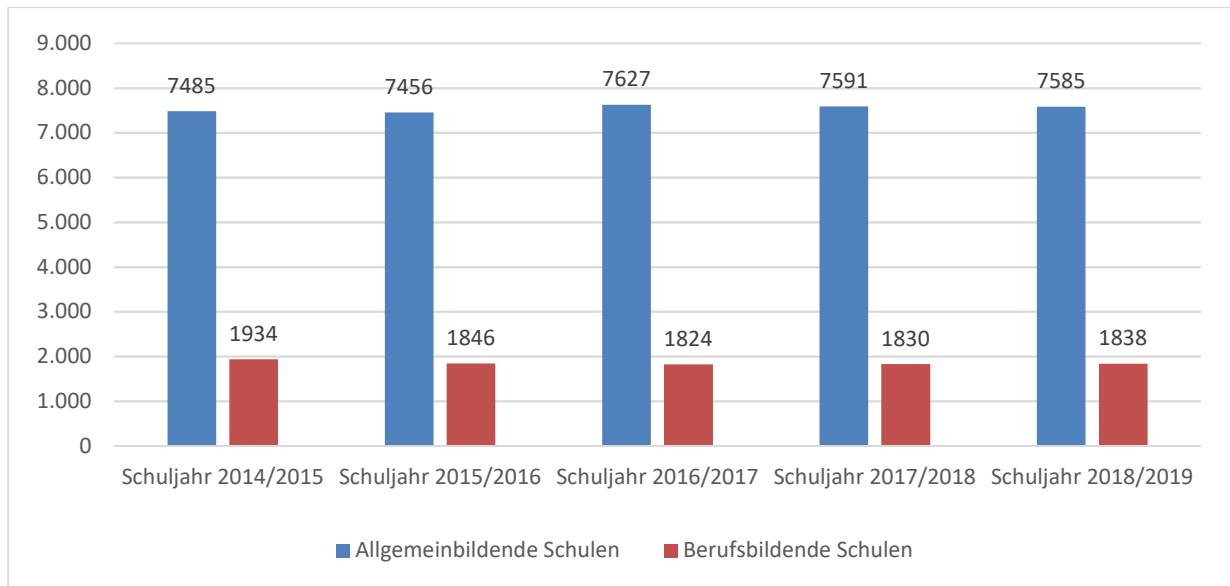


Abbildung 4: Anzahl Schüler*innen im Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von TLS-Daten

Auch die Zahlen der Schulabgänger aus allgemeinbildenden Schulen sind in den letzten Schuljahren relativ konstant. Im Schuljahr 2018/2019 verließen 694 Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule. Davon schlossen rund 16 Prozent der jungen Menschen die Schule mit einem Hauptschulabschluss ab. Circa 43 Prozent verließen die Realschule mit einem Abschluss. Die allgemeine Hochschulreife erlangten insgesamt 33 Prozent Schülerinnen und Schüler im Altenburger Land. Nahezu 8 Prozent der Jugendlichen verließen jedoch im Schuljahr 2018/2019 die Schule ohne Hauptschulabschluss. Der Anteil der Absolventen ohne Schulabschluss liegt damit im Altenburger Land leicht über dem thüringenweiten Durchschnitt (im Schuljahr 2018/2019 bei 7 Prozent).

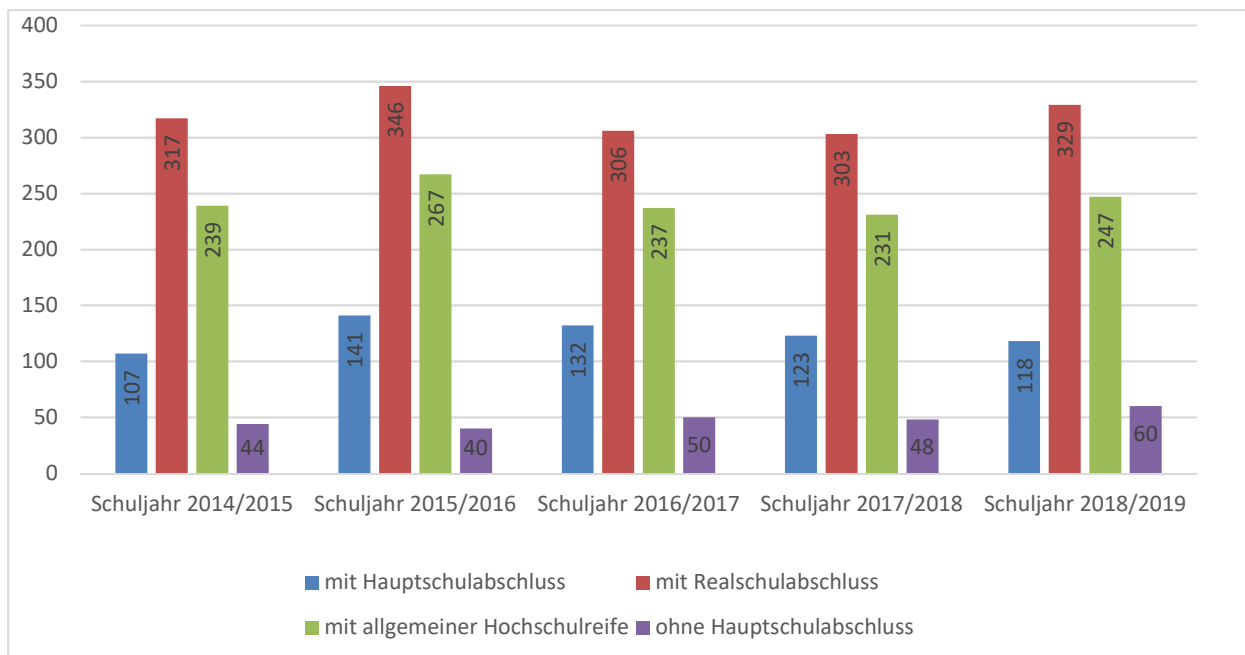


Abbildung 5: Schulabgänger nach Abschluss im Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von TLS-Daten

Im Betrachtungszeitraum seit dem Ausbildungsjahr 2014/2015 liegt die Anzahl der Berufsausbildungsstellen im Altenburger Land deutlich über der Bewerber*innenzahl. Im Juni 2020 kommen laut Bundesagentur für Arbeit auf 426 Ausbildungsplätze 211 gemeldete Bewerber*innen im Altenburger Land. Das entspricht einem Verhältnis von einem/ einer Bewerber*in auf 2,02 Stellen. Im Ausbildungsjahr 2018/2019 blieben dennoch 11 Bewerber*innen unversorgt. Davon sind alle unter 25 Jahre und deutscher Staatsbürgerschaft.

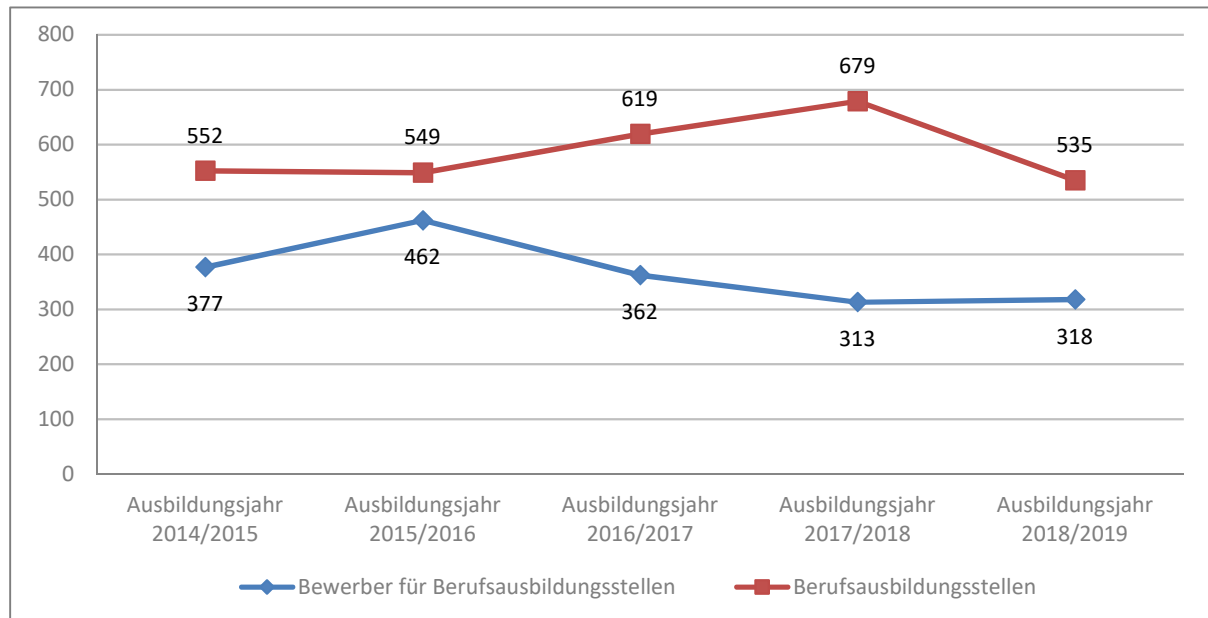


Abbildung 6: gemeldete Bewerber*innen und Berufsausbildungsstellen im Altenburger Land, eigene Darstellung auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die Jugendarbeitslosenquote war 2016 auf einen Höchststand von 11% gestiegen. Im Zeitraum 2017 bis 2019 sank sie allerdings wieder signifikant auf 8%. Damit ist sie höher als die Arbeitslosenquote im Altenburger Land insgesamt, welche im Jahr 2019 bei 6,5% liegt und innerhalb des Betrachtungszeitraums einen stetigen Rückgang verzeichnet. Die relativ konstante Zahl der zivilen Erwerbspersonen von 15 bis unter 25 Jahre sowie die seit 2016 stark sinkende Zahl der Arbeitslosen in diesem Alter sorgt für diesen starken Rückgang der Arbeitslosenquote.

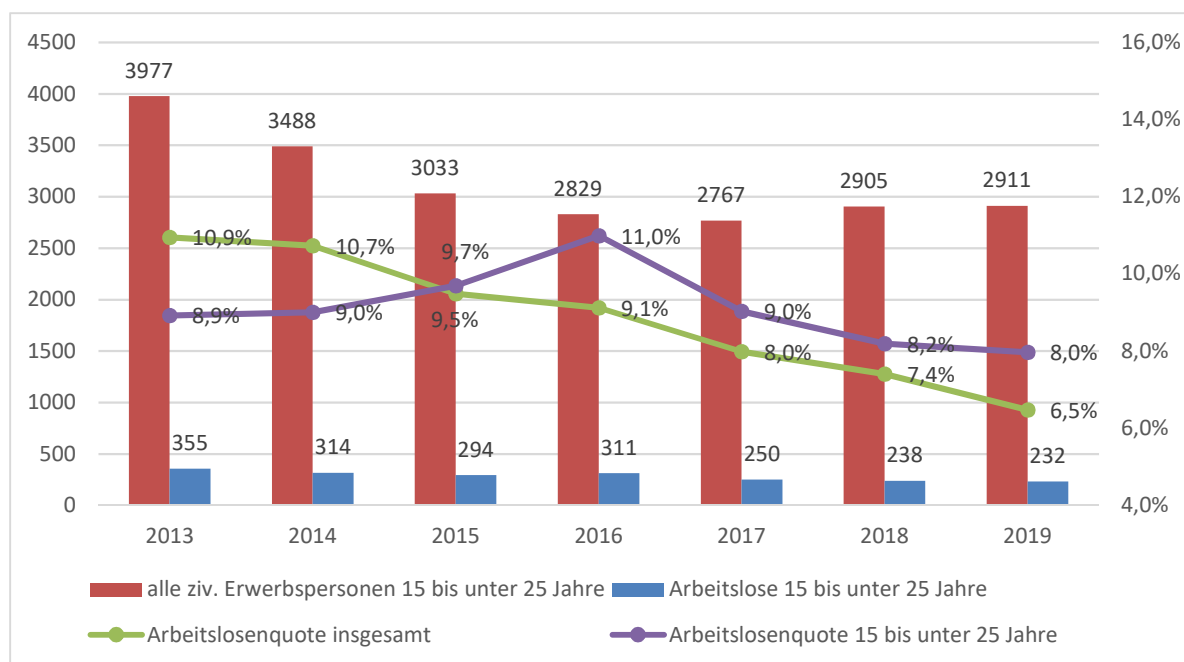


Abbildung 7: Jugendarbeitslosenquote im Landkreis Altenburger Land¹

Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren ist nach einem stetigen Anstieg bis zum Jahr 2018 leicht rückläufig: Im Jahr 2015 leben in etwa 28% der Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 18 Jahre. Im Jahr 2019 beläuft sich der Anteil auf gut 30%.

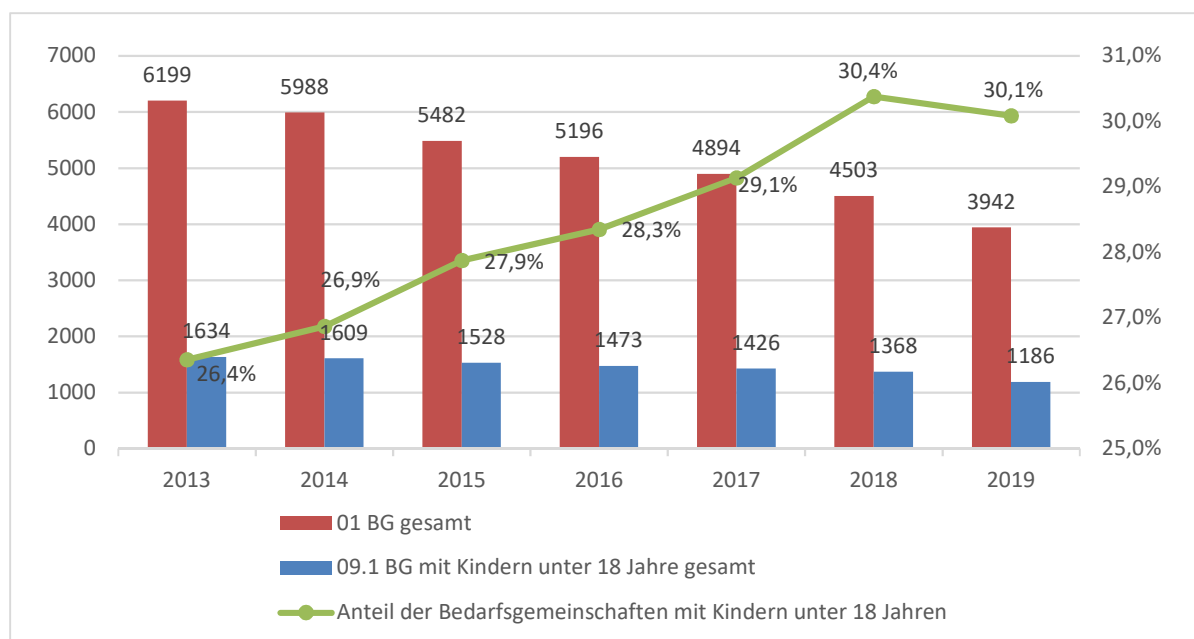


Abbildung 8: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahre im Altenburger Land²

Die Neuausrichtung des Jugendförderplans berücksichtigt insbesondere die in Kapitel 1 beschriebenen Herausforderungen für junge Menschen im Altenburger Land. Er richtet sich dabei nach den im Folgenden beschriebenen gesetzlichen Grundlagen.

¹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2020 (Stichtag 31.12.); eigene Darstellung vom 06.08.2020

² Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2020 (Stichtag 31.12.); eigene Darstellung vom 06.08.2020

2. Gesetzliche Grundlagen des Jugendförderplans

Gemäß § 79 SGB VIII hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich der Planungsverantwortung. Der vorliegende Teilfachplan „Jugendförderplan“ folgt dieser Gesamtverantwortung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dabei gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Jugendförderplanung sind im Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) sowie im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) geregelt, insbesondere in:

- Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (§ 9 SGB VIII)
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)
- Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
- Beteiligung an der Planung (§ 12 ThürKJHAG)
- Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 14 ThürKJHAG)
- Förderung der Jugendarbeit (§ 16 ThürKJHAG)
- Förderung der Jugendverbandsarbeit (§ 17 ThürKJHAG)

Im Einzelnen sind folgende Leistungen der Jugendhilfe zu planen:

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII):

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberatung,
 6. Jugendberatung.

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII):

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII):

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII):

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Besonders Angebote nach § 11 und § 14 SGB VIII weisen einen stark präventiven Charakter auf, der dazu beitragen kann und soll, soziale Benachteiligung und individuelle Be-

eintrüchtigungen, die Hilfen nach § 13 SGB VIII erforderlich machen, gar nicht erst entstehen zu lassen. Das Vorliegen eines Defizites beim jungen Menschen ist daher keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung.³ Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.⁴ Wird die Pflicht nicht erfüllt, kann die Erfüllung der Pflicht im Wege der Rechtsaufsicht eingefordert werden.⁵ Potenziell haben alle junge Menschen im Landkreis einen Anspruch darauf, dass ihnen eine Grundversorgung der Jugendarbeit in den Bereichen Bildung, Beratung und Begegnung gewährt wird.⁶

Allerdings besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot. Die Entscheidung, welche Angebote geeignet sind, obliegt auf Grundlage einer Planung gem. § 80 SGB VIII dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Umfang und Höhe der Förderung werden in eigener Kompetenz festgelegt. Sie müssen sich dabei an den Zielen und Schwerpunkten von § 11 SGB VIII orientieren.⁷

Aus der Förderverpflichtung des § 12 SGB VIII folgt für die Jugendverbände ein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde nach, wenn sie die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) erfüllen. Die Entscheidung über die konkrete Förderungsart und die Höhe der Förderung verbleibt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch führt zu einer Gesamtverpflichtung des öffentlichen Trägers gegenüber allen Jugendverbänden und Jugendgruppen des Landkreises, angemessene Förderbeträge in den Haushaltsplan einzustellen.⁸ Die Förderverpflichtung bezieht sich also nicht auf einen einzelnen Verband oder auf eine einzelne Jugendgruppe, sondern sie ist eine allgemeine Förderverpflichtung zur Aufrechterhaltung der jugendpolitischen Infrastruktur. Gemeint ist hiermit auch die Sicherung einer stetigen Hintergrundinfrastruktur, wie sie z.B. durch Dachverbände der Jugendverbandsarbeit bereitgestellt wird.⁹

Die im Rahmen von § 13 SGB VIII vorgenommene gesetzliche Konzentration auf „sozialpädagogische Hilfen“ verdeutlicht, dass sich Jugendsozialarbeit zwischen Hilfen zur Erziehung und der Kinder- und Jugendarbeit bewegt. Besonders ihre stabilisierende und integrierende Funktion ist dabei hervorzuheben, die verhindern soll, dass Jugendliche aus dem Bildungssystem und gesellschaftlicher Teilhabe weiter herausfallen – mit den negativen Folgen für die Beschäftigungsfähigkeit und der Chance auf gesellschaftliche Teilhabe.¹⁰ Ihr zentraler Auftrag ist die gesellschaftliche Integration junger Menschen: Kinder und Jugendliche dürfen – gerade, wenn sie unter schwierigen Bedingungen aufwachsen

³ Kunkel/ Kepert (2018): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden S. 249, 1

⁴ Folge aus § 11 SGB I i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB I

⁵ Kunkel/ Kepert (2018): § 11 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 250, 2

⁶ Ebd. S. 251, 4

⁷ Schäfer/ Weitzmann (2019): § 11 SGB VIII in Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 204, 13

⁸ Kunkel/ Kepert (2018): § 12 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 256, 3f.

⁹ Schäfer/ Weitzmann (2019): § 12 SGB VIII in Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 215, 10

¹⁰ Ebd. S. 218,5

– nicht benachteiligt und in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Junge Männer und Frauen dürfen auch nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder besonderer Entwicklungs- und Lernprobleme ausgegrenzt werden. Daraus ergeben sich unterschiedlichste Anforderungen an eine individuelle und sozialräumlich ausgerichtete Förderung durch die Jugendsozialarbeit, die sich – anders als die Hilfen zur Erziehung – direkt an die jungen Menschen wenden und nicht an die Eltern.¹¹ Kernelement sind in der Regel begleitende sozialpädagogische Programme, die eine berufliche Qualifizierung und gesellschaftliche Integration unterstützen. Daneben haben sich inzwischen Ansätze etabliert, die deutlich vor Beendigung der Schulzeit ansetzen und konkret im Umfeld und in Zusammenarbeit mit Schule wirken.¹² Auf die Leistung nach § 13 SGB VIII besteht kein subjektiver Rechtsanspruch einzelner junger Menschen. Stattdessen sollen generelle Angebote für die Jugendhilfe gemacht werden, welche die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration von benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen fördern. Es besteht jedoch ein Teilhaberecht, d.h. die Leistung steht jedem zu (der Bedarf hat), sofern kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung besteht. Aufgrund des fehlenden Individualanspruchs unterliegt die Leistung allerdings nicht dem formalisierten Verfahren zur Gewährung der Hilfe, wie sie bei Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII vorgeschrieben ist. Jugendsozialarbeit wirkt stattdessen als niedrigschwellige soziale Infrastruktur für junge Menschen, was für das Erreichen der Zielgruppe von großer Bedeutung ist.¹³

Im Rahmen seiner Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Auflage folgt die Fortschreibung des Jugendförderplanes einem mittlerweile recht standardisiertem Prozesskreislauf, der sich aus den gesetzlichen Erfordernissen gem. § 79 und 80 SGB VIII ergibt und welcher kontinuierlich während der Laufzeit des entsprechend gültigen Jugendförderplanes angewendet wird.

3. Planungsprozess

Die letzte Fortschreibung des Jugendförderplanes für die Jahre 2017 bis 2020 wurde in den Jahren 2015 und 2016 inhaltlich überarbeitet und durch den Kreistag am 07. September 2016 beschlossen. Das vorliegende Planungsdokument „Jugendförderplan 2021-2024“ ist das Ergebnis eines Prozesses, der seinen Anfang findet in der Umsetzung der 2016 beschlossenen Maßnahmen.

¹¹ Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Gesetzliche Grundlagen, abgerufen am 25.06.2020 unter <https://jugendsozialarbeit.de/jugendsozialarbeit/gesetzliche-grundlagen/>

¹² Schäfer/ Weitzmann (2019): § 13 SGB VIII in Münder/ Meysen/ Trenczek (Hrsgs.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 218, 4

¹³ Nonninger (2018): § 13 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsgs.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 266, 20



Abbildung 9: Planungskreislauf Fortschreibung Jugendförderplan, eigene Darstellung

Der „Jugendförderplan 2017 bis 2020“ bedeutete vor allem für die Jugendarbeit und aufsuchende Jugendsozialarbeit einen radikalen Strukturwandel. Aus vielen einzelnen Angeboten bei verschiedenen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern wurden vier integrierte Sozialraumstandorte, in denen die Aufgaben der Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit aus einer Hand für den jeweiligen Planungsraum erbracht werden. Zur Umsetzung entwickelten zwei Träger der freien Jugendhilfe gemeinsam mit den kommunalen Trägern im Planungsraum ein gemeinsames Konzept und schlossen Kooperationsvereinbarungen. Diese Konzepte wurden 2017 zunächst durch die Verwaltung des Landratsamtes daraufhin geprüft, ob die im Jugendförderplan definierten Ziele und Handlungsschwerpunkte damit erreichbar werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit den Trägern, die mit der Konzepteinreichung ihr Interesse zur Umsetzung bekundet hatten diskutiert und teilweise Nachbesserungen eingearbeitet. Danach erfolgte die Beauftragung der Kooperationspartner unter der Hauptverantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe mittels Zuwendungsverfahren. Auch für die im Jugendförderplan vorgesehenen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit, schulbezogenen Jugendarbeit und weiteren Einrichtungen konnten interessierte Träger beim Landkreis Anträge stellen und nach einer Übergangsphase im ersten Halbjahr 2017 ab dem 1.7.2017 voll mit der Umsetzung starten.

3.1 Bestand an Einrichtungen

Für Kinder und Jugendliche im Landkreis Altenburger Land gibt es eine Vielzahl an räumlicher Infrastruktur, wie Spielplätze, Sportplätze, Hallen- und Freibäder, und ähnliches. An den Angeboten der Musikschule Altenburger Land, welche an den Standorten Altenburg und Schmölln vorgehalten werden, nehmen jährlich ca. 900 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene teil. Als eine weitere Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Landkreises unterbreitet die Volkshochschule Altenburger Land verschiedenste Bildungs- und Freizeitangebote. Auch hier existieren, wie bei der Musikschule, zwei Standorte in den gleichen

Städten. Im kulturellen Bereich bieten verschiedene Museen, wie z. B. das Lindenau-Museum mit dem „Studio Bildende Kunst“ und das Museum Burg Posterstein pädagogische Angebote. Naturwissenschaftliche Offerten unterbreitet das Naturkundemuseum "Mauritanum" mit dem speziell eingerichteten Kinderkolleg. Das Landestheater Altenburg verfügt über eine theaterpädagogische Abteilung. In der Stadt Altenburg steht auch ein Kino zur Verfügung.

Zur weiteren Freizeitgestaltung, gerade in den Ferien, bieten verschiedene Vereine und Gruppen Kurse bzw. Ferienfreizeiten an. In 102 Sportvereinen können Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Sportarten aktiv werden, in 35 Jugendfeuerwehren mitarbeiten und in 10 selbstverwalteten Jugendräumen ihre Freizeit verbringen. Die Anzahl dieser Angebote hat vor allem im ländlichen Raum seit der letzten Fortschreibung des Jugendförderplans abgenommen.

Die oben beschriebenen Angebote sollen ab 2020 permanent aktuell im Familienkompass Thüringen (<https://www.familienkompass.info/>) für das Altenburger Land abrufbar sein.

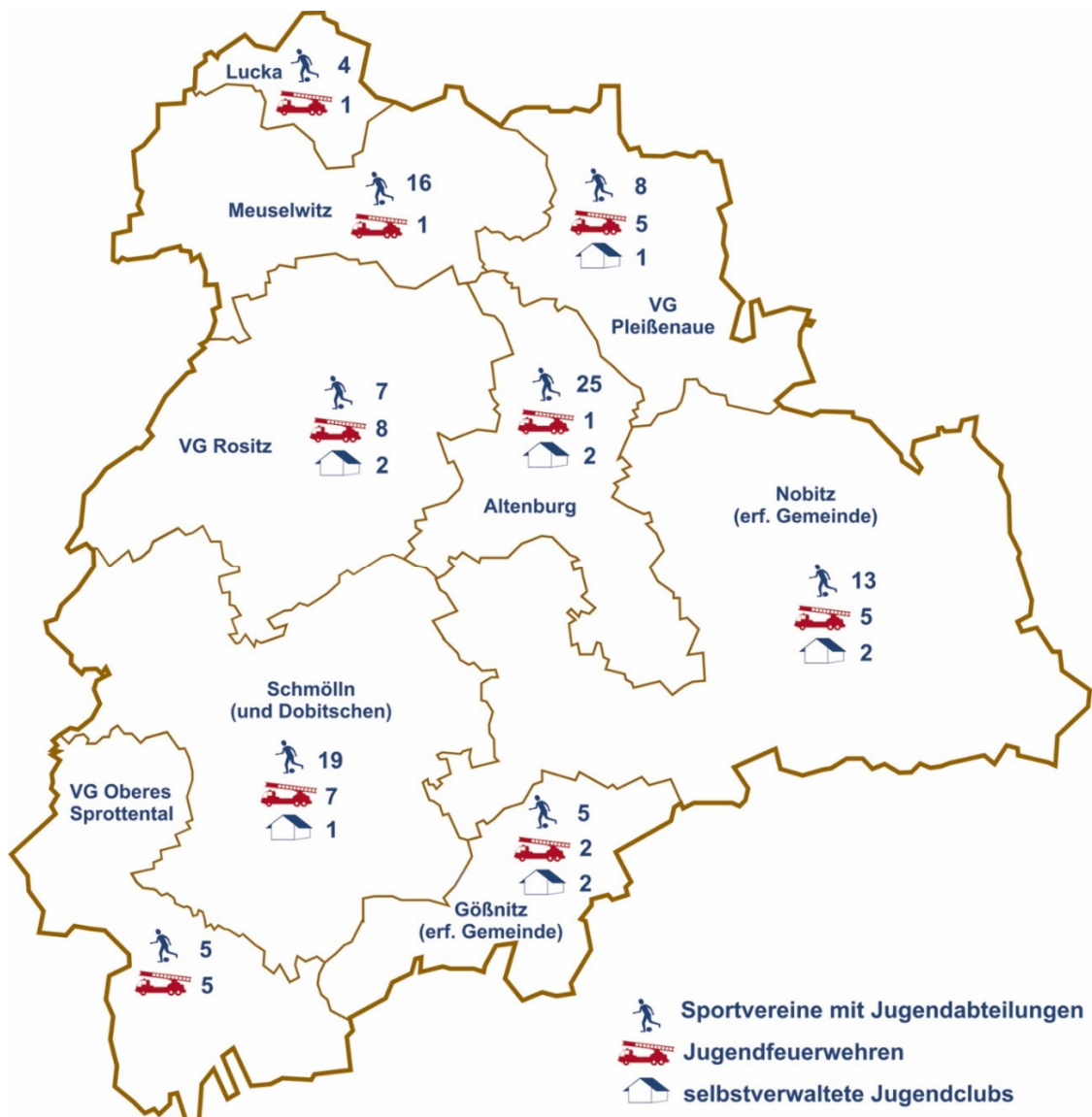


Abbildung 10: Angebote von Sportvereinen, Feuerwehr für Kinder und Jugendliche, selbstverwaltete Jugendclubs

2020 werden über den Jugendförderplan zudem Jugendverbände im gesamten Landkreis mittels eines Jugendbudgets in Höhe von 10.000 € jährlich zur Selbstverwaltung durch die Jugendverbandsarbeit in ihrer Arbeit unterstützt. Damit werden Projekte, Veranstaltungen und Jugendfreizeiten, aber auch regelmäßige Gruppenangebote von Jugendverbänden gefördert. Als nachhaltige Hintergrundinfrastruktur der Jugendverbandsarbeit wird der Kreisjugendring Altenburger Land e.V. und die Kreissportjugend im Kreisportbund Altenburger Land e.V. bezuschusst.

Über die Möglichkeit in Jugendverbänden hinaus gibt es im Landkreis Altenburger Land aktuell folgende Formate, über die junge Menschen aktiv mitgestalten und mitbestimmen können:

- Schülerversammlung im Rahmen des ThürSchulG,
- Jugendhilfeausschuss,
- Beirat für integrierte Sozialplanung,
- AG Jugendbeteiligung in der Stadt Altenburg,
- Jugendforum Altenburger Land,
- Kinder- und Jugendvertretung in Kinderheimen oder Tagesgruppen,
- Clubräte in einzelnen Jugendclubs.

Als Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit werden über den „Jugendförderplan 2017-2020“ vier integrierte Sozialraumstandorte mit insgesamt 19 Fachkräften und vier offene Einrichtungen (und drei Außenstellen) gefördert. An aktuell 21 Schulstandorten sind Fachkräfte der Schulsozialarbeit tätig.

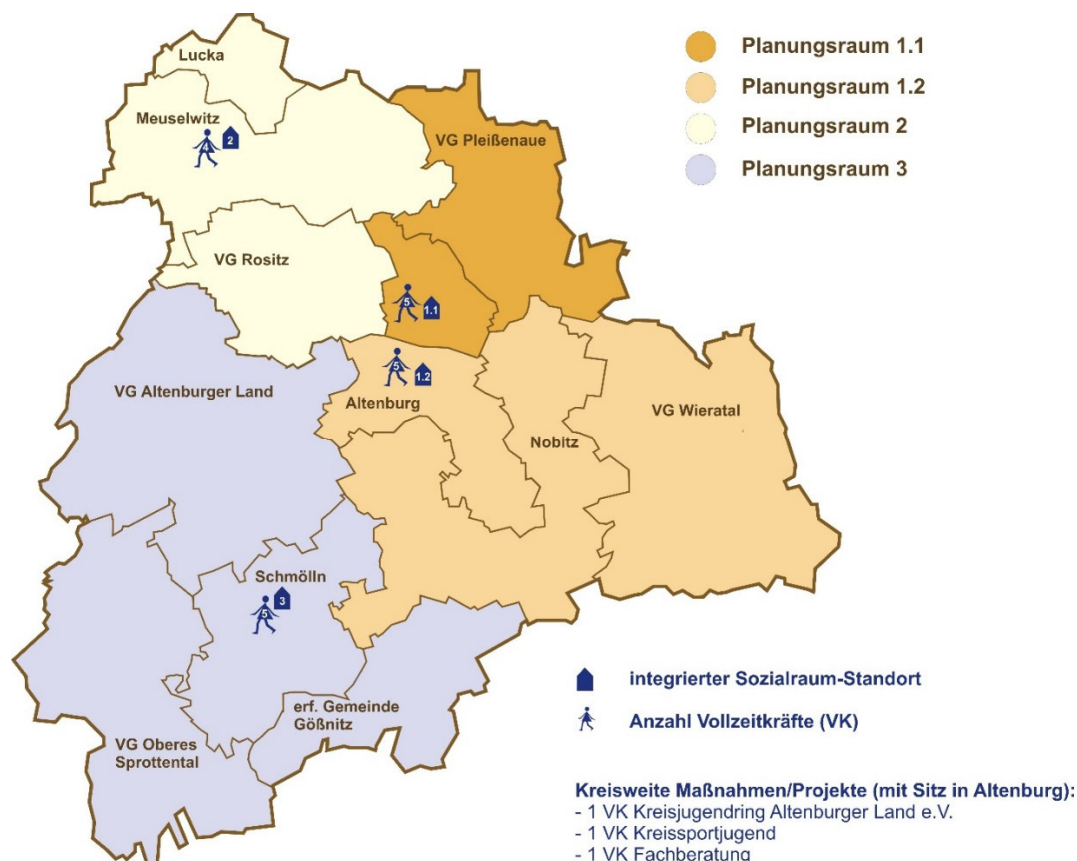


Abbildung 11: Planungsräume und Fachkräfteverteilung des Jugendförderplanes 2017-2020

An 16 weiterführenden Schulen konnten Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit, in der Regel Arbeitsgemeinschaften nach Unterrichtsende, durchgeführt werden. Darüber hinaus bezuschusst der „Jugendförderplan 2017-2020“ das evangelische Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain und das Altenburger Familienzentrum.

Aufgrund unbesetzter Personalstellen zur Verfügung stehenden Restmittel konnten seit 2018 zusätzlich besondere, auf kurzfristige Bedarfe reagierende, Angebote durch verschiedene Vereine und Organisationen, wie z.B. durch den Kreisfeuerwehrverband, den Förderverein Studio Bildende Kunst im Lindenau-Museum e.V. oder den Meuselwitzer Schachverein 1921 e.V. realisiert werden.

Ob mit den bestehenden Angeboten und mit der im „Jugendförderplan 2017-2020“ definierten Struktur die 2016 anvisierten Ziele erreicht werden konnten, wird in Kapitel 3.2.1 zusammengefasst.

3.2 Bedarfsermittlung Jugendförderplan 2021-2024

Der klassische Planungsansatz in der Jugendhilfeplanung sieht vor, eine umfassende Bedarfsermittlung in erster Linie durch die intensive Untersuchung des zu beplanenden Arbeitsfeldes sicher zu stellen. Hierdurch sollen unter anderem bestehende oder zu erwartende Angebotslücken aufgedeckt oder Schnittstellenproblematiken sichtbar gemacht werden. Eine konsequente Orientierung an kurzfristig wechselnden Bedarfen erfordert auch die Einbeziehung professioneller Netzwerke, die parallel zur Befragung der Zielgruppe selbst, Bedürfnisse zeitnah erfassen und für den Prozess der Jugendhilfeplanung bereitstellen können. Insofern fasst die Verwaltung zwar vorliegende Basisdaten, Expertenaussagen und Erhebungen zusammen, die tatsächliche Bedarfsfeststellung erfolgt jedoch in Abstimmung und Aushandlung mit verschiedenen Fachgremien wie der AG Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit oder dem Unterausschuss Jugendförderplan.

Eine der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen hierbei sind die fachlichen Empfehlungen der Fachberatung, welche die Umsetzung der Angebote im Jugendförderplan seit 2017 intensiv begleitet.

3.2.1 Ergebnisse der Evaluation der inhaltlichen Umsetzung des Jugendförderplanes 2017-2020

2019 wurde ein detaillierter Evaluationsbericht zur inhaltlichen Umsetzung des Jugendförderplanes 2017-2020 erarbeitet (siehe Anlage 3). Zentrales Anliegen des Berichtes war es zu ermitteln, inwieweit die umfangreiche Umstrukturierung im Bereich der Jugendarbeit im Landkreis Wirkung zeigt und die Zielsetzungen verwirklicht wurden. Hierzu wurden zunächst die Jahresberichte aus der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit intensiv ausgewertet. Außerdem gab es verschiedene Praxistage in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und der Mobilien Jugendarbeit im Planungsraum Schmölln/Gößnitz/ehem. VG Altenburger Land/VG Oberes

Sprottental. Neben den Berichten der Fachkräfte wurden im Evaluationsbericht Experteninterviews mit der Suchtberatungsstelle, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Erziehungsberatungsstelle, dem Gesundheitsamt und der Polizeiinspektion geführt und ausgewertet. Als weitere wichtige Akteure im Bereich der Jugendarbeit wurden zusätzlich der Kreiseltererbeirat und die Gemeindevertreter befragt. Ziel dieser zahlreichen Interviews war es zu ermitteln, wie die Umsetzung des Jugendförderplanes in diesen Bereichen wirkt und welche Bedingungen und neuere Entwicklungen im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden sollten.

Zusätzlich zu diesen Auswertungen und Interviews sind auch die Ergebnisse der Familienbefragung im Landkreis mit in die Evaluation eingeflossen. Die jungen Menschen als Zielgruppe wurden in einer separaten Erhebung zu den Angeboten in der schulbezogenen Jugendarbeit und zu ihrem Freizeitverhalten befragt (siehe Kapitel 3.2.2) Im Folgenden werden nur die wichtigsten Ergebnisse des Evaluationsberichtes wiedergegeben, welche für die Fortschreibung des Jugendförderplanes von zentraler Bedeutung sind. Der gesamte Evaluationsbericht liegt diesem Förderplan als Anlage 3 bei.

Die Umstrukturierungen aus dem Jugendförderplan 2017-2020 haben weitreichende Veränderungen in der praktischen Arbeit vor Ort nach sich gezogen. Insbesondere bezüglich der Bereitstellung einer angemessenen personellen und sächlichen Ausstattung, aber auch bezüglich des Arbeitsbereiches der Mobilen Jugendarbeit und der Wirkungsweise als Team für einen Planungsraum. Nach Auswertung aller Daten und Interviews kann festgestellt werden, dass dieser umfangreiche Veränderungsprozess in der Praxis angekommen ist und viele positive Effekte für die Jugendarbeit hervorgebracht hat. Vier Bereiche sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Das gemeinsame Wirken pro Planungsraum

Ein Ziel des Jugendförderplanes bis 2020 ist es gewesen, dass die Fachkräfte nicht mehr als „Einzelkämpfer“ unterwegs sein müssen, sondern stets im Team arbeiten und auch mobil bzw. aufsuchend gemeinsam agieren können. Auf diese Weise sollten Ressourcen gebündelt und die Qualität der Arbeit gesteigert werden. Dies wurde in allen Planungsräumen umgesetzt und hatte auch einen positiven Effekt auf die Motivation der Fachkräfte.

2. Die Planungssicherheit

Die vierjährige Laufzeit des Jugendförderplanes und die veränderte Form der Grundfinanzierung hat dafür gesorgt, dass eine langfristige Ausrichtung der Arbeitsfelder möglich wurde. Dies wurde bereichsübergreifend von Fachkräften und den freien Trägern als sehr positiv geschildert.

3. Mobile Jugendarbeit

Die Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit, als „neuen Schwerpunkt“, hat sich als ein gutes und geeignetes Instrument herausgestellt, um Angebote der Jugendarbeit vor allem im ländlichen Raum zu etablieren. Hierbei sind einige neue Projekte entstanden, Jugendgruppen wurden fachlich begleitet und regelmäßige Angebote durchgeführt. Durch die Mobile Jugendarbeit konnten insbesondere junge Menschen in der Altersgruppe 14-17 Jahre gut erreicht werden, was bei andere Angebotsformen der Jugendarbeit nur begrenzt der Fall ist. Insofern stellt dieser Arbeitsbereich eine Erweiterung der Angebotspalette in der Jugendarbeit dar. Sie stellt

sicher, dass nicht nur in den Städten, sondern auch in ländlicheren Regionen Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht wird. In den Expertenbefragungen (inkl. Elternbeirat und Gemeindevertreter) und der Kinder- und Jugendbefragung wurde der weitere Ausbau der Mobilien Jugendarbeit im ländlichen Raum vielfach gewünscht und soll weiter umgesetzt werden. Diese Wünsche beziehen sich inhaltlich vor allem auf Freizeit- und Präventivangebote.

4. Qualitätsstandards

Grundlage für die Ausgestaltung der praktischen Arbeit bilden die Qualitätsstandards, welche Arbeitsgrundsätze, Methoden, sowie sächliche und personelle Mindestausstattungen darlegen. Diese Standards konnten weitestgehend eingehalten werden und haben zur Qualitätssicherung und -entwicklung entscheidend beigetragen. Lediglich in den Bereichen, wo Personalstellen nicht besetzt werden konnten, hat es Abweichungen von den Qualitätsstandards gegeben. Aber auch in diesen Situationen wurde bestmöglich versucht die Standards einzuhalten.

Neben diesen vier gut umgesetzten Aspekten des Jugendförderplanes bis 2020 gibt es aber auch Punkte, welche die Umsetzung erschwert haben und in der Fortschreibung dieses Jugendförderplanes entsprechend angepasst werden müssen. Auch hier erfolgt nur eine grobe Zusammenfassung der wichtigsten „Stolpersteine“:

a) Personalentwicklung/Personalgewinnung

Der größte Stolperstein für die Umsetzung des Förderplanes war und ist die Fachkräftegewinnung und Personalfluktuationen. Wie in anderen Bereichen der sozialen Arbeit, ist auch die Jugendarbeit besonders auf beständige Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Nutzern/Klienten angewiesen. Vor diesem Hintergrund sind Verlässlichkeit und Kontinuität in der personellen Besetzung anzustreben. Im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit waren im Jugendförderplan 2017-2020 19 Fachkraftstellen vorgesehen. Mit Beginn des Förderplanes konnte auch mit 19 Fachkräften gestartet werden. Im weiteren Verlauf hat es dann allerdings zahlreiche Personalwechsel gegeben. So sind von den im Juli 2017 im Arbeitsfeld Beschäftigten drei Jahre später noch neun Fachkräfte tätig. Vier Fachkräfte haben in diesem Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen, Schwangerschaft oder Ruhestand das Arbeitsfeld verlassen. Sechs erfahrene Fachkräfte haben sich beruflich neu orientiert. Neu im Arbeitsfeld eingestellt wurden 15 Fachkräfte, von denen ca. die Hälfte (sieben) innerhalb eines Jahres wieder ausgeschieden ist. Innerhalb der Laufzeit des Jugendförderplanes ist es nicht gelungen alle Stellen wieder zu besetzen.

Gründe hierfür sind unter anderem, dass das Arbeitsfeld bei Absolventen eher unbekannt ist oder unattraktiv erscheint. Darüber hinaus sind die in den Nachmittags- bis Abendstunden hinein liegenden Arbeitszeiten in der Jugendarbeit oft nicht erstrebenswert und insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr ungünstig.

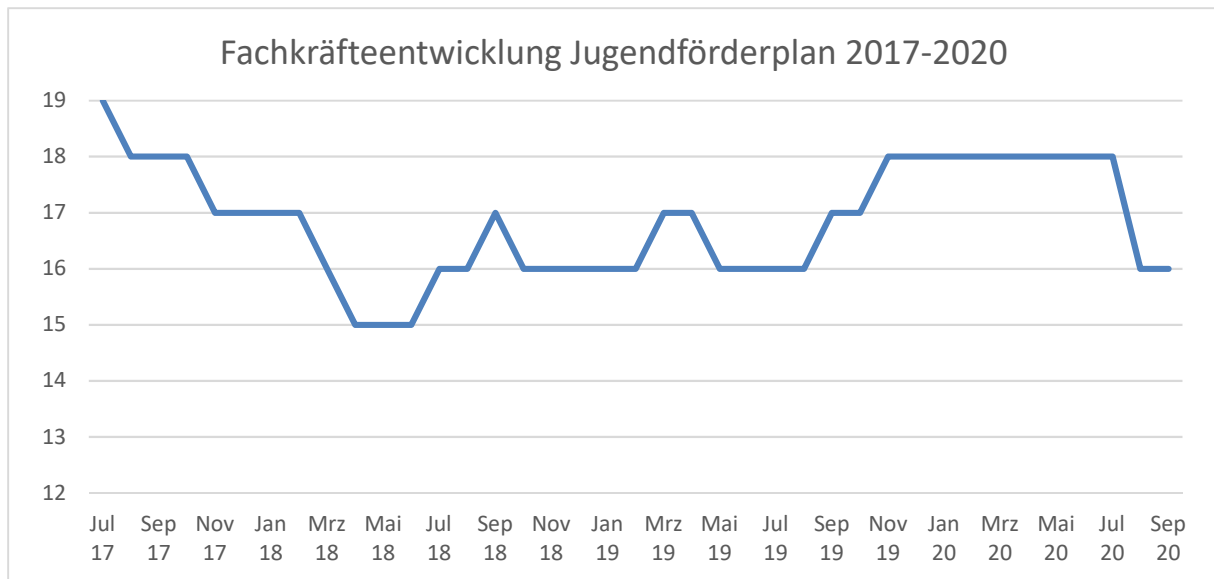


Abbildung 12: Anzahl besetzter Stellen von geplanten 19,0 VbE 2017-2020, eigene Darstellung

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Erschwernisse bei der Fachkräftegewinnung und dem allgemeinen Fachkräftemangel¹⁴ müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um Personal für die Arbeitsfelder der Jugendarbeit zu gewinnen. Hierbei spielt insbesondere die Förderung von dualen Ausbildungsplätzen eine zentrale Rolle (siehe Kapitel 4.1.3). Dies erweitert den Spielraum bei der Fachkräftegewinnung und trägt gleichzeitig dazu bei, das Arbeitsfeld an den entsprechenden Hochschulen und unter den Studierenden bekannter zu machen.

Neben dem Fachpersonal ist die Unterstützung der Arbeit durch das Ehrenamt und weitere Unterstützungskräfte besonders wichtig. Auch hier ist es immer schwieriger geworden Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu halten, zu finden und zu begeistern. Dabei ermöglichen gerade Ehrenamtliche und Bundesfreiwilligendienst-Leistende die inhaltliche Arbeit der Fachkräfte, indem sie zum einen alltägliche Aufgaben, wie Einkaufen, Rasenpflege, Reinigung u.ä. übernehmen und zum anderen bei der praktischen Umsetzung von Angeboten unterstützend, beispielsweise beim Kochen/Backen. Darüber hinaus engagieren sich viele junge Menschen ehrenamtlich in der Jugendarbeit, was wiederum kompetenzfördernd wirkt. Aus diesem Grund besteht auch ein Bedarf nach Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten.

b) Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum

Bei der Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit ist ein deutlicher Stadt-Land Unterschied erkennbar. So konnten die Teams der Planungsräume, welche nicht für die Stadt Altenburg zuständig sind, das Arbeitsfeld besonders gut umsetzen. Die Fachkräfte konnten sich in diesen Planungsräumen stärker auf die Mobile Arbeit konzentrieren und ihre Arbeitskraft dort einfließen lassen. Entsprechend wurden besonders hier neue Projekte und Angebote entwickelt. In den anderen beiden Pla-

¹⁴ Moos (2019): Ist der Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit angekommen? Daten, Fakten und Konsequenzen, Hochschule Koblenz, abgerufen am 13.07.2020 unter: https://www.fh-muenster.de/sw/downloads/masozialmanagement/Vortrag_Moos_28.11.19.pdf

nungsräumen, mit jeweils einem Anteil Stadt Altenburg und einem Anteil einer ländlichen Region, konnte die Mobile Jugendarbeit nur ansatzweise umgesetzt werden. Die Fachkräfte dieser Planungsräume wurden durch die Bedarfslagen der Stadt Altenburg und ihre etablierte Verankerung im Stadtgebiet gebunden. Hinzu kommt, dass Angebote der Mobilen Jugendarbeit grundsätzlich im städtischen und ländlichen Raum unterschiedlich zu gestalten sind. Die jeweiligen Erfordernisse sind hier sehr unterschiedlich.¹⁵ D.h. das sich Fachkräfte auf viele verschiedene Herangehensweisen und Arbeitserfordernisse ein- und umstellen müssen. Auch dies erschwerte in diesen Planungsräumen die Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit in den ländlichen Bereichen. Es ergibt sich daraus ein grundlegender Anpassungsbedarf bezüglich der Aufteilung der Planungsräume, um den Erfordernissen der jeweiligen Arbeitsfelder Rechnung zu tragen. Gemeinsam mit den Fachkräften der Jugendarbeit wurde sich daher für einen einzelnen Planungsraum Stadt Altenburg ausgesprochen. Somit sollen die Planungsräume nach einer Stadt-Land-Aufteilung neu geordnet werden. Dies ermöglicht es den Fachkräften entsprechend ihren Stärken und Erfahrungen ihre bisherigen Arbeitsfelder zu bedienen und gleichzeitig das neue Arbeitsfeld der Mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum zu entwickeln, wo dies noch nicht ausreichend geschehen ist.

c) Inhaltliche Weiterentwicklung

Verschiedene inhaltliche Arbeitsaspekte bedürfen einer stärkeren Gewichtung bzw. Konkretisierung in den folgenden Punkten:

a. *Zielgruppenspezifisches Arbeiten*

Die allgemeine Zielgruppe des Jugendförderplanes sind junge Menschen im Alter von 6-27 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land. Aus dieser breit gefächerte Zielgruppe ergeben sich sehr unterschiedliche Bedarfslagen. Dazu kommt, dass die Nutzergruppe im Bereich der Offenen Jugendarbeit in den vergangenen Jahren immer jünger geworden ist und zum Großteil Grundschulkin-der umfasst. So machen die 6-13jährigen knapp 2/3 aller Nutzer in der Offenen Jugendarbeit aus. Das „klassische Jugendalter“ bis 18 Jahren ist mit 19% eher gering vertreten. Weiterhin gibt es bezüglich des Erreichens von Mädchen, gerade in der Jugendphase, einen erhöhten Bedarf. Aus diesen genannten Gründen ist eine Spezifizierung nach verschiedenen Zielgruppen, mit einer entsprechenden Maßnahmenentwicklung, geboten. Für den Bereich der Jugendphase (10-18 Jahren) sollte eine Schwerpunktsetzung und gezielte Zielgruppenerreichung erfolgen.

b. *Konkretisierung des Arbeitsauftrages der Mobilen Jugendarbeit*

Wie bereits unter 3.2.1 b beschrieben, gibt es im Bereich der Mobilen Jugendarbeit einen Unterschied in der Umsetzung im städtischen Raum und im ländlichen Raum. Darüber hinaus wurde die Mobile Jugendarbeit im Jugendförderplan 2017-2020 vor allem bezüglich eines Beratungsangebotes für junge Menschen umgesetzt. Die Arbeitsaufträge „Erhaltung bzw. Schaffung von „Räumen“ und

¹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V. (2018): Fachliche Standards Streetwork und Mobile Jugendarbeit. S. 8
Landesarbeitskreis (LAK) Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V. (2017): Positionspapier – Mobile Jugendarbeit (MJA) im ländlichen Raum. S. 1

Treffpunkten“ sowie „Angebote der Freizeitgestaltung“ sind hierbei in den Hintergrund getreten. Aus diesen Gründen ist eine Konkretisierung des Arbeitsauftrages der Mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum erforderlich. Diese ist im Pkt. 4.2 näher beschrieben. Dabei ist zu erwähnen, dass die Aufgabenbeschreibung der Mobilen Jugendarbeit zwar in den Qualitätsstandards bereits auskömmlich beschrieben ist, sich die bisherige Umsetzung allerdings auf einzelne Aspekte beschränkt hat. Es erfolgt somit keine Ausweitung des Arbeitsauftrages, sondern lediglich eine Fokussierung in Richtung Freizeitangebote und der Schaffung neuer „Räume“.

c. Qualitätssicherung und –entwicklung

In der Umsetzung des Jugendförderplanes 2017-2020 sind bereits einige Schritte zur Qualitätssicherung und –entwicklung gemacht worden. So wurden die Jahresberichte reflexiver, die Qualitätsdialoge wurden eingeführt und es hat ein intensiverer Austausch stattgefunden. Dieser angestoßene Prozess ist in Einzelaspekten noch nicht abgeschlossen. Ein zentrales Element der Qualitätssicherung sind klare Zielbeschreibungen mit entsprechenden Handlungsmaßnahmen und Indikatoren, anhand derer die Zielerreichung deutlich wird. Die intensive Auseinandersetzung mit der Zielbeschreibung gibt Orientierung und ermöglicht ein gezieltes Arbeiten anhand von Schwerpunktsetzungen, wie beispielsweise die Erarbeitung von Maßnahmen für verschiedene Zielgruppen. Die bisher formulierten Zielsetzungen aus den Jahresberichten sind eher auf die allgemeine Tätigkeit ausgerichtet. Diese ist aber bereits in den Leistungsbeschreibungen der Arbeitsbereiche umfänglich beschrieben. Wie allerdings auf spezielle und sich wandelnde Bedarfslagen unterschiedlicher Nutzergruppen reagiert wird, bedarf einer konkreten Ziel- und Maßnahmeentwicklung, wie beispielsweise im Bereich der Präventionsarbeit (Drogen, Medien, Armut usw.), Partizipationsförderung und individueller Begebenheiten vor Ort. Die in den Jahresberichten gut beschriebenen und ausdifferenzierten Bedarfslagen der jeweiligen Nutzer*innen haben sich nur begrenzt in den Zielformulierungen bzw. Schwerpunktsetzungen für die kommende Arbeit wiedergefunden. Daran ist ein weiterer Bedarf in der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erkennbar.

d. Partizipationsförderung

„Partizipation oder Beteiligung ist eine pädagogische Grundhaltung, die dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entspricht, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern“¹⁶ Diesem zentrale Anliegen wird auch in der Jugendarbeit an verschiedenen Stellen Rechnung getragen. Dennoch beschränken sich die Mitbestimmungsmöglichkeiten oft auf die Gestaltung von Einzelangeboten, wie z.B. der Ferienplanung. Partizipation meint daneben aber auch eine gezielte Befähigung durch Fachkräfte, an der Gestaltung des eigenen Umfeldes teil zu haben. Dies erfordert es junge Menschen mit bestimmten Maßnahmen zu motivieren und entsprechende Angebote zu unterbreiten, sei es in Form von Projekten oder Mitbestimmungsmöglichkeiten in der strukturellen Planung der Einrichtungen, z.B.

¹⁶ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016): Landesjugendförderplan 2017 bis 2021. S. 93

bei Öffnungszeiten oder der pädagogischen Ausrichtung. Auch verfügen die Jugendeinrichtungen in der Regel nicht über eigene einrichtungsbezogene „Jugendgremien“ (z.B. Clubrat o.ä.). Aus diesen Gründen besteht ein weiterer Bedarf in der Partizipationsförderung hin zu einer Befähigung junger Menschen.

3.2.2 Ergebnisse der Jugendbefragung

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Altenburger Land ist ein zentraler Bestandteil in der Evaluation und Fortschreibung des Jugendförderplanes. Sie gibt wichtige Anhaltspunkte, inwiefern die Angebote der Jugendarbeit gewünscht und genutzt werden. Darüber hinaus lässt sich anhand der Befragung feststellen, welche grundlegenden Bedürfnisse junge Menschen äußern und inwiefern Angebote der Jugendarbeit ggf. angepasst werden müssen.

Für die inhaltliche Gestaltung der Befragung waren zwei Aspekte ausschlaggebend:

1. Eine Einschätzung der Schüler zur schulbezogenen Jugendarbeit
2. Fragen zum Freizeitverhalten junger Menschen im Landkreis

Zur schulbezogenen Jugendarbeit wurden vier Fragen erarbeitet und zum Freizeitverhalten fünf Fragen. Um im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit möglichst alle Nutzergruppen, bezüglich Alter und Schulform zu erreichen, wurde die Befragung mit allen Klassensprechern an den zwölf Regelschulen (inkl. Gemeinschaftsschule) sowie den fünf Gymnasien im gesamten Landkreis durchgeführt. Insgesamt konnten dadurch 338 Schüler in den Klassenstufen 5-12 befragt werden. Das Geschlechterverhältnis war hierbei ausgewogen (52% Mädchen/ 48% Jungen). Die Befragung bezüglich des Freizeitverhaltens wurde ebenfalls mit den Schülersprechern durchgeführt und parallel dazu öffentlich beworben. Mittels QR-Code oder Link konnten junge Menschen im gesamten Landkreis an der Befragung teilnehmen. Mit Hilfe des digitalen Tools „Mentimeter“ wurde die Befragung erarbeitet und durchgeführt. An der öffentlichen Befragung haben 88 junge Menschen teilgenommen. Bezüglich des Freizeitverhaltens konnten auf diese Weise insgesamt 426¹⁷ Kinder und Jugendliche befragt werden. Neben der Auswertung der inhaltlichen Fragen ermöglichen die erhobenen Daten Vergleiche zwischen den Schulformen und der räumlichen Zuordnung (Stadt-Land).

Die komplette Auswertung der Kinder- und Jugendbefragung liegt als Anlage 4 diesem Jugendförderplan bei. Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung können wie folgt zusammengefasst werden.

Auswertung zur schulbezogenen Jugendarbeit

Anhand der Sachberichte der Träger der schulbezogenen Jugendarbeit wurde deutlich, dass die Schulen die AG-Angebote als sehr gut und nützlich einschätzen. Insbesondere trifft das zu auf die Wirkung für das Miteinander und die Kompetenzförderung an den Schulen. Diese Darstellung soll durch den Blick und die Wünsche der Schüler selbst ergänzt werden. Aus diesem Grund wurden die Schüler speziell zur schulbezogenen Jugendarbeit befragt. Insgesamt wurden 2018 im Landkreis Altenburger Land an 16 Schulen 135 Arbeitsgemeinschaften angeboten.

¹⁷ ca. 4% aller jungen Menschen im Alter von 10-27 Jahren im Landkreis Altenburger Land

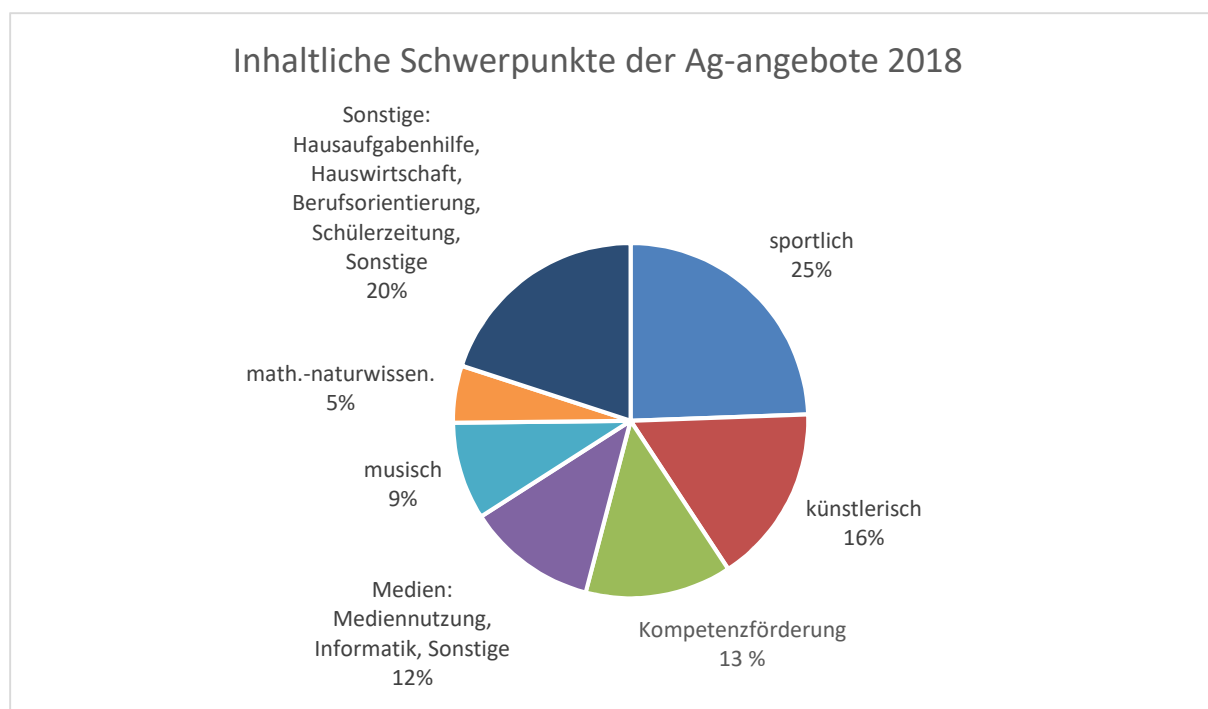


Abbildung 13: Inhaltliche Schwerpunkte der Schuljugendarbeit 2018, eigene Darstellung

Durch diese Angebote wurden ca. 40% aller Schüler an diesen Schulen erreicht¹⁸.

Die Befragung der Schüler zu den AG-Angeboten an ihrer Schule umfasste vier Fragen:

Auf die Frage, wie ansprechend die Schüler die AG-Angebote an ihrer Schule finden, haben 55% angegeben, dass sie die AG-Angebote mäßig bis nicht ansprechend finden.

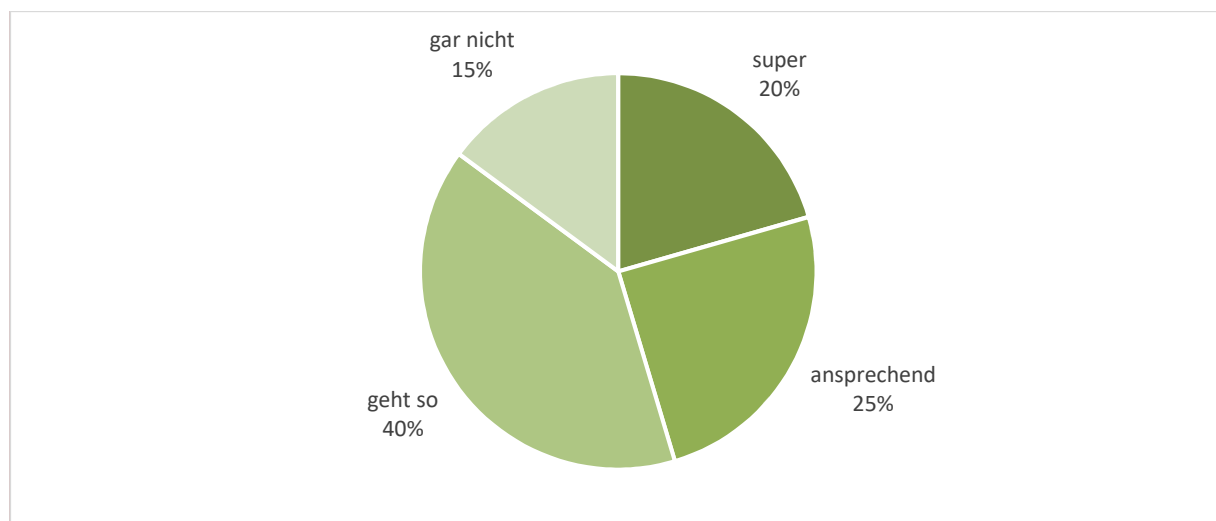


Abbildung 14: Einschätzung der Schüler*innen zu den vorhandenen AG-Angeboten 2018, eigene Darstellung

Im ländlichen Raum fällt diese Bewertung noch drastischer aus. Hier sind es 64%, welche die AG-Angebote mit „geht so“ oder „gar nicht“ bewertet haben. Es lässt sich anhand dieser Zahlen ableiten, dass seitens der Schüler*innen der Bedarf besteht, die AG-Angebote

¹⁸ Zur detaillierten Darstellung der schulbezogenen Jugendarbeit 2018 siehe Evaluationsbericht (Anhang 4)

ansprechender zu gestalten. Auf die Frage nach AG-Wünschen wurde sich von den Schülern mit großem Abstand sportliche und künstlerische Angebote gewünscht.

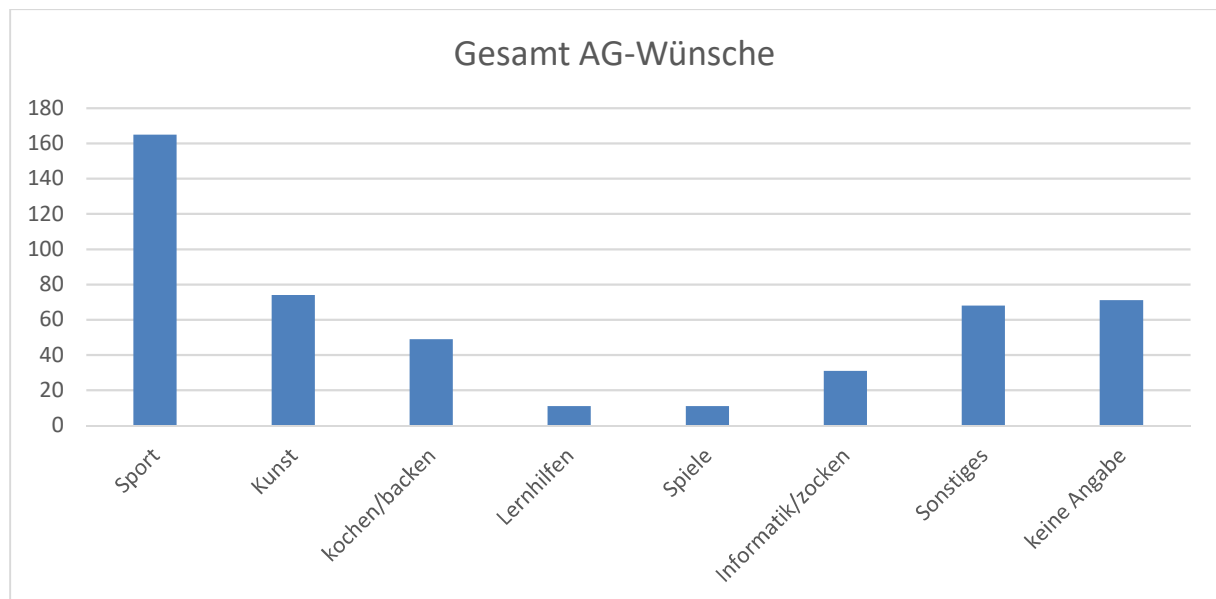


Abbildung 15: AG-Wünsche der Schüler*innen 2018, eigene Darstellung

Insgesamt sind die AG-Wünsche der Schüler*innen aber sehr vielfältig und individuell, weshalb hier keine allgemeine Ableitung bezüglich der schulbezogenen Jugendarbeit erfolgen kann. Dennoch kann aufgrund der vielfältigen Wünsche ein grundsätzlicher Bedarf an AG's abgelesen werden. Lediglich 21% der Schüler*innen haben keine Angaben zu einem AG-Wunsch geäußert.

Bei der Gestaltung von AG-Angeboten haben sich die Befragten klar für mehr Mitbestimmung ausgesprochen. So gaben knapp die Hälfte der Schüler*innen an, dass sie gerne einen eigenen AG-Vorschlag umsetzen wollten (29%) oder ihre Wünsche mehr einbringen würden (19%). Nur 17% würden die AG's so beibehalten.

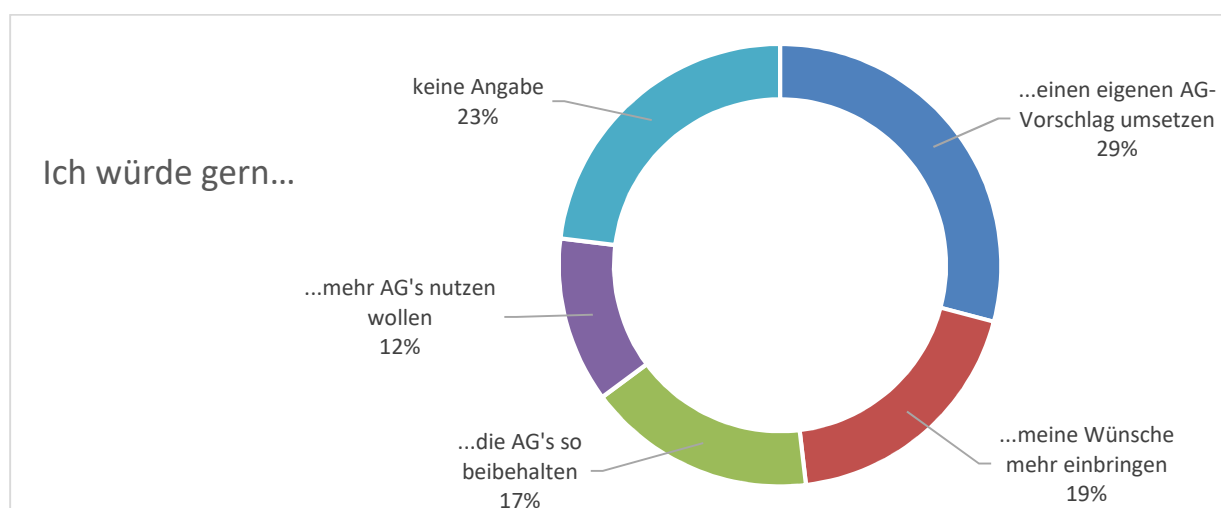


Abbildung 16: Änderungswünsche der Schüler*innen in Bezug auf die Schuljugendarbeit 2018, eigene Darstellung

Auf die Frage: „Was würdest du an bestehenden AG's ändern wollen?“, wurde mit großem Abstand die Kategorie „Zeit“ am häufigsten genannt, gefolgt von „besserem Material“ und

„mehr Mitbestimmung“. Nach Rückfragen an die Schüler, was denn bezüglich der „Zeit“ veränderungswürdig ist, gaben sie an, dass sie gerne mehr Zeit für AG-Angebote an den Schulen hätten. Oftmals finden AG's zu Zeiten statt, die eine Teilnahme nicht ermöglichen oder die Abfahrtszeiten des Busses eine ausgedehntere AG-Nutzung unmöglich machen.

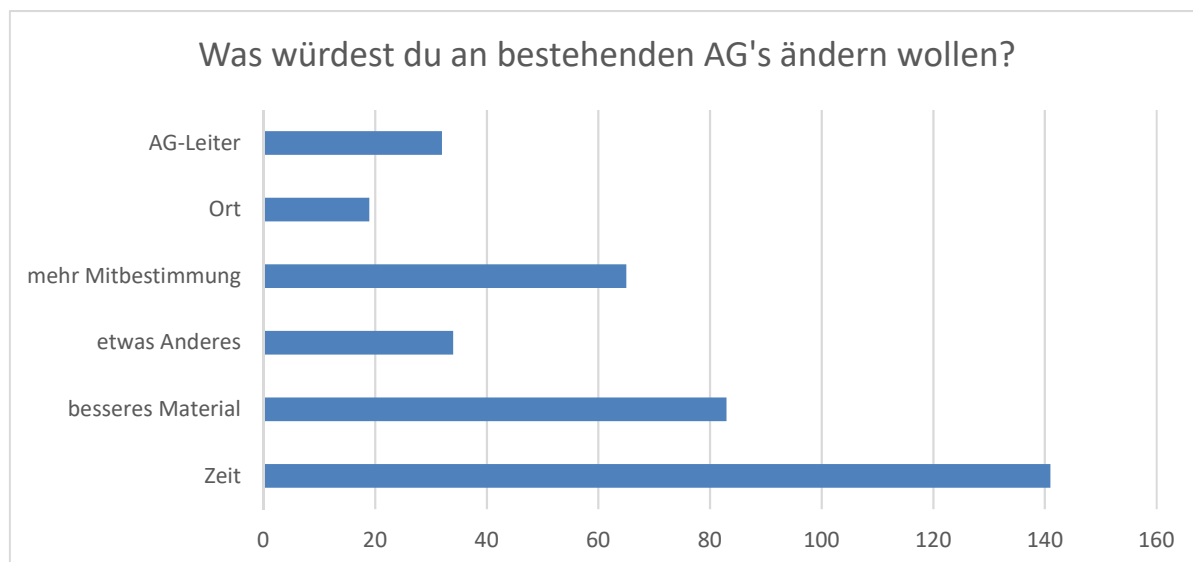


Abbildung 17: Änderungswünsche in Bezug auf bestehende AGs 2018, eigene Darstellung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit bereits ein vielfältiges Angebot gibt, welches auch intensiv von den Schüler*innen genutzt wird. Dennoch bestehen seitens der Kinder und Jugendlichen klare Veränderungswünsche und Bestrebungen zu mehr Mitsprache. Die künftige Gestaltung der schulbezogenen Jugendarbeit sollte diese Wünsche berücksichtigen, den strukturellen Rahmen hierfür schaffen und die Schulen bei ihrer individuellen Umsetzung unterstützen. Die schulbezogene Jugendarbeit stellt einen wichtigen Aspekt bei der Entwicklung der „Schule als Lebensort“ dar, entsprechend der fachpolitischen Herausforderung des Landesjugendförderplanes¹⁹ und ist somit auch ein wichtiges, nicht unterrichtsbezogenes, Instrument zur Gestaltung des schulischen Miteinanders.

Auswertung zum Freizeitverhalten

Mit der Befragung zum Freizeitverhalten sollten Anhaltspunkte ermittelt werden, wo Angebote der Jugendarbeit von jungen Menschen gewünscht sind und ggf. inhaltliche und räumliche Lücken der Angebote bestehen. Zu diesem Zweck wurden 426 Kinder und Jugendliche im Landkreis gefragt, wo, mit wem und wie sie ihre Freizeit verbringen, welche Wünsche sie bezüglich ihrer Freizeitgestaltung haben und was sie in ihrer Freizeit nervt.

Junge Menschen im Altenburger Land verbringen ihre Freizeit zum Großteil in privaten Wohnräumen (zu Hause) und angebotsunabhängigen Orten, wie Parks oder auf der „Straße“. Dies sind vor allem Orte die eine selbstbestimmte Freizeitbeschäftigung ermöglichen. Dagegen werden angebotsgebundene Orte, wie Vereine, Schulen, Sport- und

¹⁹ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016). Landesjugendförderplan 2017-2021. Ziele und Bedarfe, S. 97-98

Spielplätze, Freizeit- und Jugendeinrichtungen eher als nachrangige Orte der Freizeitgestaltung angegeben.

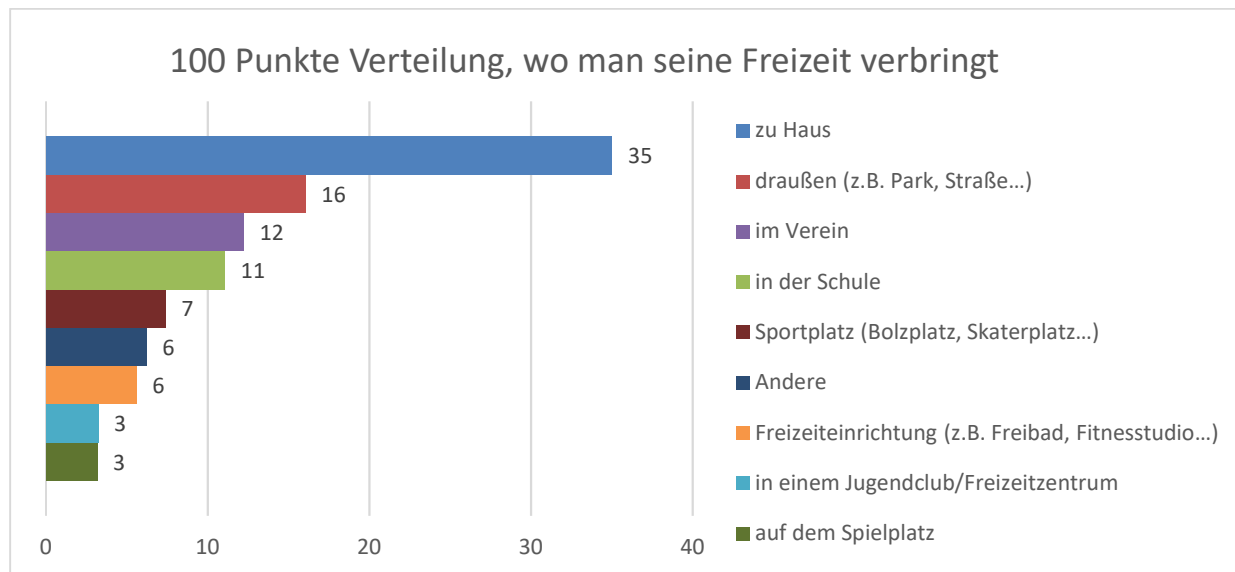


Abbildung 18: Wo verbringen jungen Menschen aus dem Landkreis ihre Freizeit 2018, eigene Darstellung

Analog dazu verbringen die meisten jungen Menschen ihre Freizeit mit Freunden oder in der Familie. Bemerkenswert ist dabei, dass 16% der Befragten angeben haben, dass sie vorwiegend allein ihre Freizeit verbringen. In der Shell-Studie 2019 wird beschrieben, dass junge Menschen ihre Freizeit immer häufiger im privaten Raum (Familie, zu Hause bzw. virtuell) verbringen und die Bedeutung der Peer-Group für die Sozialisation in der Jugend an Bedeutung abnimmt²⁰. Dieses Ergebnis ist auch aus der Kinder- und Jugendbefragung ablesbar und wirft neue Fragen der Herangehensweise für die Jugendarbeit auf, bezüglich des „Erreichens“ der Zielgruppe.

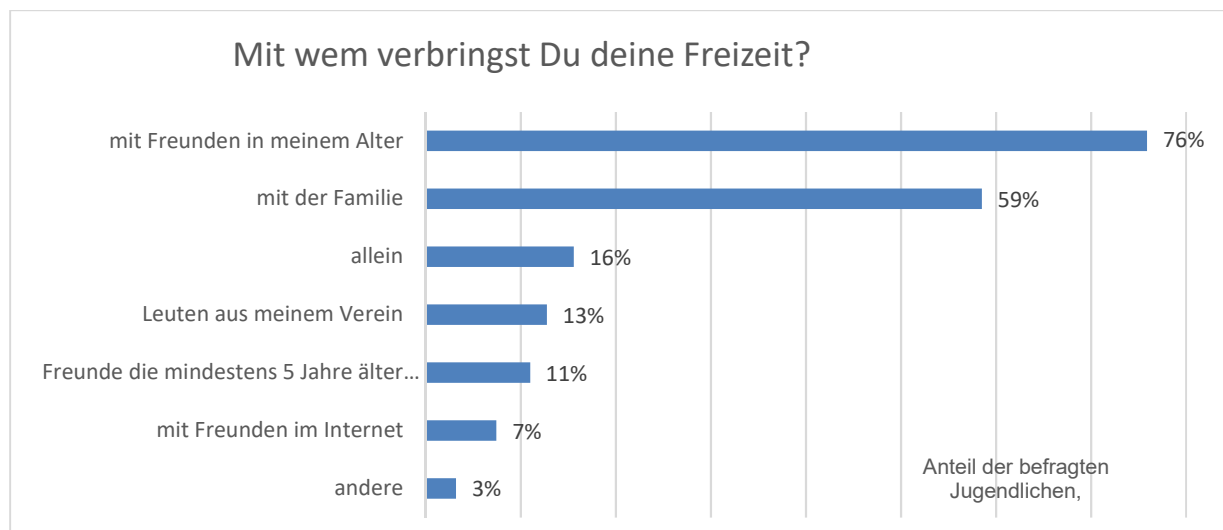


Abbildung 19: mit wem verbringen junge Menschen aus dem Landkreis ihre Freizeit 2018, eigene Darstellung

²⁰Quelle: https://www.shell.de/ueber-uns/shell-jugendstudie/_jcr_content/par/toptasks.stream/1570708341213/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8a0fd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf; (Zugriff am 13.07.2020), S. 29ff

Analog dazu ist „Handy, zocken, Netflix“ die dritthäufigste Nennung auf die Frage: Was machst du in deiner Freizeit. Zwar nehmen „Freunde treffen“ und „Sport“ immer noch den größten Stellenwert ein, allerdings ist der immer stärker werdende Anteil an digitaler Freizeitbeschäftigung und ein zunehmender Rückzug in den privaten Raum ebenfalls ein Thema, welches grundlegende Fragen für die Gestaltung der Jugendarbeit aufwirft.

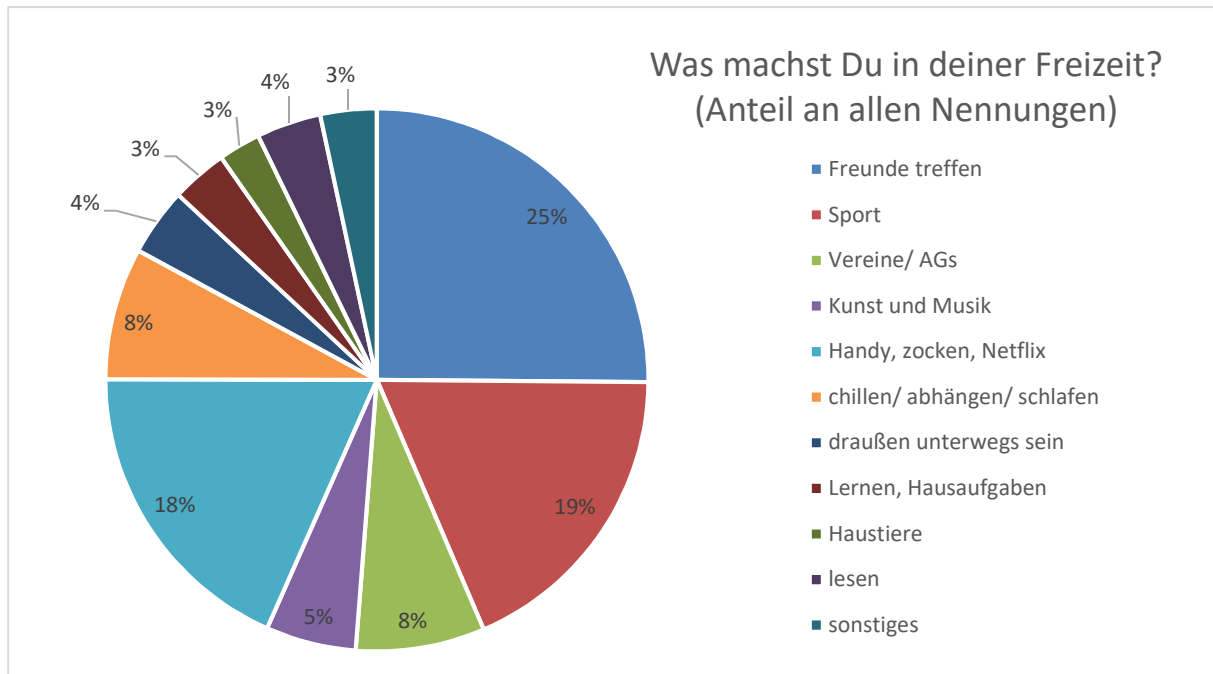


Abbildung 20: Freizeitaktivitäten der befragten jungen Menschen, eigene Darstellung

Bezüglich der Freizeitwünsche und dem was die Befragten in ihrer Freizeit nervt, ist auffallend, dass sich die mit Abstand häufigsten Antworten auf die Kategorien „Zeit“ (mehr freie Zeit), „Ruhe“ und weniger „schulgebundene Tätigkeiten“ beziehen. Junge Menschen im Landkreis Altenburger Land wünschen sich also vor allem mehr Ruhe und Zeit zur eigenen Freizeitgestaltung, ohne etwas Spezielles tun zu müssen. Dies ist ein Wunsch auf den die Angebote der Offenen und Mobilen Jugendarbeit gut eingehen können. Sie können darauf hinwirken Bedingungen und Möglichkeiten zu schaffen, wo sich junge Menschen treffen und zwanglos Zeit zusammen verbringen können. Parallel dazu beziehen sich auch 13% der Nennungen auf Treffmöglichkeiten und Angebote für Jugendliche. Durch die vom Landkreis finanzierte Jugendarbeit könnten solche Wünsche zur Freizeitgestaltung gemeinsam mit den jungen Menschen umgesetzt und an speziellen Bedarfslagen gearbeitet werden. Im Stadt-Land-Vergleich fällt auf, dass sich die befragten Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum deutlich mehr Angebote für ihre Altersgruppe sowie Treffmöglichkeiten gewünscht haben als im städtischen Raum.

Fazit der Kinder- und Jugendbefragung

Bei der Kinder- und Jugendbefragung sind zwei Ergebnisse für die Erarbeitung des Jugendförderplanes besonders hervorzuheben. Die Bestrebungen nach mehr Mitbestimmung und der Wunsch nach mehr Angeboten/Treffpunkten für junge Menschen im ländlichen Raum. Diese Aspekte spielen daher bei der Angebotsplanung eine tragende Rolle.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Lebenslagen und Umstände für junge Menschen in den zurückliegenden Jahren stark verändert haben. Bei den weitreichenden Auswirkungen digitaler Medien auf das Freizeit- und Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen muss auch in der Jugendarbeit darüber nachgedacht werden, wie und mit welchen Maßnahmen und Angeboten auf diese Weiterentwicklung reagiert werden soll. Dies macht eine feingliedrigere Zielgruppenbetrachtung erforderlich, da sich die jeweiligen Erfordernisse, insbesondere nach Alter und Geschlecht, zum Teil stark unterscheiden. Die Interessenlagen junge Menschen und jugendkultureller Ausprägungen sind sehr verschieden und machen auch aus diesem Grund eine zielgruppenspezifischere Jugendarbeit notwendig.

Eine Studie des Deutschen Jugendinstitut (DJI) beschäftigte sich 2016 mit der Frage, was Jugendliche im ländlichen Raum hält.²¹ Die Studie deckt sich in vielen Bereichen mit den Ergebnissen der Bedarfsermittlung für die Umsetzung der Aufgaben nach § 11-14 SGB VIII im Altenburger Land. Denn die DJI-Studie hat gezeigt, dass sich Jugendliche auf dem Land hinsichtlich ihrer Bedürfnisse zwar teilweise stark unterscheiden, sich fast alle jedoch hinsichtlich der Themen Freizeitgestaltung, Mobilität sowie Netzanbindung gegenüber Jugendlichen im städtischen Raum benachteiligt fühlen. Oft fehlt der Zugang zu wohnortnahen jugendkulturellen Entwicklungsräumen, die für die Bewältigung zentraler Herausforderungen des Jugendalters (z.B. Herausbildung von Identität, Loslösung vom Elternhaus) wichtig sind. Unterstützung erfahren viele durch ihre Familien und Freunde. Jugendliche aus schwierigen Verhältnissen haben diese Hilfe aus ihrem Umfeld häufig nicht. Sie sind hierdurch zusätzlich benachteiligt.

Haltestrategien sollten nicht erst am Übergang in Ausbildung oder Beruf ansetzen, sondern die gesamte Jugendphase im Blick haben. Besitzen Jugendliche einen positiven Bezug zur Region, fühlen sie sich sozial eingebunden und finden sie jugendkulturelle Angebote und Treffpunkte vor, dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Landkreis bleiben wollen.²²

3.2.3 Bedarfsanalyse für Angebote gem. § 13 SGB VIII

Der Bedarf an Jugendsozialarbeit bei jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land wurde 2019 konkretisiert mit einem mehrdimensionalen Verfahren. Dazu wurden statistische Daten der Schulstatistik (öffentlich zugänglich im Statistischen Informationssystem Bildung des Freistaates Thüringen) pro Schulstandort ausgewertet sowie vorliegende Sozialdaten der Bundesagentur für Arbeit und des Jugendamtes Altenburger Landes. Außerdem wurde eine Befragung mittels Online-Fragebogen von pädagogischen Fachkräften an den Schulen (Schulleitungen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, u.a.) durchgeführt. An der Befragung beteiligten sich 159 pädagogische Fachkräfte von 42 Schulen im Landkreis. Sozialpädagogische Fachkräfte, die regelmäßig an Schulen tätig sind (mobile Jugendar-

²¹ Beierle, Tillmann, Reißig (2016): Jugend im Blick – Regionale Bewältigung demografischer Entwicklung. Projektergebnisse und Handlungsempfehlungen, Halle (Saale): DJI, abzurufen unter: <https://bit.ly/33M9iWq>, Stand: 23.08.2019

²² Beierle (2019): Gehen oder bleiben – was hält die Jugend auf dem Land? TransMit Magazin – Kommunales Bildungsmanagement für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Halle/Leipzig, S. 18

beit, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Suchtprävention) sollten ebenfalls den sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf der Schüler*innen an den verschiedenen Schulstandorten einschätzen. Das Ergebnis der Bedarfsanalyse war bereits Grundlage für eine Prioritätenliste zur Auswahl zusätzlicher Schulstandorte für Angebote der Schulsozialarbeit, welche im Januar 2020 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde. Die Bedarfsanalyse ist dem vorliegenden Planungsdokument in gekürzter Form²³ anhängend (Anlage 5). In der Diskussion der Ergebnisse im Unterausschuss Jugendförderplan, mit den lokalen Entscheidungsträgern in den Gemeinden des Landkreises sowie in der AG Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit wurde zudem der besondere Bedarf in der Stadt Altenburg herausgearbeitet.

Als zentrale Ergebnisse der Bedarfsfeststellung zum Unterstützungsbedarf gemäß § 13 SGB VIII von jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land können formuliert werden:

- An jeder Schule im Landkreis Altenburger Land lernen benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder- und Jugendliche. Ein Grundbedarf für Angebote der Jugendsozialarbeit gibt es daher in allen Regionen des Landkreises.
- Als allgemeine Herausforderungen können Drogensucht, emotionale Probleme (wie Angststörungen und Somatisierungsstörungen), Überforderung, Mobbing und Ausgrenzungserfahrungen festgestellt werden, mit denen fast alle Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag irgendwann einmal in Berührung kommen und allgemeine niederschwellige Präventionsangebote dringend gegenwirken müssen.
- Daneben gibt es zahlreiche Problemlagen (z.B. Schuldistanz, Delinquenz, Essstörungen, Gewalterfahrung u.v.m.) in denen spezifische Zielgruppen individuelle Unterstützung benötigen.
- In der Stadt Altenburg sind besonders viele Kinder und Jugendliche von Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung betroffen. Multiple Problemlagen konzentrieren und potenzieren sich hier teilweise und verschlechtern die Bildungs- und Teilhabechancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

3.3 Ziele des „Jugendförderplans 2021-2024“

Auf Grundlage der Evaluation des vorangegangenen Jugendförderplanes und den Befragungen wurden in der Sitzung am 12.11.2019 durch den Jugendhilfeausschuss die Leit- und Orientierungsziele für die Fortschreibung des Jugendförderplanes im Landkreis Altenburger Land ab 2021 (Beschluss Nr. 11 gem. Vorlage: V-JHA/0010/2019) beschlossen. Sie basieren auf einer Empfehlung der AG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII aus Jugendhilfe-Trägern und Fachkräften).

Die Leitziele beschreiben, was langfristig – allgemein für Kinder und Jugendliche im Landkreis – erreicht werden soll. Außerdem sollte die strategische Grundausrichtung des Jugendförderplans ab 2021 dargestellt werden. Die Orientierungsziele konkretisieren die Leitziele inhaltlich und strukturell.

²³ Das gekürzte Planungsdokument verzichtet auf eine schulspezifische Auswertung und weist die Gesamtergebnisse der Bedarfsanalyse aus. Die ausführliche, schulspezifische Auswertung lag dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung über die Prioritätenliste zur Auswahl der zusätzlichen Schulstandorte der Schulsozialarbeit vor.

Die im Folgenden aufgeführten Ziele sind Grundlage für die abgeleiteten Maßnahmen (Kapitel 4), die konkretisieren, wie die Leit- und Orientierungsziele erreicht werden können.

Leitziel 1	Junge Menschen sind an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt und befähigt, Verantwortung selbstständig auszuüben und zu erproben.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Junge Menschen sind durch die in der Jugendarbeit tätigen Fachkräfte befähigt, ihr Lebensumfeld zu verändern und nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. - Jungen Menschen sind in den einzelnen Gemeinden des Landkreises die Möglichkeiten zur Verantwortungsübernahme und individuellen Entfaltung eingeräumt. - Junge Menschen erhalten bei der Verantwortungsübernahme strukturelle Unterstützung. - Im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit gibt es an jeder Schule ein von Schülern eigenverantwortlich umgesetztes Projekt. - Alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis haben die Möglichkeit, Mitgestaltung und Beteiligung in einem Jugendverband zu erfahren. - Die Jugendverbände im Landkreis erhalten organisatorische und pädagogische Unterstützung von hauptamtlichen Fachkräften. - Die Bereitstellung eines selbstverwalteten Jugendbudgets wertet die Arbeit der Jugendverbandsarbeit auf und stärkt das Zusammenwirken. Im Wohnumfeld von Kindern und Jugendlichen stehen Räume zur Nutzung im Rahmen der mobilen Jugendarbeit und Selbstverwaltung zur Verfügung. - Die Fachkräfte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit sind Multiplikatoren für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen. - Die Arbeit mit selbstorganisierten Gruppen ist eine zentrale Aufgabe der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. - Partizipation ist ein Arbeitsprinzip für Fachkräfte, Verwaltung und Träger von Angeboten und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit.

Leitziel 2	Alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis haben einen gleichwertigen Zugang zu Angeboten und Diensten der Jugendarbeit, unabhängig von ihrem Wohnumfeld.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Planungsraum steht den Kindern und Jugendlichen mindestens eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit zur Verfügung.

	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogische Fachkräfte stehen den jungen Menschen als feste Ansprechpartner für jugendrelevante Themen zur Verfügung. Sie unterstützen, begleiten und vermitteln gegebenenfalls an weiterführende Hilfen. - Mobile Jugendarbeit erweitert das Handlungsspektrum im Freizeitbereich junger Menschen im ländlichen Raum. - Mobile Jugendarbeit macht offene Angebote im Wohnumfeld der Kinder und Jugendlichen, um das Arbeitsfeld und Kontakte im ländlichen Raum zu erschließen und auszubauen. - Die Aufgabenfelder der Mobilen Jugendarbeit und Aufsuchenden Jugendsozialarbeit sind voneinander abgegrenzt und personell fest untersetzt. - Lokale Jugendverbände und Vereine, die Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche machen, sind finanziell unterstützt. - An jeder Regelschule, Gemeinschaftsschule und an jedem Gymnasium im Landkreis gibt es Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit.
--	---

Leitziel 3	Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen erhalten in ihrem Wohnumfeld sozialpädagogische Hilfe.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die Offene Jugendarbeit führt Angebote und Projekte zur gezielten und bedarfsorientierten Kompetenzförderung junger Menschen durch. - In jedem Planungsraum gibt es das Angebot der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, sowie präventive und sozialraumübergreifende kurative Hilfsangebote. - In jedem Planungsraum gibt es Angebote der Schulsozialarbeit. - Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sind vernetzt mit arbeitsweltbezogenen Projekten und Akteuren sowie weiterführenden Hilfsangeboten. - Die Fachkräfte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit haben Mittel zur Verfügung und setzen Projekte um, die Ausgrenzung, Diskriminierung und Benachteiligung entgegenwirken. - Die Fachkräfte orientieren sich bei ihren Angeboten an verschiedenen Zielgruppen. - Kinder und Jugendliche kennen und nutzen (Hilfs-)Angebote in ihrem Wohnumfeld.

Leitziel 4	Kinder und Jugendliche im Landkreis sind in ihrer Lebenskompetenz gestärkt.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Junge Menschen sind sich der Risiken (durch Drogen, Alkohol, Medien, Sexualverhalten, Spielverhalten, usw.) in ihrer Lebenswelt bewusst und erfahren konkrete Unterstützung. - Die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit haben an der Durchführung und Weiterentwicklung von Präventionsprojekten im Landkreis mitgewirkt. - Die Fachkräfte der Jugendarbeit haben Handlungsempfehlungen für Eltern, die Öffentlichkeit und mit jungen Menschen Tätige im Umgang mit gefährdenden Einflüssen auf Kinder und Jugendliche erarbeitet. - Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sind erste Ansprechpersonen und vermitteln zu weiterführenden Hilfen für von Sucht- und Gewalterfahrung betroffene Kindern und Jugendlichen.

Leitziel 5	Die im Jugendförderplan definierten Ressourcen sind optimal genutzt.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte der Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit arbeiten in Planungsraum-Teams zusammen. - Fachkräfte der Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit stehen in engem Austausch mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit. - Jede Fachkraft der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum-Team verfügt über themenspezifische Kompetenzen. Die Fachkräfte bilden sich dementsprechend themenspezifisch fort. - In Planungsraum-AGs stimmen sich Fachkräfte der Jugendarbeit, aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit mit Vereinen und Schulen über Herausforderungen und Schwerpunkte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Planungsraum ab und wirken multiprofessionell zusammen. - Ehrenamtliche und Eltern wirken mit als Partner der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. - Hauptamtliche Fachkräfte sichern die Kontinuität der Arbeit von Ehrenamtlichen, unterstützen die Vorstände in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und übernehmen Anleitung und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit erhalten Unterstützung und Wertschätzung in der Ausübung ihrer Tätigkeit. - Junge Menschen und Träger der Jugendarbeit erhalten Beratung und Unterstützung bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln.
--	---

Leitziel 6	Qualitätssicherung und –entwicklung bilden den Rahmen für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreis, Kommunen und Träger arbeiten gemeinsam an der Attraktivität der Arbeitsfelder „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit“. - Der Landkreis gewährleistet Fachberatung für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. - Für die Aufgaben der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit gelten die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Qualitätsstandards. - Die Tätigkeit der Einrichtungen, Angebote und Dienste der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit sind evaluiert. - Die Träger der Maßnahmen, die Fachkräfte und die Fachberatung wirken in einem kontinuierlichen Reflexionsprozess zusammen. - Jährliche Qualitätsdialoge zwischen den Trägern der Angebote und Dienste sowie den Fachkräften setzen gezielt Schwerpunktaufgaben in den jeweiligen Planungsräumen und machen diese überprüfbar.

Leitziel 7	Die Infrastruktur für junge Menschen ist zukunftssicher gestaltet.
Orientierungsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bleiben in den nächsten vier Jahren erhalten. - Eine Dynamisierung der Kosten für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit ist bei der Planung der Förderung berücksichtigt. - Es gibt flexible Instrumente für innovative Projekte und Maßnahmen, die auf unvorhergesehenen Bedarf reagieren. - Die Jugendverbände sowie die Fachkräfte der Jugendarbeit nutzen moderne Kommunikationsmedien für den internen Austausch, die

	<p>Bekanntmachung von Veranstaltungen / Projekten und zur Wahrnehmung der Angebote in der Öffentlichkeit.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Jugendförderplan beinhaltet Instrumente zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.
--	--

3.4 Bedarfsfeststellung

In die Aushandlung des Bedarfs an Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land gehen unterschiedliche Gesichtspunkte ein:

- die Bedürfnisartikulation von Adressaten (Jugendbefragung, Stellungnahmen von Jugendmitbestimmungsgremien),
- gesetzliche Vorgaben zu Leistungsverpflichtungen (SGB VIII, ThürKJHAG) und landesrechtliche Normen (Landesjugendförderplan, Richtlinie „örtliche Jugendförderung“)
- fachliche/fachpolitische Kriterien (Evaluationsergebnisse, Aufdeckung von Angebotslücken, beschlossene Ziele des Jugendhilfeausschusses, Querschnittsziele des Landkreises z.B. zur Armutsprävention oder Familiengerechter Landkreis)
- interessenpolitische Kriterien (Organisationsinteressen von Trägern, Interessen von Gemeinden, politische Schwerpunktsetzungen infolge öffentlicher Debatten (Suchtproblematiken, Kriminalität, die Frage: Was hält junge Menschen im ländlichen Raum?, u.ä.)).²⁴

Im Ergebnis dieser Aushandlung konnte folgende Veränderung im Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land festgestellt werden:

Veränderte Struktur der Planungsräume

Ausgehend von den strukturell bedingten Herausforderungen in der Erfüllung der Aufgaben der mobilen und aufsuchenden Arbeit (siehe Kapitel 2.2, 2.3.1) ist eine Änderung der Planungsräume erforderlich. Während im ländlichen Raum eine Stärkung der mobilen Jugendarbeit und die Umsetzung der durch § 11 SGB VIII erforderlichen Aufgaben im Vordergrund stehen muss, liegt der Fokus der Arbeit in der Stadt Altenburg auf Angeboten der Jugendsozialarbeit und damit auf benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen. Diese unterschiedlichen Bedarfe sollen sich auch in der Struktur wieder spiegeln.

Die Stadt Altenburg (mit Ortsteilen) soll daher ab 2021 als ein Planungsraum betrachtet und die Aufgaben im Planungsraum aufeinander abgestimmt erfüllt werden. Die offene sowie mobile Jugendarbeit und aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau und die Gemeinden Starkenberg, Göhren, Göllnitz und Mehna werden dem Planungsraum 2 (Meuselwitz/Lucka/Rositz) zugeordnet. Die Gemeinden

²⁴ Merchel (2016): Jugendhilfeplanung, Ernst Reinhardt Verlag, München, S.97

Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf gehören zukünftig zum Planungsraum 3 (Schmölln/ Gößnitz/ Oberes Sprottental)



Abbildung 21: Planungsräume Jugendförderplan 2021-2024

Zielgruppenbeschreibung des Jugendförderplanes 2021-2024

Die Angebote und Maßnahmen des Jugendförderplans richten sich an eine Bevölkerungsgruppe, welche von sehr unterschiedlichen Grundbedürfnissen, Herausforderungen und Wünschen geprägt ist. Auf diese unterschiedlichen Lebenssituationen müssen die in diesem Jugendförderplan beschriebenen Angebote der Jugendarbeit angemessen eingehen und zielgruppendifferenzierte Maßnahmen entwickeln. Den Grundrahmen hierfür bilden alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land.

Aufgrund der erschwerten „Erreichbarkeit“ und stark von Herausforderungen geprägten Lebensphase der „Jugend“, soll die Zielgruppe der 10- bis 18-Jährigen eine besondere Berücksichtigung finden und primär bedient werden. Aus den Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sollte daher klar hervorgehen, wie speziell diese Zielgruppe erreicht wird.

Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII hingegen zeichnet sich durch spezielle Merkmale, soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung,

aus. Junge Menschen, die aufgrund dieser Merkmale in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind, sollen sozialpädagogische Unterstützung erhalten. Teilbereiche der Jugendsozialarbeit, insbesondere die Schulsozialarbeit, wenden sich hingegen an alle jungen Menschen (die eine Schule besuchen).²⁵ Im Altersspektrum wird die Zielgruppe der Leistung dadurch begrenzt, dass die vorgegeben Ziele frühestens ab dem Schulalter Geltung erlangen können.²⁶

Innerhalb der verschiedenen Arbeitsbereiche und Angebote des Jugendförderplans ist eine detailliertere Zielgruppenbeschreibung notwendig und konzeptionell zu verankern, entsprechend des jeweiligen Bedarfs und Anliegens der betreffenden Nutzer. Damit soll den unterschiedlichen Interessenlagen junger Menschen Rechnung getragen und Maßnahmen bereitgestellt werden, welche der Vielfältigkeit einer breiten Zielgruppe von 6 bis 27 Jahren gerecht werden. Hierbei sind insbesondere Interessenunterschiede bezüglich des Alters, Geschlechts und der persönlichen Lebenssituation zu berücksichtigen und aufzugreifen.

Fachkräftemangel in der Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit entgegenwirken

Eine der größten Herausforderungen bei der Umsetzung des Jugendförderplans 2017-2020 war die hohe Fluktuation der zuständigen Fachkräfte und die langen Zeiträume bis zur Nachbesetzung mit qualifiziertem Personal bei offenen Stellen (siehe Evaluationsbericht – Anlage 3 und Kapitel 2.3.1).

Zur Erreichung der Ziele des Jugendförderplans (Kapitel 3.3.) und Erfüllung der Aufgaben nach § 11-14 SGB VIII (Kapitel 2) ist es perspektivisch unausweichlich Strategien zu erarbeiten, durch die neue Fachkräfte gewonnen, aber auch bereits aktive Mitarbeitende gehalten werden können. Maßnahmen dazu müssen in gemeinsamer Kooperation zwischen dem Landkreis als verantwortlichem öffentlichem Träger der Jugendhilfe und den beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe entwickelt werden, die jeweils auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen sind.

Ehrenamt stärken

Arbeiten Ehrenamtliche im Rahmen einer förderungswürdigen Maßnahme mit, so sind die dadurch entstehenden Kosten gem. § 73 SGB VIII bei der Bemessung der Förderung zu berücksichtigen²⁷. Ehrenamtliche in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind nicht nur eine der zentralen Ressourcen, um eine Vielzahl an Angeboten (AGs an Schulen, Sportangebote in Vereinen, Hausaufgabenhilfe in Jugendzentren, Feste und Veranstaltungen in der Gemeinde, uvm.) überhaupt zu ermöglichen. Sie ermöglichen auch Multiplikationseffekte von institutionellen Angeboten. Zudem ist circa die Hälfte der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land selbst der Gruppe der jungen

²⁵ Schäfer/ Weitzmann (2019): § 11 SGB VIII in Mündler/ Meysen/ Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 223, 15

²⁶ Kunkel/ Kepert (2018): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 264, 13

²⁷ Kunkel/ Kepert (2018): § 73 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 1097, 6
²⁷ Ebd. S. 251, 4

Menschen zuzuordnen. Für diese Personen stellt die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ein zusätzliches Lernfeld und eine weitere Möglichkeit zur sozialen Teilhabe und Integration dar. Junge Menschen im Landkreis Altenburger Land wollen ihr Lebensumfeld mitgestalten und Verantwortung übernehmen. Dieses Potential gilt es zu nutzen und im Jugendförderplan 2021-2024 durch gezielte Maßnahmen weiter zu stärken.

Die Voraussetzung für mobile Arbeit ist der Zugang zu Dienstfahrzeugen

Mobile Arbeit benötigt einen geeigneten Dienstwagen, der den Erfordernissen und Bedarfen des Arbeitsalltages entspricht. In der bisherigen Praxis nutzen die Fachkräfte zum Teil ihre privaten Fahrzeuge, um die Angebote durchzuführen. Für die Umsetzung des Arbeitsauftrages der Mobilen Jugendarbeit ist es allerdings unabdingbar, auch das Fahrzeug als pädagogisches Arbeitsmittel zu verstehen und nicht allein als Transportmittel. Das Fahrzeug schafft Aufmerksamkeit und soll die Möglichkeit verschiedener Freizeitbeschäftigungen anzeigen und/oder anbieten. Vor diesem Hintergrund benötigen die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit, insbesondere im ländlichen Raum, entsprechend ausgestattete und aufbereitete Fahrzeuge.

Flächendeckende Schulsozialarbeit

Alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Altenburger Land brauchen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten bei Krisen und Konflikten. Daneben ist Schulsozialarbeit ein geeignetes Instrument, um präventive Angebote zu unterbreiten und den Rechtsanspruch gem. § 13 SGB VIII bis zum Schulabschluss von Kindern und Jugendlichen im Landkreis sicherzustellen. Sie trägt erheblich zur Chancengleichheit junger Menschen auf positive Lebensperspektiven durch gelingende Bildungsprozesse bei. Angesichts der festgestellten Herausforderungen und Benachteiligungskonstellationen, mit der ein Teil der jungen Menschen an jeder Schule im Landkreis konfrontiert ist, lässt sich eine Beschränkung der Schulsozialarbeit auf weiterführende Schularten nicht mehr rechtfertigen: an allen Schulen besteht ein Bedarf an sozialpädagogischer Intervention und Hilfestellung. Daher ist eine Sicherung des aktuell vorhandenen Angebotes²⁸ an Schulsozialarbeit und eine schrittweise Erweiterung durch den Jugendförderplan 2021-2024 anzustreben.

Förderung der regelmäßigen Angebote der Jugendverbände

Regelmäßige Gruppenangebote sind Kernelement der Jugendverbandsarbeit und bieten eine freiwillige Möglichkeit der außerschulischen, organisierten, nicht kommerziellen bildungs-, erlebnis- und erfahrungsbezogenen Sozialisation. Für viele Kinder und Jugendliche im Altenburger Land hat die Freizeitgestaltung im Verein einen sehr hohen Stellenwert (siehe Kapitel 2.3.2). Zudem entstehen durch die regelmäßigen Angebote der Vereine erste Anknüpfungspunkte zu Partizipationsprozessen und ehrenamtlichem Engagement. Daher sollten auch die wöchentlichen Angebote der Jugendverbände im Jugendförderplan 2021-2024 mehr Wertschätzung und Unterstützung erfahren.

²⁸ Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23. Januar 2020 (Vorlage: V-JHA/0013/2020)

Entbürokratisierung in der Förderpraxis

Das Budget in Höhe von 10.000 €, welches das Landratsamt Altenburger Land bisher für Jugenderholung und Ferienfreizeiten ausreicht, soll zukünftig dem Jugendbudget zugerechnet werden. Damit wird das Zuwendungsverfahren für die Jugendverbände vereinfacht und vereinheitlicht.

Um den bürokratischen Aufwand, der mit der Abrechnung und Prüfung der ausgereichten Mittel für Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Ausstattungsaufwendungen in den integrierten Sozialraumstandorten bisher entstand zu reduzieren, sollen die genannten Kostenarten zukünftig in einer Pauschale gezahlt werden.

Flexible Reaktionsmöglichkeiten für kurzfristige Bedarfe

Die Bedarfe von Kindern und Jugendliche können sich während der Laufzeit des Jugendförderplanes kurzfristig ändern. Zur Reaktion auf unvorhergesehene Angebotslücken sollen flexible Instrumente, wie die Möglichkeit zur Beantragung von sogenannten besonderen Projekten, zur Verfügung stehen. Eine Förderung kann im Rahmen der im Deckungskreis der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Unterabschnitte 45120, 45150 und 45210 im Haushaltsplan des Landkreis Altenburger Land) unterjährig zurückgeführten Mittel (z.B. durch Ausfall geplanter Projekte) oder noch ungebundenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden.

Altenburger Familienzentrum als Familienleistung

Das Altenburger Familienzentrum, in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenburg, wird hauptsächlich gefördert aus dem Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen und der Stadt Altenburg. Der Landkreis Altenburger Land bezuschusste das Projekt bisher zusätzlich aus dem Jugendförderplan mit 7.500 Euro jährlich. Diese Ko-Finanzierung war erforderlich, um die Bezuschussung durch den bis 2017 zuständigen Fördermittelgebers (Stiftung Familiensinn) zu sichern.

Schwerpunkte der Arbeit des Familienzentrums sind Elternbildungsangebote gemäß §16 SGB VIII zu spezifischen Themen der Erziehung, Ernährung, Gesundheit und Alltagsthemen, die junge Familien in ihrer elterlichen Erziehung unterstützen. Des Weiteren bietet das Altenburger Familienzentrum Eltern und Kindern Rahmenbedingungen für den Erfahrungsaustausch, mit den offenen Treffs wie z.B. der Krabbelgruppe, dem Teenietreff, PE-KiP-Kurs (Prager Eltern-Kind-Programm) oder dem Stammtisch für Alleinerziehende.

Im Rahmen der Diskussion zur Bedarfsfeststellung wurde durch den Unterausschuss Jugendförderplan die Entscheidung getroffen, das Altenburger Familienzentrum im Jugendförderplan 2021-2024 nicht mehr zu verankern, da sonst auch andere Träger mit Angeboten außerhalb der Leistungen gem. § 11-14 SGB VIII im Rahmen der Gleichbehandlung im Jugendförderplan Berücksichtigung finden müssten.

4. Inhaltliche Umsetzung

Der Jugendförderplan ab 2021 hat eine Laufzeit von vier Jahren und gilt bis zum 31.12.2024. Dies führt zu einer Planungssicherheit für alle Beteiligten und schafft die Grundlage, Angebote aufeinander abzustimmen.

Mit Beschlussfassung am 11. Juni 2020 hat der Jugendhilfeausschuss sechs Förderschwerpunkte für die Fortschreibung des Jugendförderplans 2021-2024 beschlossen (V-JHA/0016/2020). Diese Förderschwerpunkte sind im Folgenden in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung detailliert erörtert. Die für die in Kapitel 4 beschriebenen finanziellen Bedarfsgrößen sind auf Anlage 2 dargestellt.

4.1 Allgemeine Grundsätze

4.1.1 Mindeststandards

Grundlage der Arbeit in den Maßnahmen des Jugendförderplans sind die qualitativen Mindeststandards der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land (Anlage 6).

Die Qualitätsstandards beschreiben für alle Leistungsbereiche der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land die strukturellen Mindestanforderungen, wie bspw. der Einsatz von Fachkräften, räumliche und sächliche Ausstattung usw. die erforderlich sind, um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis ein vergleichbares Angebot zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. In den Qualitätsstandards sind die Handlungsfelder der Aufgaben des Jugendförderplans konkretisiert, an denen die Fachkräfte den Fokus ihrer Tätigkeit ausrichten sollen.

Nachhaltigkeit und konsequente Wirkungsorientierung sind wesentliche Merkmale der Prozessqualität. Selbstreflektierende Jahresberichte der Träger und regelmäßige Qualitätsdialoge mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichern die Ergebnisqualität der verschiedenen Angebote.

4.1.2 Fachkräftegebot und Tätigkeitsausschluss

Grundlage für die Beschäftigung von Fachkräften ist die Einhaltung des Fachkräftegebotes i. S. d. § 72 SGB VIII bzw. die Anwendung des Beschlusses Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes. Die zu beschäftigenden Personen müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung nachweisen.

Eine tarifgerechte Eingruppierung und Bezahlung der Fachkräfte der Angebote der Sozialraumstandorte, der Jugendverbandsarbeit, schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der Fachberatung ist bindend (Beachtung des Besserstellungsverbot). Die maximal förderfähigen Personalkosten für diese Vollzeitkräfte orientieren sich an der Eingruppierung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst – TvöD SuE 11b und TVöD VKA E 9.

Die Träger der Angebote / Maßnahmen im Rahmen des Jugendförderplanes sind zur Einhaltung und Umsetzung des § 72a SGB VIII verpflichtet.

4.1.3 Fachkräftesicherung

Zur Erhöhung der Anzahl an zur Verfügung stehenden Fachkräften für die Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit finanziert der Landkreis Altenburger Land ab 2021 maximal zwei Ausbildungsplätze gleichzeitig für Studierende dualer Studiengänge im Bereich soziale Arbeit in einer Höhe bis zur gesetzlichen Mindestvergütung gemäß § 111 ThürHG i.V.m. §§ 13f. des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) pro Jahr und Ausbildungsplatz. Der überwiegende Anteil der Praxiseinsätze der Studierenden soll im Bereich der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit abgeleistet werden.

Die Bezuschussung erfolgt unter Vorlage eines Ausbildungskonzeptes, aus dem hervorgeht, welche Fachkräfte die Verantwortung bzw. fachliche Betreuung für die Ausbildung übernehmen und welche Praxiseinsätze sowie praktischen Ausbildungsinhalte geplant sind. Zum Studium gehörende Ausbildungsinhalte außerhalb der Aufgaben des Jugendförderplans können mittels einer Kooperationsvereinbarung in Einrichtungen des Landratsamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstelle, u.ä.) vermittelt werden.

Der Landkreis Altenburger Land und auch die beauftragten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind aufgrund des Besserstellungsverbot und der Vorgaben der Thüringer Landesrichtlinie „örtliche Jugendförderung“ nur begrenzt in der Lage finanzielle Gehaltsanreize zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu setzen. Stattdessen werden sogenannte „weiche Faktoren“ im Jugendförderplan 2021-2024 fokussiert. Dazu gehören die Steigerung der Motivation durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Nutzung von Fachberatung bei herausfordernden Arbeitssituationen sowie die Vorbeugung und Bearbeitung von Teamkonflikten durch Supervision. Fachkräfte in Arbeitsfeldern des Jugendförderplans sollen keine Einzelkämpfer sein müssen, sondern können auf ein Kernteam und ein breites fachliches Netzwerk zurückgreifen. In Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Fachkräften, sollen die freien Träger geeignete Maßnahmen erarbeiten, um problematische Arbeitsbedingungen (z.B. die Arbeitszeiten) abzumildern und somit das Arbeitsfeld attraktiver zu gestalten.

Die Wertschätzung von Fachkräften wird auch gewährleistet durch einen kontinuierlichen Dialog bei der Weiterentwicklung und Konzeption der Angebote. Sozialpädagogische Fachkräfte sollen sich auf ihre fachspezifische Arbeit konzentrieren können und von fachfremden Aufgaben durch Ehrenamtliche und ein ausreichendes Budget für Dienstleistungen (wie Reinigung oder Hausmeistertätigkeiten) entlastet werden.

4.1.4 Zusammenarbeit und Vernetzung

Träger der freien Jugendhilfe oder/und eine Gemeinde bzw. zwei Träger der freien Jugendhilfe, welche die Maßnahmen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit in einem Planungsraum umsetzen wollen, müssen eine gemeinsame Konzeption zur Zusammenarbeit der Fachkräfte und Vernetzung der Angebote erstellen und eine Kooperationsvereinbarung miteinander abschließen.

Die Angebote und Projekte der Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendarbeit sollen sich im jeweiligen Planungsraum ergänzen und miteinander abgestimmt sein. Eine Vernetzung von Angeboten an und in Schule sowie von freien Trägern ist hierfür unabdingbar,

um die vorhandenen knappen Ressourcen des jeweiligen Planungsraumes zu nutzen. Dazu stimmen sich relevante Akteure im Planungsraum in einer sogenannten Planungsraum-AG regelmäßig miteinander ab. Die Steuerung und Koordinierung erfolgt durch die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Mitglieder der Planungsraum-AG sind:

- Vertretungsberechtigte der Schulen (Schulleitung, Lehrpersonal)
- Fachkräfte der Schulsozialarbeit
- sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit oder aufsuchenden Jugendsozialarbeit
- Jugendverbände, Vereine
- kommunale Akteure (Bürgermeister, Verwaltung, u.ä.)
- Schülervereine und weitere Jugendgremien
- Fachkräfte anderer Hilfesysteme (Beratungsstellen, Suchtprävention, ASD, u.ä.).

Zur besseren inhaltlichen Abstimmung können weitere Netzwerkpartner zur PR-AG hinzugezogen werden.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie kommunale und anderer Träger der Jugendhilfe, die im Landkreis Altenburger Land Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit anbieten und der öffentliche Träger der Jugendhilfe arbeiten zusammen an der fachlichen Weiterentwicklung der Angebote des Jugendförderplans in regelmäßigen (mind. einmal jährlich) Sitzungen der AG Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 12 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Die AG verfolgt gemäß ihrer Geschäftsordnung insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich gem. § 11-13 SGB VIII arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte,
- Beteiligung an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs,
- Förderung des Informations- und Fachaustausches
- Initiierung und Begleitung von Teilnehmungsformaten für junge Menschen aus dem Landkreis Altenburger Land
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die Leistungsbereiche gem. §11-13 SGB VIII beziehen.

4.1.5 Stärkung des Ehrenamts

Der Landkreis Altenburger Land unterstützt ehrenamtlich Tätige in den Angeboten des Jugendförderplans mit einem finanziellen Zuschuss in den Projekten der offenen und mobilen Jugendarbeit, aufsuchenden Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit. Diese Mittel sind Bestandteil der Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderung ist, dass der ehrenamtlich Tätige mind. über eine pädagogische Schulung verfügt.²⁹ Welche Rolle ehrenamtlich Engagierte

²⁹ Beispielsweise eine Jugendleiterschulung, Übungsleiterschulung, päd. Grundausbildung o.ä.

im Angebot spielen und wie das Ehrenamt im Aufgabengebiet gestärkt wird, ist Bestandteil der Konzeption der jeweiligen Maßnahmeträger.

Für Ehrenamtliche in den Jugendverbänden ist das Jugendbudget nicht nur Unterstützung, sondern auch Wertschätzung ihres freiwilligen Engagements. Neben Projekten, Veranstaltungen und Ferienfreizeiten sollen im Jugendförderplan 2021-2024 auch die regelmäßigen Gruppenangebote in den Jugendverbänden finanzielle Unterstützung erhalten können.

Die Fachberatung des Landratsamtes koordiniert bedarfsgerechte Qualifikationsangebote für Ehrenamtliche zu Herausforderungen in der Jugendhilfe, die über die allgemeinen Angebote des Ehrenamtsbeauftragten und die individuelle Beratung des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. hinaus erforderlich sind. Zur Struktur- und Qualitätssicherung in der Jugendarbeit sowie Netzwerkarbeit und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der schulbezogenen Jugendarbeit können bis zu max. 5 Prozent des zur Verfügung stehenden Gesamtplanungsraumbudgets (schulbezogene Jugendarbeit) eingesetzt werden.

4.1.6 Stärkung von Partizipation junger Menschen

Junge Menschen im Landkreis Altenburger Land haben das Recht zur Mitgestaltung und Beteiligung an der Ausgestaltung der ihnen zur Verfügung stehenden Angeboten der Jugendhilfe (§ 8, 80 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss hat sich die konsequente Umsetzung der Rechtsgrundlage als Ziel für die Fortschreibung des Jugendförderplans ab 2021 gesetzt (*Junge Menschen sind an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt und befähigt, Verantwortung selbstständig auszuüben und zu erproben*).

Die Einbeziehung der jungen Menschen in alle sie betreffenden Entscheidungen ist in allen Angeboten und Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit umzusetzen. Junge Menschen und Familien beteiligen sich insbesondere dann an Prozessen, wenn sich diese auf ihre konkreten Lebenswelten beziehen und sie von den Themen unmittelbar betroffen sind.

Unterschiedliche Lebenslagen, Geschlechterzugehörigkeit sowie ethnische und religiöse Herkunft der Kinder und Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen, Benachteiligungen sind abzubauen.

Fachkräfte in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sollen junge Menschen im Landkreis Altenburger Land aktiv dabei unterstützen, dass ihnen in den einzelnen Gemeinden des Landkreises die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme und individuellen Entfaltung eingeräumt wird.

Handlungsansätze:

- Förderung der Mitbestimmung und Eigeninitiative der jungen Menschen in allen Leistungsangeboten
- frühzeitige Einbeziehung in Entscheidungsprozesse
- Förderung landkreisweiter und kommunaler projektübergreifender Beteiligungsmöglichkeiten und nachhaltiger Partizipationsstrukturen.

- Lobbyarbeit für Kinderrechte und Kinderschutz unterstützen.

Darüber hinaus initiiert und begleitet die Fachberatung Beteiligungsverfahren junger Menschen im Landkreis Altenburger Land. Sie berät Jugendhilfeträger und Fachkräfte hinsichtlich der Partizipation junger Menschen innerhalb der Angebote des Jugendförderplans.

4.1.7 Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes

Kinder und Jugendliche werden täglich mit Risiko- und Gefährdungssituationen, z.B. durch Medien, Gewaltdarstellungen oder Gewalterfahrungen und Sucht konfrontiert. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind daher gemeinsame Aufgabe der Träger von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Diese erarbeiten jährlich eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung inklusive einer gezielten Maßnahmeentwicklung, um bedarfsgerechte und geeignete präventive Angebote bereit zu stellen.

Handlungsansätze:

- Weiterentwicklung geeigneter gemeinsamer Präventionsprojekte unter Einbeziehung der Suchtpräventionsstelle (Risiko- und Gefährdungseinschätzung)
- Initiierung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Sucht und Suchtmittelmissbrauch sowie zum frühzeitigen Erkennen riskanten Konsumverhaltens, insbesondere bezüglich Alkohol- und Tabakkonsum
- Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenzen durchführen.

4.1.8 Miet- und Betriebskosten

Für die Durchführung der Angebote im Jugendförderplan sind geeignete Räume vorzuhalten. Die dabei anzuerkennende Kaltmiete für Räume beträgt max. 3,30 € je Quadratmeter, die Betriebs- und Mietnebenkosten werden mit max. 4,35 € je Quadratmeter im Jahr 2021 gefördert. Für die Folgejahre kann eine jährliche Kostensteigerung in Höhe von 1,5% der Betriebs- und Mietnebenkosten gewährt werden. Für das Außengelände erfolgt eine maximale Mietförderung in Höhe von 0,10 € je Quadratmeter.

4.1.9 Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale

Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale für Projekte des Jugendförderplanes mit festangestelltem Personal, welche ausschließlich auf dem Gebiet der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit tätig sind.

Die Höhe der Pauschale bemisst sich anhand der Aufgaben und Anzahl der Mitarbeitenden.

Diese Mittel sind für Personalverwaltungskosten, Sachverwaltungskosten, Finanzverwaltungskosten, Büroverbrauchsmaterial, Telefonkommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobil, Internet), Portokosten, IT-Kosten, Inventarversicherung, Wartungs- und Reparaturkosten an den genutzten Räumlichkeiten, Reinigungs- und Toilettenartikel, GEMA-Gebühren, GEZ-Gebühren, Reise- und Fahrtkosten (entsprechend den Regelungen des Thüringer

Reisekostengesetz - ThürRKG), Sprit- und Instandhaltungskosten für Dienst-KFZ, Dienstreiseversicherung für Personal, Fachliteratur, Haftpflichtversicherung für Personal, Kommunikationsmittel, einheitlich kennzeichnende Dienstkleidung, Aufwendungen für Ehrenamtliche, Mobiliar für Gruppenräume/Abstellraum, Küchenausstattung inkl. E-Geräte, Medien-/ EDV-Technik, Spielgeräte, Büroausstattung (Büroarbeitsplatz, EDV- und Kommunikationstechnik, Beratungsplatz), Gartenmöbel für Außengelände, Mobiliar für Kontaktstelle oder Beratungsräume zu verwenden.

4.1.10 Sachkosten für pädagogische Projekte

Der Landkreis gewährt pädagogische Sachkosten insbesondere zur Durchführung von speziellen Projekten zur Kompetenzförderung und Durchführung von Freizeitangeboten. Mittels der päd. Sachkosten soll gezielt auf spezielle Bedarfslagen (Schwerpunkte) einer Zielgruppe reagiert werden. Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Angebote vorwiegend einen Projektcharakter aufweisen und Wirkungsorientiert sein.

4.1.11 Eigenanteil Träger

Gemäß § 74 (1) Punkt 4 SGB VIII können Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, wenn diese eine angemessene Eigenleistung erbringen. Bei Maßnahmen, zu denen der öffentliche Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet ist, muss die Förderung auch bei grundsätzlich geringer Eigenleistung erfolgen.³⁰

Im Rahmen der Finanzierung von Angeboten wird ein Eigenanteil der Träger in Höhe von 1% auf die Gesamtkosten für die Maßnahmen des Jugendförderplans berechnet, die Personalkostenzuschüsse erhalten. Auch Maßnahmen ohne Personalkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur anteilig gewährt. Auch Beiträge Dritter, z.B. Teilnahmebeiträge sind Eigenleistung³¹.

Abweichend hiervon wird das Jugendbudget an einen Dachverband der Jugendverbandsarbeit ohne erforderlichen Eigenanteil gezahlt, weil der entsprechende Dachverband die Mittel komplett an die Jugendverbände im Landkreis Altenburger Land weiterleiten muss. Auch für die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit ist in der Regel keine Eigenleistung zu erbringen. Mit dieser Regelung wird der Vorgabe des BVerfG Rechnung getragen, dass eine Benachteiligung finanzschwacher Träger (hier v.a. Schulfördervereine) zu vermeiden ist.

4.1.12 Ausschlusskriterien

Für die Förderung von Angeboten/Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gelten folgende Ausschlusskriterien:

³⁰ Kunkel/ Kepert (2018): § 74 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 1118, 42

³¹ Ebd. S. 1106, 13

- Maßnahmen mit überwiegend religiösen, parteipolitischen und verbandstypischen Charakter (Ausnahme Jugendverbandsarbeit)
- Maßnahmen die keine klare inhaltliche Abgrenzung zu fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika
- Angebote die bereits im Planungsraum / Schulumfeld in ausreichendem Maße genutzt werden können (ohne Mitgliedschaft)
- Maßnahmen der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes (unterrichtsergänzende Projekte)
- Projekte mit ausgrenzenden oder diskriminierenden Inhalten
- Maßnahmen, die nicht in der Planungsraum-AG beraten und abgestimmt wurden
- Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit, die nicht im Einvernehmen zwischen Schülervvertretung und Maßnahmenträger beraten und dokumentiert wurden

4.2 Offene und Mobile Jugendarbeit/ Aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den Planungsräumen

Mit Fortschreibung des Jugendförderplanes werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im gesamten Landkreis vorgehalten. Zur Erreichung der Ziele (siehe Kapitel 2.4) ist es erforderlich, die bisherige planungsräumliche Aufteilung neu zu strukturieren.

Um ein Mindestmaß an sozialpädagogischer Betreuung aller jungen Menschen im Landkreis realisieren zu können und die beschlossenen Qualitätsstandards einhalten zu können, erfolgt die Umsetzung der Aufgaben in drei Planungsräumen. In jedem Planungsraum gibt es mindestens ein offenes Haus der Jugendarbeit, sowie ein bedarfsgerechtes Angebot der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit. Die Angebote der Jugendarbeit müssen so ausgerichtet werden, dass der Zugang allen Kindern und Jugendlichen im Planungsraum möglich ist. Die Angebote der Jugendsozialarbeit richten sich gezielt an benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen.

Das Grundverständnis der jeweiligen Arbeitsfelder, sowie deren notwendige Rahmenbedingungen und Ziele sind in den Qualitätsstandards³² beschrieben (siehe Anlage 6). Im Ergebnis der Evaluation und Bedarfsfeststellung für den neuen Jugendförderplan hat sich das Arbeitsfeld der Mobilen Jugendarbeit als besonders wichtig herausgestellt. Dabei geht es zum einen um das Ermöglichen des Zugangs zu Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in Regionen, die durch die Offene Jugendarbeit nicht erreicht werden können. Zum anderen ist die Mobile Jugendarbeit aber auch ein geeignetes Instrument junge Menschen in der Hauptzielgruppe zu erreichen und bei ihrer eher „angebotsungebundenen“ Freizeitgestaltung zu unterstützen.

Im Jugendförderplan 2017-2020 wurden die Angebote der Mobilen Jugendarbeit vor allem unter dem Aspekt der „Beratung“ umgesetzt. Der Begriff „Mobile Jugendarbeit“ wird in verschiedenen Fachkreisen vor allem als Überbegriff verwendet und umfasst eine Vielzahl

³² Landkreis Altenburger Land: Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land. 2016

von Methoden und Herangehensweisen einer mobilen bzw. aufsuchenden Tätigkeit, welche einer regionalisierten, begrifflichen Ausdifferenzierung bedarf, um den jeweiligen Schwerpunktsetzungen vor Ort gerecht zu werden³³. Vor diesem Hintergrund ist eine Konkretisierung bzw. ein spezifischer Arbeitsauftrag dieses Arbeitsfeldes für den Landkreis Altenburger Land notwendig. Unberührt von den fachlichen Standards³⁴ zur Mobilen Jugendarbeit, weist der Landkreis Altenburger Land im ländlichen Raum eine Schwerpunktsetzung für niedrigschwellige, offene Angebote der Freizeitgestaltung aus. Mobile Jugendarbeit soll gezielt jungen Menschen im ländlichen Raum Freizeitangebote unterbreiten und dabei unterstützen, sich eigene Räume zur selbstständigen Freizeitgestaltung zu erschließen. Diese Angebote sollen kontinuierlich stattfinden und bilden die Grundlage für weiterführende Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Durchführung dieser Angebote erfordert eine gezielte Etablierung offener Angebote, auch wenn zu Beginn nur wenige junge Menschen damit erreicht werden können. Es kann also nicht vorausgesetzt werden, dass es bereits eine „feste Jugendgruppe“ gibt, welche von der Mobilen Jugendarbeit aufgesucht wird. Ziel muss es sein, nachhaltige Angebotsstrukturen zu schaffen, die dann zum Anlaufpunkt für junge Menschen werden können. Dieser grundlegende Anspruch an die Mobile Jugendarbeit muss neben den bereits bestehenden Standards eine besondere Berücksichtigung finden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es sinnvoll die Arbeitsfelder der Mobilen Jugendarbeit und der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit auch in der praktischen Herangehensweise getrennt zu betrachten und personell separat zu besetzen. Dabei ergibt sich der Arbeitsauftrag der Mobilen Jugendarbeit vorwiegend aus dem § 11 SGB VIII („ein Offenes Haus auf Rädern“) und der der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit aus dem § 13 SGB VIII („Ausgleich sozialer Benachteiligungen/ Überwindung individueller Beeinträchtigung“). Eine personelle Trennung dieser Arbeitsfelder unterstützt die Fachkräfte bei der Erfüllung des jeweiligen Arbeitsauftrages.

Setzen mehrere Träger im Planungsraum Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit um, so sind diese verpflichtet in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, wie eine Zusammenarbeit und Vernetzung der Angebote erfolgt und wie die Ziele des Jugendförderplans im Einzelnen umgesetzt werden.

Die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entwickeln zudem Handlungsziele und konkrete

Aus den in Kapitel 4.2 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Förder volumen:

Jahr	Förderung in €
2020	1.389.240 €
2021	1.451.028 €
2022	1.487.833 €
2023	1.525.460 €
2024	1.563.927 €

³³ Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V.: Fachliche Standards 2018 Streetwork und Mobile Jugendarbeit. S. 2

³⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Streetwork/Mobile Jugendarbeit e.V.: Fachliche Standards 2018 Streetwork und Mobile Jugendarbeit.

Landesjugendhilfeausschuss des Freistaates Thüringen: Fachliche Empfehlungen offene Kinder- und Jugendarbeit. 2013, S. 10ff

Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V.: Positionspapier. Mobile Jugendarbeit (MJA) im ländlichen Raum. 2017

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen. 2015

Landkreis Altenburger Land: Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land. 2016, S. 9ff

Maßnahmen zur Umsetzung der vom Jugendförderplan beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024 (siehe Kapitel 3.3).

In der folgenden Übersicht ist die strukturelle Umsetzung dieses Jugendförderplanes dargestellt:

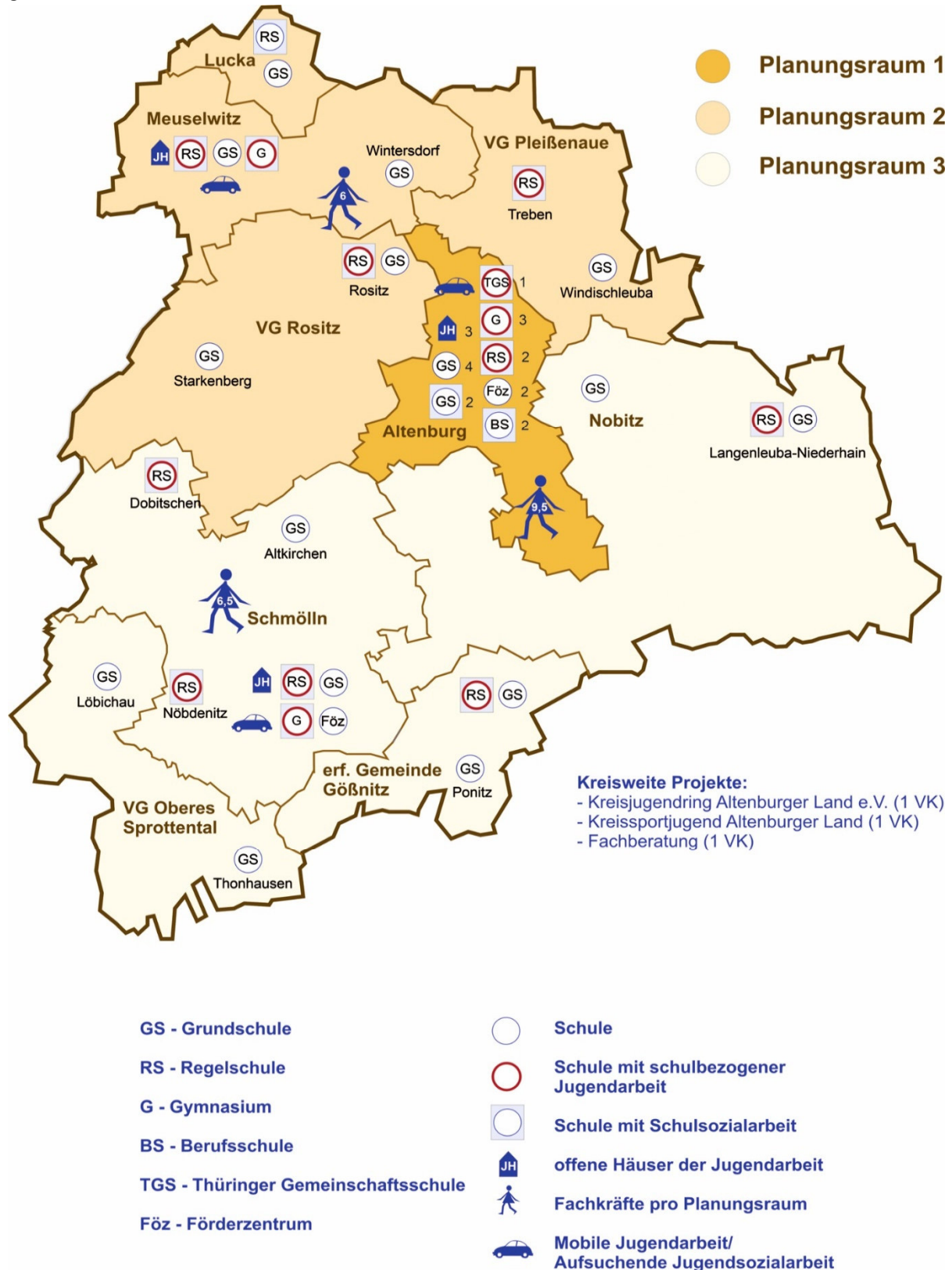


Abbildung 22: Gesamtübersicht Angebote der Jugendarbeit und Verteilung der Fachkräfte für den Jugendförderplan 2021-24

Im Weiteren wird die Umsetzung des Jugendförderplanes 2021-24 anhand der einzelnen Planungsräume konkretisiert.

4.2.1 Planungsraum 1

Einwohnerzahlen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahre (Stand 31.12.2019)

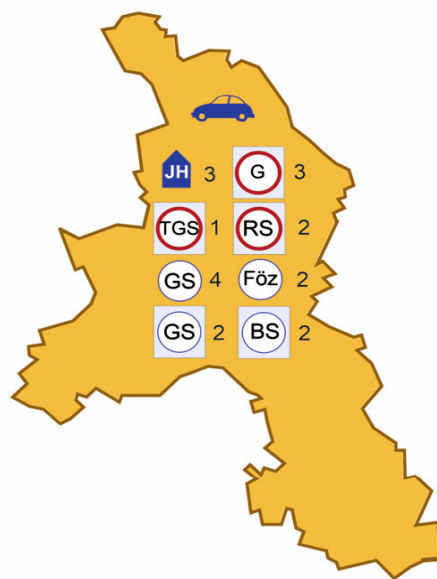
Stadt Altenburg: 6.302

Räumliche Ausdehnung:

Stadt Altenburg und Ortsteile:

- Ehrenberg (mit den Ortslagen Greipzig, Mockzig, Lehnitzsch, Modelwitz, Paditz, Stünzhain, Zschaiga, Zschechwitz)
- Zetzscha (mit den Ortslagen Oberzetzscha, Unterzetzscha, Knau, Rautenberg)
- Kosma (mit den Ortslagen Altendorf, Kürbitz)

Planungsraum 1



GS - Grundschule

RS - Regelschule

G - Gymnasium

BS - Berufsschule

TGS - Thüringer Gemeinschaftsschule

Föz - Förderzentrum

○ Schule

○ Schule mit schulbezogener Jugendarbeit

○ Schule mit Schulsozialarbeit

offene Häuser der Jugendarbeit (4 VK) und Weiterentwicklung Quartier Altenburg-Nord (Abstellgleis) (2 VK)

🚗 Mobile Jugendarbeit/Aufsuchende Jugendsozialarbeit (3,5 VK)

Abbildung 23: Angebote der Jugendarbeit und Verteilung der Fachkräfte für den Jugendförderplan 2021-24 im Planungsraum 1

Im Planungsraum sind 25 Sportvereine mit Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie eine Jugendfeuerwehr ansässig und es gibt zwei selbstverwaltete Jugendräume.

Die in Kapitel 4.2.1.1 bis 4.2.1.2 beschriebenen Handlungsschwerpunkte können jeweils von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt werden. Alle im Planungsraum aktiven Träger müssen in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung festlegen, wie die Zusammenarbeit und Abstimmung der Angebote aufeinander erfolgt (siehe Kapitel 4.1.4 – Zusammenarbeit und Vernetzung) Eine kollegiale Fallberatung der im Planungsraum tätigen Fachkräfte der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit muss gewährleistet sein.

4.2.1.1 Handlungsschwerpunkt A – offene Jugendarbeit in Altenburg Nord

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt A ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit in Altenburg Nord gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024
- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Für ein offenes Jugendhaus sind 245 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter Außengelände förderfähig.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

4.2.1.2 Handlungsschwerpunkt B – offene Jugendarbeit in Altenburg Süd-Ost

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt B ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit in Altenburg Süd-Ost gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024

- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Für ein offenes Jugendhaus sind 245 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter Außengelände förderfähig.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

4.2.1.3 Handlungsschwerpunkt C – mobile Jugendarbeit und aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Stadt Altenburg

Aufgabe des Trägers von Handlungsschwerpunkt C ist die:

- Durchführung der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum Altenburg gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024
- Abstimmung des Angebots auf andere Angebote von weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Planungsraum gem. gemeinsamer Kooperationsvereinbarung
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie mit dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 3,5 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.
- Für eine Kontaktstelle der mobilen und aufsuchenden Arbeit (inkl. Büros) sind max. 120 Quadratmeter förderfähig.

- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Die Refinanzierung eines Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) gefördert in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

4.2.2 Planungsraum 2

Einwohnerzahlen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahre (Stand 31.12.2019)

Meuselwitz:	1.859
Lucka:	615
VG Pleißenau	959
<u>VG Rositz:</u>	<u>1.450</u>
Gesamt:	4.883

Räumliche Ausdehnung

Stadt Meuselwitz mit den Ortsteilen:

- Falkenhain, Neupoderschau, Bünauroda, Waltersdorf, Brossen, Schnauderhainichen, Mumsdorf, Winterdorf, Heukendorf, Pflichtendorf, Gröba

Stadt Lucka mit den Ortsteilen:

- Breitenhain, Prößdorf

VG Pleißenau mit den Gemeinden:

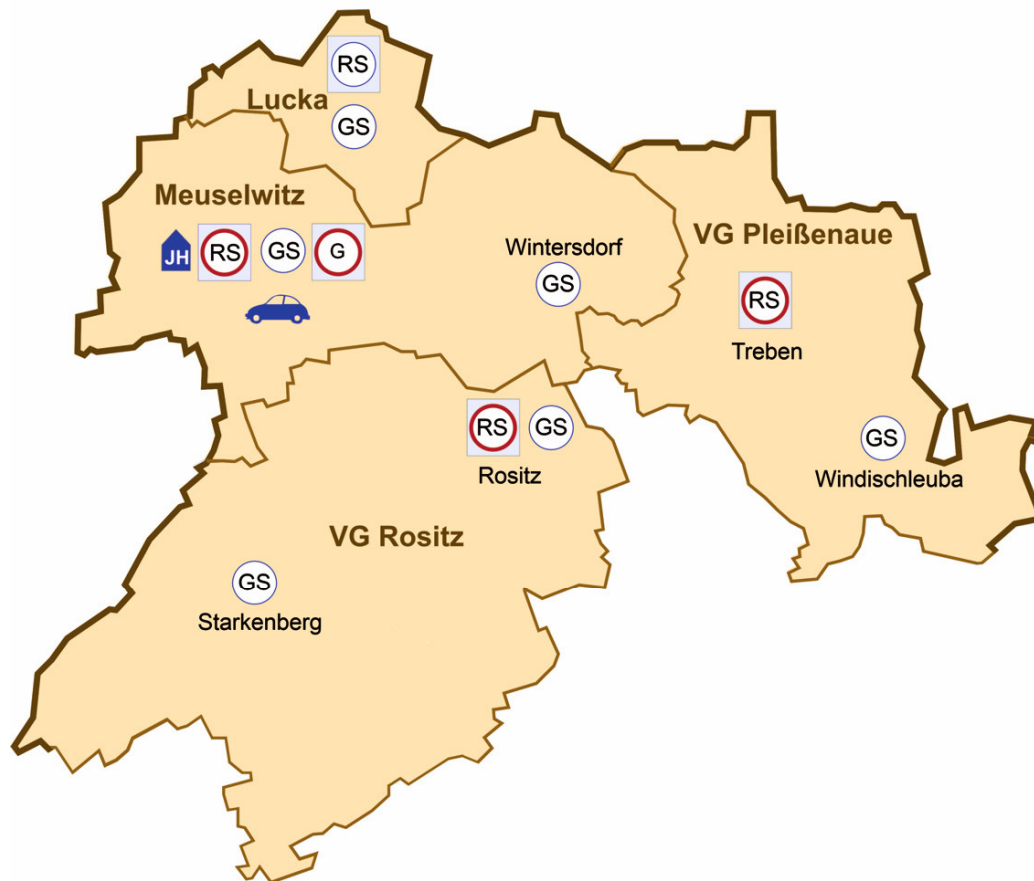
- Fockendorf (mit Ortsteil Pahna),
- Gerstenberg (mit Ortsteil Pöschwitz),
- Haselbach,
- Treben (mit Ortsteilen Plottendorf, Primmelwitz, Serbitz, Lehma und Trebanz)

VG Rositz mit den Gemeinden:

- Kriebitzsch (mit den Ortsteilen Altpoderschau und Zechau),
- Lödla (mit den Ortsteilen Oberlödla und Unterlödla),
- Monstab (mit den Ortsteilen Kriebitschen, Kröbern, Schlauditz und Wiesenmühle),
- Rositz (mit den Ortsteilen Fichtenhainichen, Gorma, Molbitz, Schelditz),
- Starkenberg (mit den Ortsteilen Großröda, Naundorf, Tegkwitz),
- Mehna (mit den Ortsteilen Rodameuschel und Zweitschen),
- Göllnitz (mit den Ortsteilen Kertschütz, Schwanditz und Zschöpferitz),
- Göhren (mit den Ortsteilen Gödern, Lossen, Lutschütz und Romschütz).

Im Planungsraum sind 35 Sportvereine mit Jugendabteilungen, 15 Jugendfeuerwehren ansässig und es gibt drei selbstverwaltete Jugendräume.

Planungsraum 2



GS - Grundschule		Schule
RS - Regelschule		Schule mit schulbezogener Jugendarbeit
G - Gymnasium		Schule mit Schulsozialarbeit
BS - Berufsschule		offene Häuser der Jugendarbeit (2 VK)
TGS - Thüringer Gemeinschaftsschule		Mobile Jugendarbeit/ Aufsuchende Jugendsozialarbeit (4 VK)
Föz - Förderzentrum		

Abbildung 24: Angebote der Jugendarbeit und Verteilung der Fachkräfte für den Jugendförderplan 2021-24 im Planungsraum 2

Integrierter Sozialraumstandort im Planungsraum 2

Die sozialpädagogischen Angebote und Projekte werden nach dem Konzept des sogenannten integrierten Sozialraumstandortes durchgeführt. Das heißt, hauptverantwortlich für die Umsetzung der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, ggf. in Kooperation mit einer

Gemeinde oder einem weiteren Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer gemeinsamen Konzeption. Alle Fachkräfte im integrierten Sozialraumstandort arbeiten im Team zusammen. Alle Maßnahmen und Projekte werden fachlich, personell und konzeptionell gemeinsam und konsequent räumlich geplant und flexibel ziel- und bedarfsgerecht umgesetzt. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Weiterentwicklung der Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote. Die Ressourcen der verschiedenen Leistungsbereiche im Planungsraum werden so wirkungsvoll und effizient gebündelt und eine ausreichende Flexibilität u. a. zur Durchführung von Projekten oder in notwendigen Vertretungssituationen sichergestellt.

Im Zentrum eines jeden integrierten Sozialraumstandortes steht jeweils eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit mit seinen niedrigschwelligen Angeboten, in die die Leistungen der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit organisatorisch wie personell integriert werden. Mobile und aufsuchende Arbeit kann zusätzlich weitere Kontaktstellen im ländlichen Raum des Planungsraums nutzen.

Die integrierten Sozialraumstandorte haben ihren räumlichen Sitz in Wohngebieten, die dem Charakter sozialer Brennpunkte³⁵ entsprechen. Für den Planungsraum 2 wird hierfür die Stadt Meuselwitz fortgeschrieben.

Aufgabe des Trägers/der Träger für den integrierten Sozialraumstandort im Planungsraum 2 ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit im Planungsraum 2 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024
- Durchführung der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 2 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit und 4,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.

³⁵ Als „Sozialer Brennpunkt“ werden nach einer Definition des Deutschen Städtetages von 1979 (Wohn-)Gebiete bezeichnet, „in denen Faktoren, die die Lebensbedingungen ihrer Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen beziehungsweise Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten“. Sie entstehen in räumlich abgegrenzten städtischen Wohngebieten, in denen Bewohner überdurchschnittlich mit Defiziten wie Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit usw. konfrontiert sind. Weitere Ursachen sind Fehlplanungen im Städtebau und der Wohnungsbaupolitik. Da der Begriff stigmatisierend wirkt, werden zunehmend Begriffe wie „benachteiligtes Quartier“ oder „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ verwendet. (Dirk Bange 2013)

- Für die Betreuung des integrierten Sozialraumstandortes sind max. 310 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter Außengelände förderfähig.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Die Refinanzierung von zwei Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) gefördert in Höhe von bis zu 6.667 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

4.2.3 Planungsraum 3

Einwohnerzahlen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahre (Stand 31.12.2019)

Stadt Schmölln: 2.704

Erf. Gemeinde Nobitz: 1.846

Erf. Gemeinde Gößnitz: 1.003

VG Oberes Sprottental: 554

Gesamt: 6.107

Räumliche Ausdehnung

Stadt Schmölln mit den Ortsteilen:

- Schmölln, Bohra, Brandrübél, Großstöbnitz, Kleinmückern, Kummer, Nitzschka, Nödenitzsch, Papiermühle, Schloßig, Selka, Sommeritz, Weißbach, Zschernitzsch, Altkirchen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Großtauschwitz, Illsitz, Jauern, Kleintauschwitz, Kratschütz, Nöbden, Platschütz, Röthenitz, Trebula, Drogen, Mohlis, Nöbdenitz, Burkersdorf, Lohma, untschen, Zagkwitz, Wildenbörten, Dobra, Graicha, Hartroda, Kakau, Lumpzig, Braunshain, Großbraunshain, Hartha, Kleintauscha, Prehna.

Gemeinde Dobitschen mit den Ortsteilen:

- Dobitschen, Meucha, Pontewitz, Rolika.

Erfüllende Gemeinde Nobitz mit den Ortsteilen:

- Nobitz, Bornshain, Burkersdorf, Dippelsdorf, Ehrenhain, Engertsdorf, Flemmingen, Frohnsdorf, Gähsnitz, Garbus, Gardschütz, Gieba, Gleina, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Hauersdorf, Heiligenlechnam, Jückerberg, Kaimnitz, Klausä, Kotteritz, Kraschwitz, Lehdorf, Löhminen, Löpitz, Maltis, Mockern, Münsa, Niederarnsdorf, Niederleupten, Nirkendorf, Nobitz, Oberansdorf, Oberleupten, Podelwitz, Priefel, Runsdorf, Saara, Selleris, Taupadel, Tautenhain, Wilchwitz, Wolperndorf, Zehma, Ziegelheim, Zumroda, Zürchau
- Gemeinde Langenleuba-Niederhain (mit den Ortsteilen Beiern, Boderitz, Buscha, Neuenmörbitz, Lohma, Schömbach, Zschernichen)
- Gemeinde Göpfersdorf (mit dem Ortsteil Garbisdorf).

Erfüllende Gemeinde Gößnitz:

- Stadt Gößnitz (mit den Ortsteilen Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf)
- Gemeinden Ponitz (mit den Ortsteilen Guteborn, Merlach, Grünberg, Zschöpel)
- Gemeinde Heyersdorf.

VG Oberes Sprottental mit den Gemeinden:

- Heukewalde
- Jonaswalde (mit dem Ortsteil Nischwitz),
- Löbichau (mit den Ortsteilen Beerwalde, Drosen, Falkenau, Großstechau, Ingramsdorf, Kleinstechau, Tannefeld),
- Posterstein (mit dem Ortsteil Stolzenberg)
- Thonhausen (mit den Ortsteilen Schönhaide, Wettelswalde),
- Vollmershain.

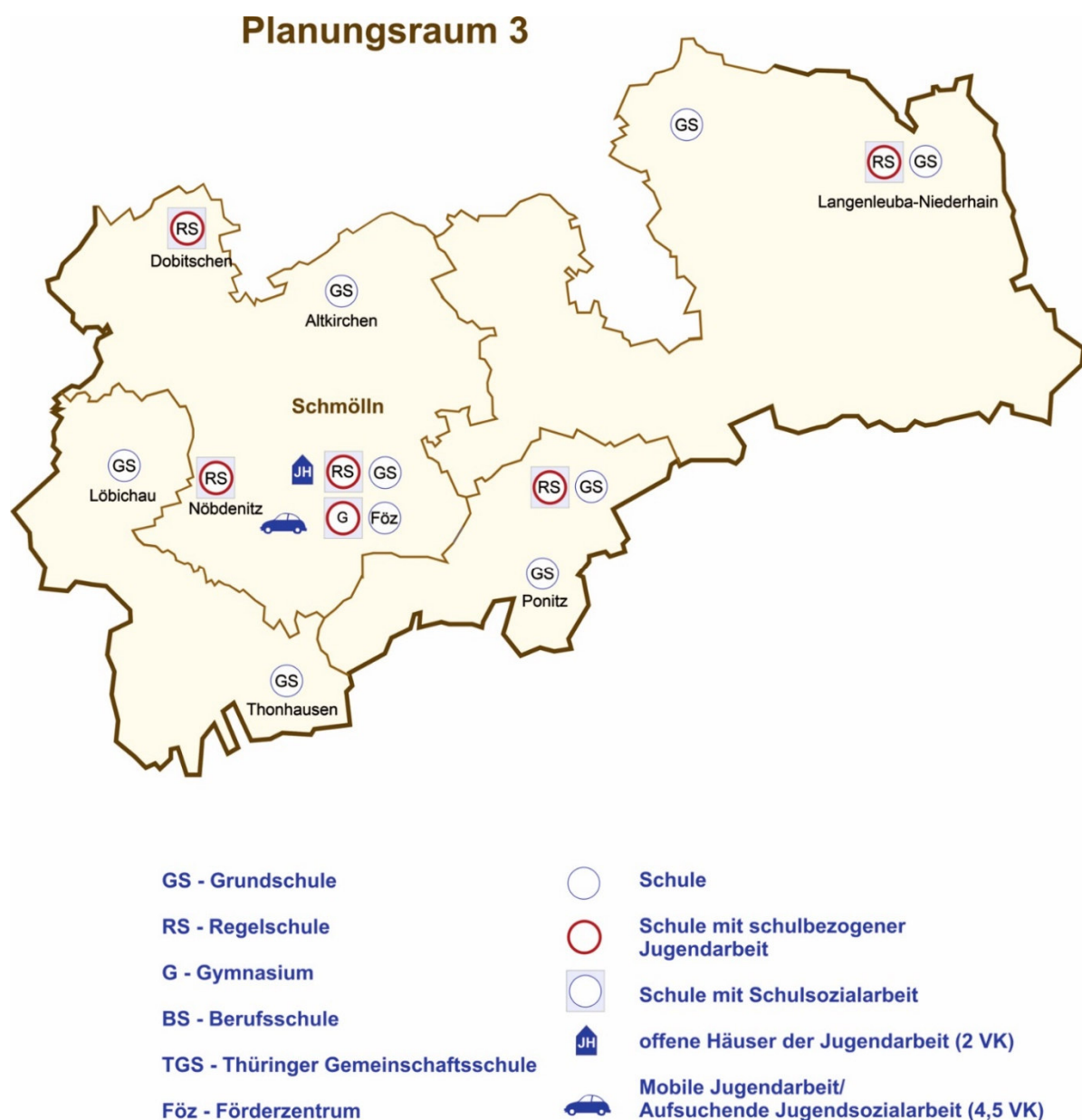


Abbildung 25: Angebote der Jugendarbeit und Verteilung der Fachkräfte für den Jugendförderplan 2021-24 im Planungsraum 3

Im Planungsraum sind 42 Sportvereine mit Jugendabteilungen, 19 Jugendfeuerwehren ansässig und es gibt fünf selbstverwaltete Jugendclubs.

Integrierter Sozialraumstandort im Planungsraum 3

Die sozialpädagogischen Angebote und Projekte werden nach dem Konzept des sogenannten integrierten Sozialraumstandortes durchgeführt. Das heißt, hauptverantwortlich für die Umsetzung der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie aufsuchenden Jugendsozialarbeit ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, ggf. in Kooperation mit einer Gemeinde oder einem weiteren Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer gemeinsamen Konzeption. Alle Fachkräfte im integrierten Sozialraumstandort arbeiten im Team zusammen. Alle Maßnahmen und Projekte werden fachlich, personell und konzeptionell gemeinsam und konsequent räumlich geplant und flexibel ziel- und bedarfsgerecht umgesetzt. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Weiterentwicklung der Qualität und Nachhaltigkeit der Angebote. Die Ressourcen der verschiedenen Leistungsbereiche im Planungsraum werden so wirkungsvoll und effizient gebündelt und eine ausreichende Flexibilität u. a. zur Durchführung von Projekten oder in notwendigen Vertretungssituationen sichergestellt.

Im Zentrum eines jeden integrierten Sozialraumstandortes steht jeweils eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit mit seinen niedrigschwelligen Angeboten, in die die Leistungen der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit organisatorisch wie personell integriert werden. Räumlicher Sitz des integrierten Sozialraumstandortes ist in Planungsraum 3 die Stadt Schmöln. Mobile und aufsuchende Arbeit kann zusätzlich weitere Kontaktstellen im ländlichen Raum des Planungsraums nutzen.

Für die Aufgabe der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit erfolgt aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung des Planungsraumes im Bereich der erfüllenden Gemeinde Nobitz eine kontinuierliche und personelle Kooperation mit dem Planungsraum 1, Handlungsschwerpunkt C.

Aufgabe des Trägers/der Träger für den integrierten Sozialraumstandort im Planungsraum 3 ist die:

- Betreibung eines offenen Hauses der Jugendarbeit im Planungsraum 3 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024
- Durchführung der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Planungsraum 3 gem. Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land unter der Maßgabe der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele für den Jugendförderplan 2021-2024
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Jugendhilfeträgern im Planungsraum sowie dem Landratsamt Altenburger Land in geeigneten Gremien (z.B. Planungsraum-AG).

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit und 4,5

VbE für sozialpädagogische Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.

- Für die Betreibung des integrierten Sozialraumstandortes sind max. 310 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) und max. 400 Quadratmeter Außengelände förderfähig.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Die Refinanzierung von zwei Dienst-KFZ wird im Rahmen von jährlichen Beträgen in Höhe der Absetzung für Abnutzungen (AfA) gefördert in Höhe von bis zu 6.667 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

4.3 Jugendverbandsarbeit

Die Grundlage der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtlich Engagement ihrer Mitglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sichern die Kontinuität der Arbeit, unterstützen die Vorstände in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und übernehmen Anleitung und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen.

Der Landkreis fördert dazu jeweils eine Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Altenburger Land e.V. und eine Geschäftsstelle der Kreissportjugend Altenburger Land. Er überträgt ihnen dabei folgende Aufgaben:

- Beratung von Jugendverbänden und Zusammenschlüssen durch die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden,
- Projektarbeit mit Jugendlichen zur Förderung von Verantwortungsübernahme und Engagement,
- Qualifizierung und Vernetzung von engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu aktuell gesellschaftlich relevanten Problemstellungen,
- Öffentlichkeitsarbeit für Qualifizierungen von Ehrenamtlichen (Jugendleitercard, Übungsleiter, u.ä.),
- Durchführung der Streitschlichter-Ausbildung im Landkreis Altenburger Land.

Aus den in Kapitel 4.3 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Förder volumen:

Jahr	Förderung in €
2020	148.905 €
2021	168.093 €
2022	170.919 €
2023	174.027 €
2024	177.205 €

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 1,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte pro Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit,

außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 150 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.

- Für die Betreibung einer Geschäftsstelle der Jugendverbandsarbeit sind max. 100 Quadratmeter Räume (inkl. Büros) förderfähig.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,5 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.

Streitschlichterausbildung

Verantwortung kann man nur lernen, wenn man verantwortlich ist! Daher unterstützt der Landkreis Altenburger Land die Ausbildung von Streitschlichter*innen, die eigenverantwortlich Streit und Konflikte an der Schule behandeln und lösen. Nach ihrer Ausbildung helfen die Streitschlichter*innen anderen Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Lösung für ihr Problem zu finden. Kinder und Jugendliche lernen durch das Projekt, Streitigkeiten und Konflikte in einem fairen Gespräch ohne Schuldzuweisung zu lösen. Es werden Konflikt-Lösungen gefunden, die für alle einen Gewinn darstellen. Ziel ist es, dass Schüler*innen ihre Konflikte zunehmend selber gewaltfrei lösen lernen. Der Landkreis bezuschusst die Durchführung der Streitschlichterausbildung durch einen Jugendverband oder Dachverband der Jugendverbandsarbeit mit 4.250 Euro pro Jahr. Die Mittel können unter Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung beim Landratsamt beantragt werden.

Jugendbudget

Für die Jugendverbandsarbeit wird ein Jugendbudget in Höhe von 21.500 Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Dieses dient der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und Freizeitangeboten in den Jugendverbänden. Die Erhöhung des Jugendbudgets um 1.500 Euro dient der Förderung der wöchentlichen Gruppenstunden in den Jugendverbänden als Angebot der Freizeitgestaltung und Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme (siehe Evaluationsbericht – Anlage 3 und Kapitel 3.4).

Das Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren erfolgt über den Dachverband der Jugendverbandsarbeit. Die interessierten Dachverbände reichen dazu jährlich entsprechende Konzepte zur Mittelverteilung bei der Verwaltung des Jugendamtes ein. Jugendverbänden, die nicht unter einem Dachverband organisiert sind, muss im Konzept ebenfalls ein Zugang zum Jugendbudget ermöglicht werden. Über die Vergabe des Gesamtjugendbudgets entscheidet jährlich der Jugendhilfeausschuss.

4.4 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird gefördert als Leistung im Rahmen von § 13 SGB VIII (siehe Kapitel 2). In der Schulsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, § 14 Abs. 4, 19 und 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs. 3, 11 und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.

Schulsozialarbeit unterstützt und begleitet junge Menschen dabei, deren individuelle Themen zur Gestaltung der eigenen Biografie und Lebensbewältigung im Kontext sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu bearbeiten. Gleichsam bedeutend für die Schulsozialarbeit ist die Anschlussfähigkeit der verschiedenen Bildungsorte, die junge Menschen in Bezug auf ihre Bildungsbiografien durchlaufen, zu fördern. Um diesen Auftrag umsetzen zu können, ist die Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Fachkräften an Schule unabdingbar. Mit Blick auf das gemeinsame Anliegen, Individualität und Persönlichkeit junger Menschen zu fördern, geht es hierbei darum, das Handeln mit den jeweiligen Kooperationspartnern abzustimmen, eventuelle „Dysfunktionalitäten“³⁶ bezüglich der Zugangsmöglichkeiten, Strukturen und Bildungsprozesse abzubauen und als Brücke zwischen den Bildungs- und Lernorten zu fungieren. Daraus ableitend trägt Schulsozialarbeit zum Gelingen des Schulalltags bei, führt langfristig zur Verbesserung des Schulklimas und wirkt präventiv.

Schulsozialarbeit hat dabei den Auftrag,

1. mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,
2. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
3. Eltern und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten,
4. junge Menschen darin zu fördern, ihren Kompetenzen, Vorstellungen, Interessen und Bedürfnissen in schulischen Strukturen Gehör zu verschaffen und so demokratische Prozesse im Alltag erlebbar zu machen, sowie
5. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule sowie zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der Schule zu fördern.

Die Aufgaben und Handlungsmaxime orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen zur Schulsozialarbeit in Thüringen³⁷.

Der vom Jugendhilfeausschuss gefasste Beschluss vom 23. Januar 2020 (Vorlage V-JHA/0013/2020) wird fortgeschrieben. Der Landkreis Altenburger Land fördert das Angebot der Schulsozialarbeit im Jahr 2021 an folgenden 21 Schulstandorten:

- Berufsschule „Johann Friedrich Pierer“ Altenburg
- Berufsschule „Wirtschaft und Soziales“ Altenburg
- Christliches Spalatin-Gymnasium Altenburg
- Friedrichgymnasium Altenburg
- Grundschule Platanenstraße Altenburg
- Lerchenberggymnasium Altenburg
- Regelschule "Wieratal" Langenleuba-Niederhain
- Regelschule „Dietrich Bonhoeffer“ Altenburg
- Regelschule „Gebrüder Reichenbach“ Altenburg
- Regelschule Dobitschen

³⁶ vgl. Baier/Deinet (Hrsg.) (2011), Seite 99

³⁷ Siehe https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/schulsozialarbeit/fachliche_empfehlung_schulbezogene_jugendsozialarbeit_web.pdf

- Regelschule Gößnitz
- Regelschule Lucka
- Regelschule Meuselwitz
- Regelschule Nöbdenitz
- Regelschule Rositz "Insobeum"
- Regelschule Schmölln
- Regelschule Treben
- Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln
- Thüringer Gemeinschaftsschule „Erich Mäder“ Altenburg
- Veit-Ludwig-von-Seckendorff- Gymnasium Meuselwitz
- Wilhelm-Busch-Grundschule Altenburg.

Eine schrittweise jährliche Erweiterung des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstandorte im Landkreis wird geplant und in Reihenfolge einer Prioritätenliste und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises umgesetzt.

Die vom Jugendhilfeausschuss am 23. Januar 2020 beschlossene Prioritätenliste wird fortgeschrieben. Daraus ergibt sich folgende Rangfolge für die kontinuierliche Erweiterung des Angebotes:

1. Martin-Luther-Schule Altenburg
2. Grundschule Meuselwitz
3. Grundschule Windischleuba
4. Grundschule Gößnitz/ Ponitz
5. Grundschule Lucka
6. Grundschule Schmölln
7. Grundschule Rositz INSOBEUM
8. Grundschule Wintersdorf
9. Grundschule Posa/Starkenbergr
10. Grundschule Karolinum Altenburg
11. Grundschule "Theodor Körner" Großstschau
12. Grundschule Thonhausen
13. Grundschule Langenleuba-Niederhain
14. Staatliche Grundschule Nobitz
15. Grundschule Altkirchen

Die im Rahmen der Bedarfsermittlung diskutierte Erweiterung der Prioritätenliste auf alle öffentlichen Schularten wird aufgegriffen. Auch an Förderzentren gibt es benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Auf Grundlage der Bedarfsanalyse zum Unterstützungsbedarf gemäß § 13 SGB VIII (Anlage 5) ergibt sich folgende Rangfolge für die Etablierung eines Angebotes der Schulsozialarbeit bei Förderzentren:

1. Staatliches regionales Förderzentrum "Erich Kästner" Altenburg
2. Staatliches regionales Förderzentrum Schmölln
3. Regenbogenschule Altenburg.

Konzeptionell greifen die Förderzentren bereits viele sozialpädagogische Instrumente auf, die auch Schulsozialarbeit nutzen würde, um auf den sonderpädagogischen Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen individuell einzugehen (z.B. Einbeziehung der Eltern/ Systemorientierung, Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit (mit z.B.

Jugendamt, Schulbegleitern, Schulpsychologischem Dienst, u.a.) und Ressourcenorientierung). Andere Aufgaben, die Schulsozialarbeit umsetzt (z.B. Durchführen von Präventionsangeboten in den Bereichen Medien, Sexualität, Sucht, Mobbing, Schulden, Gewalt, Extremismus, Diskriminierung) sind hingegen genauso dringend an Förderzentren zu gewährleisten, wie an anderen Schularten. Der konkrete Auftrag von Schulsozialarbeit an Förderzentren muss zusammen mit Fachkräften vor Ort entwickelt werden und sich an den konkreten Bedarfen an der Schule orientieren.

In der Regel steht an jedem Schulstandort 0,8 VbE für eine sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung. Im Bedarfsfall, aufgrund einer erhöhten Anzahl an Schüler*innen an der Schule oder erhöhter Benachteiligung der Schüler*innen am Standort kann das Angebot mit 1,0 VbE umgesetzt werden.

Die Schulsozialarbeit wird gefördert nach den Vorgaben der Landesrichtlinie und den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften.

Träger der Maßnahmen sollen Erfahrungen aufweisen auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der Ziele zur Fortschreibung des Jugendförderplans und unter Einhaltung der Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land.

4.5 Fachberatung

Die Fachberatung sichert die Qualitäts- und Weiterentwicklung der Jugend(sozial)arbeit. Die Fachberatung unterstützt die Träger der Angebote bei der Konzeptentwicklung in der Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit, aber auch in der Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben. Fachberatung berät Fachkräfte bei der Suche nach eigenen Problemlösungen in ihren Arbeitsfeldern und unterbreitet Angebote bei Optimierungsbedarf.

Fachberatung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung eines regelmäßigen Evaluationssystems zur Überprüfung der Wirksamkeit der durch den Jugendförderplan bezuschussten Maßnahmen. Fachberatung erarbeitet transparente Dokumentationsinstrumente.

Fachberatung initiiert und begleitet Teilnahmeverfahren junger Menschen im Landkreis Altenburger Land. Sie berät Jugendhilfeträger und Fachkräfte hinsichtlich der Partizipation junger Menschen innerhalb der Angebote des Jugendförderplans.

Fachberatung organisiert Netzwerkarbeit, planungsraumübergreifende Arbeitsgruppen und bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen für die Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung der Fachberatung in der Jugend(sozial)arbeit ist im entsprechenden Konzept dargelegt (siehe Anlage 7). Diese Stelle ist im Stellenplan des Landkreises fest verankert und wird als Vollzeitstelle gefördert. Dazu werden Sachkosten in Höhe von 3.000,00 € gewährt.

4.6 Schulbezogene Jugendarbeit

Die schulbezogene Jugendarbeit ergänzt und erweitert den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß ThürSchulG. Im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit werden Arbeitsgemeinschaften und Projekte angeboten, die durch ihren hohen Anspruch und inhaltliche Qualität für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersstufen attraktiv sind.

Die Angebote und Projekte der Jugendarbeit und schulbezogenen Jugendarbeit sollen sich im jeweiligen Planungsraum ergänzen und miteinander abgestimmt sein. Hauptverantwortliches Gremium ist die in Kapitel 4.1.4 beschriebene Planungsraum-AG.

In die Planung der Arbeitsgemeinschaften an Schulen und Jugendeinrichtungen sind unbedingt die jeweiligen Schüler*innen (Schülervertretung) bzw. Nutzer (Clubrat o.ä.) einzubeziehen. Das Einvernehmen zwischen Schüler*innen/Nutzenden und Maßnahmeträger ist herzustellen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Jugendförderplanung erfolgt für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit und für träger- bzw. planungsraumübergreifende Projekte eine planungsräumliche Budgetierung.

Vergabe des PR-Budgets

Die planungsräumliche Budgetierung bemisst sich anhand der Anzahl der Schüler*innen im jeweiligen Planungsraum. Die Datengrundlage dafür bildet die Erfassung der Schüler in den Schulen des Landkreises Altenburger Land, des dem laufenden Haushaltjahr vorangegangenen Schuljahres, für das folgende Haushaltjahr. Somit wird der sich über die Laufzeit der Fortschreibung von 2021 bis 2024 ständig ändernden Schülerzahl in den Schulen und Planungsräumen Rechnung getragen und eine gerechte Verteilung des Budgets erreicht. Jeder bisherige Schulstandort kann für die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit Mittel aus dem Planungsraumbudget beantragen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die zuständige Planungsraum-AG im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei der Budgetvergabe sind zu allererst die AG-Angebote am Ort Schule zu berücksichtigen.

Für die Durchführung von Projekten bzw. Angeboten, die nicht am Ort Schule durchgeführt werden, können Restmittel aus dem Budget des jeweiligen Planungsraumes eingesetzt und durch die entsprechenden Maßnahmeträger beantragt werden. Projekte/Angebote in diesem Rahmen müssen mindestens an zwei Tagen stattfinden und eine klare Kompetenzförderung zum Ziel haben.

Stimmberechtigt (mit je einer Stimme) für die Vergabe des Planungsraum-Budgets sind die Einrichtungen, bei denen Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit unterbreitet werden, der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die Schülervertreter.

Fördervoraussetzungen

Der Landkreis gewährt finanzielle Mittel zur Durchführung von Maßnahmen und Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaften -AG-, Interessengemeinschaften -IG-) mit folgenden Fördervoraussetzungen:

- Inhaltliche Angebote zur: (mind. eines)
 - o Vermittlung sozialer Kompetenzen

- Vermittlung allgemeiner Kompetenzen (Bildung, Musik, Kunst usw.)
 - Gesundheitsförderung (Sport, Ernährung usw.)
 - Präventionsförderung (Gewalt, Drogen, Medien, usw.)
 - Förderung von Nachhaltigkeit (Natur, Umwelt usw.)
 - Partizipationsförderung (Schülercafé, Schulhausgestaltung usw.)
 - Nach- oder Hausaufgabenhilfe durch Mitschüler
 - Einrichtungsübergreifende Projekte, die dem Umfeld und den Interessen der Schule, der Schüler und der Angebote der freien Träger Rechnung tragen
- AG's welche dem Grundsatz nach offen sind für Schüler/Nutzer anderer Einrichtungen
 - eine Gruppenstärke von mindestens regelmäßig 8 Teilnehmern³⁸
 - dass die Arbeitsgemeinschaften und Projekte außerhalb des Unterrichts liegen
 - der Ausschluss einer gleichzeitigen Finanzierung einer AG/eins Projektes aus Mitteln des Schulbudgets und des PR-Budgets
 - eine Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit der betreffenden Nutzer
 - die Teilnahme (mind. zweimal jährlich) an der PR-AG
 - eine angemessene Berücksichtigung verschiedener Nutzergruppen (Alter, Geschlecht usw.)

Zur Struktur- und Qualitätssicherung in der Jugendarbeit sowie Netzwerkarbeit und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der schulbezogenen Jugendarbeit können bis zu max. 5 Prozent des zur Verfügung stehenden Gesamtplanungsraumbudgets eingesetzt werden. Mit diesen Mitteln können Honorar-, Sach- sowie Reise- und Fahrtkosten finanziert werden.

Aus den in Kapitel 4.6 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Fördervolumen (Planungsraum-Budget):

Jahr	Förderung in €
2020	120.000 €
2021	120.000 €
2022	120.000 €
2023	120.000 €
2024	120.000 €

4.7 Weitere Einrichtungen

Neben den bereits beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 11-14 SGB VIII wurden im Rahmen des Fortschreibungsprozesses weitere Bedarfe (siehe Kapitel 3.5) ersichtlich. Der Landkreis reagiert darauf mit einem zusätzlichen Angebot gem. § 13 SGB VIII im Stadtteil Altenburger Nord und einem zusätzlichen kirchlichen Angebot gem. § 11 SGB VIII im Planungsraum 3.

Aus den in Kapitel 4.7 beschriebenen Maßnahmen ergibt sich folgende Entwicklung im Fördervolumen:

Jahr	Förderung in €
2020	10.612 €
2021	145.183 €
2022	148.834 €
2023	152.566 €
2024	156.382 €

³⁸ Die Mindestteilnehmerzahl kann in begründeten Einzelfällen unterschritten werden, insbesondere bei AG-Angeboten im ländlichen Raum, sofern die PR-AG dem zustimmt und eine separate Regelung für diese AG bestimmt wird.

4.7.1 Weiterentwicklung Quartier Altenburger Nord

Im Stadtteil Altenburg-Nord verbinden sich verschiedene Bedarfslagen bezüglich der Bevölkerungsstruktur, welche im Jugendförderplan einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Diese Bedarfslagen sind zum einen ein hoher Migrationsanteil und zum anderen ein hoher Bevölkerungsanteil, der von sozialer Benachteiligung und fehlender Teilhabe geprägt ist. Dies spiegelt sich auch bei den Nutzern des Kinder- und Jugendtreffs „Abstellgleis“ und dem hohen Bedarf an Elternberatung wieder. Um diesen besonderen Bedarfslagen gerecht zu werden, müssen Maßnahmen und Angebote geschaffen werden, die sich nicht allein auf die Jugendarbeit beschränken, sondern im Sinne einer Gemeinwesenarbeit die Gesamtbreite der Bewohner in ABG-Nord in den Blick nehmen. Aus diesem Grund soll das bisherige Angebot der Offenen Jugendarbeit im Abstellgleis, innerhalb der Laufzeit dieses Jugendförderplanes, zu einem allgemeinen Integrations- und Teilhabeangebot im Stadtteil erweitert werden. Ausgehend von der bisherigen Jugendarbeit, soll sich die Einrichtung schrittweise und in Kooperation mit bereits vorhandenen wichtigen Akteuren in diesem Gebiet, konzeptionell weiterentwickeln. Das Abstellgleis soll damit gezielt Benachteiligungen entgegenwirken, und wird daher auch im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) verortet. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sollen aufbauend und in Kooperation zu bestehenden Angeboten geplant und durchgeführt werden. Zur Erfüllung dieses Anliegens soll der Maßnahmeträger ein entsprechendes Konzept mit den im Stadtteil wirkenden Netzwerkpartnern erarbeiten und einen Stufenplan zur Umsetzung vorlegen. Mit Auslaufen dieses Jugendförderplanes 2024 sollte das Abstellgleis diesen Wandlungsprozess für die Bevölkerung spürbar und mit entsprechend angepassten Angeboten oder Projekten, vollzogen haben.

Dabei sollen die jeweiligen Fachkräfte stets im Sinne der Zielgruppe des Jugendförderplans agieren, d.h. ihre Tätigkeit orientiert sich auch weiterhin an den jungen Menschen im Stadtteil. Es sollen verstärkt Angebote/Projekte initiiert werden, die gemeinsam mit den Jugendlichen und für das Gebiet Nord und dessen Bewohner umgesetzt werden. Der Fokus der Tätigkeit richtet sich somit von der Freizeitbeschäftigung ausgehend, hin zu einer stärkeren Gemeinwesenarbeit. Insbesondere die jungen Bewohner*innen des Stadtteils dazu werden dazu befähigt, sich selbst aktiv einzubringen. Sofern sich die Angebote/Projekte an eine Zielgruppe außerhalb des Jugendförderplanes richten, sollen weitere Netzwerkpartner in die Planung und Durchführung einbezogen werden.

Ausgehend vom aktuell erhöhten Nutzeraufkommen im Kinder- und Jugendtreff "Abstellgleis" werden 2,0 VbE sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit im Stadtteil ABG-Nord gefördert. Damit hierbei insbesondere benachteiligte junge Menschen ausreichend Förderung erhalten, wird diese Entwicklung in der Laufzeit des Jugendförderplans mit der o.g. Personalausstattung unterstützt.

Dazu stellt der Landkreis Altenburger Land folgende Unterstützung zur Verfügung:

- Es erfolgt die Förderung von Personalkosten und Personalnebenkosten für 2,0 VbE für sozialpädagogische Fachkräfte, außerdem die Bezuschussung von Fortbildung und Supervision für die geförderten Fachkräfte in Höhe von bis zu 300 Euro pro Jahr und Vollzeitkraft.

- Für eine Kontaktstelle der Jugendsozialarbeit (inkl. Büros) sind max. 120 Quadratmeter förderfähig.
- Der Landkreis gewährt eine Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 Prozent der bewilligten Personalkosten und Personalnebenkosten.
- Pro Fachkraft bezuschusst der Landkreis pädagogische Sachkosten in Höhe von bis zu 650 Euro pro Jahr.
- Es besteht das Angebot von Fachberatung durch das Landratsamt Altenburger Land.

4.7.2 Evangelisches Jugendhaus Ehrenhain

Das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain bietet jungen Menschen verschiedene Angebote nach § 11 SGB VIII. Wöchentliche Angebote gibt es in Form eines Jugendtreffs, Eltern-Kind-Angeboten, themenspezifischen Gruppenangeboten und einem Kindernachmittag. Neben diesen wöchentlichen Angeboten werden in den Ferien verschiedene Freizeitaktivitäten, wie Spieletag oder Übernachtungen angeboten und mehrtägige Ferienfreizeiten mit unterschiedlichen Altersgruppen durchgeführt. Darüber hinaus bietet das Jugendhaus regelmäßig Jugendleitereschulungen für junge Menschen an, ein musikalisch-künstlerisches Projekt (Kindermusical) und Begegnungsnachmittage zwischen „Jung und Alt“.

Zusätzlich zu diesen Angeboten steht das Jugendhaus Ehrenhain für die inhaltliche Ausübung der Mobilen Jugendarbeit zur Verfügung und kann als Anlaufstelle genutzt werden.

Um die Aufrechterhaltung dieser Angebote zu unterstützen und eine Kooperations- und Anlaufstelle für die Mobile Jugendarbeit im Einzugsgebiet bereitzustellen fördert der Landkreis das Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain im Rahmen von Betriebs- und Sachkosten jährlich mit einem Festbetrag 3.112 Euro.

5. Finanzierung

Die Gewährleistungsverantwortung der Aufgaben gem. §§ 11-14 SGB VIII liegt gemäß § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die diese Aufgabe gemäß § 1 Satz 2 ThürKJHAG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen.

Welche Haushaltsmittel für die Jugendhilfe insgesamt zur Verfügung stehen, bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft (im Landkreis Altenburger Land der Kreistag). Bei dieser Entscheidung ist die Vertretungskörperschaft jedoch nicht frei, sondern sie hat sich nach den Vorgaben des SGB VIII zu richten (siehe Kapitel 2). Für die Jugendhilfe müssen Haushaltsmittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die den öffentlichen Träger in die Lage versetzen, seine Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII wahrzunehmen. Ist dies nicht der Fall, verstößt die Haushaltssatzung gegen höherrangiges Recht des § 79 SGB VIII

und ist somit rechtswidrig. Grundlage für die effektive Berechnung der insgesamt erforderlichen Haushaltsmittel ist eine sorgfältige Jugendhilfeplanung³⁹. Für die Aufgaben gemäß §§ 11-14 SGB VIII ist dies gewährleistet durch den vorliegenden Jugendförderplan 2021-2024.

Gemäß § 82 SGB VIII hat u. a. die oberste Landesjugendbehörde die Tätigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern; das Land hat auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Der Freistaat Thüringen hat dazu einen Betrag von jährlich mindestens 15 Millionen Euro für die örtliche Jugendförderung und mindestens 22.251 Millionen Euro für die Schulsozialarbeit im ThürKJHAG verankert. Die Bezuschussung des Landkreises Altenburger Land für die im Jugendförderplan verankerten Angebote nach dem 2020 gültigen Verteilerschlüssel⁴⁰ beträgt somit mindestens 549.906,00 Euro⁴¹ aus der Landesrichtlinie „örtliche Jugendförderung“ und 1.044.598 Euro aus der Landesrichtlinie „Schulsozialarbeit“. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat dem Landkreis Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2021 eine Förderung der Schulsozialarbeit von 1.046.957 in Aussicht gestellt.

Dem gegenüber stehen Bedarfsgrößen für die in Kapitel 4 geplanten Maßnahmen in Höhe von:

	Planansatz 2020	2021	2022	2023	2024
Offene und Mobile Jugendarbeit sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit	1.389.240 €	1.451.028 €	1.487.833 €	1.525.460 €	1.563.927 €
Studium soziale Arbeit	0 €	3.516 €	14.066 €	14.066 €	14.066 €
Jugendverbandsarbeit	148.905 €	168.093 €	170.919 €	174.027 €	177.205 €
Schulsozialarbeit	1.124.657 €	1.183.182 €	1.283.182 €	1.383.182 €	1.483.182 €
Schulbezogene Jugendarbeit	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Weitere Einrichtungen	10.612 €	145.183 €	148.834 €	152.566 €	156.382 €
Gesamtausgaben	2.793.414 €	3.071.003 €	3.224.834 €	3.369.302 €	3.514.762 €
Gesamtausgaben im HH-Plan (inkl. Sachkosten Fachberatung, Jugenderholung)	2.806.414 €	3.074.003 €	3.227.834 €	3.372.302 €	3.517.762 €

³⁹ Kunkel/ Kepert (2018): § 74 SGB VIII in Kunkel/ Kepert/ Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, S. 1112, 30

⁴⁰ Die Förderung der Schulsozialarbeit wird, ausgehend von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes, a) auf Grundlage der Schülerzahlen der Klassen in den allgemeinbildenden Schulen und b) denen der ein- und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen nichtberufsqualifizierenden (nbq) Bildungsgang gewählt haben, c) den SchülerInnen des BVJ und des BVJ-S in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie d) des Anteils von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften errechnet; diese statistischen Angaben beruhen auf den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit.

Die Pauschale der örtlichen Jugendförderung errechnet sich anhand der Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren im Landkreis (Stand 31.12.2015). Hierbei wird die Zahl der 10-bis unter 18-Jährigen mit dem Faktor 1,5 gewichtet, die Zahl der 18-bis unter 27-Jährigen bleibt real.

⁴¹ Aufgrund des im Haushaltsplan des Freistaates Thüringens eingestellten Mehrbedarfs betrug die Förderung 2020 des Landkreises Altenburger Landes 575.424 Euro

Die Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben in der Schulsozialarbeit sind wie in Kapitel 4.4 beschrieben abhängig von der Ausweitung des Angebotes, deren Bemessung im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussion erfolgt. Für die oben aufgeführte Darstellung wurde von einer schrittweisen Erweiterung von jährlich zwei Standorten ausgegangen.

Im Planansatz des Haushaltsplanes 2020 betrug der Anteil der Landesmittel an der Gesamtfinanzierung der Angebote im Jugendförderplan circa 56 Prozent. Es ist zu erwarten, dass durch die vorliegende Fortschreibung dieser Anteil auf mind. 53 Prozent bei stagnierender Landesförderung sinken wird.

Der Zuschussbedarf des Landkreises steigt von 1.154.192 Euro (Planansatz 2020) auf 1.409.422 Euro im Haushaltsjahr 2021 (um 255.231 Euro - Steigerung von 22 Prozent) und bis 2024 auf 1.863.381 Euro im oben dargestellten Szenario.

Ein niedrigerer Zuschussbedarf des Landkreises ist möglich bei eventuell höheren Landeszuschüssen, höheren Rückzahlungen aus den Vorjahren oder bei einer anderen Bemessung der zusätzlichen Standorte der Schulsozialarbeit (siehe Kapitel 4.4), die im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussion erfolgt.

	Planansatz 2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen Gesamt	1.652.222 €	1.664.581 €	1.654.381 €	1.654.381 €	1.654.381 €
(-) Zuschuss / (+) Überschuss Landkreis Altenburger Land	-1.154.192 €	-1.409.422 €	-1.573.453 €	-1.717.921 €	-1.863.381 €
Steigerung Zuschussbe- darf in Euro im Vergleich zum Vorjahr	39.058 €	-255.231 €	-164.032 €	-144.469 €	-145.461 €

Die Planung der von der Haushaltsdiskussion unabhängigen Unterabschnitte 45120, 45150 und 45210 ist in der Anlage 2 dargestellt. Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im zeitlichen Verlauf ist in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

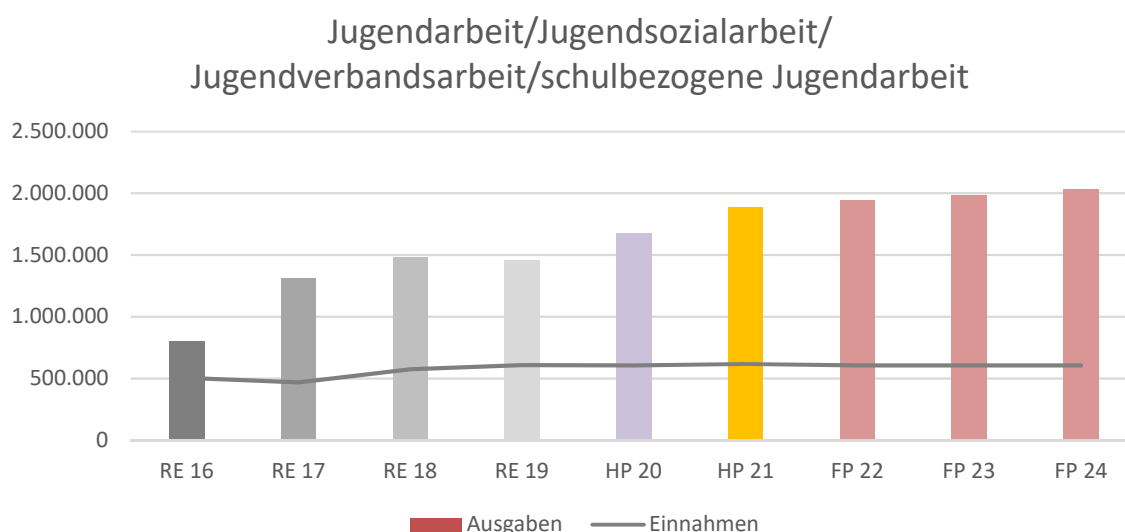


Abbildung 26: Einnahmen und Ausgaben UA 45120, 45150, 45210

So entstand durch die Umstrukturierung und Neufassung des Jugendförderplans 2017-2020 eine Steigerung der Ausgaben um 63 Prozent im Rechnungsergebnis 2016 auf 2017.

Durch die im vorliegenden Jugendförderplan 2021-2024 geplanten Maßnahmen würde eine Ausgabensteigerung von 12 Prozent im Haushaltsansatz 2021 (in den Unterabschnitten 45120, 45150, 45210) im Vergleich zum Haushaltsansatz 2020 entstehen bei gleichzeitig stagnierenden Einnahmen.

In der Schulsozialarbeit hingegen wurde die Steigerung der Ausgaben von 2019 auf 2020 um 90 Prozent größtenteils durch eine ebenfalls deutliche Erhöhung der Landeszuschüsse gedeckt. Die schrittweise Erweiterung der Schulsozialarbeit auf alle Schulen im Landkreis ist in den nächsten Jahren voraussichtlich nur durch einen erhöhten Zuschuss aus Landkreismitteln zu realisieren.

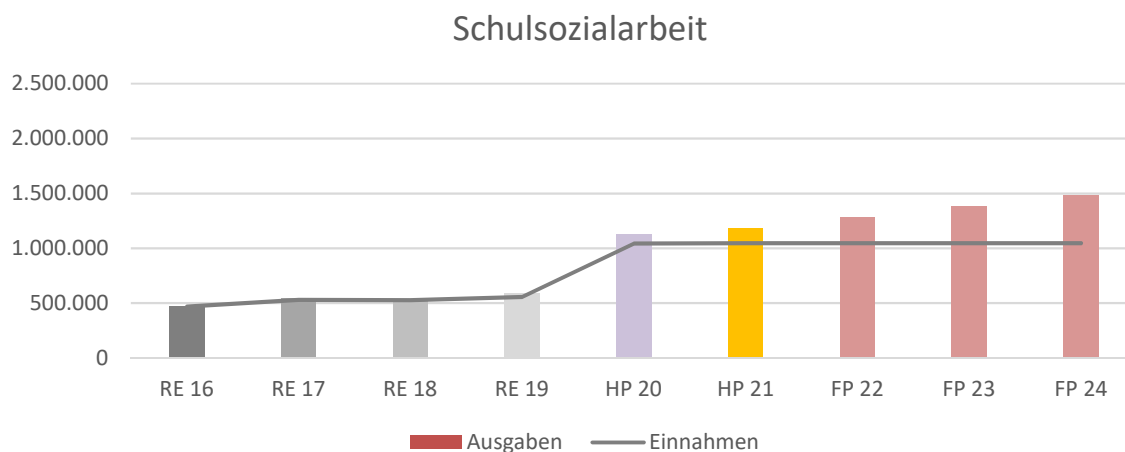


Abbildung 27: Einnahmen und Ausgaben UA 45211

Der Anteil des Jugendförderplans an den Gesamtausgaben der Jugendhilfe beträgt in den letzten Jahren ca. 10 Prozent. Damit liegt das Altenburger Land im thüringenweiten Vergleich im Mittelfeld. In vergleichbaren Landkreisen liegt der Anteil zwischen 8 Prozent (Greiz, Saale-Holzland-Kreis) und 17 Prozent (Ilm-Kreis).

6. Umsetzungsplanung

Nach Beschluss des Jugendförderplanes 2021 – 2024 im Kreistag im September 2020 kann ein Interessensbekundungsverfahren zur Umsetzung der Maßnahmen gem. Kapitel 4.2, 4.3 und 4.7.2 erfolgen. Dazu reichen interessierte anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder/und Gemeinden Konzepte ein, welche Aussagen über die folgenden Punkte enthalten:

- Art und Verortung der Maßnahme, die umgesetzt werden soll,
- Beschreibung, wie die im Jugendförderplan benannten Aufgaben umgesetzt werden sollen,
- Kriterien und Handlungsschritte, die zum Erreichen der Ziele des Jugendförderplans beitragen sollen,
- Maßnahmen, die zur Einhaltung der Qualitätsstandards beitragen sollen,
- Maßnahmen, wie die Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung sichergestellt wird (Benennung von entsprechenden Indikatoren)
- Methoden, mit denen Vernetzung und Kooperationen realisiert werden sollen,
- Zeitplan aus dem hervorgeht, welche Teilschritte wann umgesetzt werden sollen,

- vorhandene Ressourcen, die eingesetzt werden sollen.

Ziel ist es, dass im Oktober 2020 der Jugendhilfeausschuss in Diskussion tritt, welche Konzepte am geeignetsten erscheinen, die Ziele des Jugendförderplans im Zeitraum 2021-2024 zu erreichen.

Ein Träger der freien Jugendhilfe oder/und eine Gemeinde bzw. zwei Träger der freien Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe und eine Gemeinde in gemeinschaftlicher Trägerschaft muss/müssen geeignet sein, die Leistungsangebote ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen zu können. Er/sie muss/müssen Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit vorweisen können.

Für die Angebote der Schulsozialarbeit gem. Kapitel 4.4 gilt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23. Januar 2020 (Vorlage V-JHA/0013/2020) bis auf Widerruf fort. Die darin beauftragten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen nach Beschluss des Jugendförderplans 2021-2024 kein erneutes Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen einreichen.

Die Mittel für die schulbezogene Jugendarbeit werden gemäß des in Kapitel 4.6 beschriebenen Procederes vergeben. Die Verwaltung des Landratsamtes beruft dazu rechtzeitig nach Beschlussfassung des Jugendförderplanes 2021-2024 im Kreistag die erforderlichen Planungsraum-AGs ein.

Die übrigen Mittel (Kreisjugendring Altenburger Land e.V., Kreisportjugend, Evangelisches Jugendhaus Ehrenhain) sind trägerspezifisch gebunden. Ein Interessensbekundungsverfahren entfällt. Die Träger reichen ihre Konzeption zur Umsetzung der Maßnahmen in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2020 ein.

Ein Qualitätsentwicklungsprozess sowie ein entsprechendes Fachcontrolling zur Erreichung der Ziele des Jugendförderplans erfolgt im Rahmen der Fachberatung des Landratsamtes (siehe Kapitel 4.5 und Anlage 7). Ein Fördermittelcontrolling zur Überwachung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Landkreismittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch das Landratsamt Altenburger Land.

Übersicht für HH-Planung 2021-2024 für Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und aufsuchende Jugendsozialarbeit

UA	HH-Stelle	2021	2022	2023	2024	Bemerkung
45120						
	.17810	200	0	0	0	
	Gesamt Einnahmen	200	0	0	0	
	.76300	0	0	0	0	Neustrukturierung Jugendförderplan 2021-2024: Jugenderholung ab 2021 Bestandteil Jugendbudget (geplant in 45150.71800)
	Gesamt Ausgaben	0	0	0	0	
	Zuschussbedarf	-200	0	0	0	
45150						
	.17100	185.018	186.092	185.067	184.065	örtliche Jugendförderung
	.17810	7.000	7.000	7.000	7.000	Rückzahlung JVA
	Gesamt Einnahmen	192.018	193.092	192.067	191.065	
	.71200	0	0	0	0	
	.71210	3.000	3.000	3.000	3.000	Sachkosten Fachberatung Jugendförderplan
	.71800	484.963	505.900	516.737	527.816	Personal-, Betriebs- und Mietkosten Kreisjugendring, Kreissportjugend und offene Häuser der Jugendarbeit in Altenburg, Jugendbudget, ev. Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain, Ausbildungsplätze - gem. Jugendförderplan
	.71810	120.000	120.000	120.000	120.000	Planungsraumbudget für Angebote der Schuljugendarbeit
	Gesamt Ausgaben	607.963	628.900	639.737	650.816	
	Zuschussbedarf	415.945	435.808	447.670	459.751	
45210						
	.17100	390.406	389.332	390.357	391.359	örtliche Jugendförderung
	.17810	35.000	25.000	25.000	25.000	Rückzahlungen JA/JSA
	Gesamt Einnahmen	425.406	414.332	415.357	416.359	
	.71800	1.282.858	1.315.752	1.349.383	1.383.764	Personal-, Betriebs- und Mietkosten für integrierte Sozialraumstandorte gem. Jugendförderplan
	Gesamt Ausgaben	1.282.858	1.315.752	1.349.383	1.383.764	
	Zuschussbedarf	857.452	901.420	934.025	967.405	
	Gesamt Einnahmen	617.624	607.424	607.424	607.424	
	Gesamt Ausgaben	1.890.821	1.944.652	1.989.120	2.034.580	
	Zuschussbedarf	1.273.197	1.337.228	1.381.696	1.427.156	

Übersicht der max. förderfähigen Kosten für Standorte JA / JSA, Geschäftsstellen JVA, Jugendbudget, schulbez. JA/SR-Budget, u. Kd.-u. Jgd.-Haus Ehrenhain für 2021 (max. TVöD VKA E 9 bzw. TVöD SuE 11b)

	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale		pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	10.182 €	12.789 €	0 €	9.809 €	8,0%	1.300 €	0 €	122.608 €	156.687 €	1.567 €	155.120 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	10.182 €	12.789 €	0 €	9.809 €	8,0%	1.300 €	0 €	122.608 €	156.687 €	1.567 €	155.120 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	4.752 €	6.264 €	2.500 €	15.019 €	7,0%	2.275 €	0 €	214.563 €	245.374 €	2.454 €	242.920 €
Quartier Altenburg Nord	2 VK mobil	4.752 €	6.264 €	0 €	8.583 €	7,0%	1.300 €	0 €	122.608 €	143.506 €	1.435 €	142.071 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	12.756 €	16.182 €	6.667 €	29.426 €	8,0%	3.900 €	0 €	367.823 €	436.753 €	4.368 €	432.386 €
Planungsraum 3 Schmölln, Erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 4,5 VK mobil	12.756 €	16.182 €	6.667 €	31.878 €	8,0%	4.225 €	0 €	398.475 €	470.182 €	4.702 €	465.481 €
Ausbildung Fachkräfte	2 Ausbildungsplätze pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	3.552 €	3.552 €	36 €	3.516 €
JVA	2 VK 2 Geschäftsstellen	3.960 €	5.220 €	0 €	8.138 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	125.206 €	169.574 €	1.481 €	168.093 €
schulbez. JA / PR-Budget	Zuschuss	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Gesamt		59.340 €	77.580 €	15.833 €	113.383 €		20.350 €	21.500 €	1.477.441 €	1.905.429 €	17.608 €	1.887.821 €

Übersicht der max. förderfähigen Kosten für Standorte JA / JSA, Geschäftsstellen JVA, Jugendbudget, schulbez. JA/SR-Budget, u. Kd.-u. Jgd.-Haus Ehrenhain für 2022 (max. TVÖD VKA E 9 bzw. TVÖD SuE 11b)

	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten	
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	10.182 €	12.981 €	0 €	10.077 €	8,0%	1.300 €	0 €	125.966 €	160.506 €	1.605 €	158.901 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	10.182 €	12.981 €	0 €	10.077 €	8,0%	1.300 €	0 €	125.966 €	160.506 €	1.605 €	158.901 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	4.752 €	6.358 €	2.500 €	15.431 €	7,0%	2.275 €	0 €	220.441 €	251.757 €	2.518 €	249.239 €
Quartier Altenburg Nord	2 VK mobil	4.752 €	6.358 €	0 €	8.818 €	7,0%	1.300 €	0 €	125.966 €	147.194 €	1.472 €	145.722 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	12.756 €	16.425 €	6.667 €	30.232 €	8,0%	3.900 €	0 €	377.899 €	447.878 €	4.479 €	443.399 €
Planungsraum 3 Schmölln, Erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 4,5 VK mobil	12.756 €	16.425 €	6.667 €	32.751 €	8,0%	4.225 €	0 €	409.390 €	482.214 €	4.822 €	477.392 €
Ausbildung Fachkräfte	2 Ausbildungsplätze pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	14.208 €	14.208 €	142 €	14.066 €
JVA	2 VK 2 Geschäftsstellen	3.960 €	5.298 €	0 €	8.321 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	128.016 €	172.645 €	1.726 €	170.919 €
schulbez. JA / PR-Budget	Zuschuss	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Gesamt		59.340 €	78.715 €	15.833 €	116.429 €		20.350 €	21.500 €	1.527.853 €	1.960.021 €	18.369 €	1.941.652 €

2023

Übersicht der max. förderfähigen Kosten für Standorte JA / JSA, Geschäftsstellen JVA, Jugendbudget, schulbez. JA/SR-Budget, u. Kd.-u. Jgd.-Haus Ehrenhain für 2023 (max. TVöD VKA E 9 bzw. TVöD SuE 11b)

	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten	
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	10.182 €	13.176 €	0 €	10.352 €	8,0%	1.300 €	0 €	129.401 €	164.410 €	1.644 €	162.766 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	10.182 €	13.176 €	0 €	10.352 €	8,0%	1.300 €	0 €	129.401 €	164.410 €	1.644 €	162.766 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	4.752 €	6.453 €	2.500 €	15.852 €	7,0%	2.275 €	0 €	226.451 €	258.283 €	2.583 €	255.700 €
Quartier Altenburg Nord	2 VK mobil	4.752 €	6.453 €	0 €	9.058 €	7,0%	1.300 €	0 €	129.401 €	150.964 €	1.510 €	149.454 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	12.756 €	16.671 €	6.667 €	31.056 €	8,0%	3.900 €	0 €	388.202 €	459.251 €	4.593 €	454.659 €
Planungsraum 3 Schmölln, Erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 4,5 VK mobil	12.756 €	16.671 €	6.667 €	33.644 €	8,0%	4.225 €	0 €	420.552 €	494.515 €	4.945 €	489.569 €
Ausbildung Fachkräfte	2 Ausbildungsplätze pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	14.208 €	14.208 €	142 €	14.066 €
JVA	2 VK 2 Geschäftsstellen	3.960 €	5.378 €	0 €	8.508 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	130.890 €	175.785 €	1.758 €	174.027 €
schulbez. JA / PR-Budget	Zuschuss	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Gesamt		59.340 €	79.868 €	15.833 €	119.544 €		20.350 €	21.500 €	1.568.503 €	2.004.938 €	18.818 €	1.986.120 €

2024

Übersicht der max. förderfähigen Kosten für Standorte JA / JSA, Geschäftsstellen JVA, Jugendbudget, schulbez. JA/SR-Budget, u. Kd.-u. Jgd.-Haus Ehrenhain für 2024 (max. TVöD VKA E 9 bzw. TVöD SuE 11b)

	Anzahl VK und Einrichtungen	Mietkosten jährlich	Betriebskosten jährlich	AfA jährlich Dienstfahrzeuge	Sach-, Ausstattungs- und Verwaltungskostenpauschale	pädagogische Sachkosten	Jugendbudget gem. Qualitätsstandards	Personalkosten + Personalnebenkosten	Gesamt	Eigenanteil Träger in Höhe von 1 % der Gesamtkosten für JA/JSA, JVA	Förderfähige Gesamtkosten	
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt A	2 VK Jugendhaus ABG Nord	10.182 €	13.373 €	0 €	10.633 €	8,0%	1.300 €	0 €	132.912 €	168.400 €	1.684 €	166.716 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt B	2 VK Jugendhaus ABG Südost	10.182 €	13.373 €	0 €	10.633 €	8,0%	1.300 €	0 €	132.912 €	168.400 €	1.684 €	166.716 €
Planungsraum Altenburg Handlungsschwerpunkt C	3,5 VK mobil	4.752 €	6.550 €	2.500 €	16.282 €	7,0%	2.275 €	0 €	232.596 €	264.955 €	2.650 €	262.305 €
Quartier Altenburg Nord	2 VK mobil	4.752 €	6.550 €	0 €	9.304 €	7,0%	1.300 €	0 €	132.912 €	154.818 €	1.548 €	153.270 €
Planungsraum 2 Meuselwitz, Lucka, VG Rositz, VG Pleißenau	2 VK Jugendhaus 4 VK mobil	12.756 €	16.921 €	6.667 €	31.899 €	8,0%	3.900 €	0 €	398.736 €	470.879 €	4.709 €	466.170 €
Planungsraum 3 Schmölln, Erf. Gem. Gößnitz, VG Ob. Sprottental	2 VK Jugendhaus 4,5 VK mobil	12.756 €	16.921 €	6.667 €	34.557 €	8,0%	4.225 €	0 €	431.964 €	507.090 €	5.071 €	502.019 €
Ausbildung Fachkräfte	2 Ausbildungsplätze pro Jahr	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	14.208 €	14.208 €	142 €	14.066 €
JVA	2 VK 2 Geschäftsstellen	3.960 €	5.458 €	0 €	8.699 €	6,5%	5.550 €	21.500 €	133.828 €	178.995 €	1.790 €	177.205 €
schulbez. JA / PR-Budget	Zuschuss	0 €	0 €	0 €	0 €	X	0 €	0 €	0 €	120.000 €	0 €	120.000 €
Kd.- u. Jgd.- Haus Ehrenhain	Zuschuss	0 €	1.890 €	0 €	722 €	X	500 €	0 €	0 €	3.112 €	0 €	3.112 €
Gesamt		59.340 €	81.037 €	15.833 €	122.728 €		20.350 €	21.500 €	1.610.068 €	2.050.857 €	19.277 €	2.031.580 €

Evaluationsbericht

zur inhaltlichen Umsetzung des Jugendförderplanes 2017-2020 im Landkreis Altenburger Land

Auswertungszeitraum:
Juli 2017 bis Mai 2019

Inhalt

I.	INHALTLICHE ZIELSETZUNGEN DES JUGENDFÖRDERPLANES 2017-2020	2
II.	UMSETZUNG DES JUGENDFÖRDERPLANES IM BEREICH DER.....	2
1.	JUGENDARBEIT UND JUGENDSOZIALARBEIT IN DEN VIER PLANUNGSRÄUMEN.....	2
2.	JUGENDVERBANDSARBEIT	12
3.	SCHULSOZIALARBEIT	14
4.	FACHBERATUNG	14
5.	SCHULBEZOGENEN JUGENDARBEIT	16
III.	QUALITATIVE EXPERTENBEFRAGUNG.....	22
1.	JUNGE MENSCHEN	22
2.	GEMEINDEVERTRETER.....	22
3.	EXPERTEN VERSCHIEDENER ARBEITSBEREICHE	23
IV.	FINANZIELLE AUSLASTUNG	25
V.	GESAMTFAZIT ZUR UMSETZUNG DES JUGENDFÖRDERPLANES 2017-2020.....	26

Verfasst durch:
Landratsamt Altenburger Land
FB Soziales, Jugend und Gesundheit

I. Inhaltliche Zielsetzungen des Jugendförderplanes 2017-2020

Mit dem Jugendförderplan 2017-2020 des Landkreises Altenburger Land wurden die Strukturen in der Jugendarbeit neu gestaltet, der ländliche Raum stärker in den Fokus genommen und ein hoher Wert auf Qualität und Qualitätsentwicklung gelegt. So wurde der Landkreis in vier Planungsräume aufgeteilt, in welchem je ein Team von vier bis fünf Sozialarbeitern gemeinsam die Aufgaben der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bewältigen, ausgehend von einem gemeinsamen Standort (integrierter Sozialraumstandort). Dadurch sollte ein flächendeckendes sozialpädagogisches Angebot im Landkreis gewährleistet werden. Die dabei geltenden Ziele und Aufgaben der verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit wurden in entsprechenden Qualitätsstandards beschrieben und 2016 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Der Jugendförderplan 2017-2020 beschreibt die neue Grundstruktur der Jugendarbeit in den drei Handlungsschwerpunkten:

- I. Integrierte Sozialraumstandorte
- II. Reichweite der Angebot
- III. Mindeststandards und Vernetzung

Neben diesen Handlungsschwerpunkten, welche den grundlegenden Rahmen der Jugendarbeit skizzieren, sind folgende zentrale Ziele des Förderplans benannt:

1. Ort der Jugendarbeit als individuelles Lernfeld → d.h. im Kern die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenzen
2. Beteiligung junger Menschen und Familien stärken
3. Hilfen für von Ausgrenzung bedrohten jungen Menschen und ihren Familien anbieten
4. Kinder- und Jugendschutz aktivieren → insbesondere im Bereich der Drogenprävention und der Förderung von Medienkompetenzen
5. Zivilcourage stärken und Demokratieverständnis entwickeln
6. Fachkräfte der Jugendarbeit als Multiplikatoren → d.h. die Gewinnung anderer Professionen, Bürger und Vereine als Partner in der Jugendarbeit, um die Anliegen junger Menschen zu transportieren und gemeinsam zu verwirklichen
7. Etablierung eines „Familiengerechten Landkreises“ zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien → Entgegenwirken von Abwanderung und des Demografischen Wandels sowie die Standortfaktoren stärken

Der hier vorliegende Evaluationsbericht soll Aufschluss darüber geben, inwieweit diese benannten Handlungsschwerpunkte und Ziele des Jugendförderplanes 2017 und 2018 bereits umgesetzt werden konnten, welche Hemmnisse es dabei gibt und welche fachlichen Empfehlungen für die Fortschreibung sich daraus ergeben.

II. Umsetzung des Jugendförderplanes im Bereich der...

1. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den vier Planungsräumen

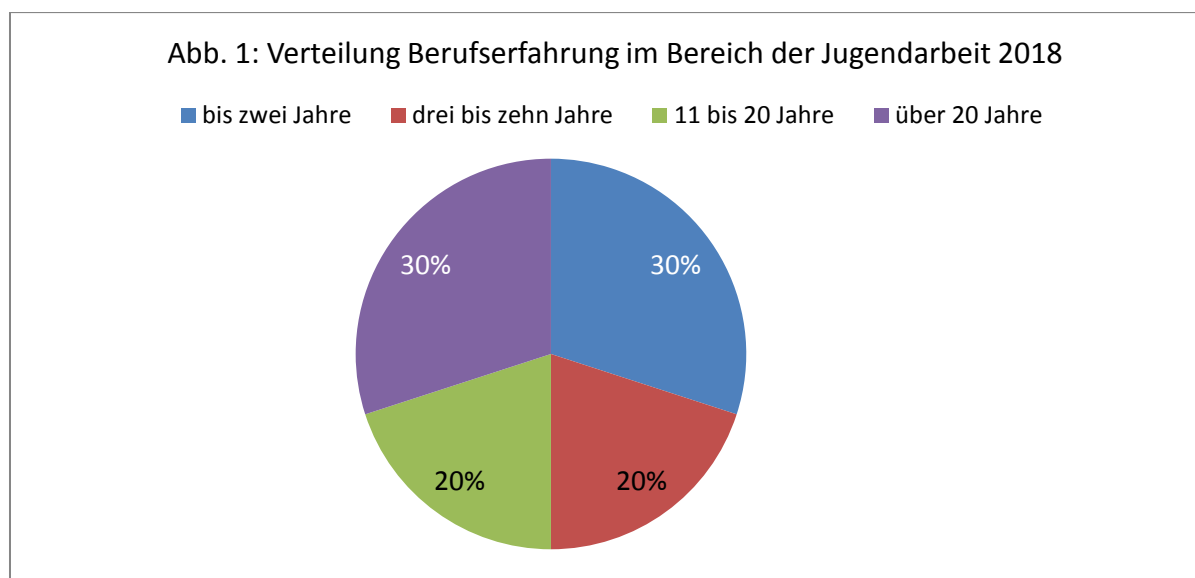
Personalentwicklung

Im Berichtsjahr 2018 sind von 19 hauptamtlich geförderten Stellen in der Jugend(sozial)arbeit 16,75 Stellen besetzt gewesen (88%). Bei 2,25 Stellenanteilen ist es

nicht gelungen, sie nahtlos zu besetzen. Besonders der Planungsraum 2 (Meuselwitz, Rositz, Lucka) musste in der ersten Jahreshälfte mit nur zwei (statt vier) Fachkräften auskommen. Gründe, warum die Stellen nicht besetzt werden konnten, sind vor allem der Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit und die für Fachkräfte mit Familie ungünstigen Arbeitszeiten in der Jugendarbeit, welche vom Nachmittag bis in den Abend reichen. Aktuell (Stand 31.07.2019) sind 17 von 19 Stellen besetzt.

Unabhängig von der zahlenmäßigen Besetzung der Stellen hat es seit Inkrafttreten des Jugendförderplanes zum 01.01.2017 aber eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter gegeben. Insgesamt haben vom Juli 2017 bis zum Juni 2019 sieben Fachkräfte das Arbeitsfeld verlassen, sechs Kollegen sind neu hinzugekommen und drei Fachkräfte haben innerhalb dieses Zeitraums neu begonnen und kurz darauf wieder aufgehört. Somit sind innerhalb von zwei Jahren, von ursprünglich 18 Fachkräften, nur noch 11 Fachkräfte tätig (davon ein Übergang in den Ruhestand). Diese zahlreichen Wechsel können als Indikator dafür gewertet werden, dass das Arbeitsfeld der Jugendarbeit eines ist, welches besondere Anreize benötigt, um Mitarbeiter zu gewinnen und dauerhaft zu halten. Dies ist umso bedeutsamer, da es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der stabile und verlässliche Beziehungen eine unerlässliche Arbeitsgrundlage darstellen. Insofern sollten Maßnahmen, wie z.B. eine gemeinsame „Jobinitiative“ der Träger der Jugendarbeit diskutiert werden, um Strategien der Fachkräftegewinnung zu entwickeln und die Fluktuationen der Mitarbeiter so gering wie möglich zu halten. Denkbar wären beispielsweise eine gemeinsame Werbekampagne in der sozialen Arbeit, die Förderung dualer Ausbildungsmöglichkeiten für die freien Träger und ein Austausch über familienfreundlichere Arbeitszeitregelungen.

Die 2018 hauptamtlich beschäftigten Personen in der Jugend(sozial-)arbeit verfügen über viel Erfahrung in ihrem Arbeitsfeld. 50% der Fachkräfte sind bereits seit über 10 Jahren in diesem Bereich tätig (Abb. 1). Gerade einmal 30 % der Fachkräfte sind „Neu“ in diesem Arbeitsfeld (max. 2 Jahre).



Neben den hauptamtlich tätigen Personen ist die Unterstützung der Fachkräfte durch Ehrenamtliche und „geringfügig“ Beschäftigte (z.B. Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJ'ler, Mini-Jobber, ...) unabdingbar. Die unterstützenden „Hilfskräfte“ leisten vor allem Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich, Hausmeistertätigkeiten, Unterstützung im täglichen Ablauf die Organisation von Festen und Veranstaltung. Insgesamt haben 2018 26

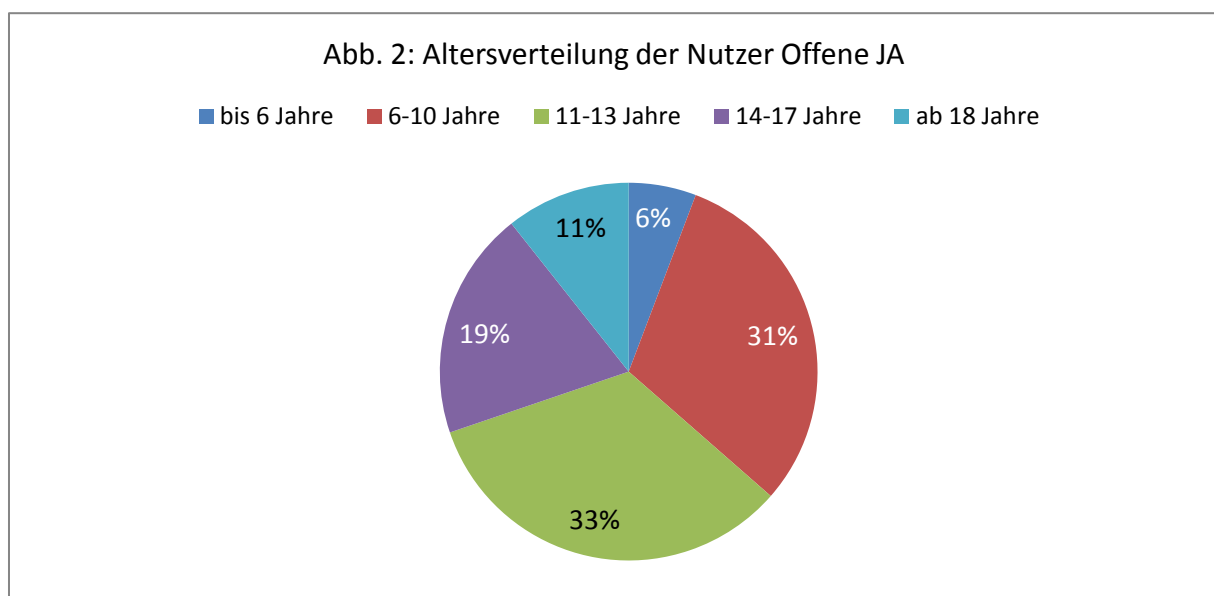
Personen die Arbeit der Fachkräfte auf diese Weise unterstützt, davon 19 ehrenamtlich. Diese 19 Ehrenamtlichen sind mindestens einmal im Monat tätig. Es ist zu betonen, dass die Unterstützungsleistungen dieser 26 Personen einen großen Einfluss auf die Leistungserbringung in der Jugendarbeit haben. Ohne diese „Helfer“ wäre die Umsetzung der gesetzten Aufgaben nicht im bisherigen Umfang möglich. Es sollte daher Seitens der Träger und Gemeinden darauf hin gewirkt werden, dass diese „Helfer“ bestehen bzw. aktiv bleiben und als wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit wahrgenommen werden.

Auswertung der Jahresberichte 2018 der Offenen Jugendarbeit

Grundlage dieser Auswertung sind die Jahresberichte der fünf Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land: Abstellgleis, Jugendhaus der Johanniter, East Side, Schüler- und Jugendfreizeitzentrum Meuselwitz und The BASE (Schmölln). Diese Einrichtungen haben im Durchschnitt 5,5h pro Tag (Mo.-Fr.) geöffnet. Die Öffnungszeiten variieren von 12:00 bis 21:00 Uhr. In den Schulferien haben drei Einrichtungen erweiterte Öffnungszeiten. Die Kernarbeitszeit der Jugendarbeit liegt im Landkreis bei Montag bis Freitag von 14:00 bis 19:00 Uhr. An den Wochenenden ist in der Regel nicht geöffnet, mit Ausnahme einzelner Veranstaltungen. Neben dieser Kernarbeitszeit variieren die Angebote und Leistungen in den Planungsräumen. So finden gerade in den Ferien, zu den Schulhofpräsenzen und speziellen Schulprojekten auch regelmäßig Angebote im Vormittagsbereich statt.

Die Fachkräfte können im Durchschnitt ca. 70% ihrer Arbeitskraft direkt für die jungen Menschen aufwenden. Die übrigen 30% müssen für organisatorische bzw. vor(nach)bereitende Tätigkeiten, Fort- und Weiterbildungen, fachlichen Austausch und sonstige Tätigkeiten (Fahrzeiten, Einkauf, Reinigung...) aufgewendet werden.

Die durchschnittliche Besucherzahl in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit beträgt 45 Besucher pro Tag (gesamt 225). Monatlich nutzen ca. 516 junge Menschen die Angebote der Offenen Jugendarbeit. Die Altersverteilung ist in Abb. 2 dargestellt.



Auffällig ist hierbei, dass über 2/3 der Nutzer unter 13 Jahre sind. Das klassische Jugendalter, bis 18 Jahre, ist mit 19% eher gering vertreten. Insbesondere für die Altersgruppe der 6 bis 10 Jährigen stehen Hortangebote gem. §10 ThürSchulG zur Verfügung. Bei der Fortschreibung des Jugendförderplanes muss daher die Frage beantwortet werden, inwiefern hier

Doppelstrukturen in der Nachmittagsbetreuung weiter legitimiert werden können. Mit Stand zum 01.03.2019 betrug der Betreuungsgrad der Schulhorte im Landkreis ca. 82%¹.

Die Geschlechterverteilung in den Einrichtungen ist zwar in der Gesamtverteilung ausgewogen (Abb. 3), schlüsselt man diese allerdings nach Altersgruppen auf, zeigt sich, dass der Mädchenanteil mit zunehmendem Alter abnimmt (Abb. 4). Hier muss in der Fortschreibung der Bedarf geschlechtsspezifischer Angebote für Mädchen ab 11 Jahren neu betrachtet werden.

Abb. 3: Geschlechterverteilung in der offenen Jugendarbeit 2018

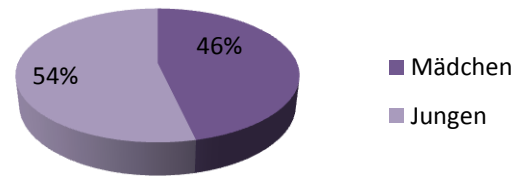
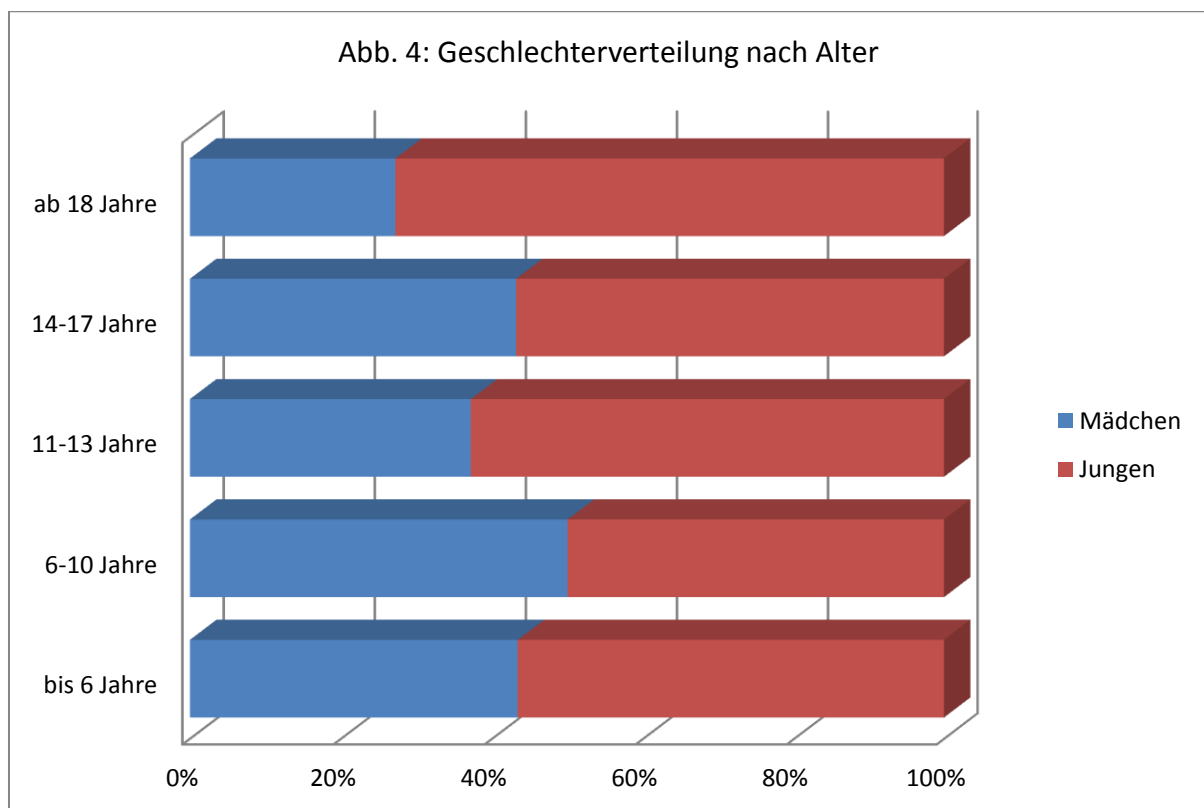


Abb. 4: Geschlechterverteilung nach Alter



Anhand der Zielgruppenbeschreibungen in den Jahresberichten lassen sich folgende besondere Problemlagen der Nutzer ableiten (Nennungen von mind. 3 von 4 Planungsräumen):

- Bedarf an Vermittlung von Normen und Werten
- Bedarf an Vermittlung von Selbst- und Sozialkompetenzen
- Problematische Erziehungssituation
- Eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten

¹ Quelle: FD Schulverwaltung des Landratsamtes Altenburger Land sowie Referat Soziales, Jugend und Sport der Stadtverwaltung Altenburg

Ausgehend von diesen Beschreibungen von Problemlagen lassen sich für die Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land drei Schwerpunkte identifizieren, welchen in der inhaltlichen Arbeit eine besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte:

1. Gruppenprojekte bzw. –angebote als Methode der Wertevermittlung und Stärkung von Sozialkompetenzen:
 - a. Rituale innerhalb der Einrichtung (z.B. gemeinsamer „Tagesbeginn/ende“, gemeinsames Essen, ...)
 - b. Gemeinsamer Umgang mit Regeln und Regelverstößen (gem. Entscheidungen/Rat)
 - c. Gezielte Projekte zur Stärkung von Sozialkompetenzen und Ambiguitätstoleranz (z.B. regelmäßige teambildende Angebote)
2. Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen als Methode zur Sicherung von langfristiger Teilhabe (Armutsprävention):
 - a. durch geeignete Partizipationsangebote
 - b. selbstkompetenzfördernde Projekte mit Strahlkraft nach Außen (etwas gemeinsam schaffen und präsentieren)
3. Individuelle Stärkung junger Menschen zur Persönlichkeitsentwicklung
 - a. Selbsterfahrung ermöglichen (z.B. durch Projekte/Angebote in den Bereichen: Natur, Kreativität, Klettern, Entspannungstechniken, „Das bin ich.“)
 - b. Vermittlung positiver Eindrücke

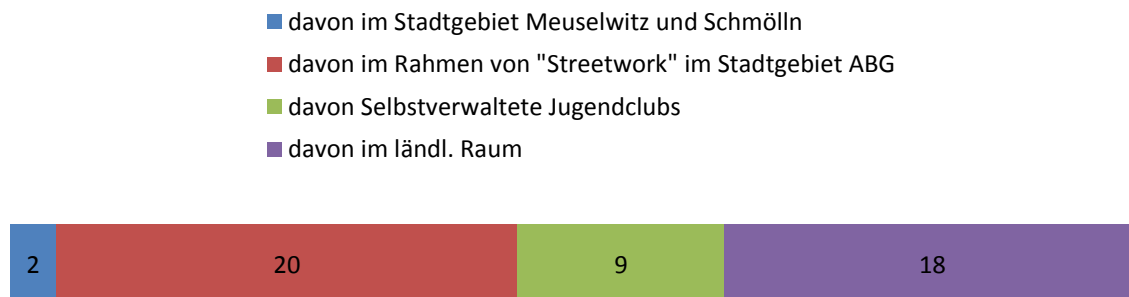
Bezüglich der Bewertung von Partizipationsmöglichkeiten (Skala 0-8) bewerten sich die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit mit einem Durchschnittswert von knapp „5“. Dies deutet darauf hin, dass die Nutzer in einigen Bereichen, wie z.B. der Programmplanung, der Raumgestaltung und inhaltlichen Gestaltung/Durchführung von Angeboten, offenbar bereits Mitsprachemöglichkeiten haben, hier aber durchaus noch Entwicklungspotenzial besteht (z.B. bezüglich der Hausordnung oder dem Bestehen eines „Clubrates“). Es stellt sich dabei auch die Frage, Inwiefern können die jungen Menschen mitsprechen und an welchen Stellen können sie konkret mit Entscheiden? Wer hat über Was die Entscheidungsgewalt? (und Warum?) Dabei geht es nicht einfach nur um die Umsetzung von Ideen und Wünschen der Nutzer, sondern vor allem um einen gemeinsamen Aushandlungs- und Entstehungsprozess, also um die Förderung von Sozialkompetenzen.

Auswertung der Jahresberichte 2018 der Mobilen Jugendarbeit/Aufsuchenden JSA

Ein zentraler Handlungsschwerpunkt des Jugendförderplanes 2017-2020 ist die Erhöhung der Reichweite von Angeboten in der Jugendarbeit. Ziel ist es, für Kinder und Jugendliche im gesamten Landkreis einen flächendeckenden Zugang zu sozialpädagogischen Leistungen sicherzustellen. Dieses Ziel sollte insbesondere durch die Mobile Jugendarbeit erreicht werden.

Im Berichtsjahr 2018 wurden durch die Mobile Jugendarbeit 49 verschiedene Standorte im Landkreis mindestens 14-tägig (wöchentlich 42) aufgesucht und Angebote der Jugendarbeit unterbreitet (Abb. 5). Nach einer anfänglichen Orientierungsphase haben sich die Orte herauskristallisiert, wo junge Menschen anzutreffen sind. Diese Orte werden nun regelmäßig (mind. 14-tägig) aufgesucht.

Abb. 5: 49 aufgesuchte Orte durch die Mobile Jugendarbeit/
Aufsuchende Jugendsozialarbeit

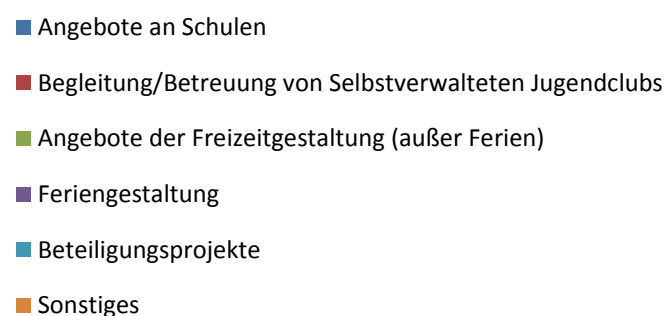


Bei diesen aufgesuchten Orten werden insgesamt ca. 315 junge Menschen erreicht. Die Angebote der Mobilen Jugendarbeit umfassen hier vor allem:

- Kontakt
- Gesprächs- und Beratungsangebote
- Informationsvermittlung (Flyer, Veranstaltungen, Jugendrelevante Themen)

An acht Standorten, im ländlichen Raum, werden darüber hinaus auch freizeitpädagogische Angebote, z.B. in Form von Outdoor-Spielen, unterbreitet. Die Angebote der Mobilen Jugendarbeit beschränken sich aber nicht allein auf das Aufsuchen von Orten, an denen sich junge Menschen aufhalten. Sie umfassen zudem eine Reihe von speziellen Projekten/Angeboten (Abb. 6).

Abb. 6: Spezielle Angebote der Mobilen JA



Die Begleitung/Betreuung der neun „selbstverwalteten“ Jugendclubs beinhaltet folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Austausch/Gespräche/Vermittlung mit den jeweiligen Gemeindevertretern und Anwohnern
- Begleitung von Generationswechseln
- Freizeitpädagogische Angebote
- Entwicklung von „Clubräten“ (zur Angebotsentwicklung, Problemlösung und Regelerarbeitung)
- Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen im Jugendclub
- Persönliche Beratung und Begleitung der jungen Menschen

- Gestaltung der Räumlichkeiten
- Gemeinsame Projekte

Wirklich „selbstverwaltet“ sind diese Jugendclubs aber nur teilweise. In drei Clubs gibt es eine von der jeweiligen Gemeinde bestimmte, erwachsene Person, welche die Räumlichkeiten öffnet und eine gewisse Art der Betreuung gewährleistet. Ohne diese Betreuungsperson steht der Club für die jungen Menschen nicht zur Verfügung. Die übrigen sechs Clubs befinden sich in eigenverantwortlicher Nutzung durch die jungen Menschen selbst.

Weitere 40 Standorte werden in zeitlich größeren Abständen ebenfalls aufgesucht.

Insgesamt erreichen die Mobile, gemeinsam mit der Aufsuchenden, Jugend(sozial)arbeit monatlich ca. 556 Junge Menschen im Landkreis. Im Unterschied zur Offenen Jugendarbeit ist zu bemerken, dass durch den aufsuchenden Ansatz eher Jugendliche die Angebote nutzen als Kinder. Insofern ist die Mobile Jugendarbeit nicht nur ein sinnvolles Angebot für den ländlichen Raum, sondern bietet auch eine gute Ergänzung bzw. einen Anschluss zur Arbeit in den offenen Einrichtungen.

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses mit den Fachkräften der Mobilen Jugendarbeit und Aufsuchenden Jugendsozialarbeit wurde deutlich, dass der Auftrag für die Umsetzung dieser Aufgaben im Jugendförderplan klarer beschrieben werden muss. Ziele und Umsetzungsschwerpunkte sollten bei der Fortschreibung konkretisiert werden.

Umsetzung der Handlungsschwerpunkte und Ziele des Jugendförderplanes 2017-2020 in der Jugend(sozial)arbeit

Wie oben genannt sind die drei Hauptschwerpunkte des Jugendförderplanes die:

- Integrierten Sozialraumstandorte,
- die Reichweite der Angebote und
- Mindeststandards und Vernetzung.

Umsetzung der Integrierten Sozialraumstandorte

Die Aufteilung des Landkreises in vier Planungsräume mit jeweils einem Team aus 4-5 Fachkräften und einem gemeinsamen Standort konnte bisher in den beiden ländlichen Planungsräumen, 2 und 3, umgesetzt werden. Es hat sich gezeigt, dass diese Art des Zusammenwirkens sehr positiv auf die Teamentwicklung wirkt. Der gemeinsame Standort fördert den fachlichen Austausch zwischen den Kollegen der verschiedenen Aufgabenbereiche. Die Fachkräfte stimmen die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aufeinander ab und agieren als Team, keine Fachkraft ist als „Einzelkämpfer“ unterwegs. Auch findet durch das intensive Zusammenwirken ein Ausgleich zwischen den Arbeitsfeldern statt, d.h. das insbesondere Personalausfälle (durch Urlaub, Krankheit o.ä.) können gegenseitig kompensiert werden, sodass stets jedes Arbeitsfeld bedient wird. Es findet sozusagen eine Balance zwischen den Arbeitsfeldern statt, unter Berücksichtigung spezieller Bedarfe. So wurde in diesen Planungsräumen beispielsweise der Entwicklung der Mobilen Jugendarbeit, als ein neues Arbeitsfeld, auch gegenüber der Offenen Jugendarbeit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Trotz personeller Engpässe wurde 2018 versucht, die Mobile und Aufsuchende Arbeit abzudecken und zu entwickeln. Dies ist ein Ergebnis des gemeinsamen Wirkens als Team. Auch auf die Motivation der Fachkräfte scheint diese Struktur positiv zu wirken.

Diese positiven Aspekte sollten Anlass sein, zu überprüfen, ob eine Etablierung eines gemeinsamen Standortes, wo alle Mitarbeiter der Team die Räume und Ressourcen für Vor- und Nachbereitung, Beratungs- und Bürotätigkeiten vorfinden auch in den Planungsräumen 1.1 und 1.2 umgesetzt werden kann.

Als eine Folge der Arbeit im Team, in dem sich jeder gegenseitig vertritt, kann jedoch gleichzeitig eine verminderte Ausbildung von Spezialisierung und Konzeptentwicklung in den einzelnen Aufgabenfeldern beobachtet werden. Die gleichzeitige Bewältigung von Offener, Mobiler- und Aufsuchender Jugend(sozial)arbeit von allen Fachkräften im Team, hat zur Folge, dass nicht mit gleichem Nachdruck alle Bereiche (weiter)entwickelt werden können.

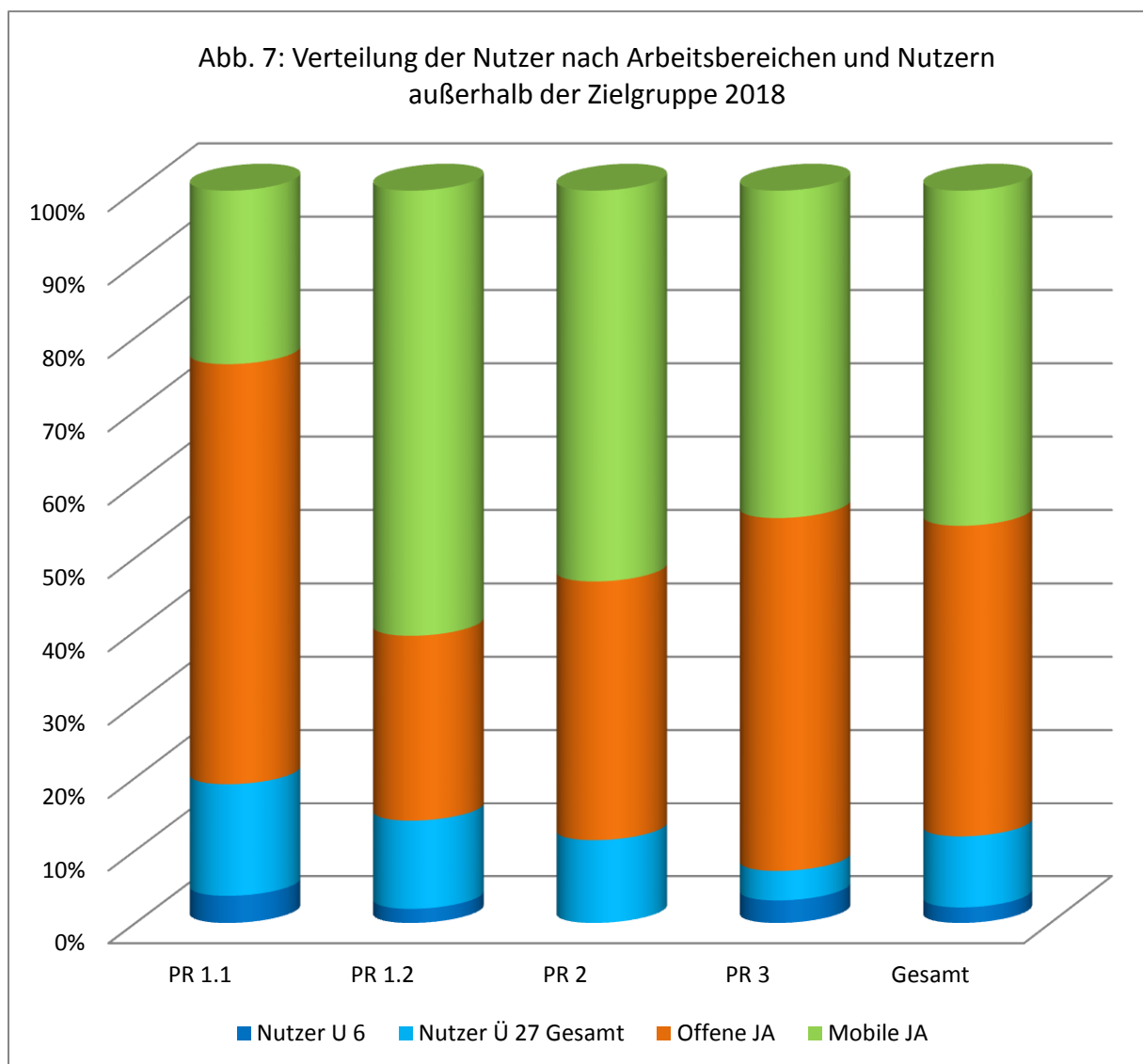
Die beiden Planungsräume mit der Stadt Altenburg haben aufgrund der räumlichen und baulichen Voraussetzungen eine andere Ausgangslage. Die Teams haben keinen gemeinsamen Standort und können daher auch nur begrenzt als „ein Team“ wirken. Im Planungsraum 1.2 (ABG-Innenstadt, Nobitz) bieten die Räumlichkeiten des East Sides nicht ausreichend Platz, um die Idee des Integrierten Sozialraumstandortes zu verwirklichen. Die Kapazität des East Sides ist in Bezug auf die hohe tägliche Besucherzahl deutlich zu gering. Individuelle Beratungsgespräche oder Bürotätigkeiten neben der „normalen“ offenen Jugendarbeit zu ermöglichen, ist im Jugendhaus in Planungsraum 1.2 derzeit undenkbar, weshalb die Mitarbeiter der aufsuchenden Jugendsozialarbeit und mobilen Jugendarbeit auf andere Räume ausweichen müssen.

Auch die Auslastung der offenen Häuser im Planungsraum 1.1 (ABG-Nord, VG Pleißenaue), dem Jugendhaus der Johanniter und dem Abstellgleis, ist sehr hoch. Das Abstellgleis und das Kinder- und Jugendhaus der Johanniter verfügen über ausreichend Kapazitäten für den Planungsraum 1.1, bedienen verschiedene Zielgruppen und werden stark frequentiert. Gemäß den Qualitätsstandards müssten in jeder Einrichtung zwei Fachkräfte tätig sein sowie zwei in der Mobilen Jugendarbeit. Durch die Entscheidung des Trägers, zwei Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit im Planungsraum 1.1 zu betreiben, sind aber bereits vier Fachkräfte vollumfänglich für die Offene Jugendarbeit gebunden. Für die Erbringung der Mobilen Jugendarbeit und Aufsuchenden Jugendsozialarbeit bleibt von vorgesehen drei Planstellen nur noch eine übrig. Somit ist die Entwicklung dieser Arbeitsfelder 2017 und 2018 nur eingeschränkt möglich gewesen. Im Rahmen der Fortschreibung muss geprüft werden, wie der Bedarf im Planungsraum 1.1 gedeckt, die gesetzlichen Aufgaben erfüllt sowie die Qualitätsstandards des Landkreises erfüllt werden können.

Das Zusammenwirken der Freien Träger der Jugendhilfe mit den jeweiligen Kommunen als Kooperationspartner, hat sich positiv entwickelt, trotz der Abgabe der Personalhoheit der Stadt Meuselwitz an den freien Träger. Die Teams können von einer „gemischten Trägerschaft“ profitieren, sofern sie sich als „Ein Team“ wahrnehmen. Den Teams ist auf diese Weise der Zugriff auf die unterschiedlichen Ressourcen und Unterstützung der Träger/Kooperationspartner möglich und sie können diese bedarfsgerecht nutzen. Zwar erfordert diese Struktur größere Anstrengungen, sich auszutauschen und abzusprechen, ist aber insgesamt für die Entwicklung der Jugendarbeit förderlich. Auf diese Weise wird ein „DAS HABEN WIR SCHON IMMER SO GEMACHT“ für einen stärkeren Reflexionsprozess geöffnet.

Umsetzung der Reichweite der Angebote

Die Abbildung 7 zeigt die Verteilung der einzelnen Arbeitsbereiche der Jugendarbeit anhand der Jahresberichte 2018. Daraus wird deutlich, dass sich bereits nach zwei Jahren des Jugendförderplanes 2017-2020 die Mobile Jugendarbeit² (grün dargestellt) als Arbeitsfeld etabliert hat. Die Grafik verdeutlicht, in welche Bereiche die Arbeitskapazität der Fachkräfte fließt. Insgesamt ist das Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit ausgewogen. Wie bereits oben erwähnt, verläuft die Verteilung im Planungsraum 1.1 zugunsten der Offenen Jugendarbeit, aufgrund der beiden Häuser. Die blauen Bereiche verdeutlichen die Anteile von Nutzern, welche nicht der Zielgruppe des Jugendförderplanes (6-27 Jahre) entsprechen. Dies ergibt sich aus der Elternarbeit, sowie jungen Eltern U27, welche die Einrichtungen mit ihren kleinen Kinder (U6) besuchen. Auch weisen diese Zahlen und die Aussagen der Fachkräfte auf einen Bedarf an Sozialarbeit Ü27 („Erwachsenen-Streetwork“) hin.



Die Auswertung der Jahresberichte der Mobilen Jugendarbeit/Aufsuchenden Jugendsozialarbeit 2018 unterstreicht die Entwicklung bezüglich der Reichweite der

² Aufsuchende Jugendsozialarbeit und Mobile Jugendarbeit sind hier zur einfacheren Darstellung gemeinsam abgebildet.

Angebote. Dennoch befindet sich dieser Bereich noch im Aufbau und beschränkt sich in den meisten Fällen auf einfache Kontakte, Gesprächs- und Beratungsangebote sowie Informationsvermittlung. Mobile Jugendarbeit (verstanden als ein pädagogisches Angebot wie in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, nur eben mobil) muss sich daher inhaltlich noch weiter entwickeln, Projekte anstoßen und freizeitpädagogische Angebote unterbreiten. Auch die Mobile Jugendarbeit hat den Anspruch, die Kompetenzen junger Menschen zu stärken³. Kontakte, Gesprächs-/Beratungsangebote und das Streuen von Information sind hierbei ein wichtiger Anfang, aber noch nicht abschließend. Weiterhin geht es, wie in den Qualitätsstandards zur Mobilen Jugendarbeit beschrieben, grundsätzlich um „[...]das Erschließen, Erhalten und Zurückgewinnen von Räumen.“⁴ Im Zuge der durchgeführten Befragungen von Jugendlichen, Fachkräften, Eltern und auch Gemeindevertretern wurde dieses grundsätzliche Anliegen der Mobilen Jugendarbeit bestätigt. Es stellt damit einen wichtigen Handlungsschwerpunkt für die Fortschreibung des Jugendförderplanes dar.

Für eine gute Etablierung der Mobilen Jugendarbeit hat sich in den zurückliegenden zwei Jahren eine inhaltliche und personelle Aufteilung der Arbeitsbereiche „Mobile Jugendarbeit“⁵ und „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“⁶ erwiesen. Die Aufteilung bzw. Abgrenzung in diese beiden Bereiche erleichterte die Umsetzung des Arbeitsauftrages der Mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum. Mobile Jugendarbeit innerhalb des Stadtgebiets Altenburg und im ländlichen Raum sind hierbei unterschiedlich zu betrachten. Während es im ländlichen Raum um die Entwicklung flächendeckender sozialpädagogischer Angebote für junge Menschen geht, bestehen diese Angebote in der Stadt Altenburg bereits, in Form der drei Offenen Häuser und des Streetwork-Angebotes. In diesem Zusammenhang sollten die Qualitätsstandards überprüft und die Arbeitsaufträge der Mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum und im Stadtgebiet Altenburg klarer formuliert werden.

Umsetzung der Mindeststandards und Vernetzung

Grundlage der Tätigkeit der Fachkräfte in der Jugendarbeit sind die vom Jugendhilfeausschuss 2016 beschlossenen Qualitätsstandards in der Jugendarbeit. Hierin sind grundlegende Strukturbedingungen und Arbeitsinhalte festgehalten. Zu diesen zählt beispielsweise das Fachkräftegebot mit entsprechender Vergütung sowie Ziele, personelle- und sächliche Ressourcen in den einzelnen Arbeitsfeldern. Die Qualitätsstandards konnten seit Beginn des Jugendförderplanes im Juli 2017 größtenteils eingehalten werden. Einschränkungen bei der Einhaltung gibt es in den Bereichen:

- Besetzung der Arbeitsbereiche mit zwei (möglichst gemischtgeschlechtlichen) Fachkräften → aufgrund von nicht besetzten Stellen (Fachkräftemangel) und der auf Seite 9 beschriebenen Struktur der beiden offenen Häuser in Planungsraum 1.1
- Sächliche Ressourcen:
 - Abrechnung für Ausstattung über Abschreibungslisten (Afa). Die Ausstattung in den meisten Einrichtungen wurde gebraucht als Spenden übernommen bzw. befindet sich bereits seit Jahrzehnten in Gebrauch, sodass eine jährliche Abschreibung nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, dass die im

³ Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land (für die Laufzeit des Jugendförderplanes 2017-2020); S. 9

⁴ Ebd.; S. 10

⁵ Mobile Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII (Angebote zur Entwicklungsförderung junger Menschen)

⁶ Aufsuchende Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII (Sozialpädagogische Hilfen für in erhöhtem Maße sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen)

Jugendförderplan zur Verfügung stehenden Mittel für Ausstattung nicht abgerufen werden können. Hier sollte alternativ über Ausstattungspauschalen diskutiert werden

- mangelnde räumliche Kapazitäten im East Side. Hier sollten die Qualitätsstandards für einen Integrierten Sozialraumstandort konkretisiert werden, z.B. in Form von qm-Vorgaben, Raumanzahl usw.

Die Ergebnisqualität wurde durch selbstreflektierende Jahresberichte und jährlich stattfindende Qualitätsdialoge sichergestellt und wird stetig weiterentwickelt. Die Vernetzung der Fachkräfte mit für die Lebenswelt junger Menschen relevanten Akteuren, ist vorhanden, wird genutzt und wurde weiter ausgebaut, insbesondere im Bereich Schule. In der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Netzwerkpartnern sollte neben der „anwaltlichen“ Funktion der Fachkräfte gegenüber ihren Klienten, auf eine „brückenbauende“ Funktion Wert gelegt werden. Dies ist aus Gesprächen mit einigen Netzwerkpartnern hervorgegangen.

Die Umsetzung der zentralen Ziele (siehe S. 2) des Jugendförderplanes 2017-2020 werden im Punkt V. „Gesamtfazit“ beschrieben.

2. Jugendverbandsarbeit

In Diskussion mit den hauptamtlichen Fachkräften der Jugendverbandsarbeit kann zur Umsetzung des im Jugendförderplan 2017-2020 festgeschriebenen Jugendbudgets in Höhe von 10.000€ jährlich, für die Realisierung von Projekten und Freizeitangeboten in den Jugendverbänden im Landkreis Altenburger Land, festgestellt werden:

Das Jugendbudget ermöglicht Eigenverantwortung und Selbstverwaltung

Der jährliche Beschluss der Förderrichtlinie durch die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. ermöglicht eine flexible Anpassung an die Bedürfnisse der Jugendverbände. Die Verbände können sich entsprechend ihrer Erwartungen in die Vergaberichtlinie einbringen. Korrekturen und eigene Schwerpunktsetzungen sind dabei jährlich möglich. Die Verantwortung für das Budget wird auf „breiten Schultern getragen“.

Vor der Einführung des Jugendbudgets war der bürokratische Aufwand zur Projektbeantragung höher – jetzt gibt es einen Ansprechpartner, eine Richtlinie und ein Antragsformular, an denen die Mitgliedsverbände selbst mitgearbeitet haben. Die erforderliche Fördermittelverwaltung kann den oft ehrenamtlich tätigen Antragsstellern dadurch unkomplizierter vermittelt werden und stößt auf eine höhere Akzeptanz. Die Vereine und Ehrenamtlichen benötigen dennoch weiterhin eine enge Begleitung und Beratung im Antrags- und Abrechnungsverfahren.

Das Jugendbudget führt zu einer Aufwertung des Ehrenamtes

Die Jugendverbände nehmen das Jugendbudget als Aufwertung und Unterstützung des Ehrenamts und ihrer Arbeit wahr. Ein Teil des Jugendbudgets soll zukünftig bei Fortschreibung für die regelmäßigen Angebote der Jugendverbände gebunden werden, die den Hauptteil der regulären Jugendverbandsarbeit ausmachen. Die Finanzierung von Freizeiten und Projekten ist zwar sinnvoll, weil kostenintensiv, gleichzeitig haben die wöchentlichen Gruppenstunden in den Jugendverbänden noch mehr Wertschätzung verdient.

Das Jugendbudget ist ein Türöffner für Vernetzung

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. und der Kreissportjugend im Kreissportbund Altenburger Land e.V. haben durch die Abstimmung zum Jugendbudget und die Beratung zur Förderung den Kontakt zu Jugendverbänden intensivieren können, mit denen vorher nur wenig Vernetzung bestand.

Höhe des Jugendbudgets und verschiedene Fördermöglichkeiten

Das Jugendbudget 2019 ist bereits im Juni komplett ausgeschöpft, bei steigender Nachfrage. Weitere Freizeiten und Projektideen wurden entweder an das Landratsamt Altenburger Land bzw. andere Förderrichtlinien verwiesen oder können nicht durchgeführt werden. Die Jugendverbände wünschen sich aber einen Fördertopf mit gleichem Antrags- und Abrechnungsverfahren. Eine Zusammenlegung des Förderbudgets für Ferienfreizeiten, Stadtranderholung und internationale Begegnungen des Landkreises und des Jugendbudgets sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens für Jugendverbände im Rahmen der Fortschreibung des Jugendförderplanes geprüft werden.

Jugendbudget	HJ 02/2017	2018	2019
Anträge	10	25	16
Bewilligte Maßnahmen	10	22	16
zurückgezogene Anträge/abgesagte Projekte	2	3	bisher keine
Anzahl Projekte	3	7	3
Anzahl Freizeiten	5	10	13
Anzahl Maßn. zur Jugendbildung	0	1	0
Anzahl geförderte Sachkosten in Gruppenstunden	0	4	0
Gesamtausgaben	2.195,50 €	9.962,10 €	10.155,00 € (Stand 08.06.2019)

Umsetzung der Aufgaben in den Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit

Im Jugendförderplan 2017 bis 2020 festgeschrieben ist die Förderung von zwei Vollzeitkräften in den Geschäftsstellen der Jugendverbandsarbeit (Kreisjugendring Altenburger Land e.V. und Kreissportjugend im Kreissportbund Altenburger Land e.V.). zusätzlich werden Betriebs- und Mietkosten, Sachkosten zur Betreibung der Geschäftsstellen sowie Sachkosten für sozialpädagogisches Projektmaterial bis zu den festgelegten Höchstgrenzen gefördert.

Schlussfolgerungen für die Fortschreibung

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Jugendverbandsarbeit empfehlen für die Fortschreibung des Jugendförderplanes eine Erhöhung der Sachkosten und Verwaltungskostenpauschale. Aufgrund zahlreicher koordinierender und organisatorischer Aufgaben wird ein Großteil dieses Budgets für Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Anschreiben, Plakate, usw. aufgewendet. 2017 und 2018 mussten dafür zusätzlich Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden akquiriert werden.

Die Dachorganisationen der Jugendverbandsarbeit haben nur geringe Einnahmen durch die Mitgliedsbeiträge der Jugendverbände, mit denen erhöhte Ausgaben kofinanziert werden könnten. Zudem sind die Einnahmen aus Mitgliedsverbänden i.d.R. bereits für Ausgaben

eingepplant, die nicht unmittelbar mit Projekten in Zusammenhang stehen (z.B. Steuerprüfung). Seit der Bedarfsermittlung 2015 sind zudem die Betriebs- und Mietkosten in den Geschäftsstellen gestiegen, weshalb die Höchstgrenze der Förderung überprüft werden sollte.

3. Schulsozialarbeit

Die Evaluation der Schulsozialarbeit an den aktuell 12 Schulstandorten im Landkreis Altenburger Land erfolgt in einem separaten Evaluationsbericht.

4. Fachberatung

Aufgabe der Fachberatung in der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit ist es, die Qualität und Weiterentwicklung in der Jugend(sozial)arbeit zu sichern. Sie unterstützt die Träger und Fachkräfte bei der Umsetzung des Jugendförderplanes, bei der Konzeptentwicklung, der Netzwerkarbeit, organisiert Fortbildungsmaßnahmen und berät zur eigenen Lösungsfindung. Diesen Aufgaben ist die Fachberatung seit Inkrafttreten des Jugendförderplans 2017-2020 durch folgende Punkte gerecht geworden:

- die Initiierung von Netzwerktreffen (z.B. mit dem ASD, der Suchtberatungsstelle, Level 3)
- Organisation und Durchführung der Planungsraum-AG's, dreimal jährlich für jeden Planungsraum (d.h. 12 AG's pro Jahr)
- kontinuierliche Treffen und Austausch mit den Teams (ca. monatlich bis mind. aller sechs Wochen)
- Praxistage in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
- Praxistag in der Mobilen Jugendarbeit im Planungsraum 3 (Schmölln)
- Überarbeitung/Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung
- Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen (z.B. Methodenaustausch)
- Organisation und Durchführung der Jahrestreffen der Jugendarbeiter 2018 und 2019 (Tagesveranstaltung zur Reflektion und Entwicklung der Jugendarbeit im Landkreis)
- Durchführung von Qualitätsdialogen und Hinwirken auf konkrete Ziel- und Maßnahme Beschreibungen für jeden Planungsraum
- Bereitstellung reflexiver Jahresberichte in der Jugendverbandsarbeit, schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugend(sozial)arbeit
- Bedarfsabfragen zu planungsraumübergreifenden Weiterbildungen
- Gemeinsame Auswertung der Jahresberichte mit den Fachkräften vor Ort
- Beratungsangebote zu aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Teams (z.B. Strukturierung der Arbeitsbereiche, Schwerpunktsetzungen, Anregungen zu Arbeitsinhalten, Konzeptarbeit)
- Unterstützung der Fachkräfte bezüglich selbstverwalteter Jugendclubs (z.B. Gößnitz und Tegkwitz)
- Austausch mit den Gemeindevertretern zu den Entwicklungen in der Jugendarbeit
- Austausch mit den Trägern mind. einmal jährlich und bei Bedarf
- Förderung von Jugendbeteiligung (z.B. Beteiligung an der Arbeitsgruppe zum Aufbau einer Beteiligungsstrategie junger Menschen für den Landkreis, Durchführung einer Zukunftswerkstatt mit Schülern, Gespräche mit jungen Menschen die sich bereits aktiv beteiligen zur gemeinsamen Abstimmung, Abstimmung mit der Stadt Altenburg zur Jugendbeteiligung, Hinwirken zum Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten in den

Einrichtungen der Jugendarbeit, Weiterqualifizierung zum Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung)

- Vertretung der Anliegen der Jugendarbeit in verschiedenen Gremien
- Teilnahme an landesweiten Treffen der Verantwortlichen in der Jugendarbeit
- Beteiligung an der Organisation und Durchführung:
 - des Jugendhilfe(fach)tages 2018/2019
 - der U18 Wahl 2018/2019
 - des Revolution Trains
 - der AG Jugendarbeit
- Sammlung von Anregungen zur Fortschreibung des Jugendförderplanes
- Erarbeitung von vorbereitenden Unterlagen für die Fortschreibung des Jugendförderplanes in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung
- Planung der Ferienfreizeit des Landratsamtes gemeinsam mit der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Durch das Wirken der Fachberatung konnte der Qualitätsentwicklungsprozess in der Jugendarbeit weiter angestoßen werden, insbesondere durch die Qualitätsdialoge und die damit verbundenen intensiven Gespräche und Diskussionen mit den Trägern und Fachkräften. Eine konkrete Beschreibung von Zielen, Schwerpunkten und entsprechenden Handlungsmaßnahmen ist für die Qualitätsentwicklung unerlässlich und wird weiter in der Umsetzung verankert. Um die Tätigkeit in den einzelnen Arbeitsfeldern transparent und nachvollziehbar darzustellen wird gemeinsam mit den Fachkräften und Trägern an der Art der Dokumentation und Berichterstattung (Jahresberichte) gearbeitet.

Weiterhin ist die Fachberatung ein wichtiges Bindeglied zwischen der Praxis und der Verwaltung. Die Etablierung von Fachberatung, als unterstützendes Angebot für die Fachkräfte vor Ort, ist in Teilen erfolgt. Dieser Prozess muss aber weiter fortgesetzt werden und ist noch nicht abgeschlossen. Fachberatung bietet Unterstützung bei der Umsetzung des Jugendförderplanes und regt zur kritischen, reflexiven Auseinandersetzung in der Praxis an. Dieses Angebot wird in einigen Bereichen als Weiterentwicklungsangebot bereits verstanden, wird in Teilen aber auch als Einmischung in etablierte Arbeitsfelder wahrgenommen. Hier gilt es auch künftig, eine vertrauensvolle Arbeitsebene zu schaffen und Fachberatung als Instrument der Reflexion und Qualitätsentwicklung zu nutzen.

Derzeit wird die Fachberatung in der Jugendarbeit mit 30 Wochenstunden umgesetzt. Im Jugendförderplan ist die Fachberatung als Vollzeitstelle vorgesehen. Insbesondere im Zuge der Auswertung, der kontinuierlichen Fortschreibung des Jugendförderplanes und der Stärkung von Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen wird die Umsetzung der Fachberatung zukünftig in Vollzeit unabdingbar sein. Aufgrund der bisher begrenzten Wochenstunden konnten folgende Arbeitsbereiche nur in Ansätzen umgesetzt werden:

- eine detaillierte Auswertung der bisherigen Umsetzung des Jugendförderplanes, d.h. Auswertung aller Jahresberichte und Arbeitsprozesse in den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit und entsprechende gemeinsame Reflektion mit den Fachkräften
- die Entwicklung und Umsetzung konkreter Beteiligungsverfahren junger Menschen am Fortschreibungsprozess
- kontinuierlicher Austausch mit den Trägern über die Umsetzung des Jugendförderplanes in den einzelnen Planungsräumen

Für die weitere Umsetzung der Arbeitsinhalte der Fachberatung in der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit ergeben sich, aus der hier vorliegenden Auswertung, folgende inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:

- Intensivierung und Verstetigung von Trägerberatungen (Mittelfristige Zielplanung), zur Umsetzung folgender Schwerpunkte in den Planungsräumen:
 - Erschließung eines breiten Pools sozialkompetenzfördernder Projekte sowie Unterstützung bei deren Umsetzung in den einzelnen Arbeitsbereichen (Zusammenwirken mit den Teams durch Projektarbeit/Projektbegleitung)
 - Erarbeitung partizipationsfördernder Angebote in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit
 - Förderung der Netzwerkarbeit und fachübergreifender Kooperationen
 - Förderung des Zusammenwirkens der Fachkräfte mit den jeweiligen Gemeindevertretern
- Bereitstellung planungsraumübergreifender Weiterbildungsmöglichkeiten

5. Schulbezogenen Jugendarbeit

Die schulbezogene Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land „[...] ergänzt und erweitert den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit werden Arbeitsgemeinschaften und Projekte angeboten, die durch ihren hohen Anspruch und inhaltliche Qualität für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersstufen attraktiv sind. In die Planung der Arbeitsgemeinschaften an Schulen ist unbedingt die Schülervvertretung (Klassen-, Schülersprecher) einzubeziehen. Das Einvernehmen zwischen Schülervvertretung und Maßnahmenträger ist herzustellen und zu dokumentieren. Im Rahmen der Jugendförderplanung erfolgt für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit und für träger- bzw. planungsraumübergreifende Projekte eine planungsräumliche Budgetierung.“

Dieses jährlich für die schulbezogene Jugendarbeit zur Verfügung stehende Budget beträgt 120.000 €. Die Vergabe des Budgets wurde in den Planungsraum-AG's für die jeweiligen Planungsräume festgelegt und beschlossen.

Rahmenbedingungen und Vergabe des Budgets

Voraussetzungen zur Vergabe des Budgets, für die Arbeitsgemeinschaften an den Schulen, sind die Teilnahme der Schulen (Schulleiter oder eine stellvertretende Person aus der Lehrerschaft) an der Planungsraum-AG sowie die Bestätigung der Arbeitsgemeinschaften durch die Schülervvertretung an der entsprechenden Schule.

Die Bestätigung durch die Schülervvertretung lag bei allen beantragenden Schulen vor. Die Beteiligung der Schulen an den PR-AG's lag 2018 bei einer Quote von 53 %. Bei der Vergabe des Budgets gab es 2018 keine finanziellen Engpässe. Es hat sich kein Mehrbedarf bezüglich des Budgets ergeben.

Die Verteilung der Mittel erfolgte 2018 zu ca. 85 % an die Schulfördervereine im Landkreis (Abb. 8). 11 % wurden im Rahmen der Jugendarbeit verwendet...

- ...für verschiedene AG's: z.B. Klettern, Kinderschwimmen, Fußball, Tanz, Kochen, Hausaufgabenhilfe
- ...für Projekte: z.B. Schulhofpräsenzen, Graffiti-Projekt, Umwelt-Projekt
- ...für Veranstaltungen: z.B. Kinderwochenende, Weihnachten in Familie, Familienkonzert
- ...für den Jugendhilfefachtag.

Trotz einer Überbeanspruchung des Budgets bei der Beantragung wurden 4% nicht ausgeschöpft, da einige Schulfördervereine/Einrichtungen die zugewiesenen Mittel nicht verwenden konnten, z.B. aufgrund von Personalmangel.

Bei neun Angeboten sollte im Rahmen der Fortschreibung geprüft werden, inwieweit diese über das Planungsraumbudget gefördert werden sollten oder eher im Rahmen der Sachkosten des jeweiligen Angebotsträgers. Dies gilt insbesondere für die Schulhofpräsenzen (4.000 €) aber auch für die Veranstaltungen und Projekte. Dies könnte eine formale Erleichterung für die Leistungserbringer bedeuten und macht für das Jahr 2018 ein Gesamtvolumen von 6.800 € aus.

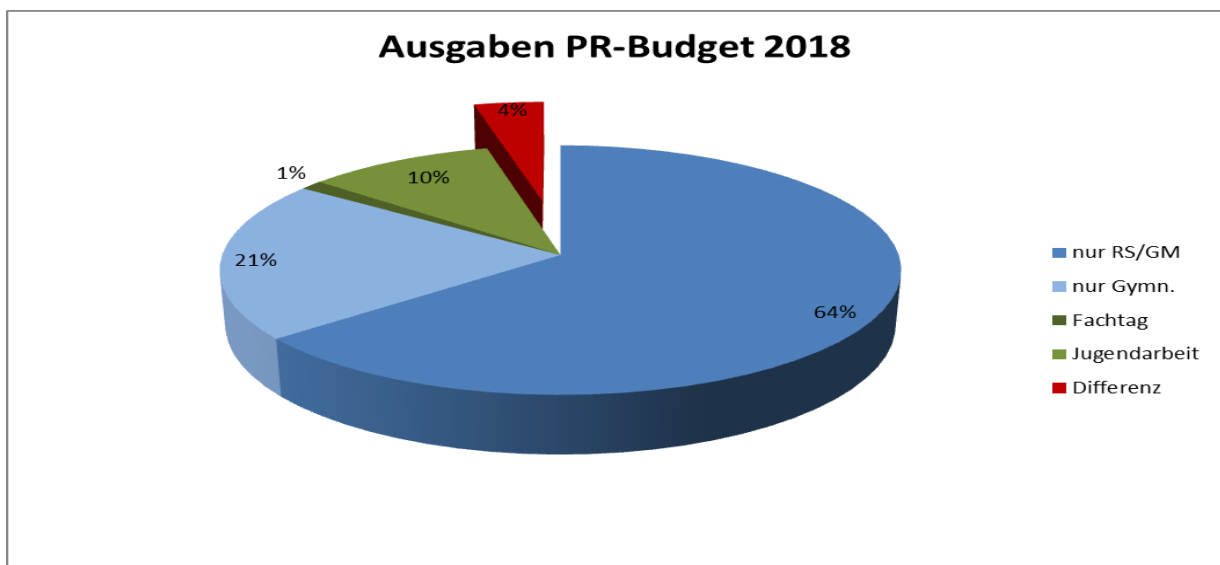


Abbildung 8: Verteilung der ausgegebenen Mittel 2018

Statistische Auswertung der Jahresberichte

16 Schulfördervereine im Landkreis haben eine Förderung der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Planungsraumbudgets erhalten, davon zehn an Regelschulen, fünf an Gymnasien und eine an der Gemeinschaftsschule. Insgesamt wurden 135 AG's in folgenden Bereichen Angeboten (Abb. 9):

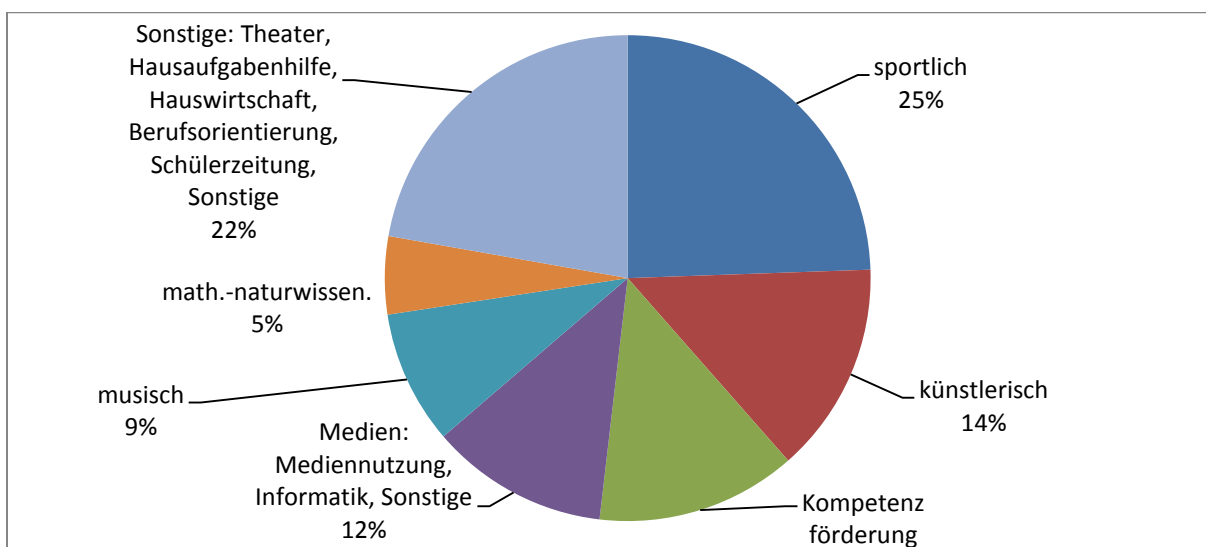


Abbildung 9: Verteilung der Schwerpunkte aller angebotenen AG's

Anhand dieser Verteilung ist ein breites und vielfältiges Angebot der schulbezogenen Jugendarbeit erkennbar. Durch die AG's werden somit unterschiedlichste Kompetenzen der Schüler gestärkt und gefördert, sowie vielfältig an den Interessen der jungen Menschen angeknüpft. Auffällig ist hier, dass es nur wenig Angebote zur Hausaufgabenbewältigung gibt (Insgesamt nur vier AG's), obwohl ein entsprechender Bedarf aus den offenen Jugendeinrichtungen signalisiert wurde.

Bezüglich der Vielfältigkeit der Angebote ist ein Unterschied zwischen den Gymnasien und den Regelschulen erkennbar (Abb. 10).

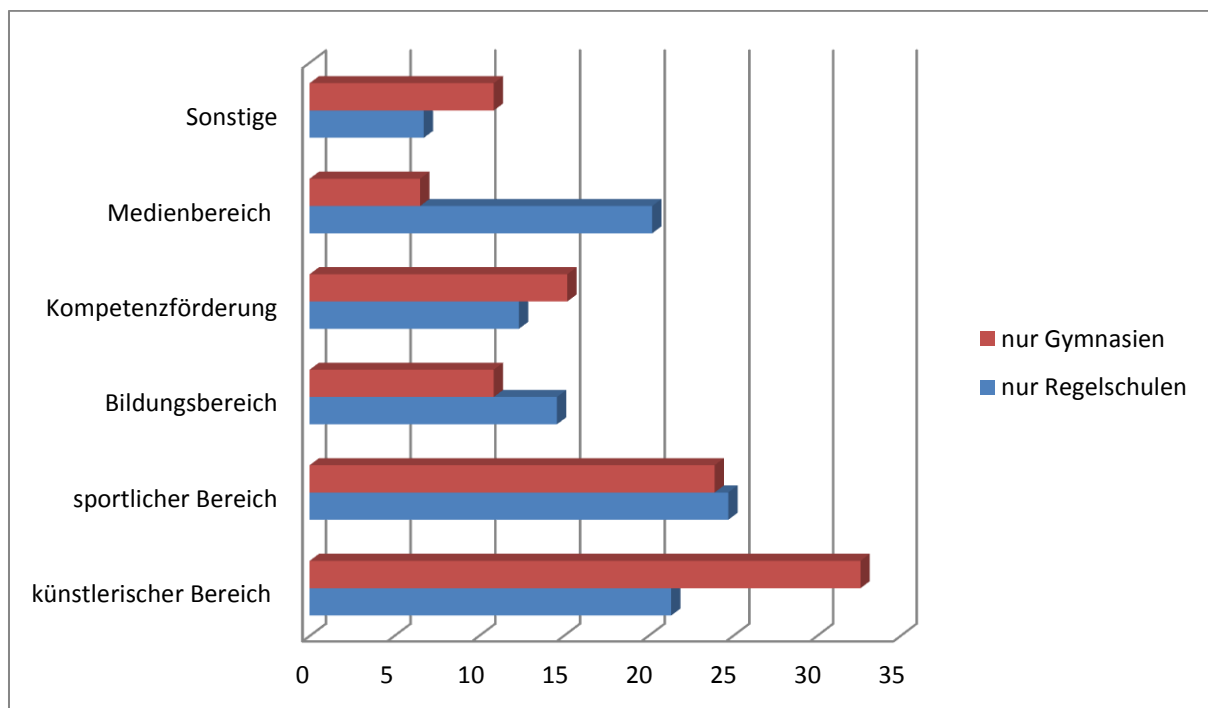


Abbildung 10: Verteilung der AG's nach Bereichen und Schulform

So haben die Gymnasien einen größeren Fokus auf Angebote im künstlerischen Bereich. Die Angebote der Regelschulen sind hier etwas breiter verteilt und haben ein umfangreicheres Angebot im Bereich Medien. Ein weiterer Unterschied zwischen den Schulformen zeigt sich bezüglich der Betreuung der AG's. Während bei den Regelschulen ca. ein Drittel der AG's auch von Vereinen und Schülern betreut werden, findet die Betreuung der AG's an den Gymnasien ausschließlich durch Lehrer und Ehrenamtliche statt (Abb. 12). Im Durchschnitt werden 60% der Arbeitsgemeinschaften von Lehrern betreut, gefolgt von Ehrenamtlichen (18%), Vereinen (13%) und Schülern (9%).

Genutzt werden die Angebote an den Schulen in der Regel von allen Klassenstufen an der jeweiligen Schule. Bei den Nutzern der Angebote ist ein leicht höherer Mädchenanteil zu verzeichnen (Abb. 11). An den Gymnasien nutzen etwas mehr als ein Drittel der Schüler die Angebote, während an den Regelschulen ca. die Hälfte der Schüler AG-Angebote wahrnehmen (Abb. 13). Von insgesamt 3.881

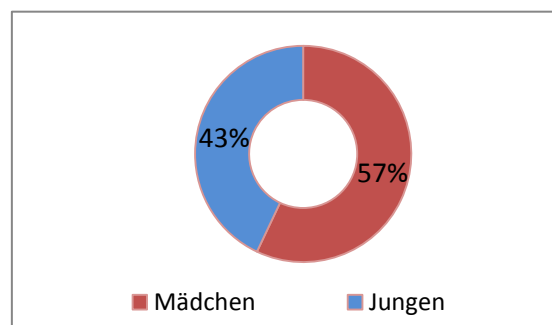


Abbildung 11: Geschlechterverteilung der Nutzer

Schülern dieser 16 Schulen werden 1.711 junge Menschen durch die schulbezogene Jugendarbeit erreicht (44%).

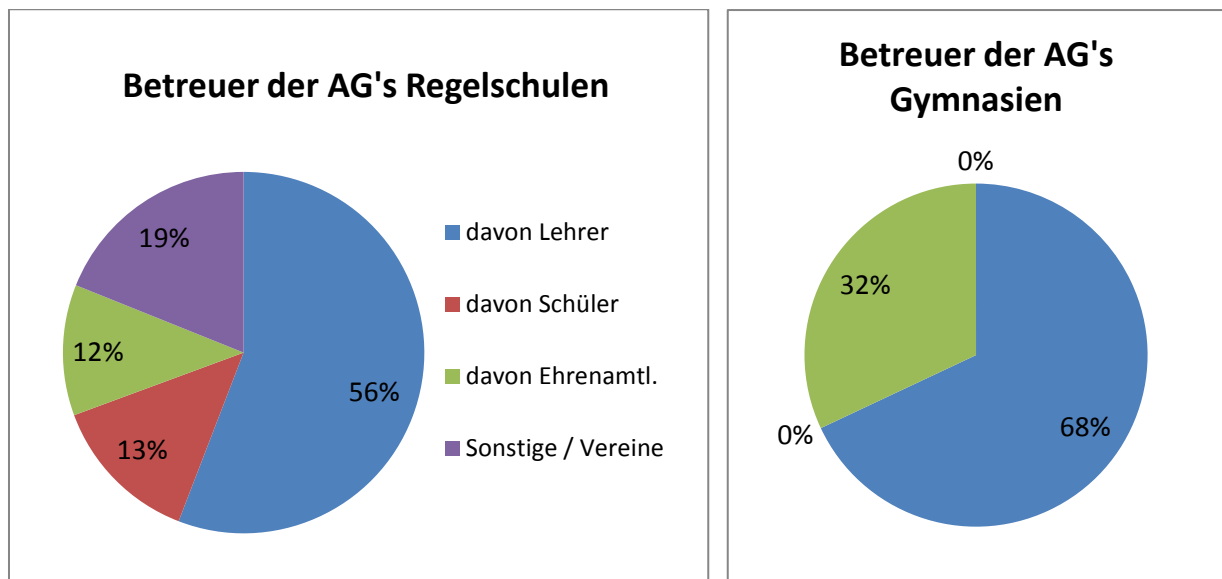


Abbildung 12: Verteilung Betreuung der AG's an Regelschulen und Gymnasien

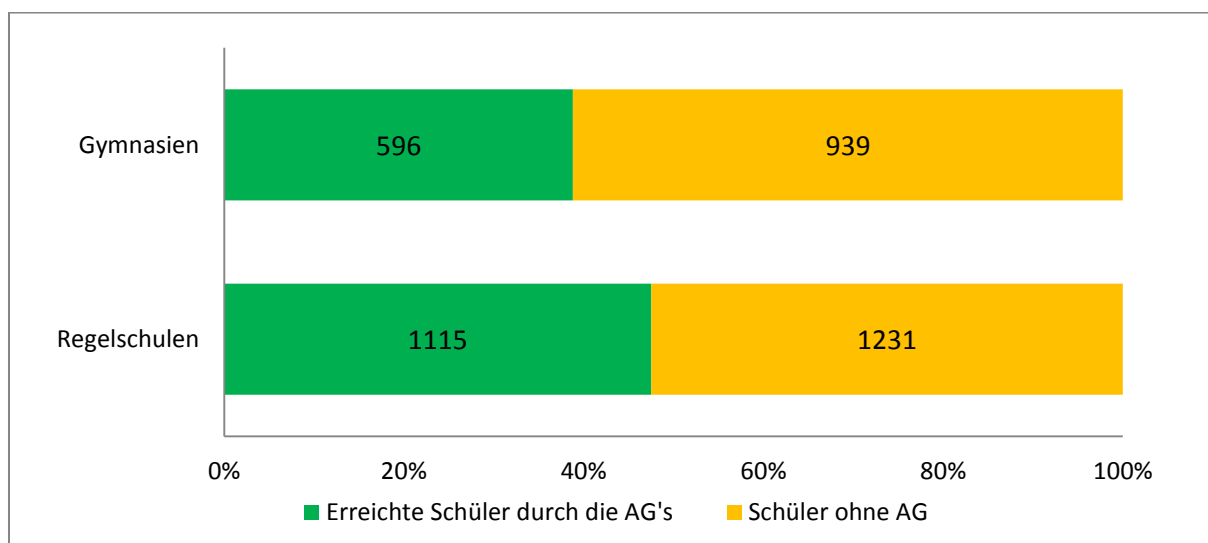


Abbildung 13: Erreichte Schüler durch die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit nach Schulform

Bei den hier ausgewerteten Angeboten ist zu berücksichtigen, dass nur diese AG's erfasst und ausgewertet werden konnten, welche im Rahmen des Planungsraumbudgets beantragt und durchgeführt wurden. Neben diesen AG's gibt es aber an den Schulen auch noch weitere Angebote, die über den Jahresbericht nicht erfasst werden konnten. Um die gesamte Bandbreite der AG's an den Schulen zu erfassen, soll der Jahresbericht 2019 eine kurze Ergänzung erhalten, in dem alle Angebotenen AG's an den Schulen angegeben werden sollen (nur Aufzählung und Art der Förderung).

Qualitative Auswertung der Jahresberichte

Neben den statistischen Daten enthält der Jahresbericht der schulbezogenen JA auch einen qualitativen Teil mit offenen Fragen:

- „Welche positiven Effekte konnten Sie aus der schulbezogenen Jugendarbeit für die Schüler und Ihre Schule erkennen?“

- „Wie schätzen Sie die strukturellen Bedingungen ein?“
- „Welche Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendarbeit würden Sie sich zusätzlich wünschen?“

Dieser qualitative Teil wurde ausgewertet anhand der Häufigkeit von Nennungen. In der folgenden Tabelle sind die häufigsten Nennungen dargestellt (Abb.7). Fett hinterlegt sind alle Nennungen die mind. von der Hälfte der Befragten benannt wurden. Kursiv hinterlegt sind alle Nennungen die mind. von einem Viertel der Schulen benannt wurden:

Angaben aus den Jahresberichten 2018	Anzahl Nennungen von 16
1. Welche positiven Effekte könnten Sie aus der schulbezogenen Jugendarbeit für die Schüler und ihre Schule erkennen?	
Gute Außenwirkung der Schule	10
Entwicklung von Kompetenzen (in verschiedene Fachrichtungen)	10
Teilnahme an Wettkämpfen/ Erfolgserlebnisse/ Auftritte	9
Entwicklung mentaler Stärke/ Selbstbewusstsein	8
<i>Einbringen eigener Ideen ins Schulgeschehen/ Partizipation (Schülerzeitung, Möbel, etc.)</i>	6
<i>Verbesserung der Beziehung zwischen Lehrern und Schülern</i>	5
<i>Klassenübergreifendes Miteinander</i>	5
<i>Ausgleich von Schulstress/ Sinnvolle Freizeitbeschäftigung</i>	5
<i>Integration von Schülern (Migrationshintergrund/DaZ)</i>	4
<i>Positiver Einfluss aufs Schulklima</i>	4

2. Wie schätzen Sie die strukturellen Bedingungen ein?	
<i>Zusammenarbeit vor Ort läuft gut</i>	5
<i>Personelle Ressourcen fehlen</i>	5
<i>Anbindung an Busse erschwert zeitliche Flexibilität</i>	5
<i>Räumliche Ressourcen gut vorhanden</i>	4

3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendarbeit würden Sie sich wünschen?	
Keine	8
<i>Personelle Unterstützung/ Kontaktvermittlung/ externe Anbieter vernetzen</i>	4

Zusammengefasst lassen sich zwei große positive Effekte ablesen:

1. Eine starke Kompetenzförderung in unterschiedlichen Bereichen
2. Ein positiver Einfluss auf das „Schulleben“ (Mitbestimmung, Lehrer-Schüler Verhältnis, Miteinander, Schulstress, Integration, Schulklima)

Weiterhin können gute Strukturbedingungen festgehalten werden. Aus den genannten Äußerungen lassen sich drei Bedarfslagen ablesen.

1. Die Steigerung der Ehrenamtsgewinnung. Zunehmend ist es für die Angebotsträger schwieriger, geeignete AG-Leiter zu finden. Ein breites AG-Angebot an Schulen, welches die Interessenschwerpunkte der Schüler aufgreift, kann dadurch nicht dauerhaft gewährleistet werden.
2. Eine bessere Anbindung des ÖPNV's an die Schulen. Nicht alle Schüler können die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit nutzen, weil sie auf bestimmte

Busverbindungen zu ihrem Wohnort angewiesen sind. Der zur Verfügung stehende Zeiträumen für die Durchführung von AGs, gerade an Schulen im ländlichen Raum, ist stark begrenzt durch die aktuell bestehenden Rahmenbedingungen der Beförderungsmöglichkeiten von Schülern.

3. Eine jährliche Veranstaltung der AG-Leiter zu fachlichen Themen, z.B. Reflexion, Austausch oder Prävention (Gewalt, Drogen, Missbrauch...) ist dringend erforderlich.

Auch Ehrenamtliche an Schule brauchen Weiterbildung und fachliche Unterstützung.

Die Hälfte der befragten Verantwortlichen gaben keine weiteren Unterstützungsbedarfe an. Vereinzelt wurden die Antrags- und Abrechnungsmodalitäten als zu kompliziert bzw. umfangreich beschrieben.

In den gemeinsamen Gesprächen der Planungsraum-AG's wurde mit den Schulleitungen diskutiert, welchen Einfluss das aktuelle Schulbudget auf die Arbeitsgemeinschaften an den Schulen hat. Danach äußerten die Schulvertreter, dass sie das Schulbudget nur sehr eingeschränkt nutzen, aufgrund der hohen formalen Hindernisse bei der Beantragung. Es besteht daher Seitens der Schulen ein großes Interesse, die Förderung über das bestehende Planungsraumbudget weiter zu führen. Dieser Förderweg ist eine gewachsene und gut etablierte Struktur. Die Beantragung über das Schulbudget wird noch als unsicher wahrgenommen, da dessen Förderperiode ungewiss ist. Das Schulbudget wird eher als eine Ergänzung bzw. Erweiterung der bestehenden Struktur genutzt.

Schlussfolgerungen für die Fortschreibung

Die bestehende Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit ist gut etabliert. Durch die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit werden viele junge Menschen mit einer breiten Palette von AG's erreicht. Es findet eine starke Kompetenzförderung statt und die Angebote haben einen positiven Einfluss auf das „Schulleben“. Somit erfüllen die Maßnahmen die Zielvorgaben (Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages) aus dem Jugendförderplan und tragen darüber hinaus zu einem guten Schulklima bei. Eine Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Schulhofpräsenzen im Rahmen der Jugendarbeit über die Sachkosten der integrierten Sozialraumstandorte sollte aus Gründen der formalen Vereinfachung geprüft werden.

Die angebotenen AG's sind sehr vielfältig und bedienen viele verschiedene Interessen junger Menschen. Aufgrund der nach wie vor hohen Arbeitslosigkeit junger Menschen im Landkreis sollte ggf. der Bereich der Berufsorientierung von den Arbeitsgemeinschaften stärker in den Fokus genommen werden.

Um die gesamte Palette der angebotenen Arbeitsgemeinschaften zu erfassen, sollte der Jahresbericht entsprechend ergänzt werden. Dies gilt auch für die Nutzung der AG's durch schulfremde Schüler, was derzeit nicht erfasst wird. Auch die Bestätigung der Schülervertretung sollte angepasst werden, da durch das bisherige Verfahren nicht hervorgeht, inwiefern die Schüler an der Bereitstellung der AG-Angebote tatsächlich partizipieren können. Hier sollte ein geeigneteres Instrument gefunden werden, um die Mitbestimmung der Schüler an der schulbezogenen Jugendarbeit zu stärken.

Die Planungsraum-AG's als Plattform des Austauschs verschiedener Professionen (Schule, Jugendarbeit, Jugendhilfe...) sowie als beschließendes Gremium über das Budget der schulbez. JA sind mit einer Beteiligung der Schulen von 53 % noch ausbaufähig. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die regelmäßigen Treffen und der Austausch nach und nach intensiver geworden ist, alltagspraktische Themen miteinander diskutiert und Lösungen gefunden werden konnten. Daher sind die PR-AG's auch weiterhin wertvoll für die Netzwerkarbeit in den Planungsräumen. Um die Motivation der Teilnahme sowie den

Austausch weiter zu fördern, könnten die PR-AG's mit konkreten Inhalten untersetzt werden und somit nicht nur Austausch, sondern auch fachliches Angebot sein.

III. Qualitative Expertenbefragung

1. Junge Menschen

Junge Menschen, als Experten ihrer eigenen Lebenswelt, werden Anfang des Schuljahres 2019/20 zu den Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit (Schul-AG's), zu ihrem Freizeitverhalten und ihren Wünschen befragt. Dies soll mittels Sozialraumerkundungen im Bereich der Offenen und Mobilen Jugendarbeit stattfinden sowie einer digitalen Befragung der Klassensprecher in den Schulen. Die Ergebnisse dieser Befragungen sollen in die Zielformulierungen für den Jugendförderplan 2021-2024 einfließen.

2. Gemeindevertreter

Von August bis Dezember 2018 wurden mit allen VG-Vorsitzenden im Landkreis sowie den Bürgermeistern der Städte Lucka, Meuselwitz, Altenburg, Gößnitz, Schmölln, sowie der Gemeinden Nobitz, Haselbach, Wildenbörten, Vollmershain, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Heukewalde und Nöbdenitz Gespräche zur Umsetzung und Bedarfslagen im Bereich der Jugendarbeit geführt. Die Kommunen sind der Ort, an dem Jugendarbeit stattfindet und die Bürgermeister und Gemeindeverwaltungen sind somit wichtige Partner bei der Umsetzung des Jugendförderplans. Sie können Spielräume für junge Menschen in ihrem Ort öffnen und sind ein entscheidender Gelingens-Faktor für die Jugendarbeit. Daher sollen diese Gespräche einmal jährlich durchgeführt werden und so die Anliegen der Kommunen in die Umsetzung des Jugendförderplans einfließen lassen.

Folgend sind stichpunktartig die wichtigsten Ergebnisse der Gespräche aufgeführt:

- Probleme mit Vandalismus /Spielplätzen
 - Jugendarbeit soll nicht für Ordnung sorgen, aber vor Ort (insb. an Brennpunkten) tätig sein, d.h. mit Jugend im Gespräch sein und gemeinsam mit der Kommune nach Lösungen suchen
- Wunsch, mehr im Drogenpräventiven Bereich zu unternehmen
- Wunsch, dass mehr an Informationen an die Kommunalvertreter zurückkommt, d.h. ein regelmäßiger Austausch mit den Bürgermeistern. Die Fachkräfte werden hier als Experten für die Jugend und ihre Belange wahrgenommen.
- Wunsch nach Ferienangeboten/Ausfahrten/„Ferienlager“ auch für den ländlichen Raum
- Jugendarbeit findet vor allem in den Vereinen statt (Sport und Feuerwehr)
 - Auch hier sollte ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit im PR und den Vereinen bestehen sowie die Möglichkeit einer begleitenden Beratung
- Dort wo es sie noch gibt, ist Seitens der Bürgermeister ein großes Bestreben, die Jugendclubs und Räume für die Jugend auch zu erhalten
 - Es sollte nur geregelt sein und ein „Geben und Nehmen“ stattfinden, d.h. von den Jugendlichen wird auch ein gewisses Verhalten gefordert
- Die bestehenden Jugendclubs haben oft eine Begleitung durch einen Ehrenamtlichen oder eine Arbeitsgelegenheit. Fällt diese Person weg, wird die Aufrechterhaltung zum

Teil in Frage gestellt. Vor allem hier sollten die Angebote der Mobilien Jugendarbeit greifen und unterstützend wirken

- Bezüglich der Selbstverwaltung von Jugendclubs spielt besonders das Alter eine wichtige Rolle
 - Ältere Jugendliche (Ü25) werden nicht mehr als Adressaten wahrgenommen
 - Für jüngere Nutzer (U18) besteht der Bedarf einer Aufsicht
- Für Gespräche mit den Kommunalvertretern bezüglich der Fortschreibung und der Entwicklungen in der Gemeinde sollten Bürgermeister-Dienstberatungen /-versammlungen genutzt werden, um alle Bürgermeister zu erreichen.

Schlussfolgerungen für die Fortschreibung

Allgemein kann gesagt werden, dass der Jugendförderplan von den Gemeindevertretern mehrheitlich positiv aufgefasst wird, insbesondere bezüglich der Möglichkeiten der Mobilien Jugendarbeit. Die geschaffenen Strukturen können aber noch weiter ausgebaut werden und müssen sich nach und nach etablieren. Das wichtigste ist hierbei der intensive Kontakt und Austausch zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und den Gemeindevertretern. Die Sozialarbeiter vor Ort sollten die Experten für die Belange der jungen Menschen und Ansprechpartner für die Bürgermeister sein.

3. Experten verschiedener Arbeitsbereiche

Von Mai bis Juni 2019 wurden mit verschiedenen Fachkräften Experteninterviews zur Fortschreibung des Jugendförderplanes geführt. Hierbei wurde nach den jeweiligen Schwerpunkten der Tätigkeit/Fallarbeit gefragt, den Veränderungen und Entwicklungen der letzten Jahre, dem Unterstützungsbedarf Seitens der Jugendarbeit bzw. des Jugendschutzes sowie nach besonderen Hinweisen zur Tätigkeit der Jugendsozialarbeit.

Die Interviews wurden geführt mit:

	Einrichtung/Institution
1	Polizeiinspektion Altenburg
2	Horizonte Suchtberatung ABG
3	Kinder- und Jugendpsychiatrie ABG
4	Erziehungsberatungsstelle ABG
5	Gesundheitsamt ABG
6	Kreiselternbeirat (bereits im März 2019)

Aus diesen Befragungen konnten folgende Ergebnisse festgehalten werden:

Ergebnisse im Bereich der Jugendarbeit:

- Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum wird gebraucht und ist ein gutes, sinnvolles Angebot
- Eine Übersicht über die versch. Angebote der Jugendarbeit im Landkreis wäre nützlich
- Jugendarbeiter sollten nicht einfach „Anwälte“ der jungen Menschen sein, sondern vermitteln zwischen verschiedenen (Bürger-)Interessen
- „Brennpunkte“ sollten regelmäßig aufgesucht werden
- Wertschätzender und regelmäßiger Austausch mit der „Jugendarbeit“ wäre wünschenswert

Ergebnisse im Bereich der Drogen-Prävention:

- Es sollte mehr im Drogenpräventiven Bereich unternommen werden.
- Der Konsum von Alkohol unter jungen Menschen ist auch im Vergleich zum Bund im Landkreis sehr hoch, insbesondere im ländlichen Raum.
→ es braucht hier eine gemeinsame Strategie
- Problematischer Cannabis-Konsum unter Jugendlichen ab 12 Jahren (insb. an Gymnasien)
→ Langeweile und Anschluss an „größere“ Gruppen verleiten zum Konsum
- Drogenprävention (Alkohol/Tabak) sollte bereits in der 6. Klasse starten

Ergebnisse zum Bereich Schule:

- Schulsozialarbeit ist an jeder Schule nötig
- Es braucht eine klare Handhabe bei Schulverweigerung
- Die Angebote der AG's an Schulen werden sehr geschätzt
- Der Honorarsatz für AG-Leiter sollte jedoch überprüft werden, da es zunehmend schwierig ist, AG-Leiter zu finden, die sich nach der Arbeit noch für Jugendliche engagieren wollen.
- Neben AG's an Schule, in denen spezifische Fähigkeiten gefördert werden, sollten auch offene Angebote an Schule förderfähig sein. Nicht alle Jugendlichen haben nach dem Unterricht noch Energie für Bildungsangebote, wären aber dankbar für einen Raum, an dem sie gemeinsam „abhängen“ können

Ergebnisse im Bereich der jungen Menschen:

- Es braucht mehr eigene Räume für Jugendliche (Jugendliche im Landkreis Altenburger Land machen häufig die Erfahrung, dass sie auf Spielplätzen unerwünscht sind. Gerade für junge Menschen in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren sind kaum Treffpunkte im Landkreis vorgesehen)
- Die Jugendlichen kennen die Angebote der Mobilen Jugendarbeit bzw. aufsuchender Jugendsozialarbeit gut
- Es braucht auch Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche an den Wochenenden
- Jugendliche sollten über ein eigenes Budget verfügen (Stärkung der Eigenverantwortung)
- Fördermöglichkeiten für Initiativen sollten besser bekannt gemacht werden
- Gerade im ländlichen Raum wird der Wunsch nach Treffpunkten oft mit dem Hinweis auf die vielfältigen Vereinsangebote zurück gewiesen. Nicht alle Jugendlichen wollen sich jedoch in einem Verein engagieren und nach der Schule noch aktiv sein. Wenn Jugendliche sich ohne Satzung und ohne Ziel einfach gemeinsam zum „rumhängen“ treffen wollen, sollte dies genauso anerkannt und nicht weniger förderwürdig sein

Schlussfolgerungen für die Fortschreibung

Mit den vorhandenen Netzwerkpartnern sollte es seitens der Jugendarbeit einen regelmäßigen Austausch (mindestens einmal jährlich) über die Entwicklungen im Arbeitsfeld geben. Eine gemeinsame Übersicht über die Angebote der Jugendarbeit im Landkreis sollte unterstützend angestrebt werden. Bezüglich des Konsums von Alkohol, Tabak und Cannabis sollten größere Anstrengungen zur Primären-Drogenprävention unternommen werden. Der Bereich der Schulsozialarbeit sollte weiter ausgebaut werden (Schulsozialarbeit an jeder Schule). Ein besonderer Schwerpunkt der Mobilen Jugendarbeit sollte die Befähigung junger

Menschen sein, sich eigene Räume/Plätze anzueignen und diese in Eigenverantwortung zu führen. Darüber Hinaus sollte im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit verstärkt auf freizeitpädagogische Angebote im ländlichen Raum hingewirkt werden.

IV. Finanzielle Auslastung

2018 gab es Minderausgaben im Vergleich zum Planansatz in Höhe von 187.633 Euro für die Angebote im Jugendförderplan. Die Differenz zum Planansatz ergab sich vor allem durch zeitweise nicht besetzte Stellen. Zunehmend ist es für die Träger der freien Jugendhilfe schwieriger geworden, geeignete Fachkräfte für die Tätigkeiten in der Jugendarbeit zu gewinnen und langfristig zu binden. Zudem wurden die vorgesehenen und laut Richtlinie förderfähigen Zuschüsse für Miet-, Betriebs- und Sachkosten von den Trägern nicht komplett abgerufen.

Integrierte Sozialraumstandorte

Seit dem 01.07.2017 werden die Offene und Mobile Jugendarbeit sowie die aufsuchende Jugendsozialarbeit gemeinsam in Projekten der „integrierten Sozialraumstandorte“ durch Trägerkooperationsverbände in den vier Planungsräumen erbracht. Die Mittel für diese Trägerverbände werden mittels eines Zuwendungsbescheides pro Planungsraum aus dem UA 45210 ausgezahlt. Entsprechend des beschlossenen Jugendförderplanes werden Zuschüsse für Personal-, Betriebs- und Sachkosten gewährt.

Im Bereich der pädagogischen Sachkosten hatten zwei Träger der integrierten Sozialraumstandorte Mehrausgaben laut Verwendungsnachweis (vorbehaltlich der Prüfung) in Höhe von insgesamt 3.212 €. Ein Planungsraum kann dieses fehlende Budget ausgleichen durch unverbrauchte Mittel in den Sachkosten (gem. Punkt 4.3 Satz 2 RL zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit). Der andere betroffene Planungsraum hat 2018 kein Sachkostenbudget übrig und muss daher 1.060 € für Sachkosten und pädagogische Sachkosten aus Eigenmitteln aufbringen. Die anderen beiden Planungsräume hingegen haben insgesamt 7.513 €, die für Sachkosten und pädagogische Sachkosten zur Verfügung gestanden hätten, nicht in Anspruch genommen. Insgesamt 33 Prozent der Sachkosten wurden 2018 für Fahrtkosten in der Mobilen und Aufsuchenden Jugend(sozial-)arbeit aufgewendet. Im Planungsraum 3 waren es sogar 62 Prozent. Zur Abrechnung der Maßnahmen wird allein im Bereich der Sachkosten die Prüfung von 529 Belegen erforderlich.

Drei von vier Planungsräumen erhalten keine auskömmliche Förderung der Miet- und Betriebskosten. Insgesamt 12.516 € müssen die Träger der integrierten Sozialraumstandorte laut der eingereichten Verwendungsnachweise (vorbehaltlich der abschließender Prüfung) 2018 für Miet- und Betriebskosten aus Eigenmitteln aufbringen. Zur Abrechnung der Maßnahmen wird allein im Bereich der Miet- und Betriebskosten die Prüfung von 235 Belegen erforderlich.

Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes zur Prüfung der Einzelbelege schlägt die Verwaltung zur bürokratischen Entlastung eine Miet-, Betriebs-, und Sachkostenpauschale ohne Nachweisführung ähnlich anderer Förderrichtlinien (LSZ, ESF-Armutsprävention, usw.) für die Fortschreibung des Jugendförderplanes vor.

Die Fördermöglichkeit gem. Punkt 3 der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Ausstattung) kann 2018 nur durch zwei Planungsräume effektiv genutzt werden. Diese können die erforderlichen Abschreibungssätze nachweisen. Die zur Verfügung stehenden Mittel in den anderen beiden Planungsräumen können von den Trägern nur in geringem Maße (35%) genutzt werden, da in den letzten Jahren keine Neuanschaffungen getätigt wurden, die abgeschrieben werden können.

Schulbezogene Jugendarbeit

2018 gab es Minderausgaben in Höhe von 4.476,21 € in der schulbezogenen Jugendarbeit, da sich der Bewilligungszeitraum für diese Projekte am Haushaltsjahr und nicht am Schuljahr orientiert. Deshalb kam es zu Verschiebungen bzw. Aufhebungen von Arbeitsgemeinschaften mit Beginn des neuen Schuljahres. Gründe dafür sind Schülerwechsel bzw. Stundenplanänderungen, Interessenverlagerungen der Schüler sowie fehlende AG-Leiter.

Fachberatung

Zusätzlich gab es Minderausgaben in Höhe von 750,93 € für die Sachausgaben der nach Pkt. 6.3 der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erforderlichen Fachberatung für die Umsetzung der Maßnahmen im Jugendförderplan.

Besondere Projekte

Am 03.05.2018 hat der Jugendhilfeausschuss zudem eine Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit beschlossen, und die Möglichkeit geschaffen zur Gewährung von besonderen Projekten, die auf sich verändernde Problemlagen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit reagieren. 2018 wurden fünf solcher Projekte im Rahmen von zurückgeführten Mittel (z.B. durch Ausfall geplanter Projekte) oder noch ungebundenen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr im Deckungskreis der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Unterabschnitte 45120, 45150 und 45210) bewilligt. Das Gesamtvolumen dieser Projekte betrug 12.982,89 €. 2019 wurden bis zum 31.07.2019 bereits fünf „besondere Projekte“ in Höhe von 11.610 € bewilligt.

Familienzentrum

Im Jahr 2018 wurde ebenfalls das Altenburger Familienzentrum in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altenburg bezuschusst. Die eingesetzten Mittel dienten als Kofinanzierung der Fördermittel, die das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen zum Betrieb des mobilen Familienzentrums (ThEKiZ) bereitstellte.

V. Gesamtfazit zur Umsetzung des Jugendförderplanes 2017-2020

Die Jugendarbeit hat in den letzten Jahren Seitens des Landes Thüringen und des Landkreises Altenburger Land, insbesondere durch das Fachkräftegebot, die Erarbeitung und Einhaltung von Qualitätsstandards sowie eine konkrete finanzielle Sicherung des Arbeitsfeldes, eine klare Aufwertung erhalten. Diese positive Entwicklung hat sich auch in der qualitativ-inhaltlichen Arbeit niedergeschlagen. Die Hauptschwerpunkte des Jugendförderplanes wurden in großen Teilen realisiert und die damit verbundene inhaltliche Ausrichtung der Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land durch die Fachkräfte, die Befragung von

weiteren Experten rund um die Jugendarbeit sowie Gemeindevertretern bestätigt. Die grundsätzliche Ausrichtung wird von allen beteiligten Akteuren getragen und soll nach Meinung der Akteure im Feld beibehalten werden. Nach zwei Jahren sind die ersten großen Schritte gemacht und Stolpersteine identifiziert. Nun geht es darum, die Stolpersteine aus dem Weg zu räumen und die begonnene Entwicklung weiter fortzusetzen. Grundlegende Anpassungen sind in folgenden Punkten notwendig:

- Strukturelle Neuausrichtung im PR 1.1., d.h. es muss eine Lösung gefunden werden für die Erfüllung der Aufgaben der Mobilien Jugendarbeit, unter Berücksichtigung der zwei Offenen Häuser im Planungsraum
- Überprüfung der Qualitätsstandards, insbesondere in den Bereichen:
 - Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum, d.h. es muss klarer formuliert werden, was Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum leisten soll, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in einigen Bereichen Mobile Jugendarbeit als „Streetwork im ländlichen Raum“ verstanden wird und der Aspekt von freizeitpädagogischen Angeboten (quasi ein „Offenes Haus auf Rädern“) noch zu kurz kommt. Hierzu gehören eine klare Besetzung der Mobilien Jugendarbeit mit mindestens zwei Fachkräften, sowie das Vorhandensein eines entsprechenden Fahrzeuges und dessen Ausstattung zur praktischen Umsetzung.
 - Räumliche Mindestausstattung der Integrierten Sozialraumstandorte

Neben der grundsätzlichen Ausrichtung der Jugendarbeit stellt sich noch die Frage nach der Umsetzung der zentralen (inhaltlichen) Ziele des Jugendförderplanes (Siehe S. 2). Die Umsetzung dieser Ziele wird im Folgenden kurz dargelegt.

Umsetzung des Ziels: Ort der Jugendarbeit als individuelles Lernfeld

Jugendarbeit als individuelles Lernfeld soll im Kern die Selbst- und Sozialkompetenzen junger Menschen fördern. Dies erfolgte insbesondere mittels zahlreicher Angebote der Offenen, Mobilien, der schulbezogenen Jugendarbeit und der Kreissportjugend. Gerade die schulbezogene Jugendarbeit trägt mit ihren 135 AG's zur Kompetenzförderung junger Menschen in vielen verschiedenen Bereichen (Sport, Kunst, Bildung, Medien...) bei. Aber auch die Kreissportjugend, mit ihren ca. 100 Vereinen mit Kinder- und Jugendsport sowie 63 Jugendwarten, fördert die persönliche und gesundheitliche Entwicklung junger Menschen. Darüber hinaus haben die Kinder und Jugendlichen durch die offenen Angebote in den Jugendeinrichtungen und der Mobilien Jugendarbeit eine breite Palette an Möglichkeiten, Kompetenzen zu entdecken, zu testen und zu stärken. Dies wird insbesondere durch den intensiven Austausch/Beschäftigung der Fachkräfte mit den Nutzern ermöglicht. Grundlage hierfür ist die kontinuierliche, verlässliche und lebensweltorientierte Arbeit vor Ort.

Anhand der in den Jahresberichten 2018 geschilderten Problemlagen der Zielgruppe (siehe S. 5ff) sollte den Schwerpunkten:

1. Gruppenprojekte bzw. –angebote,
2. Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen sowie
3. Individuelle Stärkung junger Menschen

eine besondere Bedeutung, in der künftigen Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit, zukommen.

Umsetzung des Ziels: Beteiligung junger Menschen und Familien stärken

Im Bereich der Jugendarbeit gibt es für junge Menschen vielfältig Möglichkeiten sich einzubringen und eigene Ideen und Wünsche zu äußern. Dies gilt sowohl für die Offene und

Mobile Jugendarbeit aber auch für die schulbezogene Jugendarbeit. Grundvoraussetzung für die Beantragung von Mitteln aus dem Planungsraumbudget (für die AG's) ist die Zustimmung der jeweiligen Schülersprecher an der Schule. Sie haben darüber die Möglichkeit konkret Wünsche zu äußern. In der Offenen Jugendarbeit werden die Nutzer regelmäßig zu ihren Wünschen befragt. Wie oben bereits erwähnt geht es bei der Beteiligung bzw. Partizipation junger Menschen aber nicht einfach nur um die Umsetzung von Ideen und Wünschen der Nutzer, sondern vor allem um einen gemeinsamen Aushandlungs- und Entstehungsprozess (Kompetenzförderung). Es stellt sich dabei grundsätzlich die Frage, wer hier welche Entscheidungsmacht hat und ob man Kindern und Jugendlichen nicht mehr entscheidungsmacht geben sollte? Vor diesem Hintergrund sollte gerade im Arbeitsfeld der Jugendarbeit der Grad der Mitbestimmung gesteigert werden. Dabei geht es vor allem darum, geeignete Partizipationsmethoden zu entwickeln, welche den jungen Menschen eine tatsächliche Teilhabe ermöglicht. Kinder und Jugendliche treten in der Jugendarbeit oft als einfache „Konsumenten“ der Angebote auf. Die Herausforderung besteht also darin, junge Menschen gezielt zur Mitbestimmung zu „befähigen“ und ihnen entsprechende Mittel hierzu an die Hand zu geben. Diese Grundhaltung, hin zu einer stärkeren Entwicklung der Mitbestimmung junger Menschen, findet sich auch in den aktuellen Änderungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes⁷ vom 19. März 2019, welches eine explizite Erweiterung der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ausweist. Partizipation findet nicht statt, indem es die bloße Möglichkeit zur Partizipation gibt. Sie muss gelebt und durch Fachkräfte immer wieder neu angeregt werden. Sie braucht über die Lebensjahre der Kinder und Jugendlichen hinweg, eine aktiv geförderte Partizipationskultur, von den Kindertagesstätten, über die Schulen und die Jugendarbeit, bis hin zu Gemeinden und Verwaltungen. Die Förderung der Beteiligung junger Menschen ist insofern eine Aufgabe aller Akteure, die mit oder für Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Das Thema Beteiligung wird aktuell unter drei Gesichtspunkten umgesetzt:

1. Vorgabe des Landes Thüringen zur Beteiligung junger Menschen im Jugendhilfeausschuss⁸
2. Die Steigerung der Partizipationsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen der Jugendarbeit
3. Erarbeitung von Methoden zur möglichst breiten Beteiligung junger Menschen für den gesamten Landkreis (durch eine Arbeitsgruppe)

Umsetzung des Ziels: Hilfen für von Ausgrenzung bedrohten jungen Menschen und ihren Familien anbieten

Dieses Ziel wurde vor allem durch die Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit umgesetzt, welche im Berichtsjahr 2018 ca. 167 junge Menschen im Alter von 16-27 Jahren betreuten. Im Durchschnitt wurden diese jungen Menschen über einen Zeitraum von ca. 7 Monaten begleitet. Sie wurden bei der persönlichen Lebensbewältigung unterstützt, beispielsweise durch Klinikbesuche, Kriseninterventionen, Behördengänge, Beratungen usw. Darüber hinaus wurde der Bedarf eines Notschlafangebotes für jugendliche und junge Erwachsene geäußert. Dieser Bedarf sollte mit weiteren Akteuren (z.B. dem ASD) besprochen und ein entsprechendes Angebot erarbeitet werden. Weiterhin haben sich im Berichtsjahr Bedarfe zum Umgang mit Schulverweigern sowie effizienteren Maßnahmen zur Übergangsgestaltung Schule/Beruf ergeben. Auch hier sollte gemeinsam mit Kooperationspartnern (z.B. Level 3) nach Lösungen gesucht werden.

⁷ ThürKJHAG § 15a

⁸ ThürKJHAG § 5 (2a - 3)

Umsetzung des Ziels: Kinder- und Jugendschutz aktivieren

Kern dieses Ziels ist die Weiterentwicklung von Präventionsprojekten, die Initiierung von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Sucht und Suchtmittelmissbrauch sowie die Förderung von Medienkompetenzen. Umgesetzt wurde dieses Ziel durch:

- der Netzwerkaustausch mit der Suchtberatungsstelle Altenburg
- dem Angebot der Suchtprävention (an den Grundschulen)
- dem Drogenpräventionsprojekt der Schulsozialarbeit DPP (vorrangig für die 7. Klassen)
- den akzeptanzorientierten, sekundärpräventivem Angebot der Jugend(sozial)arbeit
- die Durchführung von Mobbingprojekten an Schulen (an allen Schulformen)
- der Initiierung eines kreisweiten Mobbingprojektes zur Stärkung der Schulen und pädagogischen Fachkräfte zum Umgang mit Mobbing („Mobbingteams an Schulen“)
- der Durchführung des Projektes „Freiheit geSucht“ mittels des Revolution Trains (für die 8. Klassen)
- der Durchführung von Jugendschutzkontrollen (Testkäufen etc.)

Die Förderung der Medienkompetenz erfolgt vorrangig durch AG's an Schulen. Flächendeckende Angebote existieren nicht. Da es bereits ein vielfältiges Präventionsangebot gibt, wird es in der weiteren Umsetzung vor allem um eine stärkere Abstimmung der einzelnen Angebote gehen, um ein gut aufeinander aufbauendes und flächendeckendes Präventionsangebot sicher zu stellen. Das könnte eine gemeinsame „Präventionsstrategie“ für den Landkreis zum Ziel haben.

Umsetzung des Ziels: Zivilcourage stärken und Demokratieverständnis entwickeln

Dieses Ziel wurde insbesondere durch die vielfältigen Angebote des Kreisjugendrings Altenburger Land umgesetzt:

- Workshops der Schülersprecher
- Workshops an Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien
- Besuch des deutschen Bundestages
- Kampagne und Wahltalks #Jetzt misch ich mit! inkl. Workshops an Schulen
- Demokratiekonferenz
- Lesung und Diskussion „Wörterbuch des besorgten Bürgers“
- Ausstellung „Begrüßungsgeld“
- Aktionstag „Gemeinsam für eine bessere Zukunft“ mit dem Jugendforum Altenburg

Darüber hinaus begleitet und berät der Kreisjugendring verschiedene Initiativen junger Menschen und stärkt aktiv die Partizipation junger Menschen im Landkreis.

Zur weiterführenden Umsetzung stehen die folgenden drei Zielstellungen der Jugendverbandsarbeit im Fokus:

1. Die Stärkung des Ehrenamtes, als Grundlage der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (durch z.B. Austausch, Qualifizierung, das Jugendbudget und eine jugendgerechte Anerkennungs- bzw. Wertschätzungskultur)
2. Stärkung der Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendverbände (durch z.B. die Nutzung moderner Medien)
3. Eine weitere Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen

Umsetzung des Ziels: Fachkräfte der Jugendarbeit als Multiplikatoren

Die Fachkräfte in der Jugendarbeit transportieren die Anliegen und Bedarfe der Zielgruppe in verschiedenen Gremien und verstehen sich stets als „Anwälte“ ihrer Klienten. Sie stehen in

regelmäßigem Austausch mit Netzwerkpartnern und wichtigen Akteuren, um die Anliegen von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln.

Für die Gemeindevertreter sind die Fachkräfte ein wichtiger Ansprechpartner für die Belange junger Menschen in ihrem Ort. Insbesondere durch das Wirken der Mobilen Jugendarbeit konnten hier neue Verbindungen und ein regelmäßiger Austausch hergestellt werden. Dies sollte in der weiteren Umsetzung verstetigt werden, sodass die Fachkräfte als verlässliche Partner und Experten in Jugendfragen wahr- und angenommen werden. Insoweit sollte sich die „anwaltliche“ Funktion der Fachkräfte um eine „Brücken bauende“ erweitern.

Umsetzung des Ziels: Etablierung eines „Familiengerechten Landkreises“

Eine gut aufgestellte Jugendarbeit ist ein Standortfaktor. Die Möglichkeit von offenen Freizeitangeboten, Räumen für junge Menschen und (flächendeckender) sozialpädagogischer Begleitung ist ein Wunsch, welcher durch die Elternvertreter und die im Landkreis durchgeführte Familienbefragung zum Ausdruck gekommen war. Insofern ist die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit ein unerlässliches Gebot für einen familiengerechten Landkreis und sollte entsprechend weiter so verfolgt werden.

Auswertung Jugendbefragung 2019

Teil 1: Befragung Klassensprecher

Anzahl Schüler: **338** Klassensprecher
Klassenstufen: 5 bis 12
Altersgruppe: 10-18 Jahre
Geschlechterverhältnis: 52% Mädchen / 48% Jungen

Schulen	Regelschulen + Gemeinschaftsschule	12
	Gymnasien	5
	Gesamt	17

Als städtische Schulen werden hier alle Schulen im Stadtgebiet Meuselwitz, Schmölln und Altenburg aufgeführt. Alle übrigen Schulen (RS. Gößnitz, RS Rositz, RS Treben, RS Wieratal/ Langenleuba-Niederhain, RS Lucka, RS Dobitschen, RS Nöbdenitz) werden hier dem ländlichen Raum zugeordnet.

Auswertung Schulbezogene Jugendarbeit

Frage 1: Wieso gehst du zur Schule?

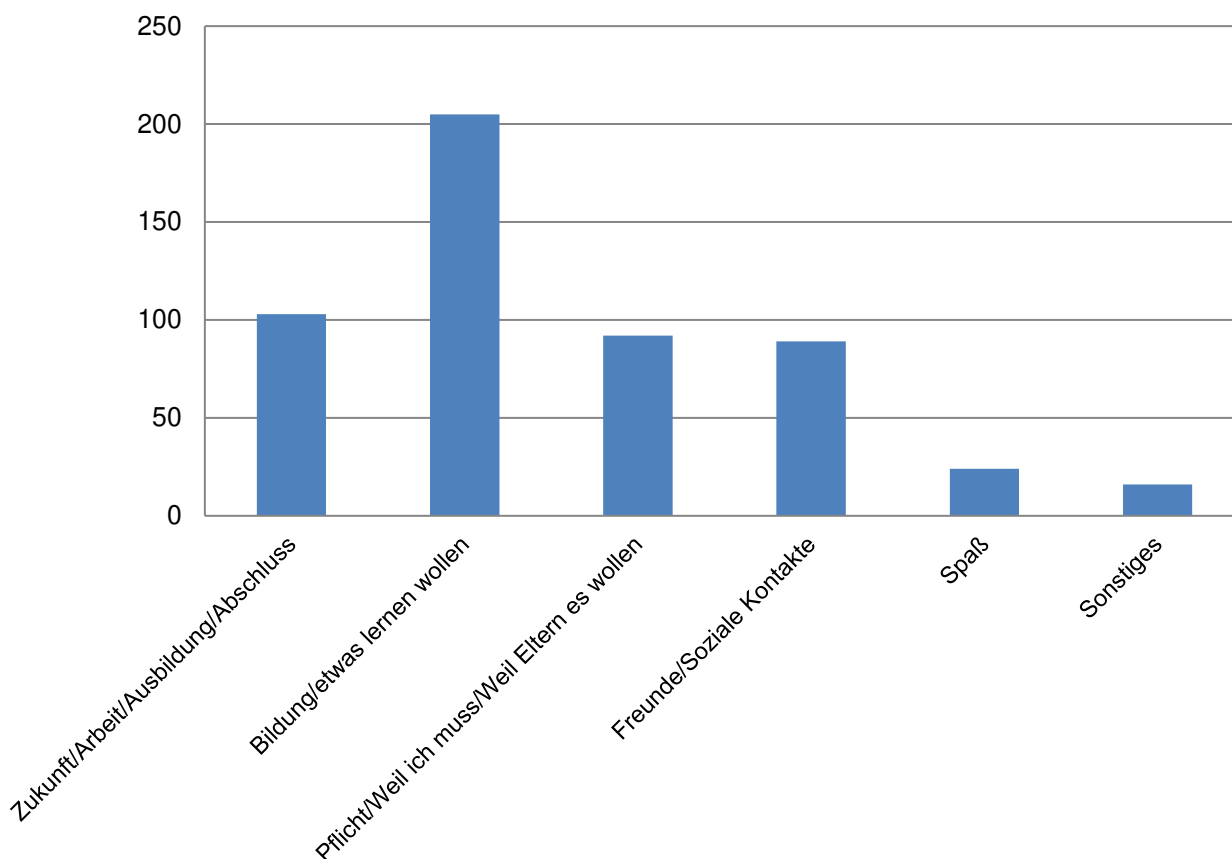


Abbildung 1: Wieso gehst Du zur Schule?

Die Schüler konnten bei dieser Frage bis zu drei Antworten geben. 60% aller Schüler gaben an, in die Schule zu gehen, weil sie aus eigenem Interesse heraus etwas lernen

bzw. ihr Wissen erweitern wollen. Die zweithäufigste Angabe in die Schule zu gehen (knapp ein Drittel), ist das Streben nach einem bestimmten Abschluss, Studium oder einer Ausbildung bzw. „für die eigene Zukunft“.

Die Verpflichtung zur Schule gehen zu müssen, wurde am dritthäufigsten genannt, kurz gefolgt von dem Grund Freunde in der Schule zu treffen. Die Schulpflicht wurde hierbei zumeist in Verbindung mit „Bildung“ und „Freunde“ aufgeführt.

7% der Befragten gaben, unter Anderem, an aus Spaß in die Schule zu kommen.

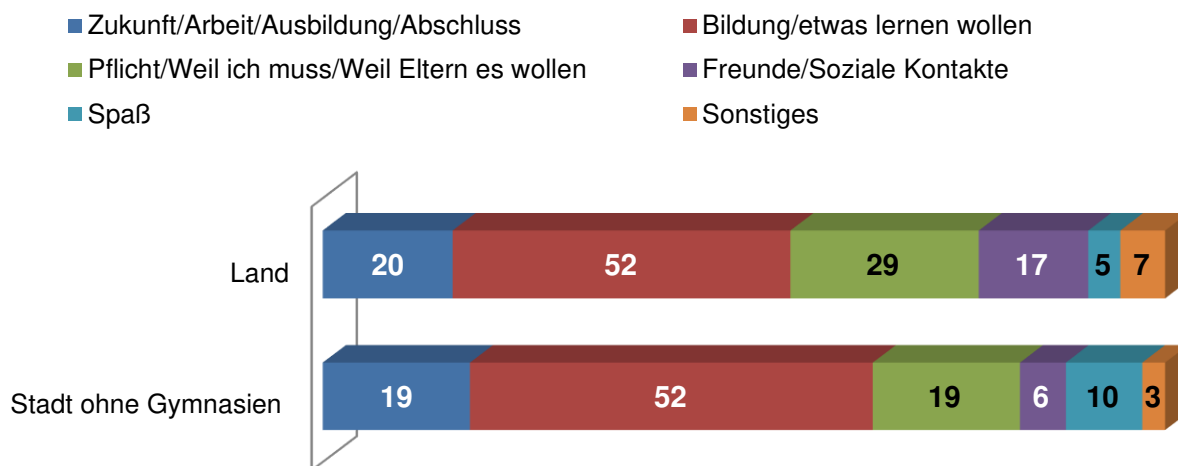


Abbildung 2: Wieso gehst Du zur Schule - Vergleich Stadt/ Land

Im Stadt-Land-Vergleich fällt auf, dass die Schüler aus den Städten die „Bildung“ als Grund für den Schulbesuch stärker benannt haben und die Schüler in den ländlichen Gebieten den „Sozialen Kontakten“ mehr Gewicht gegeben haben.

Deutlicher fallen die Unterschiede im Vergleich Regelschulen-Gymnasien auf. Während in den Gymnasien die Punkte „Zukunft“ und „Freunde“ stärker im Vordergrund stehen, nehmen die Punkte „Bildung“ und „Pflicht“ bei den Regelschulen einen größeren Stellenwert ein.

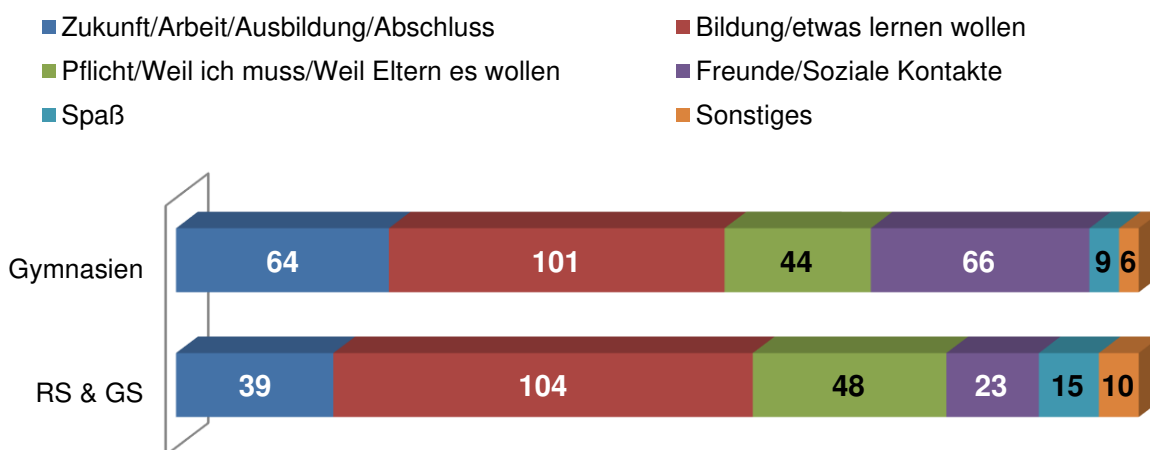
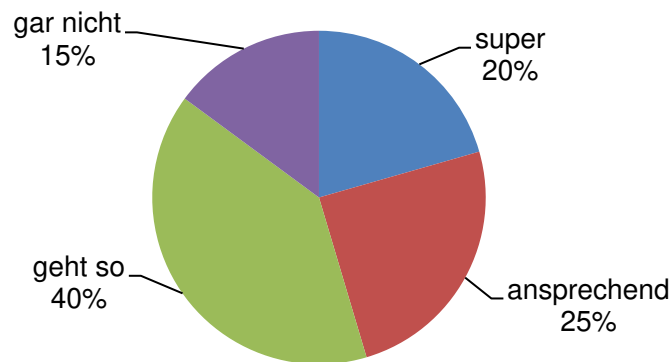


Abbildung 3: Wieso gehst Du zur Schule - Vergleich Gymnasium/ Regelschule

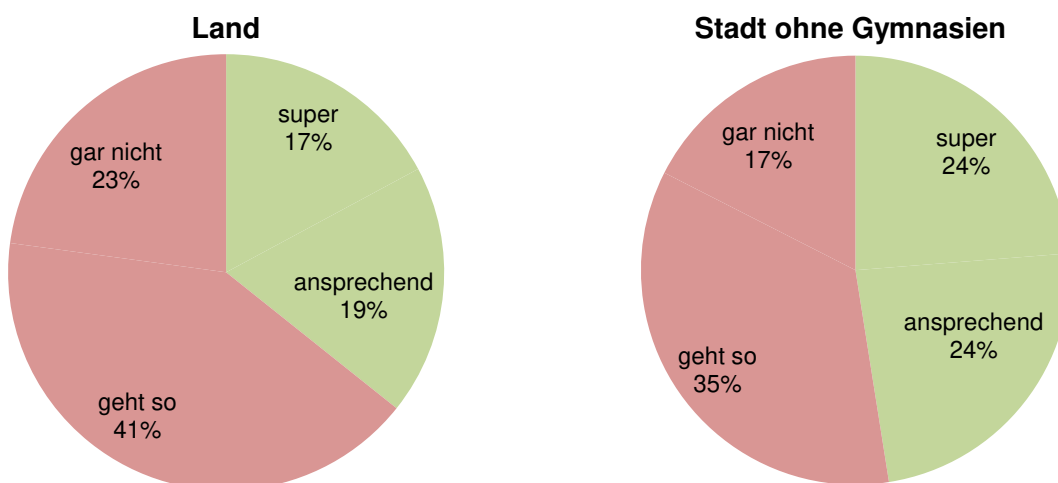
Die Gründe für Schüler in die Schule zu gehen sind vor allem selbstmotivierte, was sich in den Bereichen „Zukunft“, „Bildung“, „Sozialen Kontakten“ und Spaß äußert. Fremdmotivierte Gründe für den Schulbesuch („Weil ich muss“) schwingen zwar mit, stehen aber nicht im Vordergrund.

Frage 2: Findest du die AG-Angebote an deiner Schule ansprechend?

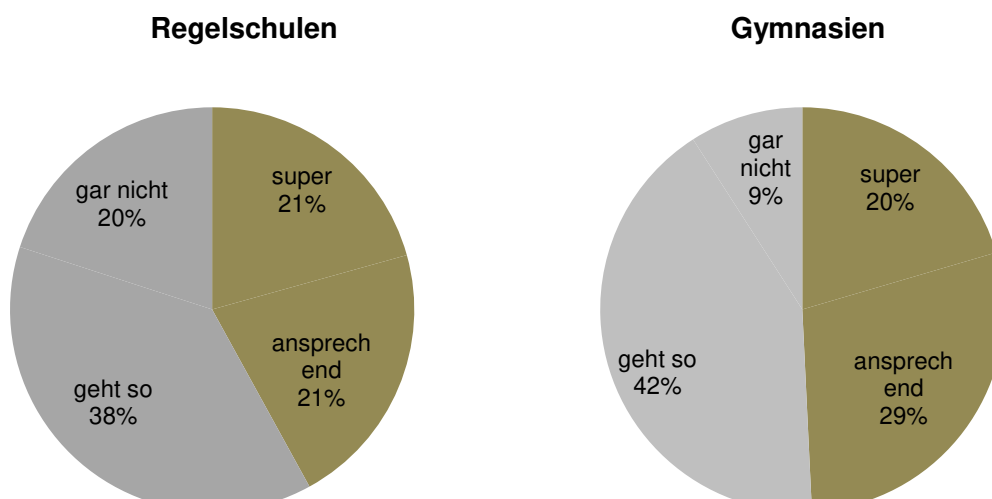
Die Schüler konnten bei dieser Frage eine von vier Antwortmöglichkeiten wählen oder die Frage überspringen. In der Gesamtverteilung gaben 55% der Schüler „geht so“ bis „gar nicht“ an und 45% „ansprechend“ bis „super“.



Im Stadt-Land-Vergleich bewerteten die Schüler die AG's an ihrer Schule in den Städten ansprechender (48%), als die Schüler im ländlichen Raum (36%).



Im Vergleich Regelschulen-Gymnasien, bewerteten die Schüler an den Gymnasien ihre AG's als etwas ansprechender (49%), als die Regelschulschüler (42%).



Die knappe Mehrheit bewertet die AG's an ihrer Schule für mäßig bis nicht ansprechend. Dieser hohe Wert sollte in der künftigen Ausgestaltung der AG's Berücksichtigung finden, um die Gründe hierfür zu finden, und spricht für eine noch stärkere Einbindung der Schüler in die AG-Gestaltung bzw. den AG-Angeboten.

Frage 3: Welche AG's wünschst du dir an deiner Schule?

In dieser offenen Frage konnten die Schüler beliebig viele Antworten geben. Es wurden keine Kategorien vorgegeben. Um die Angaben der Schüler auswertbar zu machen, wurden die Antworten, anhand der häufigsten Antworten, nachträglich kategorisiert in die Bereiche:

- Sport
- Kunst
- Kochen/backen
- Lernhilfen
(diese beinhalten z.B. Hausaufgabenhilfen und Prüfungsvorbereitungen)
- Spiele
(diese beinhalten keine digitalen Spiel, sondern z.B. Brett- oder Kartenspiel und Völkerball)
- Informatik/zocken
(diese beinhalten digitale Spiele aber vor allem auch ein Interesse am programmieren und dem allgemeinen Umgang mit dem Computer)
- Sonstiges

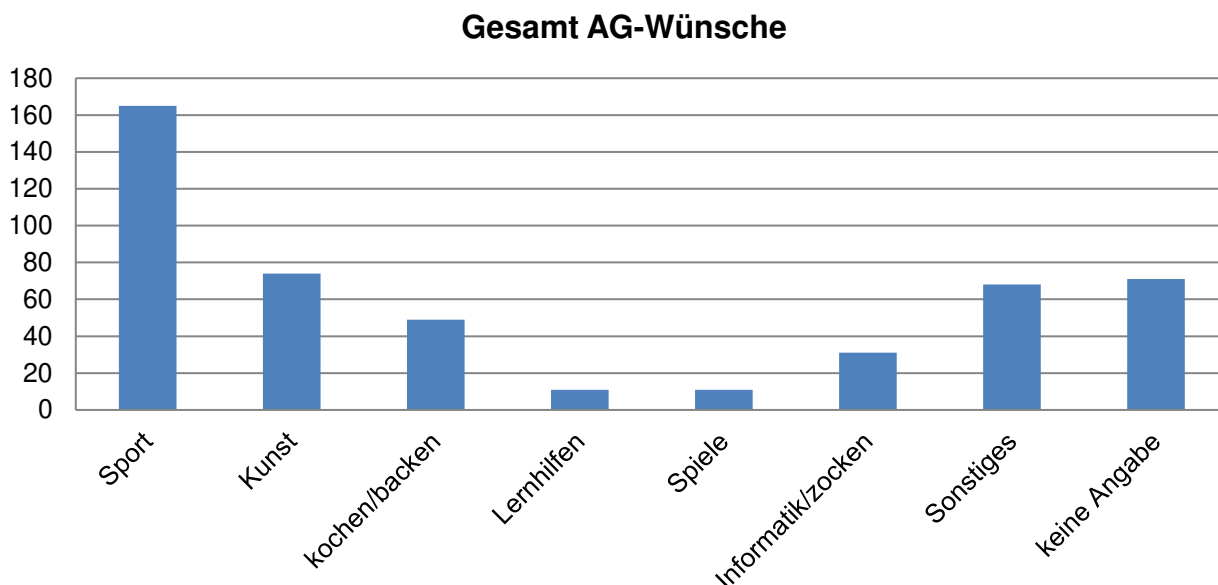


Abbildung 4: AG Wünsche Gesamtübersicht

Sport:

Fast die Hälfte aller Befragten wünschte sich eine AG im Bereich Sport. Dabei wurden die Sportarten Fußball und Tanzen mit jeweils ca. 20% mit Abstand am häufigsten genannt. In der Kategorie Sonstiges wurde eine große Bandbreite von verschiedenen Sportarten genannt, welche nicht alle im Einzelnen dargestellt werden können. Beispielhaft seien hier genannt: Kegeln, Hockey, Eishockey, Joga, Angeln, Reiten, Federball, Bogenschießen, Turnen, Minigolf, Leichtathletik, Röhnradsport, Parcour oder Cheerleading.

Eine zusammengefasste Übersicht der gewünschten Sportarten wird im Folgenden dargestellt.

Verteilung Wunsch Sport AG's

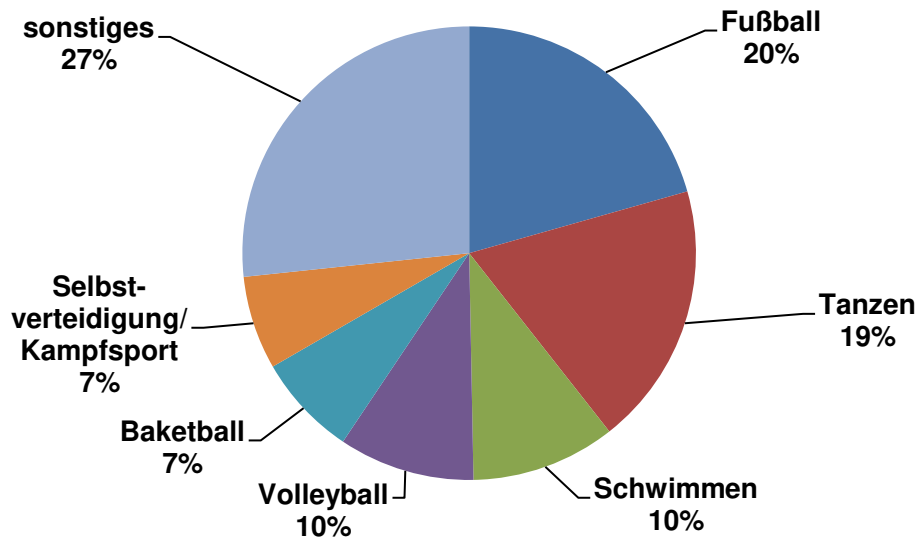


Abbildung 5: sportliche AG-Wünsche

Kunst:

Am zweithäufigsten wurden AG-Wünsche im künstlerischen Bereich genannt. Auch hier gibt es eine sehr große Bandbreite von verschiedenen Wünschen. Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen Wünsche wie: Aquaristik, Mediengestaltung, Töpfern, Nähen, Schreiben, Modellbau oder Graffiti.

Knapp 20% der Wünsche im Bereich „Kunst“ beziehen sich auf „Theater/Schauspiel“. Eine zusammengefasste Übersicht der gewünschten Kunstarten wird im Folgenden dargestellt.

Verteilung Wünsche Kunst AG's

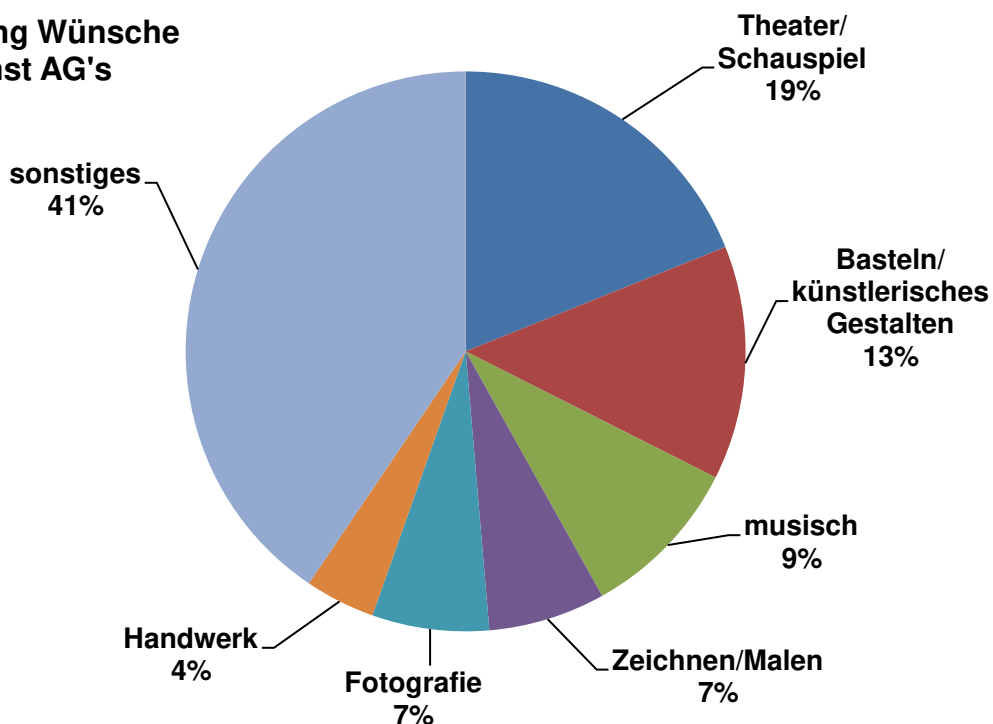


Abbildung 6: künstlerische AG-Wünsche

Beim Stadt-Land-Vergleich fällt auf, dass sich die Schüler im ländlichen Raum noch mehr sportliche AG's wünschen. Die Schüler der Stadtschulen wünschten sich im Gegensatz dazu mehr künstlerische AG's sowie AG's im Bereich „Informatik/zocken“. Der Vergleich zwischen den Schularten ergab keine nennenswerten Unterschiede bei den AG-Wünschen.

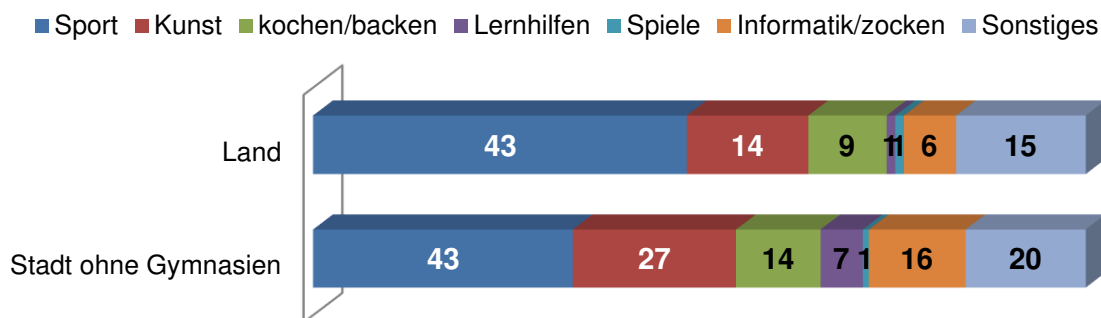


Abbildung 7: Inhaltliche AG-Wünsche - Vergleich Stadt/ Land

Die Schüler haben klar formulierte AG-Wünsche an ihrer Schule. Lediglich 21% der Schüler haben keine Angaben zu AG-Wünschen geäußert. Es sollte jede Schule für sich prüfen, in wie weit es konkrete AG-Wünsche der Schüler gibt und wie diese ggf. umgesetzt werden können. Eine genaue Darstellung der AG-Wünsche für die einzelne Schule kann im Fachdienst Jugendarbeit/ Kindertagesbetreuung des Landratsamtes nachgefragt werden.

Frage 4: Ich würde gern...

In dieser Frage sollten die Schüler die Aussage „Ich würde gern...“ ergänzen. Dabei standen ihnen vier Antwortmöglichkeiten zur Verfügung:

- ...einen eigenen AG-Vorschlag umsetzen.
- ...meine Wünsche mehr einbringen.
- ...die AG's so beibehalten.
- ...mehr AG's nutzen wollen.

Damit sollte ermittelt werden, in wie weit sich die Schüler eine Veränderung bezüglich der bestehenden AG's wünschen und ob das Thema Mitbestimmung für die Schüler dabei relevant ist. Die Schüler wurden bei der Frage darauf hingewiesen, dass sie die Frage auch überspringen können („keine Angabe“), sofern sie diese Frage nicht beantworten möchten bzw. sich in den Antwortmöglichkeiten nicht wieder finden.

Ich würde gern...

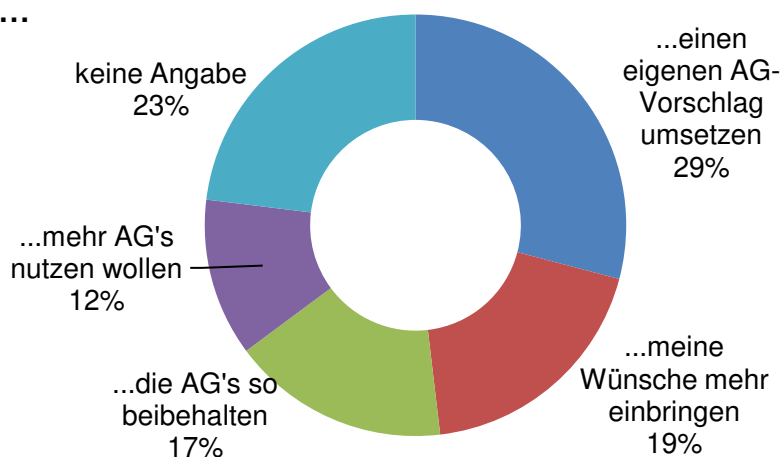


Abbildung 8: Ich wünsche mir von der Schuljugendarbeit

Aus dem Stadt-Land Vergleich wird sehr deutlich, dass sich die Schüler der Stadtschulen deutlich mehr Mitbestimmung bzw. die Umsetzung eigener Vorschläge (graue Bereiche) wünschen (55%), als die Schüler im ländlichen Raum (42%).

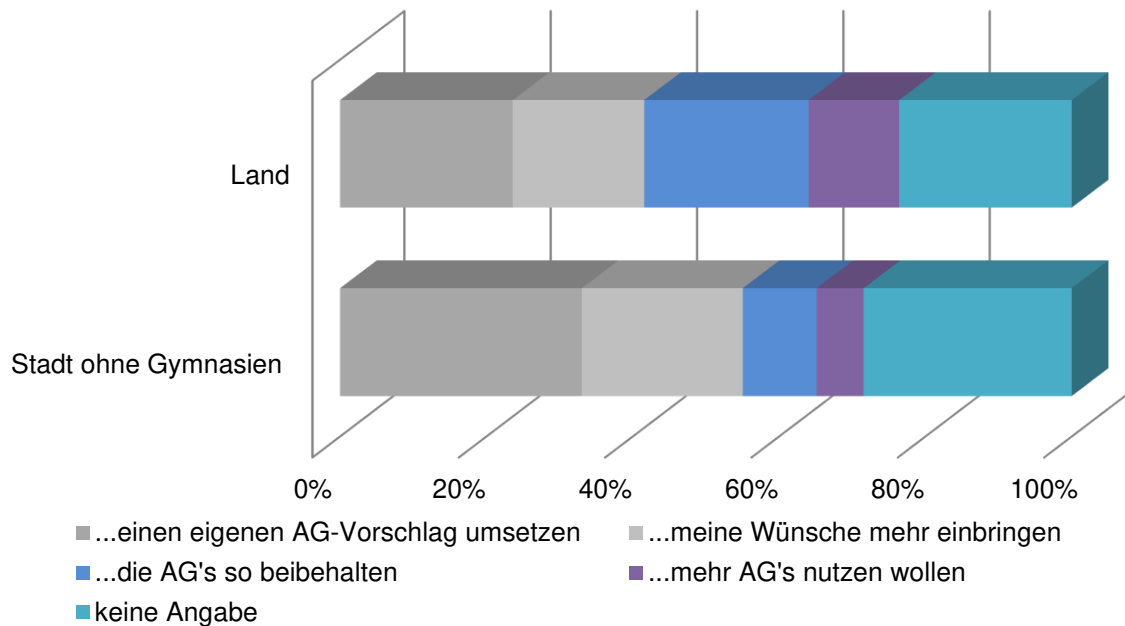


Abbildung 9: Ich wünsche mir von der Schuljugendarbeit – Vergleich Stadt/ Land

Der Schulartenvergleich (Regelschule-Gymnasium) ergab auch hier keine nennenswerten Unterschiede.

Insgesamt wollen lediglich 17% der Schüler die AG's an ihren Schulen so beibehalten, wie sie sind. In den Stadtschulen sind es sogar nur 6,4%. Daraus geht ein klarer Veränderungswunsch seitens der Schüler hervor. Unabhängig von Schulart und Schulort war die häufigste Antwort, einen eigenen AG-Vorschlag umzusetzen. Auch hier sollt gemeinsam mit den Schülern über Möglichkeiten der Umsetzung gesprochen werden.

Frage 5: Was würdest du an bestehenden AG's ändern wollen?

Bei dieser Frage haben die Schüler eine Rangliste aufgestellt, was sie an den bestehenden AG's gerne ändern möchten. Die Kategorie, welche ihnen dabei am wichtigsten ist, wurde zu erst genannt. Zur Auswahl standen folgende Kategorien:

- Zeit
- Besseres Material
- Mehr Mitbestimmung
- Ort
- AG-Leiter
- Etwas Anderes

Die Schüler konnten alle Kategorien nach Priorität sortieren oder nur eine oder ein paar Kategorien sortieren. Die Abbildung 10 gibt wieder, wie oft die Kategorien an 1. und 2. Stelle (Priorität) genannt wurden.

Was würdest du an bestehenden AG's ändern wollen?

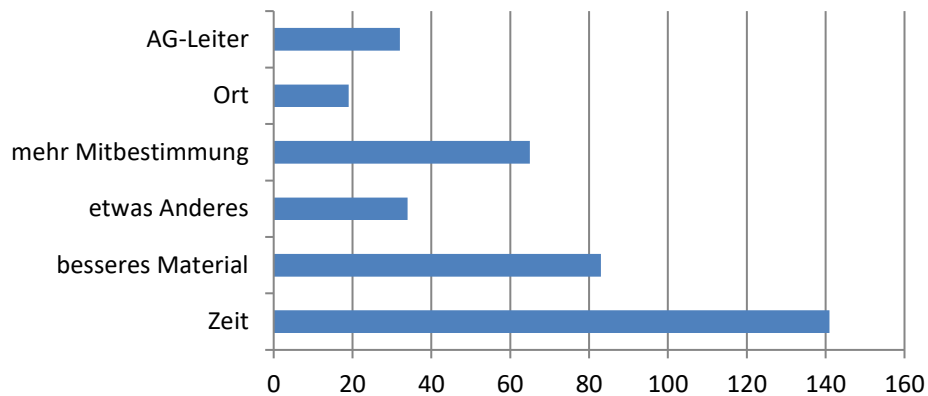


Abbildung 10: Änderungswünsche zu den AG's nach 1. und 2. Priorität

Für die Schüler insgesamt ist der Aspekt Zeit demnach am drängendsten veränderungswürdig. Auf Nachfrage bei den Schülern, was denn genau an der Zeit zu verändern wäre, meinten sie, dass die AG's länger gehen sollten. An zweiter und dritter Stelle der Prioritätenliste stehen „Besseres Material“ und „Mehr Mitbestimmung“. Es zeigt sich somit auch in dieser Frage, dass das Thema Mitbestimmung für die Schüler wichtig ist. Mit dem „Ort“ und den „AG-Leitern“ scheinen die Schüler hingegen zufrieden zu sein und spielen in der Prioritätenliste eine untergeordnete Rolle.

Fazit zur Schuljugendarbeit

Anhand der Sachberichte der Träger der schulbezogenen Jugendarbeit wird deutlich, dass die Schulen die AG's als sehr gut und nützlich einschätzen. Insbesondere im Bezug auf die Wirkung für das Miteinander und die Kompetenzförderung an den Schulen. Diese Darstellung wird nun durch den Blick und die Wünsche der Schüler ergänzt. Es zeigt sich, dass die Schüler mit einer hohen Eigenmotivation die Schule besuchen und die Aspekte Bildung und Zukunft im Vordergrund stehen. Der Zwangskontext der Schulpflicht wird von den Schülern meist in Verbindung mit den sozialen Kontakten relativiert. Um diese positive Grundhaltung der Schüler weiter zu stärken, könnte über Maßnahmen nachgedacht werden, wie das gemeinsame Schulleben noch attraktiver gestaltet werden kann. Ein wichtiges Instrument könnte hierbei die Mitbestimmung bezüglich der AG-Angebote sein. Aus der Befragung geht hervor, welche Wünsche die Schüler bezüglich der AG's haben und dass sie gerne mehr an Veränderungen und der Gestaltung von Angeboten mitwirken möchten. Hieraus könnte folgendes Ziel für die künftige Gestaltung der schulbezogenen Jugendarbeit abgeleitet werden:

„Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit werden von den Schülern der jeweiligen Schule selbst vorgeschlagen und deren Umsetzung anschließend mit dem entsprechenden Träger geprüft.“

Auswertung Freizeitverhalten

Frage 1: „Wo verbringst Du deine Freizeit?“

Junge Menschen im Altenburger Land verbringen einen Großteil ihrer Freizeit in privaten Wohnräumen. Ein Drittel der befragten Jugendlichen gibt an, mehr als die Hälfte seiner Freizeit zu Hause oder bei Freunden zu Hause zu verbringen. 5 Prozent der jungen Menschen halten sich sogar fast ausschließlich (über 80 Prozent ihrer Freizeit) zu Hause auf. Dagegen hält sich 8% der befragten Jugendlichen fast nie (unter 5 % der zur Verfügung stehenden Zeit) zu Hause auf.

54 % der befragten Jugendlichen sind in ihrer Freizeit regelmäßig in einem Verein aktiv, fast 32% der jungen Menschen verbringen dort sogar mehr als 20% ihrer Freizeit. Für rund 5% der Jugendlichen ist die Aktivität im Verein so wichtig, dass sie damit sogar den Großteil (über 50%) ihrer Freizeit verbringen.

Rund 21% der Jugendlichen (vor allem Schüler*innen an den Gymnasien im Landkreis) verbringt über ein Viertel seiner Freizeit in der Schule.

Wo verbringst Du deine Freizeit?

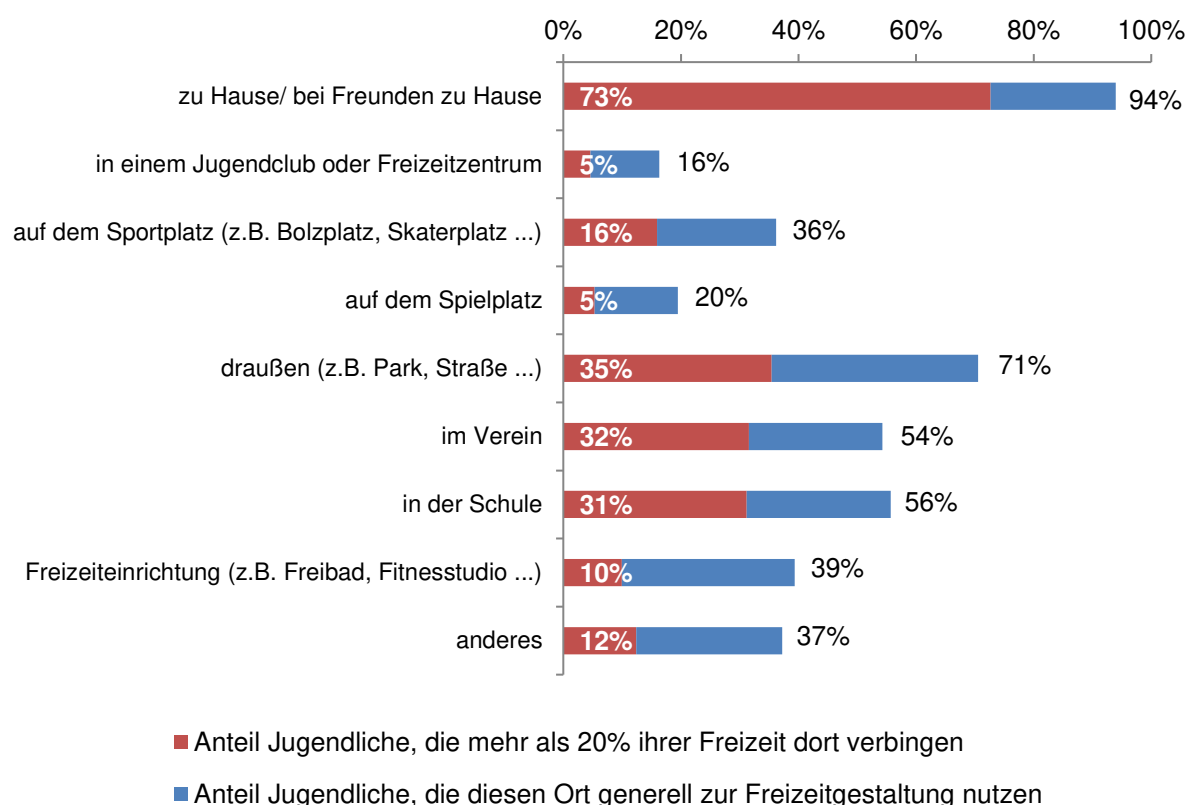


Abbildung 11: Wo verbringst Du deine Freizeit?

Die Nutzer*innen von Jugendclubs oder Freizeitzentren lassen sich unterdessen keiner besonderen Schulform zuordnen. Die 16 Prozent der befragten Jugendlichen, die angeben Teile ihrer Freizeit in Jugendclubs zu verbringen, besuchen sowohl Gymnasien als auch Regelschulen. Der überwiegende Teil von Ihnen besucht jedoch einen Schulort, in dem auch ein Jugendclub liegt. Nur 20 Prozent der mit dieser Befragung erfassten Nutzer*innen fahren aus umliegenden Gemeinden in die Jugendclubs.

Frage 2: „Mit wem verbringst Du deine Freizeit?“

Die Feststellung aus dem 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass der Freundeskreis und die Familie wesentliche Bedeutung in der Lebenswelt von Kindern- und Jugendlichen haben, lässt sich auch im Altenburger Land bestätigen.

Wenngleich die Freizeitgestaltung mit gleichaltrigen und gleichgesinnten Jugendlichen ein zentrales Merkmal für die Jugendphase ist, trifft dies nicht für alle jungen Menschen zu. Fend (2005)¹ sowie Hurrelmann und Quenzel (2013)² vermuten, dass etwa 10 Prozent der Jugendlichen aus sogenannten Peerkontexten ausgeschlossen sind. Auch im Altenburger Land lässt sich dieses Phänomen vermuten. Rund 16 Prozent der befragten Jugendlichen setzen auf die Frage „Mit wem verbringst Du deine Freizeit?“ die Antwort „Allein“ an 1. oder 2. Priorität. Die Mehrheit dieser jungen Menschen besucht ein Gymnasium. Circa sechs Prozent der befragten Jugendlichen setzen die Antworten „Allein“, „Familie“ und „andere“ an die obersten Prioritäten und verbringen daher vermutlich nur sehr wenig Freizeit mit Gleichaltrigen.

Mit wem verbringst Du deine Freizeit?

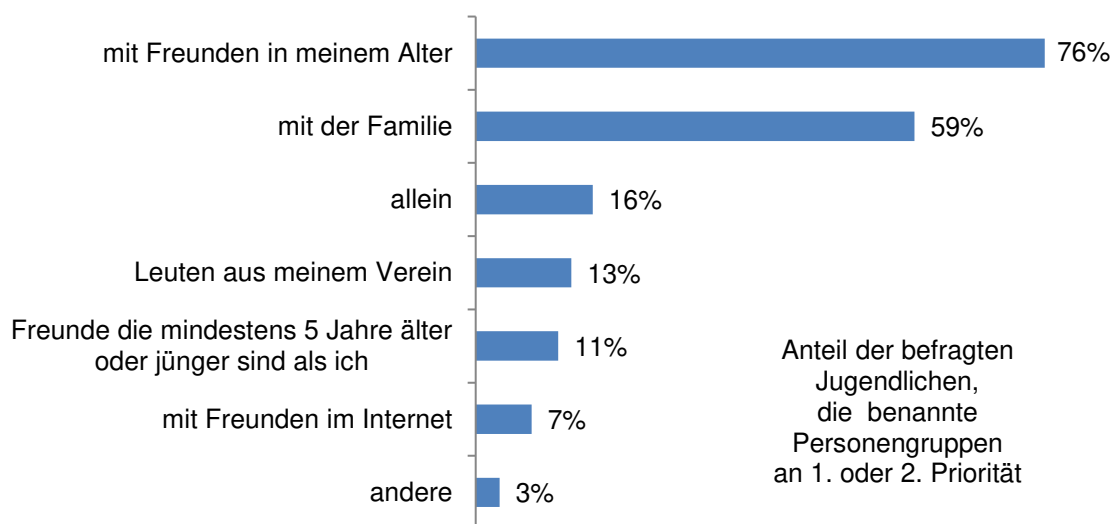


Abbildung 12: Mit wem verbringst Du deine Freizeit?

Während in der gesellschaftlichen Diskussion um Cliques und Freundeskreise oft Effekte wie Gewalt und Delinquenz hervorgehoben werden, rückt die sozialwissenschaftliche Betrachtung eher das Problem einer Nicht-Einbindung in Gruppen von Gleichaltrigen in den Vordergrund. Jugendliche, die weniger integriert sind, sind deutlich häufiger von Ängstlichkeit, Einsamkeit, Substanzmissbrauch oder Verhaltensauffälligkeiten betroffen als junge Menschen, die enge Beziehungen zu Gleichaltrigen pflegen. „Nicht selten weisen diese Nicht-Eingebundenen zudem Defizite im Bereich gemeinsamer Konfliktlösungs- und Aushandlungsstrategien auf, sodass soziale Verselbstständigungsprozesse problematisch werden können.“³

¹ Fend, H. (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden

² Hurrelmann, K./ Quenzel, G. (2013): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim & Basel. 12. Korrigierte Auflage

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Frage3: Was machst Du in deiner Freizeit?

Freizeit bietet Jugendlichen neben Erholung auch Raum zur Selbstentfaltung und sozialen Integration. Treffen mit Freunden, Sport und das Ausleben von Hobbies und Interessen in AGs oder Vereinen als Freizeitbeschäftigungen sind für die Jugendlichen im Landkreis Altenburger Land wichtig. Digitale Freizeitaktivitäten gewinnen aber, wie bei allen jungen Menschen in Deutschland⁴ an Bedeutung. Aktiver Sport bzw. Training im Verein ist für viele Jugendliche eine zentrale Freizeitbeschäftigung.

Dabei gibt es zwischen den Schulformen im Landkreis Altenburger Land keine nennenswerten Unterschiede. Sozialwissenschaftliche Studien⁴ machen jedoch deutliche Unterschiede im Freizeitverhalten von Mädchen und Jungen aus. So ist Gaming am Computer bzw. an der Konsole vor allem für die die 12- bis 14-jährigen Jungen eine zentrale Freizeitbeschäftigung. Kreative, musische Freizeitbeschäftigungen sowie Lesen sind dagegen bei Mädchen deutlich beliebter. Auch die soziale Herkunftsschicht spielt lt. der 18. Shell Jugendstudie eine bedeutende Rolle für das Freizeitverhalten: Jugendliche aus den unteren sozialen Schichten surfen häufiger im Netz, gamen oder sehen regelmäßiger fern als Gleichaltrige aus den höheren Schichten. Letztere liegen stattdessen bei »aktiven« Beschäftigungen wie Sport, Lesen oder Kreativität vorn.⁴

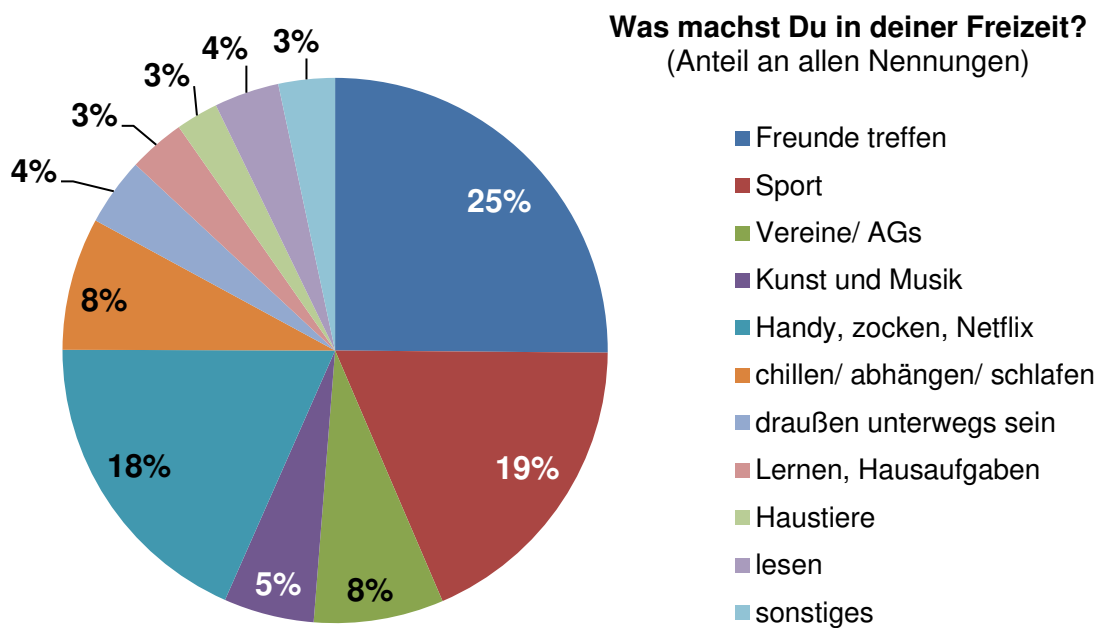


Abbildung 13: Was machst Du in deiner Freizeit?

Laut der 18. Shell Jugendstudie⁴ von 2019 nutzen 70 % der Jugendlichen in erster Linie ihr Smartphone, wenn sie ins Internet gehen. „An einem gewöhnlichen Tag sind sie laut Selbsteinschätzung durchschnittlich 3,7 Stunden im Internet. Weder nach Geschlecht, Alter noch sozialem Hintergrund sind hier auffällige Unterschiede zu erkennen, für alle Jugendlichen ist es Normalität, viel Zeit online zu verbringen. Dabei ist das Internet für Jugendliche keineswegs ein reines Unterhaltungsmedium.“⁴

⁴ vgl. Albert, M. / Hurrelmann, K. / Quenzel, G. / Schneekloth, U. / Leven, I. / Utzmann, H. / Wolfert, S. (2019): Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort, Beltz

Frage 4: Was wünschst Du dir in deiner Freizeit?

Die Antworten auf die Frage „Was wünschst Du dir in deiner Freizeit?“ zeigen den Druck und Mangel an Zeit, dem viele Kinder und Jugendliche in Deutschland und auch im Altenburger Land ausgesetzt sind.⁵ 57% der Antworten lassen sich unter den Wünschen „mehr (freie) Zeit“, „Ruhe/ keine Stress“ und „weniger Hausaufgaben/ weniger Lernen“ clustern. Dieses Ergebnis passt zu einer am 4.12.2019 veröffentlichten Studie der Schwenninger Krankenkasse, die konstatiert, dass sich gerade junge Menschen zunehmend gestresst fühlen und sich mehr Zeit zum entspannen wünschen. Als besondere Stressauslöser werden hier gerade bei den 14-17 Jährigen die vielen Ablenkungsmöglichkeiten im Internet und der Druck der ständigen Erreichbarkeit für Freunde und Familie genannt.⁶

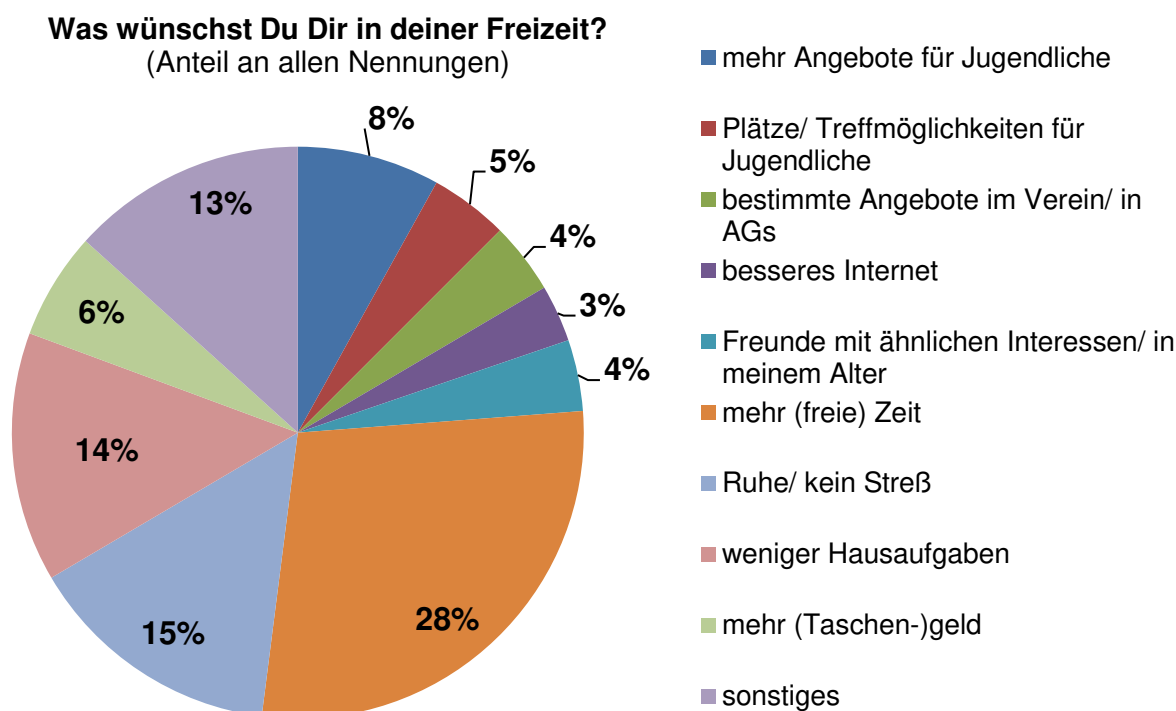


Abbildung 14: Was wünschst Du Dir in deiner Freizeit?

In Abbildung 13 werden dabei nur Nennungen aufgeführt, die mindestens 10 Mal bei den Jugendbefragung 2019 auftauchen. Als weitere Wünsche (mit 3 -10 Nennungen) tauchten auf:

- „Eltern“
- „Liebe“
- „mobil sein (z.B. durch bessere Busverbindung oder eigenes Auto)“
- „mehr Chancen, als Jugendlischer Geld zu verdienen“

⁵ Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2013): UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Industrieländern 2013 - Leistungsstark, aber unglücklich? Abgerufen am 9.12.2019 unter: <https://www.unicef.de/blob/18782/7417138f1edd5058dce29dde29d01c8b/unicef-bericht-2013-zusammenfassung-data.pdf>

⁶ Die Schwenninger Krankenkasse (2019): Zukunft Gesundheit 2019. Jungen Bundesbürgern auf den Puls gefühlt. Eine Studie unter 14-bis 34-Jährigen im Auftrag der Schwenninger Krankenkasse und in Kooperation mit der Stiftung „Die Gesundheitsarbeiter – Zukunftsverantwortung Gesundheit. Abgerufen am 9.12.2019 unter: http://presse.die-schwenninger.de/fileadmin/presse/user_upload/Studien/SKK_190926_Studie_Zukunft-Gesundheit-2019_PDF.pdf

- „dass ich nicht mehr in einem kleinen Dorf wohne, wo ich absolut nichts machen kann“
- „Anerkennung von Erwachsenen“
- „eigene Entscheidungen treffen können“
- „länger draußen bleiben dürfen“
- „ein Haustier“.

Im Stadt-Land-Vergleich (Abbildung 15) fällt auf, dass sich die jungen Menschen im „ländlichen Raum“ deutlich mehr Angebote und Plätze bzw. Treffmöglichkeiten wünschen.

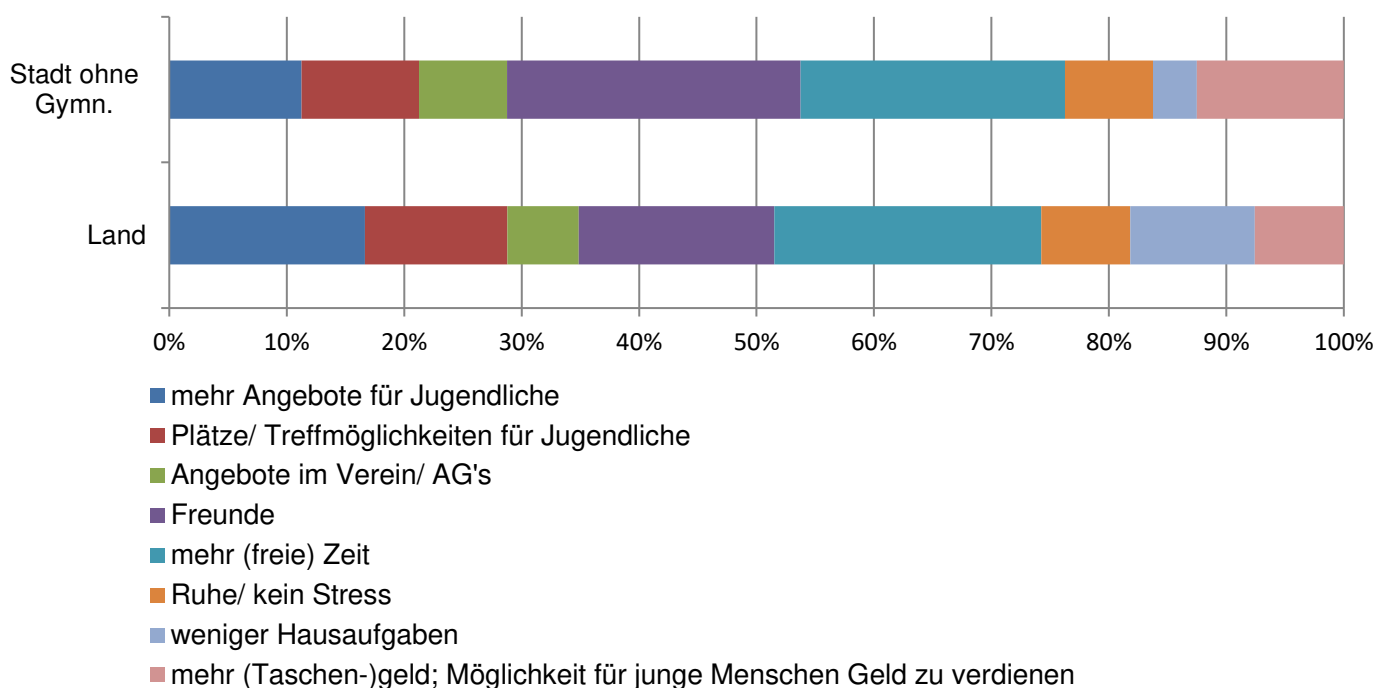


Abbildung 15: Freizeitwünsche im Stadt-Land-Vergleich

Frage 5: Was nervt dich in deiner Freizeit?

Die Antworten auf die Frage „Was nervt dich in deiner Freizeit?“ fallen jugendtypisch aus. Das Ringen um Freiräume hat im Kontext von Beschleunigung, Verdichtung und Institutionalisierung einen zentralen Stellenwert im Jugendalter erlangt.⁷ Junge Menschen wollen ihr freie Zeit selbst gestalten und eigenverantwortlich über ihre Aktivitäten entscheiden. Vorgaben von Eltern, Verpflichtungen im Haushalt oder für die Schule stören diese Selbstbestimmung in der Wahrnehmung der Jugendliche genauso wie fehlende Busverbindungen oder langsame Internetverbindungen.

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Was nervt Dich in deiner Freizeit?
(Anteil an allen Nennungen)

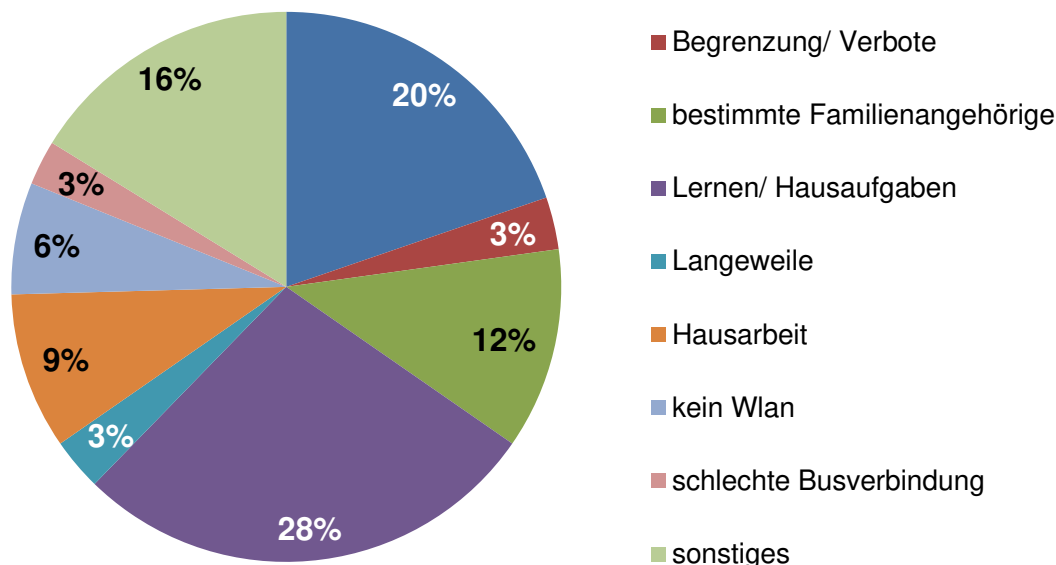


Abbildung 16: Was nervt dich in deiner Freizeit?

In Abbildung 14 werden nur Nennungen aufgeführt, die mindestens 7 Mal bei den Jugendbefragung 2019 auftauchten. Als weitere Faktoren, die Jugendliche nerven (mit 3 - 6 Nennungen) tauchten auf:

- Ständige Erreichbarkeit/ „mein Handy klaut mir die Zeit“
- Polizei
- keine Chill-Orte/ keine Angebote für Jugendliche
- alleine sein.

Teil 2: Auswertung der offenen Befragung junger Menschen im Altenburger Land

Neben den Klassensprechern wurden im Herbst 2019 auch Kinder und Jugendliche durch eine offene Befragung zu ihrem Freizeitverhalten befragt. Insgesamt konnten damit 88 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Die Besonderheit dieser Befragung liegt zudem darin, dass sowohl die Altersgruppe als auch der Wohnort der jungen Menschen erhoben wurde.

Anzahl Teilnehmer*innen nach Altersgruppen

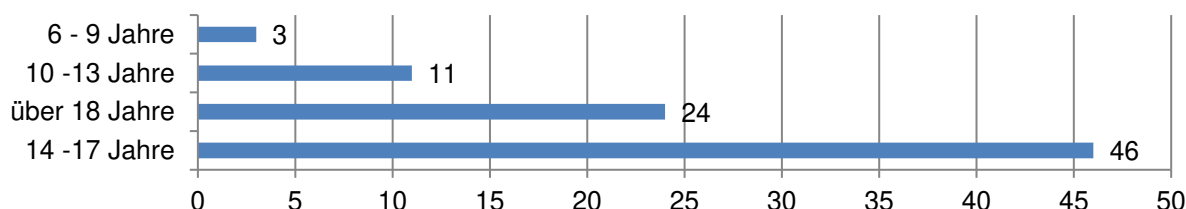


Abbildung 17: Altersgruppen Nutzer*innen von Jugendclubs

Der Großteil der befragten Kinder- und Jugendlichen lebt im ländlichen Raum des Altenburger Landes, in der folgenden Tabelle unter „sonstiger Wohnort“ dargestellt.

Wohnort	Anzahl Teilnehmer*innen
Altenburg	20
Gößnitz	1
Lucka	1
Meuselwitz	5
Nobitz	5
Schmölln	9
sonstiger Wohnort	22
keine Angabe	25
Summe	88

Bei der Frage „Mit wem verbringst Du deine Freizeit?“ konnten die Kinder und Jugendlichen Prioritäten von 1-7 vergeben. In der jüngeren Altersgruppe bis 13 Jahre spielt die Familie bei der Freizeitgestaltung eine wichtigere Rolle als bei den älteren Jugendlichen.

Wit wem verbringst Du deine Freizeit?

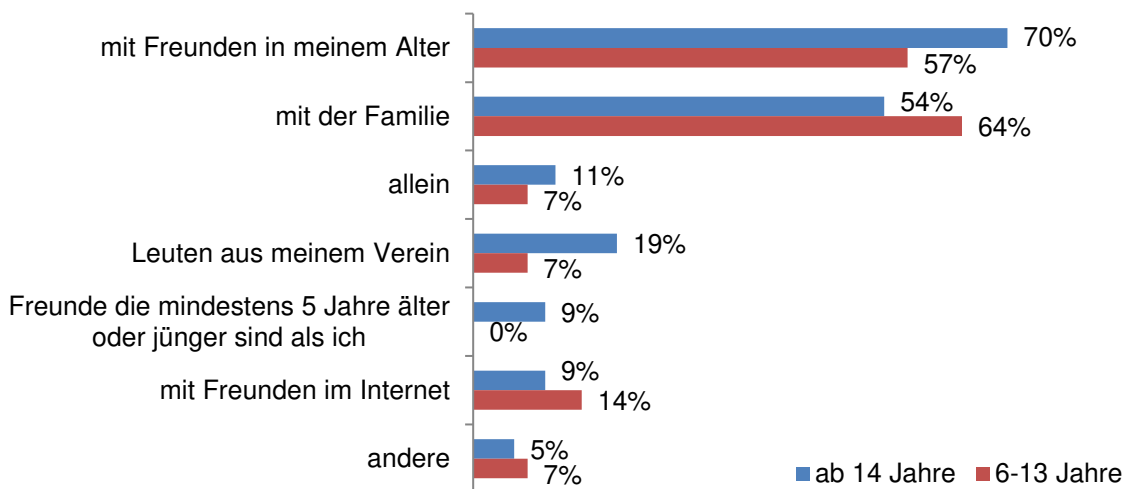


Abbildung 18: Mit wem verbringst Du deine Freizeit? Nutzer*innen Jugendclubs

Wo verbringst du deine Freizeit? Stadt-Land Vergleich der 10-17 Jährigen

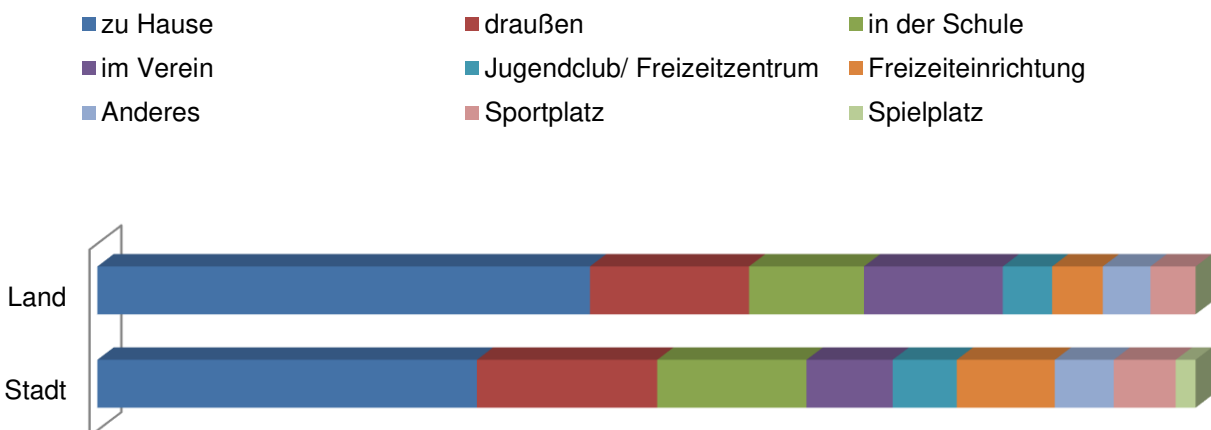


Abbildung 19: Wo verbringst Du deine Freizeit? Stadt-Land-Vergleich der 10-17 Jährigen

Im Stadt-Land-Vergleich wird deutlich, dass Junge Menschen im ländlichen Raum häufiger ihre Freizeit zu Hause verbringen, wie Junge Menschen im städtischen Raum. Weiterhin lässt sich feststellen, dass die Nutzer der Einrichtungen der Offener Jugendarbeit (die in den Städten verortet sind) deutlich häufiger auch in der Stadt wohnen. Jugendclubs sind daher vor allem ein Angebot für die jungen Menschen, die vor Ort leben. Jugendliche in umliegenden Dörfern des ländlichen Raums profitieren kaum davon.

Was machst du in deiner Freizeit?/ Was wünschst du dir in deiner Freizeit?

Die Angaben der Kinder und Jugendlichen aus der offenen Befragung, zu Freizeitaktivitäten und Wünschen, unterscheiden sich im prozentualen Anteil nicht wesentlich von den Angaben der Klassensprecher. Daher werden im Folgenden nur einzelne Aussagen exemplarisch zitiert:

- Ich wünsche mir... „dass ich auch mal mit dem Bus noch zu Freunden fahren kann. Hier fährt nichts mehr nach der Schule. Meine Eltern müssen mich immer fahren egal ob zum Sport oder zu Freunden.“
- Ich wünsche mir... „mehr Freizeit. Oft steht die Ausbildung mit den dazugehörigen Prüfungen im Vordergrund.“
- Ich wünsche mir... „saubere Spielplätze und Treffpunkte, wo wir willkommen sind.“
- Ich wünsche mir... „dass meine Familie was mit mir unternimmt.“
- Ich wünsche mir... „Ruhe, Entspannung, Spaß und keinen Druck.“
- Ich wünsche mir... „mehr ÖPNV auf Dörfern“.
- Ich wünsche mir... „Bouldern (klettern) in Altenburg.“
- Ich wünsche mir... „Orte in Altenburg wo man sich mit einer größeren Gruppe treffen kann ohne das wir nach 10 Minuten von der Polizei gebeten werden uns aufzuteilen und zu gehen.“
- Ich wünsche mir... „Disco, mehr Fahrradwege, mehr Spielplätze, shopping, Computerkurs, englisch lernen und dass am Dienstag immer das Abstellgleis auf ist.“
- Ich wünsche mir... „mehr Aktivitäten auch auf den Dörfern und eine bessere Busanbindung.“

Was nervt dich in deiner Freizeit?

Auch ein paar Antworten auf die Frage „Was nervt dich in deiner Freizeit?“ sind im Folgenden aufgeführt:

- Mich nerven... „zu viel Hausaufgaben, meckernde Erwachsene, zu wenig Räume für Jugendliche.“
- Mich nervt... „die Fahrerei. Meine Freunde wohnen zu weit weg.“
- Mich nervt... „Langeweile. Kein Skaterplatz. Kein Treffpunkt.“
- Mich nervt... „zu wenig Freizeit.“
- Mich nerven... „langweilige Nächte, eine vollgepisste Unterführung und vermüllte Parkbänke.“
- Mich nervt... „Schule, Lernen, Hausaufgaben.“
- Mich nervt es... „dass viele Aktivitäten (z.B. Kino) teuer sind und es keine Räume für Jugendliche gibt.“

Fazit Freizeitverhalten

Bezüglich des Freizeitverhaltens junger Menschen lassen sich Unterschiede im Stadt-Land-Vergleich feststellen. So verbringen junge Menschen im „ländlichen Raum“ häufiger ihre Freizeit zu Hause und wünschen sich mehr Angebote und Treffmöglichkeiten mit Freunden. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Freundeskreises für die Entwicklung junger Menschen und den Ergebnissen aus den vorliegenden Befragungen ist somit ein erhöhter Bedarf jugendspezifischer Angebote im ländlichen Raum ableitbar. Bemerkenswert ist ebenso, dass der Wunsch nach „mehr Zeit“ unter den jungen Menschen den größten Stellenwert einnimmt, sogar noch vor dem Treffen mit Freunden. Der Aspekt „Zeit“ ist ja auch in der schulbezogenen Jugendarbeit bereits als höchste Priorität benannt worden. Es sollte daher Aufgabe aller tätigen Personen in der Jugendarbeit sein, zu prüfen, in wie weit dieser Aspekt in der Gestaltung der Jugendarbeit noch besser berücksichtigt werden kann. Auch sollten mit Netzwerkpartnern stärker gemeinsame Überlegungen angestellt werden, wie man dem Drang nach persönlicher Entfaltung, bestenfalls im Peer-Kontext, mehr Raum/Gelegenheit geben kann.

Aufgrund des immer stärkeren Einflusses digitaler Medien kommt auch diesem Aspekt eine hohe Bedeutung zu, welche Seitens der Jugendarbeit stärker aufgegriffen werden sollte, allerdings nicht in Form des „Eindringens“ in diesen Bereich der Freizeitgestaltung, sondern vielmehr in Form der Stärkung von Medienkompetenzen junger Menschen.

sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf gemäß § 13 SGB VIII von Schüler*innen im Landkreis Altenburger Land“

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen gemäß § 13 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf junge Menschen einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischen Angeboten direkt an der Schule kann ein niederschwelliges Hilfeangebot gewährleistet werden. Während der Kontaktaufbau und die Erfassung von Hilfebedarfen im Freizeit- und Familiensetting eher mühsam ist, erreichen Präventions- und Unterstützungsangebote an Schulen aufgrund der Schulpflicht alle Kinder und Jugendlichen.

Im Rahmen des Jugendförderplanes 2017 bis 2020 werden bereits sozialpädagogische Angebote an Schulen über die Fachkräfte der mobilen Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Schulhofpräsenz) sowie an 12 Schulen mittels Schulsozialarbeit gemacht.

Darüber hinaus stehen an allen Schulen Beratungs- und Vertrauenslehrer gemäß § 29 ThürSchulG und § 23 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen zur Verfügung. Zudem gibt es an vielen weiterführenden Schulen Angebote der Berufsorientierung, Nachhilfe und Schüler*innen mit Streitschlichter-Ausbildung. Einzelne Schulen haben zudem besondere Unterstützungsangebote wie Senioren an Schule als Mediatoren oder Schulseelsorger.

Soziale Arbeit an Schule erfolgt zudem im Rahmen von Projekten des Kinderschutzes sowie in Form von individuellen Jugendhilfeleistungen gemäß § 35a SGB VIII (Schulbegleitung).

Für die Fortschreibung des Jugendförderplanes ab 2021 soll der Bedarf an Jugendsozialarbeit bei jungen Menschen im Landkreis Altenburger Land konkretisiert werden. Als ein Instrument zur Ermittlung von solchen Bedarfen hat sich Verwaltung für die Befragung von pädagogischen Fachkräften an den Schulen (Schulleitungen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, u.a.) und sozialpädagogischen Fachkräften, die regelmäßig an Schulen tätig sind (mobile Jugendarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Suchtprävention) entschieden. An der Befragung beteiligten sich 159 pädagogische Fachkräfte von 42 Schulen im Landkreis. Weiterhin wurden statistische Daten der Schulstatistik (öffentlich zugänglich im Statistischen Informationssystem Bildung des Freistaates Thüringen) pro Schulstandort ausgewertet sowie vorliegende Sozialdaten der Bundesagentur für Arbeit und des Jugendamtes Altenburger Landes.

Die Pflicht zum Angebot von Jugendsozialarbeit hat der örtliche Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII gegenüber dem Kreis der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen (bis 27 Jahre). Inwieweit ein solcher Bedarf im Landkreis Altenburger Land vorliegt, soll im Folgenden dargestellt werden.

Soziale Benachteiligung aufgrund von Armut

Die zahlenmäßige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, ist in den letzten Jahren im Landkreis Altenburger Land zurückgegangen.

Dennoch lebten im Dezember 2018 immer noch 21 Prozent¹ der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in SGB-II Bedarfsgemeinschaften. Kinder von Alleinerziehenden und Kinder in Familien mit drei oder mehr Kindern sind nach dieser sozialrechtlichen Definition besonders häufig von Armut betroffen.

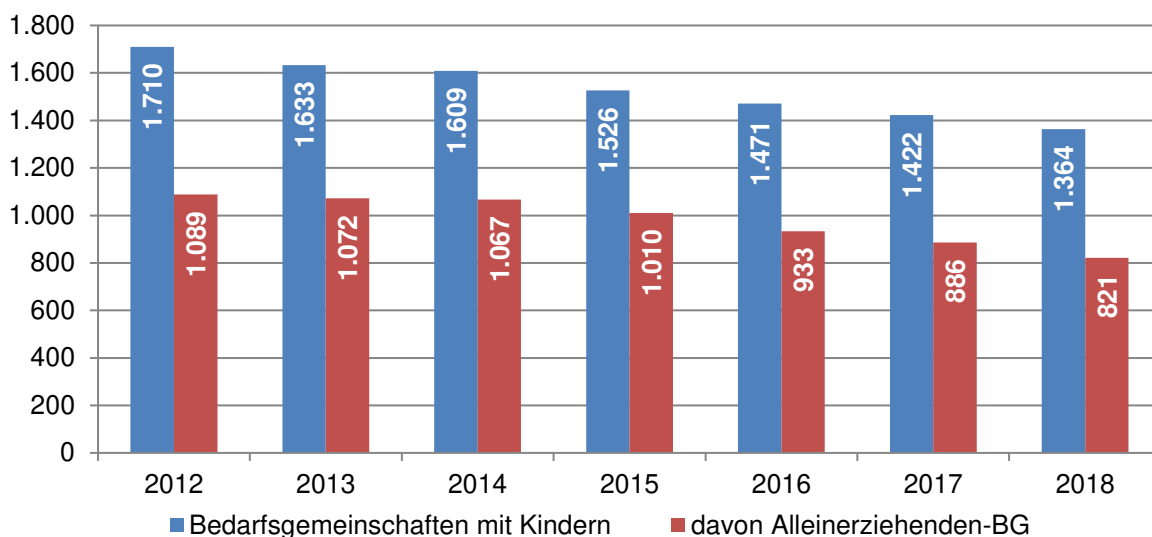


Abbildung 1: SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern¹

Regional gibt es im Landkreis Altenburger Land jedoch deutliche Unterschiede. Während in Altenburg rund 32 Prozent aller Kinder und Jugendlichen in finanziell prekären Familiensituationen aufwachsen, gibt es in einigen ländlichen Regionen kaum Betroffene (siehe Abbildung 2).

Sozialwissenschaftliche Studien² machen deutlich, „dass arme Kinder häufig einen Mangel in der Versorgung mit existentiellen Gütern erleben: ungesunder und unzureichender Wohnraum, kein eigenes Zimmer, kein Rückzugsort für Schularbeiten, nicht regelmäßig eine warme Mahlzeit am Tag und auch ein geringer bis kein Verzehr von Obst und Gemüse gehören für viele zum Alltag. Dabei bringt dieser Mangel auch eine soziale Komponente mit sich, wenn z. B. das Einladen von Freunden nach Hause wegen des knappen

¹ eigene Berechnung und Darstellung auf Grundlage von Daten zum 31.12.2018 der Bundesagentur für Arbeit und dem Thüringer Landesamt für Statistik

² z.B. die Metastudie der BertelsmannStiftung 2015: Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche - Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland

Wohnraumes oder des Geldmangels unmöglich wird. Ein Teil der armen Kinder und Jugendlichen wächst daher in sozialer Isolation auf und ist von emotionalen und sozialen Problemen betroffen, die sich auch negativ auf ihre Schulleistungen auswirken können. Insgesamt verfügen arme Kinder in Deutschland längst nicht über dieselben Bildungs- und Gesundheitschancen wie Gleichaltrige aus finanziell gesicherten Familien.“³

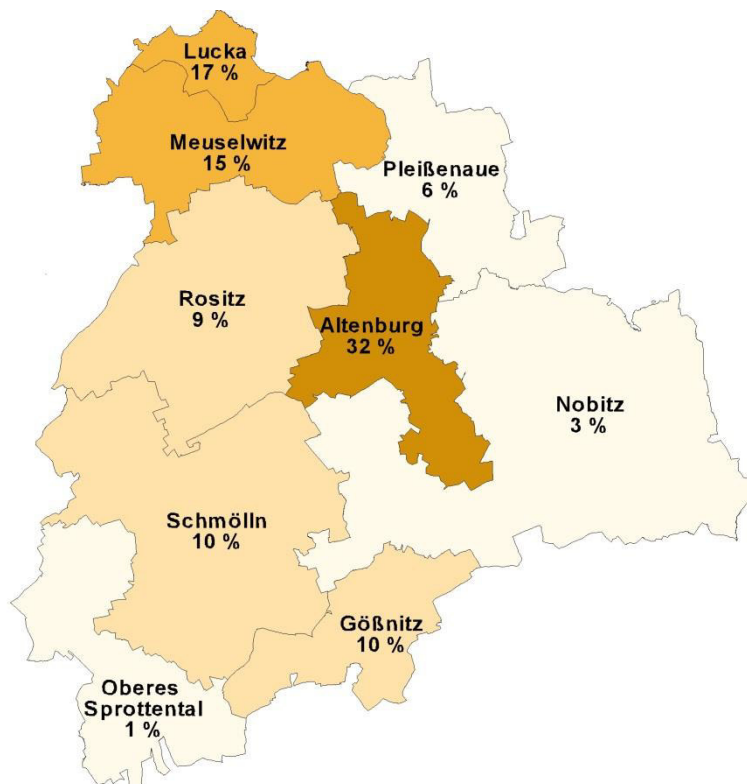


Abbildung 2: Kinder in SGB II Bedarfsgemeinschaften in % 2018⁴

Erhöhter Unterstützungsbedarf zum Ausgleich sozialer Benachteiligung

Eine Untersuchung des Zentralinstitutes für seelische Gesundheit in Mannheim kommt zu dem Ergebnis, dass Kinder aus benachteiligten Familien „in allen Entwicklungsbereichen ungünstigere Kennwerte“ ausweisen als unbelastete Kinder:

- Wissen und Lernfähigkeit von Kindern aus benachteiligten Familien sind bereits im Vorschulalter geringer entwickelt und ihre Bildungschancen verschlechtern sich im Laufe der Schulzeit weiter.
- Wahrnehmung und Umgang mit eigenen Gefühlen, Impulsen und Motiven befinden sich auf einem niedrigen Entwicklungsniveau.

³ BertelsmannStiftung 2015: Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche - Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, S.7

⁴ Eigene Berechnung und Darstellung zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit und einer Abfrage der Einwohnermeldeämter des Landratsamtes Altenburger Land

– Soziale Kompetenz und Beziehungsfähigkeit sind gekennzeichnet durch eingeschränkte Konfliktfähigkeit, mangelndes Selbstwertgefühl, Rückzugstendenzen, Ohnmachtsgefühle und wenig ausgebildete Vorstellung von Selbstwirksamkeit.⁵

Als sozial benachteiligt gelten Personengruppen, die aufgrund gesellschaftlicher Phänomene erschwerten Zugang zu Ressourcen wie Bildung, Ausbildung, Einkommen und damit schlechtere Lebens- und Verwirklichungschancen als andere haben sowie allgemein in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft systematisch eingeschränkt werden.⁶ Kunkel (Hrsg. NomosKommentar Sozialgesetzbuch VIII) geht davon aus, dass dies auf junge Menschen gilt, „die aus einfachen ggf. mit sozialen Problemen belasteten Lebensverhältnissen kommen“. Als Anzeichen dafür wurden im Rahmen der Schulbefragung 2019 die pädagogischen Fachkräfte an den Schulen im Landkreis befragt zu Familiären Problemen, Erziehungs- und Schlüsselkompetenzen von Eltern, Beteiligung von Eltern im Schulkontext und Konflikte und Gewalt an Schule.

Familiäre Probleme

105 von 159 befragten pädagogischen Fachkräften kennen an ihrer Schule Familien, in denen die Kinder mit erheblichen Problemen ihrer Eltern (Sucht, Schulden, psychische Erkrankungen und ähnliches) konfrontiert sind. Über alle Planungsräume des Jugendförderplans hinweg wird diese Problematik an 13 von 17 befragten Grundschulen, 20 von 22 weiterführenden Schulen und 2 von 3 Förderschulen benannt - insgesamt an 84% der teilnehmenden Schulen im Landkreis.

"Ich weiß von Eltern einzelner Schüler*innen mit erheblichen Problemen (z.B. Sucht, Schulden, psychische Erkrankungen)"

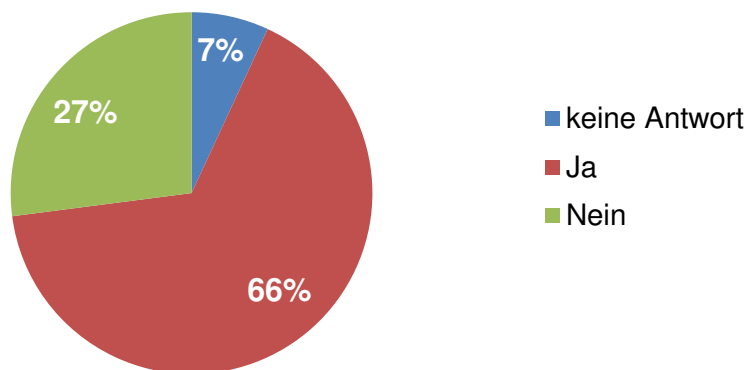


Abbildung 3: Familiäre Probleme einzelner Schüler*innen

Für junge Menschen bedeutet eine solche Situation in der Familie ein erhebliches Entwicklungsrisiko. Kinder werden nicht durch die Sucht oder psychischen Erkrankungen an

⁵ Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2010): Wenn Eltern überfordert sind ...: Sucht, Armut, Vernachlässigung. Handlungsorientierungen für die Arbeit in Kindertagesstätten und Grundschulen 3. Auflage. Hannover. S. 7

⁶ Bundeszentrale für politische Bildung: Soziale Ungleichheit und Kunkel (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden) 2011. 4. Auflage

sich geschädigt, sondern durch die Atmosphäre, die in der Familie herrscht.⁷ Häufig müssen Kinder Streit, Auseinandersetzungen und extreme Stimmungsumschwünge aushalten. Sie wissen nie, ob der erkrankte oder abhängige Elternteil interessiert und offen oder abweisend und aggressiv ist. Oft leidet auch das andere Elternteil so unter der Situation, dass die Kinder auch von dieser Seite keinen Halt erfahren. „Sie werden grenzenlos verunsichert, leben in ständiger Anspannung und wissen nie, ob sie geliebt werden oder stören“⁸. Diese Erfahrungen können Auslöser sein für spätere Kompensationsmuster der jungen Menschen (Sucht, chronischer Erkrankungen, usw.).⁹

Erziehungskompetenzen von Eltern

Die pädagogischen Fachkräfte im Landkreis Altenburger Land sollten unter anderem beurteilen, wie groß der Anteil unter den Eltern an der Schule ist, die über eine sehr gering ausgeprägte Erziehungskompetenz verfügen. Unter Erziehungskompetenz wurde hierbei verstanden: die Fähigkeit und Fertigkeit, die kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen. Erziehende begegnen Heranwachsenden mit Wertschätzung, fördern ihre Eigenständigkeit und soziale Verantwortung. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung.

Auffallend hoch (über 50 Prozent der Eltern verfügen über geringe Erziehungskompetenz) fällt die durchschnittliche Einschätzung der befragten Fachkräfte an 9 Schulen aus (davon befinden sich 5 in der Stadt Altenburg).

An 11 weiteren Schulen wird geschätzt, dass zwischen 25 und 49 Prozent der Eltern über eine gering ausgeprägte Erziehungskompetenz verfügen.

Gerade einmal 21 der 159 befragten pädagogischen Fachkräfte schätzte ein, dass über 50 Prozent der Eltern an ihrer Schule über eine sehr hohe Erziehungskompetenz verfügen.

Schlüsselkompetenzen von Eltern

Weiterhin sollten die pädagogischen Fachkräfte im Landkreis Altenburger Land die Schlüsselkompetenzen der Eltern beurteilen. Mit Schlüsselkompetenzen waren hier z.B. gemeint: Antragstellung bzw. Formulare ausfüllen, Arbeitsmaterialien organisieren, Termine einhalten, u.ä.

An sieben Schulen im Landkreis schätzten die befragten Fachkräfte, dass über 50 Prozent der Eltern an ihrer Schule über geringe Schlüsselkompetenzen verfügen (davon 4 Schulen in der Stadt Altenburg).

An 11 weiteren Schulen wird geschätzt, dass zwischen 25 und 49 Prozent der Eltern über gering ausgeprägte Schlüsselkompetenzen verfügen.

Gerade einmal 32 der 159 befragten pädagogischen Fachkräfte schätzte ein, dass über 50 Prozent der Eltern an ihrer Schule über eine sehr hohe Erziehungskompetenz verfügen.

⁷ Arenz-Greiving, Ingrid (1993): Auswirkungen der Suchterkrankung auf die KinderIn: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg.): Sucht und Familie. Freiburg i. Br.: Lambertus. 265–281

⁸ Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2010): Wenn Eltern überfordert sind ...: Sucht, Armut, Vernachlässigung. Handlungsorientierungen für die Arbeit in Kindertagesstätten und Grundschulen 3. Auflage. Hannover. S. 21

⁹ Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (2019): Suchtprobleme in der Familie

Beteiligung von Eltern

In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde ein positiver Zusammenhang zwischen der Beteiligung der Eltern in der Schule – ob Hilfe beim schulischen Lernen oder aktive Mitarbeit in der Schule – und den Schulleistungen der Kinder nachgewiesen¹⁰. Wenn die Schule eine Beteiligung der Eltern ermöglicht und fördert, können davon besonders Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus sozial benachteiligten Familien profitieren.¹¹

An den Schulen im Landkreis Altenburger Land scheint die Beteiligung von Eltern tendenziell eher hoch zu sein. Immerhin 57 Prozent der pädagogischen Fachkräfte, die sich zur Beteiligung von Eltern an ihrer Schule geäußert haben, geben an, dass die Beteiligung an Elternabenden oder individuellen Elterngesprächen eher hoch beziehungsweise sehr hoch ist. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Schulformen: Geben 70 Prozent der Fachkräfte an Grundschulen eine eher hohe oder sehr hohe Beteiligung an, sind es an Regelschulen nur 44 Prozent, 80 Prozent an Gymnasien und 20 Prozent an Förderzentren.

Wie hoch ist die Beteiligung von Eltern an Elternabenden oder individuellen Elterngesprächen an Ihrer Schule?					
Antwort-optio- nen	Anzahl pä- dagogische Fachkräfte an Grund- schulen	Anzahl päda- gogische Fach- kräfte an Regel- schulen und Ge- meinschafts- schule	Anzahl päda- gogische Fachkräfte an Gymna- sien	Anzahl päda- gogische Fachkräfte an Förderzentren	Anzahl päd. FK, die diese Frage beant- wortet haben gesamt
sehr gering	0	0	0	0	0
eher gering	3	6	0	2	11
mal so, mal so	10	12	5	14	41
eher hoch	22	14	16	4	56
sehr hoch	9	0	5	0	14
Summe	44	32	26	20	122

Tabelle 1: Beteiligung von Eltern an Schule

Eine eher geringe Beteiligung von Eltern gaben pädagogische Fachkräfte an 8 Schulen an (davon 4 Schulen in der Stadt Altenburg).

Konflikte und Gewalt an Schule

70 von 133 Fachkräften, die sich zur Konfliktfähigkeit von Schüler*innen an ihrer Schule geäußert haben, sind der Meinung, dass diese noch nicht in der Lage sind, Konflikte eigenständig zu lösen. Dabei wird die Konfliktfähigkeit von Gymnasiast*innen als insgesamt recht gut ausgeprägt eingeschätzt, die von Schüler*innen an Förderzentren hingegen als weniger ausgeprägt.

¹⁰ z. B. Hill, Nancy E./Tyson, Diana F. 2009: Parental Involvement in Middle School: A Meta-Analytic Assessment of the Strategies that Promote Achievement, in: Developmental Psychology, 45: 3, 740–763.; Jeynes, William H. 2003: A Meta-Analysis: The Effects of Parental Involvement on Minority Children's Academic Achievement, in: Education and Urban Society, 35: 2, 202–218.

¹¹ Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2014): Eltern als Bildungspartner – Wie Beteiligung an Grundschulen gelingen kann

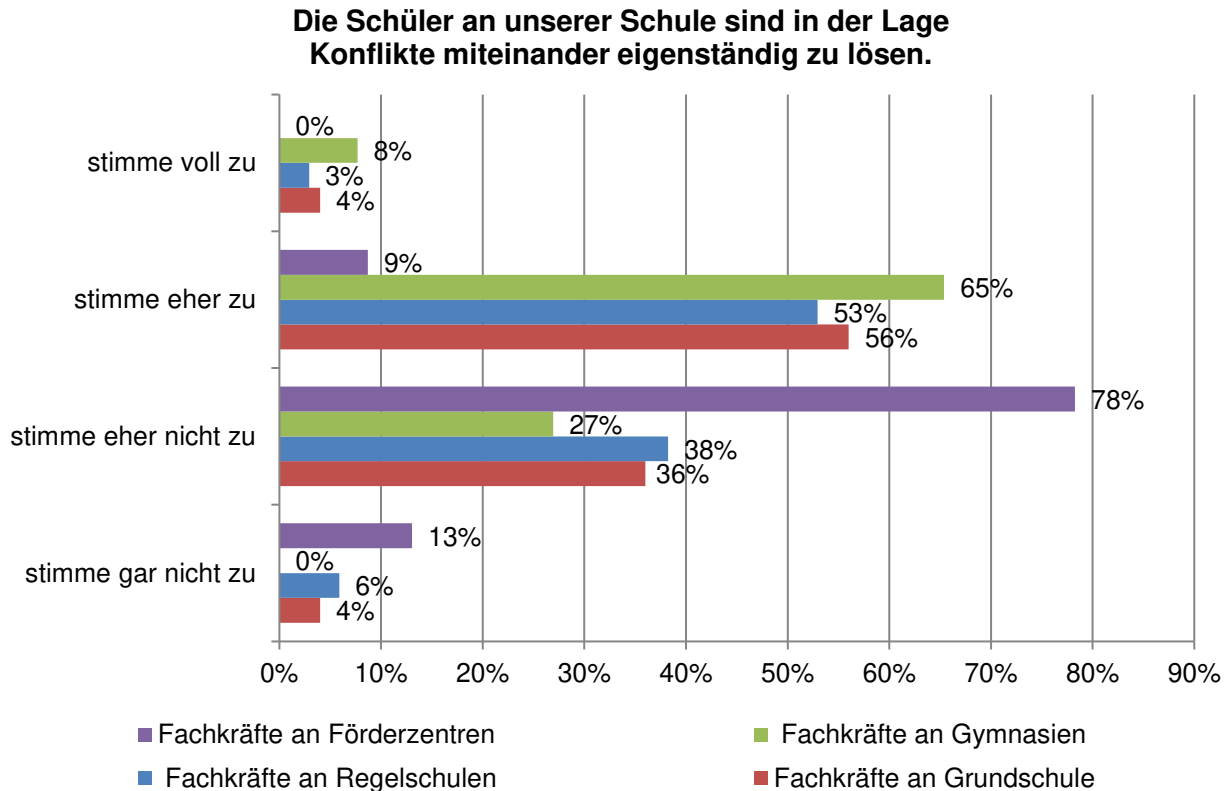


Abbildung 4: Konfliktfähigkeit von Schüler*innen

45 Prozent aller befragten pädagogischen Fachkräfte an Schule erleben fast täglich Drohungen, Beschimpfungen oder herabwürdigende Bemerkungen unter den Schüler*innen an ihrer Schule. Dabei gibt es deutliche Unterschiede in den Schulformen.

Sind es an Gymnasien gerade mal 23 Prozent die der Aussage eher zustimmen, sind es an Grundschulen bereits 40 Prozent, an Regelschulen 48 Prozent und an den Förderzentren sogar 78 Prozent.

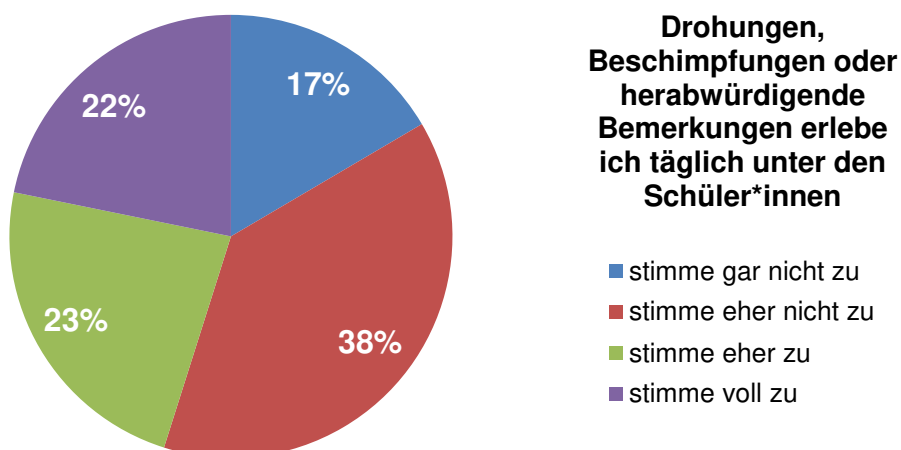


Abbildung 5: Aggressives Verhalten unter Schüler*innen

Von 133 Fachkräften an Schule, die sich zu Konflikten aufgrund von Vorurteilen gegenüber Minderheiten geäußert haben, geben 10 (verteilt an 6 Schulen) an, dass solche Konflikte an der Tagesordnung im Schulalltag sind.

Konflikte unter Schüler*innen aufgrund von Vorurteilen gegenüber Minderheiten (sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion, usw.) sind im Schulalltag an der Tagesordnung.

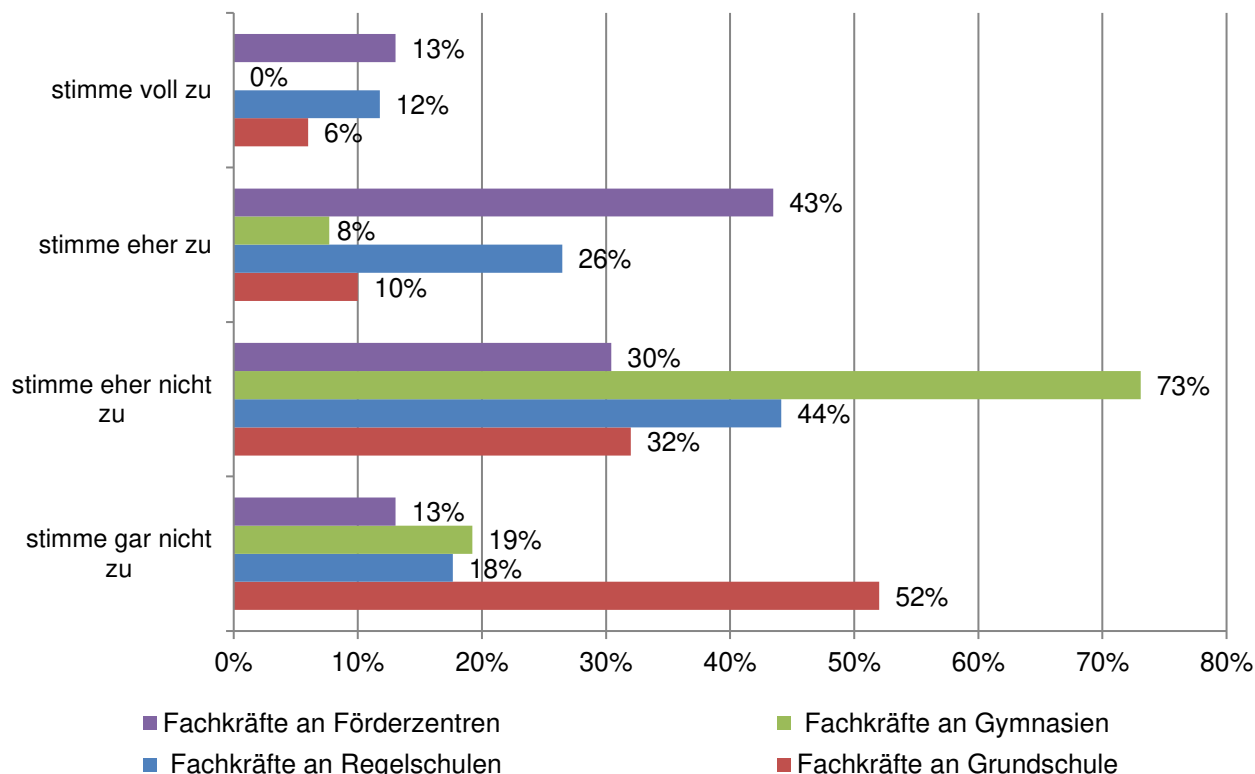


Abbildung 6: Konflikte aufgrund von Vorurteilen

Erhöhter Unterstützungsbedarf zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

Unter den in § 13 SGB VIII benannten individuellen Beeinträchtigungen zu deren Bewältigung der örtliche Jugendhilfeträger den betroffenen jungen Menschen sozialpädagogischen Angebote machen soll, werden in der Rechtsliteratur in der Person des jungen Menschen begründete Ursachen¹² gefasst. Darunter werden vor allem psychische, physische und sonstige persönliche Probleme wie z.B. Abhängigkeit oder Überschuldung verstanden¹³. „Junge Menschen werden dann als individuell beeinträchtigt angesehen, wenn ihnen persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Indikatoren dafür seien besonders Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbehinderungen.“¹⁴

Emotionale Probleme

An allen Schulen im Landkreis, die an der Befragung zum sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf von Schüler*innen teilnahmen, nehmen die pädagogischen Fachkräfte Anzeichen für emotionale Probleme bei einzelnen Schüler*innen wahr. Besonders häufig wurden dabei Angststörungen und Somatisierungsstörungen genannt. Anzeichen dafür

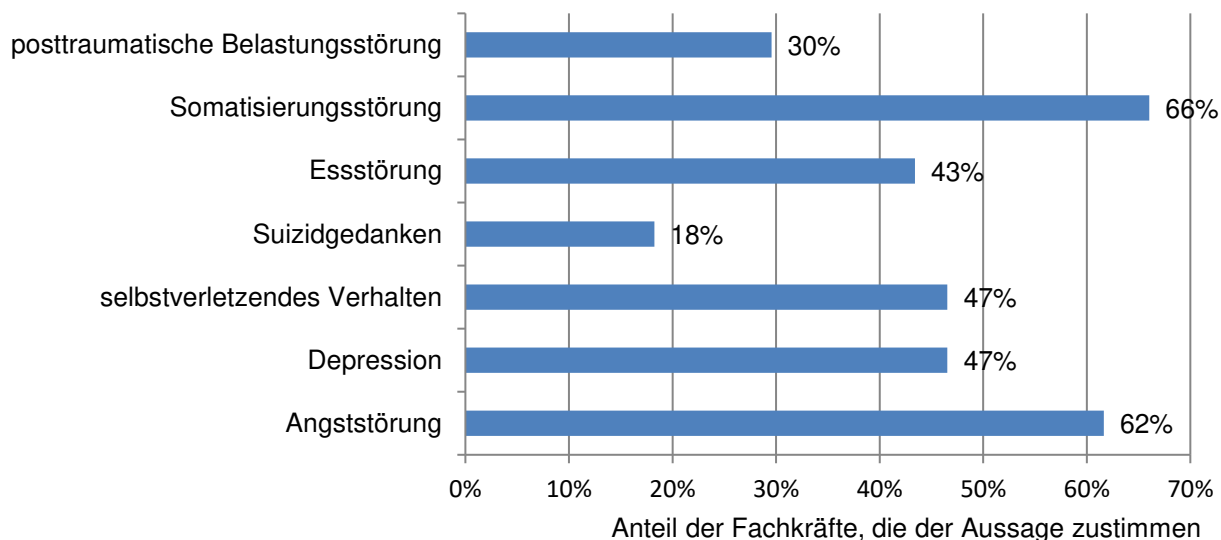
12 Schruth 2014a, § 13 Rn. 30 ff.

13 z.B. Wiesner (2015): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, C.H.Beck

14 Enggruber/ Fehlau (Hrsg.): Jugendberufshilfe. Eine Einführung, Kohlhammer, 2018

wurden an 82 bzw. 85 Prozent der teilnehmenden Schulen beobachtet. Aber auch Depressionen (an 67 Prozent der Schulen), selbstverletzendes Verhalten (62 Prozent) und Essstörungen (64 Prozent) scheinen ein häufig auftretendes Phänomen zu sein.

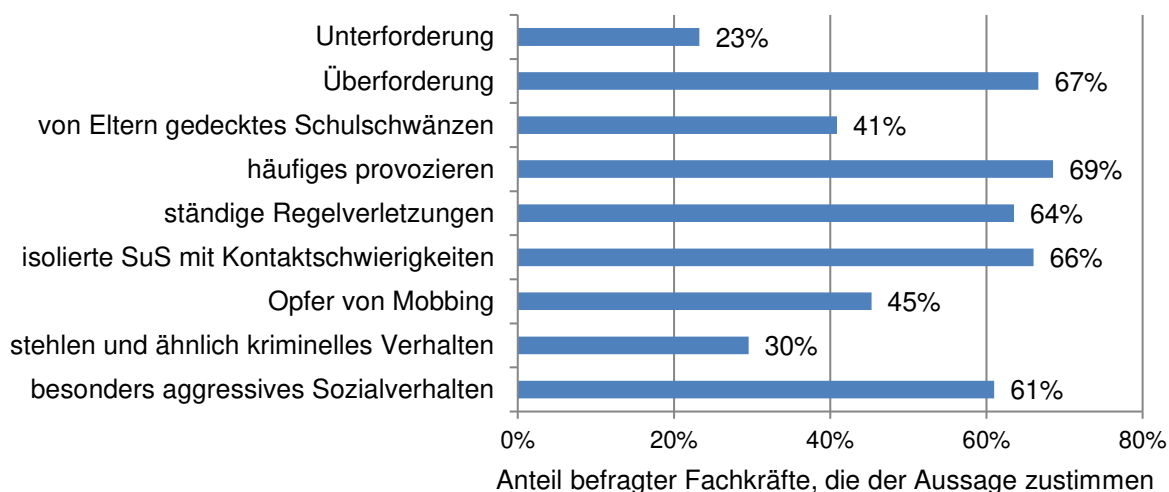
An unserer Schule gibt es Schüler*innen bei denen ich Anzeichen wahrnehme für:



Sozialverhalten

An einem Großteil der befragten Schulen im Landkreis nehmen pädagogische Fachkräfte Anzeichen für soziale Probleme einzelner Schüler*innen wahr. Besonders häufig genannt wurden dabei Überforderung (an 79 Prozent der Schulen), ständige Regelverletzungen und häufiges Provozieren (jeweils an 64 Prozent der Schulen) sowie besonders aggressives Sozialverhalten (an 59 Prozent der Schulen).

An unserer Schule gibt es Schüler und Schülerinnen (SuS) bei denen ich Anzeichen wahrnehme für:



Drogen

Von 159 befragten pädagogischen Fachkräften an Schulen im Landkreis Altenburger Land geben 83 an, dass sie davon ausgehen, dass Schüler*innen an ihrer Schule illegale Drogen konsumieren.

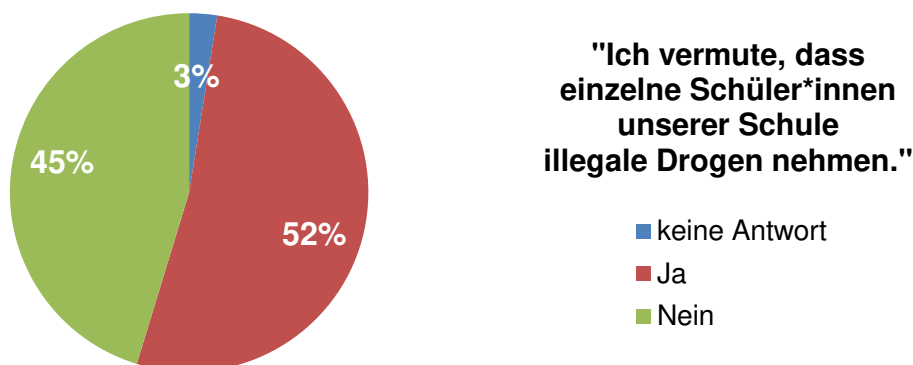


Abbildung 7: Konsum illegaler Drogen

Die Vermutung, dass einzelne Schüler*innen illegale Drogen konsumieren wurde an allen Gymnasien, an 10 von 12 Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sowie an 4 von 5 Berufsschulen geäußert.

Schulart	Anzahl Schulen im LK ABG gesamt	Anzahl Schulen, die an Befragung teilgenommen haben	Anzahl Schulen, die angegeben haben, dass einzelne Schüler*innen vermutlich illegale Drogen konsumieren	Anteil an Schulen, die teilgenommen haben	Anteil an Schulen gesamt
Grundschulen	20	17	0	0%	0%
Regelschulen und Gemeinschaftsschule	12	12	10	83%	83%
Gymnasien	5	5	5	100%	100%
Berufsschulen	5	5	4	80%	80%
Förderzentren	3	3	1	33%	33%
Summe/Anteil	45	42	20	48%	44%

Tabelle 2: Konsum illegaler Drogen nach Schularten

Das Problem eines erhöhten Drogenkonsums unter Jugendlichen im Landkreis Altenburger Land wurde bereits 2018 in einer Studie¹⁵ von Prof. Dr. Stefan Dhein beschrieben. Laut dieser konsumieren 5,8 Prozent der ca. 16 jährigen Schüler*innen im Landkreis Altenburger Land die Droge Crystal Meth, viele sogar regelmäßig. Auch andere Drogen sind im Landkreis unter jungen Menschen weit verbreitet. Über 25 Prozent der 2017 befragten Schüler*innen gaben an, Cannabis zu konsumieren, rund 30 Prozent rauchen, circa 4 Prozent nehmen Ecstasy und 1,5 Prozent greifen zu Kokain.

15 Dhein S, Schmelmer K, Guenther J, Salameh A: Eur Addict Res. 2018; 24(2):98-105. doi: 10.1159/000488141. Epub 2018 Jun 14.

Aspects of Methamphetamine Abuse in Adolescents and Young Adults

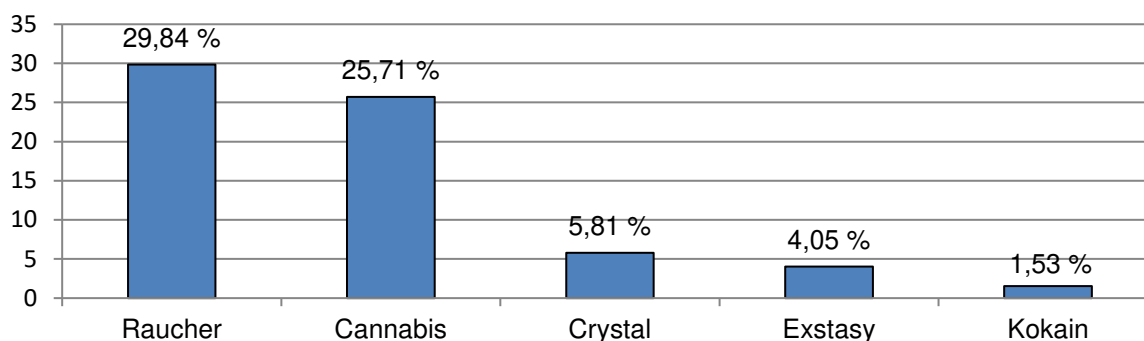


Abbildung 8: Drogenkonsum junger Menschen im Landkreis Altenburger Land¹⁵

Laut oben genannter Studie korreliert der hohe Drogenkonsum jedoch nicht mit der finanzielle Lage und dem sozialen Status der Herkunftsfamilien. Stattdessen zeichnen sich die Betroffenen durch ein geringeres Selbstwertgefühl aus, welches sich in einem leichtem Überforderungsgefühl, Problemorientierung, einem verstärkten Gefühl der Sinnlosigkeit und Zukunftsängsten manifestiert. Häufiger als bei Nicht-Konsument*innen leben drogenkonsumierende Jugendliche bei einem alleinerziehenden Elternteil und waren in ihrer Kindheit mit der Trennung ihrer Eltern konfrontiert.

Drogenkonsum ist häufig vor allem Ausdruck des Wunsches nach Kompensation und Vermeidung negativer Gefühle, Konflikte oder Schmerzen. Die Konsumenten erhoffen sich davon nicht selten Entspannung, Selbstvertrauen, Angstlösung oder Schmerzreduktion¹⁶. Daher gehen wissenschaftliche Studien davon aus, dass die Ursache von Drogenkonsum nur zu einem Bruchteil in Faktoren wie der Verfügbarkeit oder dem Preis liegen, sondern vor allem individuelle Herausforderungen (Überforderung, Schulprobleme, depressive Störungen, Ängste, Essstörungen und Selbstwertprobleme, Beziehungsstörungen, usw.) und dem sozialen Umfeld (Nachahmung von Eltern, Gruppenzwang, usw.)¹⁷ einer hohen Bedeutung zukommen. Diese individuellen und sozialen Einflussfaktoren wirken nicht erst im Jugendalter auf die Betroffenen. Die vor allem an Grundschulen tätige Fachkraft für Primärprävention der HORIZONTE gGmbH stellt an 8 von 20 Grundschulen im Landkreis Altenburger Land einen sehr hohen Unterstützungsbedarf zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligung im Rahmen der Expertenbefragung fest. Für weitere drei Grundschulen und ein Förderzentrum wird ein hoher Unterstützungsbedarf festgestellt.

Erhöhter Unterstützungsbedarf zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie Eingliederung in die Arbeitswelt

Aus der Zielsetzung der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII schließt Kunkel (Hrsg.) im NomosKommentar zum Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe, dass „schulische,

16 Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hrsg.): Drogenabhängigkeit, Suchtmedizinische Reihe Band 4, abgerufen am 2.10.2019 unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/Sucht-med_Reihe_4_Drogen.pdf

17 z.B. Thomasius, Schulte-Markwort, Küstner, Riedesser (2009): Suchtstörungen im Kindes- und Jugendalter, Schattauer oder Möller (2009): Drogenmissbrauch im Jugendalter, Vandenhoeck & Ruprecht

ausbildungsbezogene, berufliche und allgemeine soziale Schwierigkeiten, die eine durchschnittliche schulische Qualifikation, den Abschluss einer Ausbildung oder die Arbeitsaufnahme in Frage stellen als Indikatoren für einen erhöhten Unterstützungsbedarf gewertet werden können“. Entsprechend wurden diese auch in der Befragung der pädagogischen Fachkräfte an Schule sowie in der Auswertung der Schulstatistik berücksichtigt.

Lernbereitschaft

97 der befragten pädagogischen Fachkräfte an Schule geben an, dass fehlende Lernbereitschaft und Motivation einzelner Schüler*innen den Unterricht beziehungsweise die Betreuungszeit an Schule negativ beeinflussen. Das Phänomen tritt in den Schulformen dabei unterschiedlich stark auf. An den Grundschulen scheint die Lernbereitschaft und Motivation der Kinder noch stärker ausgeprägt. 38 Prozent der befragten Fachkräfte benennen hier Schwierigkeiten. An Gymnasien beschreiben 44 Prozent der befragten Fachkräfte (alle ausschließlich von Altenburger Gymnasien), dass fehlende Lernbereitschaft und Motivation einzelner Schüler*innen negative Auswirkungen auf den Unterricht haben. An Berufsschulen sagen dies fast 70 Prozent der pädagogischen Fachkräfte. Auffallend hoch (14 von 18 Fachkräften sagen trifft zu bzw. trifft stark zu) scheint das Problem dabei an der Berufsschule für Wirtschaft und Soziales in Altenburg zu sein. An den Regelschulen und der Gemeinschaftsschule benennen rund 88 Prozent der befragten Fachkräfte das Problem. An den Förderzentren wird das Problem ausschließlich von den Fachkräften am staatlichen regionalen Förderzentrum „Erich Kästner“ in Altenburg benannt.

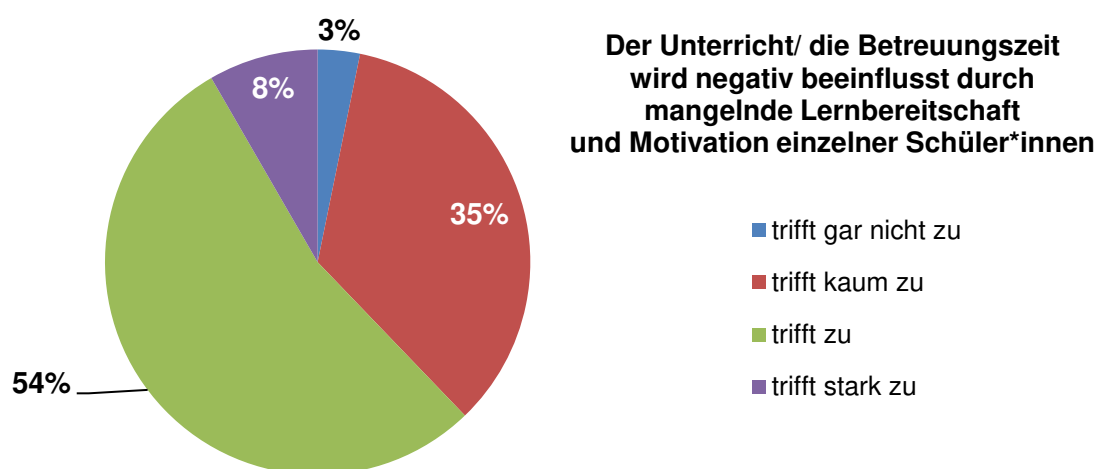


Abbildung 9: Auswirkungen mangelnder Lernbereitschaft

Die Ursachen, warum einzelnen Schüler*innen die Bereitschaft oder Motivation zum Lernen und Kooperieren fehlen sind vielfältig und individuell. Sie reichen über körperliche Beeinträchtigungen (wie z.B. Beeinträchtigung in der Motorik oder Wahrnehmung), kognitive Probleme (z.B. ADHS, LRS) und emotionalen Beeinträchtigungen (z.B. durch Depression oder Minderwertigkeitsgefühlen). Studien benennen jedoch immer wieder eine hohe Korrelation von Lernbeeinträchtigungen und sozial benachteiligten und belasteten Lebensverhältnissen. „Treffen biologische Risiken mit ungünstigen Lebens- und Erziehungsbedingungen zusammen, dann wirken beide Faktorengruppen in der Lernbiografie eines Kindes und verstärken sich in ihren entwicklungs- und lernerschwerenden Folgen.“¹⁸ Für

¹⁸ Weiß (2016): Lernbehinderung (Lernbeeinträchtigung) bei Kindern – Ursachen und Chancen, abgerufen am 26.11.2019 unter <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/behinderung/arten/Lernbehinderung.php>

diese jungen Menschen ist es entscheidend, dass frühzeitig passgenaue fördernde Angebote gemacht, aber auch Eltern in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag unterstützt werden.

Schlüsselkompetenzen von Schüler*innen

Neben der Lernbereitschaft und Motivation sollten sich die pädagogischen Fachkräfte in der Schulbefragung 2019 zu Schlüsselkompetenzen von Schüler*innen äußern. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit oder Durchhaltevermögen beispielsweise sind Persönlichkeitskompetenzen, die einen erfolgreichen Bildungsweg maßgeblich beeinflussen.¹⁹ Während an den Grundschulen und Gymnasien im Landkreis Altenburger Land durch mangelnde Schlüsselkompetenzen verhältnismäßig wenig Konflikte (ca. 35 % der Fachkräfte geben regelmäßige Konflikte aufgrund mangelnder Schlüsselkompetenzen an) im Unterricht bzw. in der Betreuungszeit entstehen, gehören diese Art von Konflikten an Berufsschulen (69 % der Fachkräfte sagen trifft zu oder trifft stark zu), Regelschulen (68%) und Förderzentren (78 % FÖZ; 18 von 21 an FÖZ Erich Kästner) zum Schulalltag.

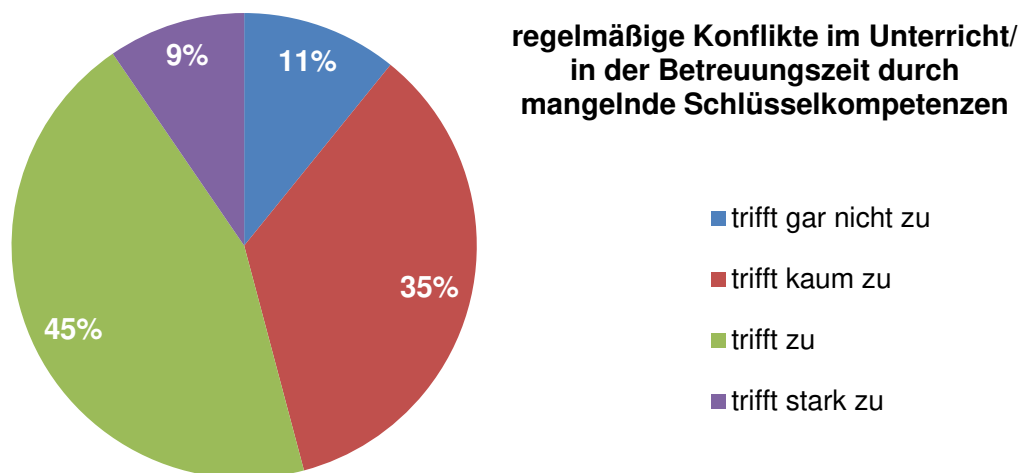


Abbildung 10: Konflikte aufgrund mangelnder Schlüsselkompetenzen

Schulabstinenz

Mit dem Begriff Schuldistanz wird die fehlende Bereitschaft von Kindern und –Jugendlichen bezeichnet, ihrer Schulpflicht beziehungsweise den schulischen Anforderungen insgesamt nachzukommen.²⁰ Einige darunter fallende unterrichtsvermeidenden Verhaltensweisen bei Anwesenheit in der Schule (dysfunktionales Unterrichtsverhalten) wie Regelverstöße, Provozieren, regelmäßiges Stören wurden bereits beschrieben. Aber auch wiederholte Schulversäumnisse, das heißt: statistisch nachweisbarer Abwesenheit vom Unterricht ohne glaubhaften Entschuldigungsgrund, kommen in unterschiedlich starker Ausprägung an Schulen im Landkreis Altenburger Land vor²¹.

Während regelmäßiges unentschuldigtes Fehlen an den Grundschulen und Gymnasien weitestgehend nicht vorkommt, ist das Phänomen der regelmäßigen Schulabstinenz an einigen Regelschulen und den Förderzentren deutlich ausgeprägt.

¹⁹ Institut für angewandte Betriebspädagogik (2014): Schlüsselqualifikationen für Auszubildende, abgerufen am 26.11.2019 unter: <http://www.ifabp.de/zz/archiv/WP%20Schlüsselqualifikationen.pdf>

²⁰ TMBJS (2013): Fachliche Empfehlungen zum Umgang mit Schuldistanz in Thüringen. Erscheinungsformen, Ursachen, Grundsätze, Handlungsschritte

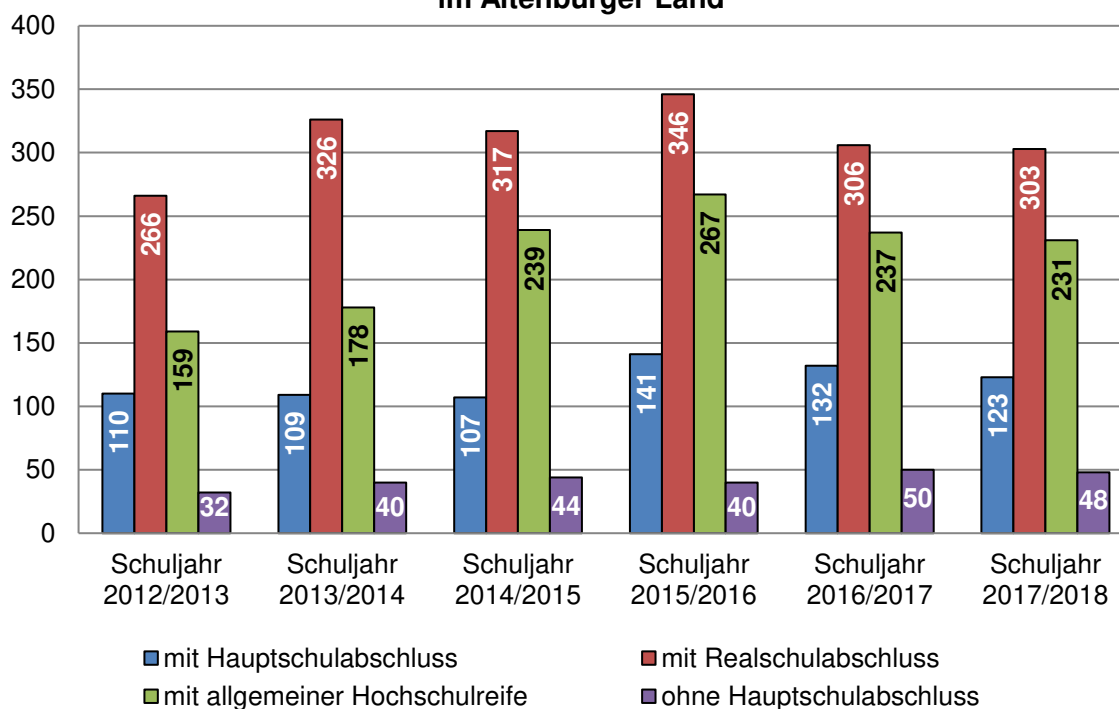
²¹ Statistisches Informationssystem Bildung des Freistaates Thüringen (2019): Schulstatistik 2018/2019

Schuldistanz ist oft Folge von individuellen Beeinträchtigung und sozialer Benachteiligung. Ursachen, Hintergründe und Risikofaktoren für Schuldistanz finden sich auf unterschiedlichen Ebenen. Die Rahmenbedingungen in der Schule sind nur ein Einflussfaktor. Die familiäre Situation kann dabei genauso eine entscheidende Rolle spielen (z.B. einschneidende Erlebnisse im familiären Kontext, wie Beziehungsstress, Trennung der Eltern, schwere Krankheit eines Personensorgeberechtigten, häusliche Gewalt, Drogensucht oder Reproduktion negativer elterlicher Schulerfahrungen) wie individuelle Persönlichkeitsmerkmale (z.B. Ängste im Zusammenhang mit schulischen Situationen wie zum Beispiel Angst vor bestimmten Leistungsanforderungen, Versagensangst, Angst vor bestimmten Mitschülern oder Lehrern und ein schwach ausgeprägtes Selbstwertgefühl).²²

Absolventen ohne Abschluss

Im Schuljahr 2017/2018 verließen 6,8% der Absolvent*innen im Landkreis Altenburger Land die Schule ohne Abschluss. Das ist eine Steigerung von 1,3% in den letzten 6 Schuljahren. Das Altenburger Land liegt damit unter dem Thüringer Durchschnitt (9,2% im Schuljahr 2017/2018).

Entwicklung der Schulabgängerzahlen nach Abschlüssen im Altenburger Land



Quelle: TLS 2019, eigene Darstellung vom 28.11.2019

Abbildung 11: Schulabgänger nach Schuljahren

Schulabbruch hat unterschiedliche Ursachen und stellt in der Regel kein plötzliches Ereignis dar. Voraus gegangen sind häufig Phänomene wie Klassenwiederholungen, Schuldistanz und Schulumüdigkeit, Mobbing, Delinquenz oder psychische Probleme aufgrund familiärer Belastungssituationen.²³

²² TMBJS (2013): Fachliche Empfehlungen zum Umgang mit Schuldistanz in Thüringen. Erscheinungsformen, Ursachen, Grundsätze, Handlungsschritte

²³ Stamm/ Holzinger-Neulinger (2012): Schulabbrecher in unserem Bildungssystem, Springer VS

Diese Korrelation mit anderen bereits beschriebenen gehäuften Phänomenen der sozialen Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigung lässt sich auch im Landkreis Altenburger Land feststellen.

Auch an den Berufsschulen gibt es teilweise hohe Abbrecherquoten. Hier spielen jedoch auch andere Phänomene eine Rolle, wie z.B. Umentscheidung in der Berufswahl, Umzüge, u.ä. die in der Statistik als Abbruch gewertet werden. Daher lassen diese Zahlen keine Rückschlüsse auf mögliche Unterstützungsbedarfe gem. § 13 SGB VIII zu.

Erhöhter Unterstützungsbedarf zur Förderung sozialer Integration

§ 13 SGB VIII benennt als Ziel die soziale Integration junger Menschen. Entsprechende Hilfen sollen unmittelbar an die Lebenswelt junger Menschen angesiedelt werden. Charakteristisch sind laut Kunkel (Hrsg. NomosKommentar Sozialgesetzbuch VIII) zielgruppenspezifische Ansätze, die z.B. junge Menschen aus zugewanderten Familien stärken oder den Aufbau des Selbstbewusstseins oder Eigenverantwortlichkeit unterstützen. „Da Fragen der Schule, Ausbildung und des Berufs entscheidende Größen für die gesellschaftliche Integration darstellen, sollten sie so weit als möglich auch in jene Hilfen eingebunden werden, die schwerpunktmäßig auf die soziale Integration junger Menschen ausgerichtet sind. (...) Typische Angebote, die die soziale Integration fördern ist die Arbeit in offenen Treffs, Gruppenangebote der Jugendarbeit sowie die aufsuchende Jugendsozialarbeit (meist im Vorfeld oder in Kombination mit den vorgenannten einrichtungsbezogenen beziehungsweise mobilen Angeboten).“²⁴

Mobbing

Laut der 2017 veröffentlichten Pisa-Studie²⁵ wird in Deutschland fast jeder sechste 15-jährige regelmäßig Opfer von Mobbing.

Von den befragten pädagogischen Fachkräften an den Schulen im Landkreis Altenburger Land geben 45 Prozent an, dass es an ihrer Schule Schüler*innen gibt, die von Mobbing betroffen sind. An über der Hälfte aller Schulen wird dieses Problem wahrgenommen, darunter sind die weiterführenden Schulen stärker betroffen als die Grundschulen.

Opfer von Mobbing, egal ob Kinder oder Erwachsene, suchen häufig die Schuld bei sich selbst und geraten zunehmend in eine soziale Isolation. Je länger Mobbing andauert, umso schwieriger ist es, eine Lösung zu finden und umso sicherer ist die körperliche oder seelische Beeinträchtigung der betroffenen Kinder oder Erwachsenen. Häufig leiden Menschen, die in der Schulzeit Opfer von Mobbing wurden noch im Erwachsenenalter unter Angststörungen oder sogar Depressionen²⁶.

Schüler*innen mit Migrationshintergrund

An den Grundschulen und weiterführenden Schulen im Landkreis Altenburger Land hatten laut Statistischen Informationssystem Bildung des Freistaates Thüringen im Schuljahr

²⁴ Kunkel (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden) 2011. 4. Auflage

²⁵ OECD (2017), PISA 2015 Results (Volume III): Students' Well-Being, PISA, OECD Publishing, Paris

²⁶ William E. Copeland, PhD; Dieter Wolke, PhD; Adrian Angold, MRCPsych; et al 2013: Adult Psychiatric Outcomes of Bullying and Being Bullied by Peers in Childhood and Adolescence, JAMA Psychiatry. 2013;70(4):419-426

2018/2019 durchschnittlich ca. 6 Prozent der Schüler*innen einen Migrationshintergrund, an den Berufsschulen und Förderzentren 4 Prozent. Darunter gibt es im Landkreis Schulen mit deutlich höherem Anteil zwischen 25 und 28 Prozent (v.a. Schulen in der Stadt Altenburg). Aber auch 14 Schulen mit gar keinem oder sehr geringem Anteil von bis zu 2 Prozent.

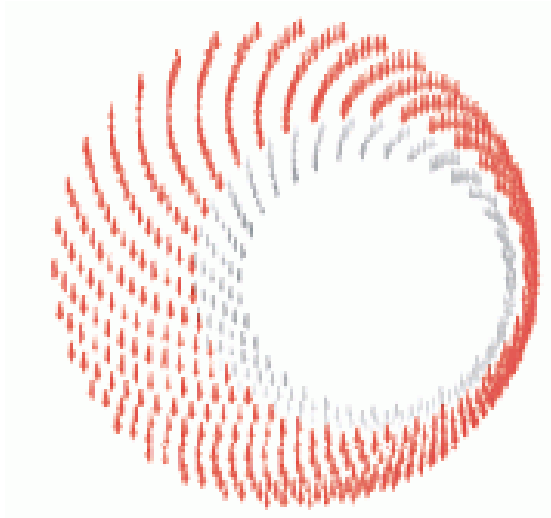
Da in verschiedenen wissenschaftlichen Studien²⁷ belegt wurde, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund häufiger Diskriminierung erfahren als Menschen ohne Migrationshintergrund, kann davon ausgegangen werden, dass an Schulen mit höherem Anteil von Schüler*innen mit Migrationshintergrund auch mehr benachteiligte junge Menschen anzutreffen sind als an Schulen mit niedrigem Migrationsanteil.

Die pädagogischen Fachkräfte an den Schulen im Landkreis Altenburger Land wurden in der Schulbefragung 2019 gefragt, ob es an ihrer Schule Schüler*innen gäbe, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse isoliert von den anderen Schüler*innen sind. An 40 Prozent der Schulen im Landkreis wurde dieses Phänomen von den pädagogischen Fachkräfte wahrgenommen, darunter vor allem an den Schulen mit einem erhöhtem Anteil an Schüler*innen mit Migrationshintergrund, aber teilweise auch Schulen mit niedrigem Anteil.

²⁷ z.B. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2018: „Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her?“. Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland, Berlin; Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2014: „Diskriminierung am Ausbildungsmarkt“, Berlin; Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM)/Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2017: Vielfalt im Klassenzimmer. Wie Lehrkräfte gute Leistung fördern können, Berlin.

Qualitätsstandards

in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger
Land



0. Einleitung

0.1 Einleitende Worte

Das gesetzliche Aufgabenspektrum des Jugendamtes reicht von der Organisation einer qualitätsvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt kann sich Jede und Jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

Eine Kernaufgabe des Jugendamtes ist es, Kindern und Jugendlichen einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, sie in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Neben Schule und Familien ist Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit / Jugendsozialarbeit ein weiterer wichtiger Bildungsbereich, durch den Kinder und Jugendliche, ohne Leistungsdruck, soziale Kompetenzen erlernen, ihre Freizeit selbstständig organisieren können und demokratisches Handeln erfahrbar gemacht wird. Dabei sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden werden.

Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit / Jugendsozialarbeit sind Pflichtaufgaben eines jeden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In diesen Bereichen werden vom örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Bedarf orientierte finanzielle Mittel dauerhaft zur Verfügung gestellt, um eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Arbeit zu gewährleisten.

0.2 Gesetzliche Grundlagen, mit kurzer Zielgruppenbeschreibung

1. Offene Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“. Kinder- und Jugendarbeit ist ein gleichberechtigtes Bildungs- und Sozialisationsangebot, dass anders als Schule und Familie auf Freiwilligkeit und Gemeinwesenorientierung basiert.

Zielgruppe in der offenen Jugendarbeit sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahre. Die Arbeit mit jüngeren Kindern oder älteren Erwachsenen muss konzeptionell innerhalb des Einrichtungskonzeptes unterlegt sein.

2. Schulbezogene Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII:

Das Besondere in diesem Arbeitsfeld ist, dass die schulbezogene Jugendarbeit mit ihren Methoden den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergänzt und erweitert. Sie folgt dabei den Handlungsansätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Zielgruppe in der schulbezogenen Jugendarbeit sind Kinder und Jugendliche, die Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des Landkreises besuchen sowie Kinder und Jugendliche anderer Schulformen, die Interesse an außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten haben.

3. Mobile Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII:

Die mobile Jugendarbeit geht über das Konzept der verorteten Jugendarbeit hinaus. Sie ist mobil und damit nicht ortsgebunden. Mobile Jugendarbeit verfolgt einen ganzheitlich-subjektbezogenen Ansatz. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie dem Sozialraum, in dem diese ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie hat einen gemeinwesenorientierten Ansatz, bei dem sie individuelle Lösungen gemeinsam mit der Stadt bzw. Gemeinde und den jungen Menschen entwickelt.

Zielgruppe der mobilen Jugendarbeit sind Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Freizeit in selbst gewählten Gruppenstrukturen verbringen und/oder von anderen Angeboten der Jugendarbeit nicht erreicht werden.

4. Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII:

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Zielgruppe in der Jugendverbandsarbeit sind Verbände, Gruppen und Initiativen von jungen Menschen, in denen sie eigenverantwortlich und interessenspezifisch arbeiten. Weiterhin richten sich die Angebote auch an alle anderen Kinder und Jugendlichen im Landkreis.

5. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII:

In der Jugendsozialarbeit sollen junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen angeboten und ihre soziale Integration gefördert werden.

Zielgruppe in der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, vorwiegend im Alter von 14 bis 27 Jahren, die besondere Hilfen auf dem Weg in die persönliche Selbstständigkeit und bei ihrer individuellen Lebensführung brauchen. Diese sind oft nur durch aufsuchende Arbeit erreichbar.

6. Schulsozialarbeit gemäß §13 SGB VIII:

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe im Lern- und Lebensraum Schule. Sie setzt an Problemlagen an, die Kinder und Jugendliche in ihrer ganzheitlichen Entwicklung hemmen sowie am Lernen hindern. Dabei ergänzt und unterstützt sie als sozialpädagogisches Angebot den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind Kinder und Jugendliche, die in Regelschulen, Gemeinschaftsschule, Gymnasien und Berufsschulen integriert sind.

0.3 aktuelle Situation

(Warum und für wen sollen Qualitätsstandards erarbeitet werden?)

Die Qualitätsstandards bilden die Basis zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, den der Landkreis zu erfüllen hat. Sie optimieren die professionelle Arbeit, sind Grundlagen für die Förderung der einzelnen Aufgabengebiete und sollen Grundlage für ausreichend flächendeckende Angebote sein. Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausrichten, ihnen Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen, sie in ihrer individuellen und persönlichen

Lebensbewältigung unterstützen und Benachteiligungen entgegenwirken bzw. abbauen.

Die 2001 erarbeiteten Qualitätsstandards des Landkreises wurden 2016 überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die vorliegenden Qualitätsstandards wurden in einer Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Altenburger Land erarbeitet. Diese Standards sollen die gesetzlichen Grundlagen in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit darstellen, die Handlungsfelder und Ressourcen aufzeigen und die Mindeststandards festlegen.

Diese Qualitätsstandards dienen dem Jugendhilfeausschuss als fachliche Empfehlung für zukünftige Planungsentscheidungen, um die Qualität in den einzelnen Arbeitsfeldern im Landkreis zu sichern.

0.4 Allgemeingültiges für alle oben genannten Aufgabengebiete

Fachkräftegebot: die zu beschäftigenden Personen müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung nachweisen (Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII bzw. Anwendung des Beschlusses Nr. 66/12 des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2012 zur Umsetzung des Fachkräftegebotes)

Tätigkeitsausschluss: gemäß des § 72a SGB VIII

Vergütung: tarifgerechte Eingruppierung und Bezahlung (Beachtung des Besserstellungsverbot)

Dokumentation: der Arbeit in Form von Jahresberichten

Gremienarbeit: Verbindlichkeit der Zusammenarbeit in Sozialräumen, Gremien, Fachgruppen usw.

1. Offene Jugendarbeit

1.1 Ziele allgemein

Die offene Jugendarbeit bietet den Kindern und Jugendlichen des Landkreises Altenburger Land einen Ort, an dem sie sich unabhängig von ihrer Religion, Herkunft, politischen Orientierung und Kultur mit Freunden treffen und soziale Kontakte pflegen können. Es werden Angebote zur Freizeitgestaltung unterbreitet, die sie mitgestalten und nutzen können. Dabei werden sie angeregt, Verantwortung zu übernehmen und eigene Ideen einzubringen (Partizipation).

Des Weiteren arbeitet die offene Jugendarbeit sozialraumorientiert, nutzt und stärkt die Ressourcen des sozialen Umfeldes wie Schulen, Kindereinrichtungen, soziale Institutionen und Vereine.

Zielformulierung:

- es werden ausreichende, niederschwellige Freizeitmöglichkeiten für junge Menschen angeboten
- junge Menschen übernehmen Verantwortung für sich und andere und werden in ihrer individuellen Entwicklung gestärkt und gefestigt
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird Raum geboten, respektvoll anderen Jugendkulturen und / oder Nationalitäten zu begegnen
- Vermittlung von sozialen Kompetenzen, Werten und Normen
- der Zugang zu Erlebens- und Erfahrungsräumen wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geöffnet, wobei sie als Experten ihrer eigenen Lebenswelt wahrgenommen werden
- die Öffentlichkeit wird für die Belange junger Menschen sensibilisiert
- Prävention wird durch gezielte pädagogische Projekt-, Gruppen- und Einzelangebote gewährleistet
- die Trägervielfalt in der Jugendarbeit ist zu gewährleisten

1.2 Zielgruppenbeschreibung

Offene Jugendarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr. Hauptzielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Die offene Jugendarbeit wird vorwiegend von jungen Menschen aus dem Sozialraum genutzt.

1.3 Handlungsfelder

Die Angebote der offenen Jugendarbeit basieren auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und haben folgende Schwerpunkte:

- Beziehungsarbeit
 - Vertrauensbildung
 - Beratung und Unterstützung in individuellen Problemlagen
- Freizeitangebote
 - interessenbezogen
 - bedarfsorientiert
 - partizipativ (unter Einbeziehung der Zielgruppe)

- Gruppen- und Projektarbeit
 - aktuell / situativ
 - interessenbezogen
 - partizipativ (unter Einbeziehung der Zielgruppe)
 - zeitlich befristet
- Gemeinwesenarbeit
 - Wirkung nach außen
 - Vertretung der Nutzerinteressen
 - Netzwerkarbeit
 - Kooperationen
- Prävention
 - Vermittlung von Werten und Normen
 - themenbezogene Arbeit (Drogen-, Medien-, Gesundheits-, Gewaltprävention)

1.4 personelle Ressourcen

Um qualitativ weiterhin auf hohem fachlichen Niveau arbeiten und um an dem Bedarf der Besucher orientierte Angebote vorhalten zu können, sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- mindestens zwei Vollzeitkräfte pro Einrichtung (möglichst Mann und Frau)
- Bereitschaft der Mitarbeiter zur ständigen Fortbildung und Qualifizierung
- höchstmögliche Kontinuität in der Besetzung der ehrenamtlich Tätigen

1.5 sächliche Ressourcen

Folgende räumliche und sächliche Ressourcen werden als notwendig gesehen:

- Funktionale und jugendgerechte Raumgröße und -gestaltung
- fachgerechter baulicher Zustand in Bezug auf Heizung, Lüftung, Decken, Wände, Fußboden, Strom- und Wasseranschluss, sanitäre Einrichtungen
- barrierefreier Zugang sollte angestrebt werden
- getrennte Räumlichkeiten für thematische Veranstaltungen
- Vorhandensein eines bedarfsgerechten Außengeländes
- Büro zur Vor- und Nachbereitung sowie für Beratungen
- ausreichendes Mobiliar
- mindestens zwei Computerarbeitsplätze mit Internetanschluss
- fachgerechte Büroausstattung
- Moderations- und Präsentationsmaterial
- zusätzliches Sachmittelbudget für Projekt- und Gruppenarbeit sowie für Feriengestaltung (Sachkostenbudget für freizeitpädagogische Angebote, über die die Nutzer partizipativ [unter Beteiligung der Zielgruppe] entscheiden können)

2. Schulbezogene Jugendarbeit

2.1 Ziele allgemein

Die schulbezogene Jugendarbeit ergänzt und erweitert den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit werden Arbeitsgemeinschaften und Projekte angeboten, die durch ihren hohen Anspruch und inhaltliche Qualität für Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler) unterschiedlicher Altersstufen attraktiv sind. In Betracht sollen dabei vor allem solche Angebote kommen, welche das schulische Konzept unterstützen. Besonderes Augenmerk wird dabei vor allem auf alters- und schulübergreifende Arbeitsgemeinschaften und Projekte gelegt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der unterrichtlichen Arbeit stehen. Dabei sollen Angebote vermieden werden, die in die Aufgabenfelder und Aktivitäten der Vereine eingreifen und in Konkurrenz zu diesen stehen. Die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen sind zuallererst zu berücksichtigen und in die Angebote einzubinden. Die Arbeitsgemeinschaften beruhen auf Freiwilligkeit und werden von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters besucht.

Inhaltliche Ziele:

- schulbezogene Jugendarbeit bietet interessengebundene Freizeitgestaltung
- Angebote basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und einer gewissen Verbindlichkeit
- Gruppeninteresse wird angestrebt
- Kontinuität im Angebot der schulbezogenen Jugendarbeit über mindestens ein Schulhalbjahr ist gesichert

2.2 Zielgruppenbeschreibung

Die schulbezogene Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche in den Regel- und Gemeinschaftsschulen, sowie in Gymnasien im Landkreis Altenburger Land. Insbesondere sollen schul- und schulartübergreifende Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Sie haben eine Gruppenstärke von mindestens regelmäßig 8 Teilnehmern. Die Arbeitsgemeinschaften und Projekte liegen außerhalb des Unterrichts.

Die Arbeitsgemeinschaften können auch von Jugendlichen oder ehrenamtlichen Personen angeboten werden.

2.3 Handlungsfelder

Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften lässt Platz für die gesamte Erfahrungswelt und die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Ein direkter Bezug zum Fachunterricht in der Schule wird ausgeschlossen.

Schwerpunkte in der schulbezogenen Jugendarbeit sind:

- außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

sowie:

- Vermittlung von sozialen Kompetenzen
- Vermittlung von Lebenskompetenzen

- Vermittlung von Medienkompetenzen
- Förderung von gesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement
- Partizipation (unter Einbeziehung der Zielgruppe)

2.4 personelle Ressourcen

Arbeitsgemeinschaften und Projekte werden von Personen mit fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen geleitet.

Die Vergütung wird in Form von Honorar geleistet, wenn eine Bezahlung nicht bereits durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt. Honorare sind pro Zeitzunde zu berechnen.

2.5 sächliche Ressourcen

Für die Arbeitsgemeinschaften und Projekte kann das schulische Inventar genutzt werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweiligen Schulträger ist abzuschließen. Werden für einzelne Angebote separate Sachkosten benötigt, so können diese nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bereitgestellt werden. Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten (abgestuft nach Bedürftigkeit) sollte dabei nicht generell ausgeschlossen werden. Anschaffungen aus Sachkosten sind grundsätzlich beim Angebotsträger zu inventarisieren. Als Eigentum des Trägers unterliegen sie dem Eigentumsvorbehalt des Fördermittelgebers.

2.6 Allgemeines

Die schulbezogene Jugendarbeit sollte bei ihren Angeboten immer von Kindern und Jugendlichen und deren Interessen und Wünschen ausgehen. In die Planung der Arbeitsgemeinschaften an Schulen ist unbedingt die Schülervvertretung (Klassen-, Schülersprecher) einzubeziehen. Das Einvernehmen zwischen Schülervvertretung und Maßnahmenträger ist herzustellen und zu dokumentieren. Die Vorlage der Dokumentation über das Einvernehmen ist grundlegende Fördervoraussetzung. Aus dem für schulbezogene Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Budget (Sozialraumbudget) ist ein angemessener Anteil für sozialraumübergreifende Projekte bereit zu stellen. Die Entscheidung über die Mittelverwendung trifft die Sozialraum-AG.

Träger der schulbezogenen Jugendarbeit sind Fördervereine, Schulträger sowie kommunale und freie Träger der Jugendhilfe.

3. Mobile Jugendarbeit

3.1 Ziele allgemein

Mobile Jugendarbeit stellt neben der stationären offenen Jugendarbeit ein weiteres Arbeitsfeld für die Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen dar. Durch die sozialraumorientierte und lebensweltbezogene Arbeit können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen Entwicklung und in ihrer persönlichen Lebensplanung beraten und unterstützt werden. Mobile Jugendarbeit unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Aneignung und Erschließung von öffentlichen Räumen und ist ein flexibles Angebot, welches auch im ländlichen Raum einen Ausgleich zu zentralen Bildungsangeboten wie Schule, Jugendeinrichtungen usw. bietet. D.h., dass mobile Jugendarbeit einen ganzheitlich-subjektbezogenen Ansatz verfolgt, in dem sie sich an den Adressat/-innen, ihren Bedürfnissen und dem Sozialraum, in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, orientiert.

Die Straße wird von jungen Menschen als Sozialisations- und Lebensraum begriffen und entsprechend genutzt. Sie treffen sich an szenetypischen Orten und zu szenetypischen Zeiten. Dort wollen sich Kinder und Jugendliche ohne feste Rahmenbedingungen treffen können und eigene freie Entscheidungsmöglichkeiten zur Freizeitgestaltung haben.

Hauptziele der mobilen Arbeit im Landkreis Altenburger Land sind:

- mobile Jugendarbeit arbeitet sowohl sozialraum- als auch lebensweltorientiert und fördert die Entwicklung von Lebensbewältigungskompetenzen sowie die gesellschaftliche Integration von jungen Menschen
- mobile Jugendarbeit arbeitet in Sozialräumen kooperativ mit anderen Netzwerkpartnern zusammen
- mobile Jugendarbeit fördert die Entwicklung von sozialen und kulturellen Kompetenzen
- mobile Jugendarbeit hilft jungen Menschen gemeinsam mit der Kommune bei der Findung von individuellen Lösungen.

3.2 Zielgruppenbeschreibung

Mobile Jugendarbeit richtet sich primär an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einer Gemeinde oder Stadt leben, sich dort auf öffentlichen Plätzen, Szenetreffpunkten oder jugendtypischen Orten aufhalten und keinen oder nur erschwerten Zugang zu bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe haben und/ oder haben wollen. Mobile Jugendarbeit richtet sich demnach vorrangig an junge Menschen, die ihre Freizeit in selbst gewählten Gruppenstrukturen bzw. subkulturellen Verankerungen verbringen. Sie sollen über Angebote, Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten in ihrem Umfeld informiert und in Problemsituationen beraten werden.

Auch Ehrenamtliche sind wichtige Partner, das können sowohl Jugendliche als auch engagierte Bürgerinnen und Bürger sein, die in (selbstverwalteten) Jugendeinrichtungen oder in Vereinen tätig sind.

3.3. Handlungsfelder

Grundsätzlich geht es um das Erschließen, Erhalten und Zurückgewinnen von Räumen. Mobile Jugendarbeit setzt dabei auf einen erweiterten Raumbegriff.

„Räume“ sind z. B.:

1. Handlungsspielräume und Entfaltungsspielräume jeder/ jedes Einzelnen;
2. öffentliche/ materielle Räume (Plätze, Institutionen, Einrichtungen, Spielplätze etc.);
3. metaphorische Räume (Soziale Netzwerke, Beziehungsräume, virtuelle Räume).

Handlungsfelder sind:

- Szenepresenz/ Straßenarbeit
 - Sicherung, Erhalt und Schaffung von Treffmöglichkeiten im öffentlichen Raum
 - Einflussnahme auf Gruppenprozesse
 - Selbsthilfeaspekte der Jugendlichen fördern und fördern
 - Betreuung von jugendtypischen Treffpunkten (z.B. Szenetreffpunkte)
- Aufsuchende Beziehungsarbeit
 - Pflege von tragfähigen, verbindlichen und vertrauensvollen Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - regelmäßiges Aufsuchen von Treffpunkten zu szeneüblichen Zeiten
- Jugendberatung
 - diese kann individuell (Einzelfallhilfe) oder gruppenbezogen sein
 - Inhalte der Beratung bestimmen die Zielgruppe selbst
- Projektarbeit:
 - besonders geeignet für eine gute Bindung an die Zielgruppe
 - durch zeitliche Begrenzung für junge Menschen attraktiv und ermöglicht damit einen direkten Zugang zu aktuellen Themen
- Qualifizierung:
 - Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen aus selbstverwalteten Jugendclubs o.ä.
 - Initiierung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Ehrenamtliche
- Netzwerkarbeit:
 - Aufbau und Pflege von Netzwerken im sozialen Umfeld, wie Schulen, Einrichtungen, anderen Professionen, um regionale Ressourcen zu aktivieren und möglichst viele Institutionen für die Anliegen der Mobilen Jugendarbeit zu sensibilisieren
- Freizeitangebote:
 - Organisation und Durchführung von freizeitpädagogischen Angeboten, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Musikveranstaltungen, Workshops zu unterschiedlichen Themen, um die Entwicklung sozialer Kompetenzen bei jungen Menschen zu stärken
 - sozialraum- bzw. lebensweltbezogene Tätigkeiten
- Präventionsarbeit:
 - Aufklärung und Information
 - Thematische Angebote nach Bedarf und Bedürfnissen

- Initiierung und/ oder Mitwirkung bei Straßenfesten, Stadtteilfesten, Vereinstagen, Schulfesten etc...
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Bekanntmachung der Angebote für Zielgruppen
 - Sprachrohr für Zielgruppe sein

3.4 personelle Ressourcen

Mobile Jugendarbeit ist Teamarbeit, die nur von hauptamtlich Beschäftigten (Beziehungsarbeit) gewährleistet werden kann und mindestens zwei Vollzeitkräfte umfassen muss. Das Team kann auch aus einer Vollzeitkraft der mobilen Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit zusammengesetzt sein.

Eine paritätische Besetzung der Stellen, zur Absicherung geschlechtsspezifischer Angebote und geschlechtsbezogene Beratungen, ist anzustreben.

Die benannten Mindestanforderungen in diesem Arbeitsfeld sind unumgänglich und notwendig, da gerade in dieser Arbeit hohe fachliche wie persönliche Anforderungen an die Fachkräfte gestellt werden. Sie arbeiten in belastenden Arbeitssituationen und benötigen eine hohe Flexibilität in der Arbeitszeit.

3.5 sächliche Ressourcen

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, benötigt mobile Jugendarbeit ausreichend eigene finanzielle Mittel (Handgeldpauschale, Verfügungsgeld), geeignete Räumlichkeiten für Beratung oder Gruppenangebote. Ein Mindeststandard an Bürokommunikation (Internet, z.B. Laptop, Drucker, internetfähige Dienst-Handys) ist notwendig, um Vernetzungsmöglichkeiten, Gremienarbeit oder Präventionsangebote absichern zu können.

Des Weiteren sollten folgende Ressourcen zur Verfügung stehen:

- Fahrtkosten zur Absicherung der Mobilität
- Projektmaterialien für freizeitpädagogische Aktivitäten
- Sachkosten für Büromaterial, Projekte, Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtlichen

3.6 Allgemeines

Die Installation der mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum ist dringend geboten, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer lebensstypischen Umwelt erreichen zu können. Nur so können niederschwellige Zugänge gewährleistet werden.

4. Jugendverbandsarbeit

4.1 Ziele allgemein

Die Jugendverbandsarbeit (Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen) nimmt eine besondere Rolle in der Jugendhilfelandchaft ein. Im Sinne des Grundgesetzes ist Jugendverbandsarbeit durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen geprägt und somit nicht wertfrei.

Folgende Ziele sollen durch die Jugendverbandarbeit erreicht werden:

- junge Menschen haben ausreichend Möglichkeit zur Partizipation
- für die Jugendarbeit in den Verbänden werden gezielt junge Menschen gewonnen und befähigt
- ehrenamtliches Engagement von jungen Menschen wird gefördert und ausgebaut
- Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene werden zur Übernahme von Verantwortung ermutigt, so wird die Entwicklung zu einer selbstbestimmten und -bewussten Persönlichkeit unterstützt
- die Inhalte des Miteinanders werden von den jungen Menschen selbst festgelegt, so werden sie zur Selbstorganisation und Mitbestimmung befähigt
- junge Menschen werden in den Verbänden themenspezifisch gefördert und ausgebildet
- junge Menschen entwickeln Demokratiekompetenzen

4.2 Zielgruppenbeschreibung

Jugendverbandsarbeit ist eine auf Dauer angelegte, von Mitgliedern getragene und selbst organisierte Arbeit in festen Organisationsstrukturen.

- die Mitgliedschaft ist freiwillig
- Hauptzielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr

Alle Kinder- und Jugendlichen im Landkreis haben mit ihren individuellen Möglichkeiten Zugang zu dem vielfältigen Angebot der Jugendverbände. Die Angebote sind leicht zugänglich und vielfältig im Hinblick auf Themen, Methoden und Formen. Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, ggf. Behinderung, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand werden berücksichtigt (Beachtung des Inklusionsansatzes). Ort und Zeit der Angebote sind so gewählt, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sie gut nutzen können.¹

Jugendverbandsarbeit wendet sich auch an junge Menschen, die nicht Mitglied in einem Jugendverband sind (§12 SGB VIII). Hierzu stehen offene Angebote zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

4.3 Handlungsfelder

Arbeitsschwerpunkte in der Jugendverbandsarbeit sind:

- Jugendgruppenarbeit
 - themenspezifische Arbeit in strukturierten Gruppen
- außerschulische Jugendbildung

¹ vgl. Partizipation 2015, TMBJS, Ref. 42, März 2015

- freizeitpädagogische Angebote, Bildungsangebote
- Erwerb von sozialen, demokratischen und lebenspraktischen Kompetenzen
- Partizipation
 - Kinder- und Jugendliche haben leichten Zugang zu den Angeboten (Mitmachen)
 - Raum für aktive Mitgestaltung der Teilnehmer/innen bei Veranstaltungen und Aktionen des Verbandes (Mitwirken)
 - Mitbestimmungsmöglichkeiten und Transparenz von Verbandsentscheidungen (Mitentscheiden)
- Jugendpolitische Aufgaben
 - Unterstützung jugendpolitischer Interessen und Bedürfnisse (Vertretung der Interessen von jungen Menschen durch Einbringen in gesellschafts- und jugendpolitische Debatten)
- Offene Angebote
 - Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Jugendfreizeiten, Spielfeste etc.
 - Integrative Jugendarbeit in Jugendverbänden für Jugendliche mit und ohne Behinderung (Inklusion)
- Ehrenamtsgewinnung
 - gezielte Nachwuchsgewinnung, Bindung und Befähigung junger Menschen für ein Engagement in der Jugendarbeit
 - Ehrung und Auszeichnung von jungen Menschen (Kultur der Wertschätzung)
 - Entwicklung zeitgemäßer Formate zur Ehrung junger Engagierter
- Integration/Interkulturelle Öffnung
 - Integration sollte in Leitlinien des Verbandes verankert werden
 - der Verband nennt konkrete Ansatzpunkte zur interkulturellen Öffnung
 - der Verband beschreibt in seinem Leitbild/seiner Satzung Verschiedenheit als Ressource
- Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten bewahren
 - Jugendverbände sollten die unterschiedlichen Wünsche junger Menschen an ihr Engagement im Jugendverband berücksichtigen
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Nutzung moderner Kommunikationsmedien und sozialer Netzwerke, damit die Arbeit in der Gesellschaft und bei der Zielgruppe wahrgenommen werden kann

4.4 personelle Ressourcen

Für eine Sicherung der auf Ehrenamt ausgerichteten jugendverbandlichen Arbeit sind mindestens zwei hauptamtliche Vollzeitkräfte notwendig (1 Vollzeitkraft Sportjugend, 1 Vollzeitkraft Kreisjugendring).

Diese sind Voraussetzung, um die Arbeit der jeweiligen ehrenamtlichen Vorstände der Jugendverbände überhaupt zu ermöglichen. Wichtige Arbeitsschwerpunkte sind dabei die Organisation von Veranstaltungen, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsaufgaben, Beantragung von Fördermitteln. Außerdem übernehmen sie die Anleitung, Bildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen und fungieren so als

Multiplikator/innen, die die Jugendverbandsarbeit auf ehrenamtlicher Basis absichern.

Um qualitativ weiterhin auf hohem Niveau arbeiten zu können, sollten folgende notwendige Kriterien beachtet werden:

- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung und Qualifizierung
- Vernetzung – Gewinnung von unterstützenden Partnern um ein aktives Netzwerk aufzubauen und Synergieeffekte unterschiedlicher Akteure nutzen zu können
- Bereitschaft der ehrenamtlichen Personen zur ständigen Weiterbildung

4.5 sächliche Ressourcen

Eine individuelle und bedarfsorientierte Beratung zur Jugendverbandsarbeit erhalten Verbände durch den Kreisjugendring Altenburger Land e.V. und die Kreissportjugend Altenburger Land. Dafür gibt es serviceorientierte Geschäftsstellen, die sich den Erfordernissen und Erwartungen seiner Mitglieder annehmen.

Diese räumlichen und sächlichen Ressourcen werden als zwingend notwendig gesehen:

- Büro- und Lagerräume
- fachgerechter baulicher Zustand in Bezug auf Heizung, Lüftung, Decken, Wände, Fußboden, Strom- und Wasseranschluss, sanitäre Einrichtungen
- moderne Büro- und Kommunikationstechnologien (Telefon, PC, Internetanschluss, Seminartechnik)
- Moderations- und Präsentationsmaterial
- eigenes Sachmittelbudget für Projekt- und Gruppenarbeit
- Jugendbudget für inhaltliche Projekt- und Gruppenarbeit in den Verbänden, unter Vorlage eines Konzeptes des Dachverbandes zur Mittelverteilung (Antrags-, Zuwendungs- und Abrechnungsverfahren im Verband. Interessierte Verbände reichen dazu jährlich entsprechende Konzepte zur Mittelverteilung bei der Verwaltung des Jugendamtes ein, über die Vergabe des Gesamtjugendbudgets entscheidet jährlich der JHA.)

4.6 Allgemeines

Herausforderungen für die Jugendverbandsarbeit in den kommenden Jahren werden die Sicherung und der Ausbau der Mitgliedschaft im Jugendverband sein. Außerdem stellt die Mitgliedergewinnung in den Altersklassen der unter 18jährigen sowie die Stabilisierung in der Altersgruppe der 18- bis 27jährigen einen großen Arbeitsschwerpunkt dar.

Insbesondere im ländlichen Raum sollte die Sicherung der Vereinstätigkeit gewährleistet werden.

Für die Fortsetzung der positiven Entwicklung ehrenamtlichen Engagements der bis 27jährigen muss das Konzept zur Gewinnung und Befähigung junger Menschen weiterhin ausgebaut werden.

Deshalb ist es wichtig, dass die Jugendabteilungen (bzw. Untergliederungen von Erwachsenenorganisationen) ein „ausreichendes Maß an Eigenständigkeit besitzen und gegenüber der Gesamtorganisation selbstständig handlungsfähig sind“ (§17 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG).

5. Jugendsozialarbeit

5.1 Ziele allgemein

Aufsuchende Jugendsozialarbeit (AJSA) richtet sich als Teil des Jugendhilfesystems an einzelne junge Menschen oder Gruppen. Die Zielgruppe ist sozialen Benachteiligungen innerhalb des öffentlichen Lebens, der Arbeits- und Ausbildungswelt, der Schule oder der Familie ausgesetzt. AJSA agiert im öffentlichen und privaten Raum. Sie ist eine unverzichtbare und individuelle Angebotsform der Jugendsozialarbeit für die Zielgruppe, welche andere Hilfsangebote nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann bzw. durch bestehende einrichtungsgebundene Angebote nicht oder nicht ausreichend erreicht wird.

Dabei zeichnet sich aufsuchende, nachgehende soziale Arbeit im Besonderen durch ihre Niedrigschwelligkeit, ihre Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung und ihre zeitnahe Verfügbarkeit aus, um junge Menschen bei der Bewältigung krisenhafter Lebenssituationen zu beraten, zu begleiten, zu vermitteln oder zielgerichtet Maßnahmen zu koordinieren.

Um den betreffenden jungen Menschen Hilfe zur Integration anbieten zu können, wendet sich AJSA auch an deren soziales, kulturelles und institutionelles Umfeld sowie an das örtliche und überörtliche Hilfesystem.

5.2 Zielgruppenbeschreibung

Aufsuchende Jugendsozialarbeit arbeitet primär mit jungen Menschen, die besondere Hilfe auf dem Weg in ihre Selbständigkeit brauchen, die bestehende Hilfesysteme nicht in Anspruch nehmen oder nehmen können bzw. auf die bestehenden einrichtungsgebundenen Angebote nicht oder nicht ausreichend eingehen. Sie sind überwiegend durch aufsuchende Arbeit erreichbar.

Bei aller Verschiedenheit haben die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Zielgruppe den Aspekt der sozialen Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigung gemeinsam.

Dazu zählen insbesondere Benachteiligungen, die durch die ökonomische Situation, familiäre Rahmenbedingungen, defizitäre Bildung oder die ethnische oder kulturelle Herkunft bedingt sein können.

5.3 Handlungsfelder

- Aufsuchende Arbeit
 - niedrigschwellig und lebensweltorientiert
 - im öffentlichen und privatem Raum
- Beziehungsarbeit
 - ist ein aktiv zu gestaltender Prozess, um Vertrauen zur Zielgruppe aufzubauen
 - ist grundlegend für verlässliche, tragfähige und reflektierte Beziehung
 - ist Voraussetzung für ein gemeinsames Aushandeln von Lösungsstrategien
 - Beratung erfolgt im lebensweltlichen Umfeld, in der aktuellen Situation
 - individuell und kurzfristig (zeitnah)
 - feste Beratungszeit in der Kontaktstelle/Büro

- Begleitung
 - zur Vermeidung oder zum Abbau von existenzbedrohenden Situationen erfolgt Begleitung u. a. zu Ämtern, Behörden, Verwaltungen, Gerichten
 - AJSA unterstützt anwaltlich als Vermittler und Übersetzer
- Einzelfallhilfe
 - erforderlich bei erhöhtem individuellen Betreuungsbedarf
 - Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote (zeit- und betreuungsintensive Unterstützung, wenn Adressaten die Zugangsvoraussetzungen der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII nicht erfüllen)
 - individuelle Hilfeform
 - regelmäßiger Kontakt
 - gemeinsam ausgehandelte Zielvereinbarungen
- Krisenintervention
 - Abbau akuter Notlagen
 - existenzielle, gesundheitliche, soziale Notsituationen
- Vermittlung
 - in eine weiterführende oder spezialisierte Unterstützung
 - Vermittlung und Begleitung zu bestehenden Hilfesystemen oder Fachdiensten
 - Kontakt zum Adressaten wird darüber hinaus aufrechterhalten
- Kooperation und Vernetzung
 - fach- und ressortübergreifender Austausch, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten (Vermeidung von Mehrfachbetreuungen und Abbau von Unterversorgungen)
 - Initiierung von und Mitarbeit in relevanten Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
 - sensibilisieren der Öffentlichkeit für Lebenslagen der Zielgruppe
 - aktuelle Tendenzen und Entwicklungen in Kooperationen u.a. mit Verwaltungen, Gemeinden und Hilfetägern bearbeiten
- Gruppen- und Projektarbeit
 - Unterstützung und Förderung spezifischer Angebote
 - erlebnisorientiertes Lernen zum Erfahren persönlicher Stärken und Grenzen
- Prävention
 - Entwicklung und Stärkung von Sozialkompetenzen
 - themenspezifische Angebote
 - im Rahmen von Einzel- und Gruppenarbeit

5.4 personelle Ressourcen

AJSA ist Teamarbeit, die nur von hauptamtlich Beschäftigten (Beziehungsarbeit) gewährleistet werden kann und mindestens zwei Vollzeitkräfte umfassen muss. Das Team kann auch aus einer Vollzeitkraft der AJSA und der mobilen Jugendarbeit zusammengesetzt sein.

Eine paritätische Besetzung der Stellen, zur Absicherung geschlechtsspezifischer Angebote und geschlechtsbezogene Beratungen, ist anzustreben um:

- qualifiziert, situativ, angemessenen und interaktiv arbeiten zu können

- die Antipathien und Animositäten mit einzelnen Szeneangehörigen zu minimieren
- die enorme emotionale Belastung aufzufangen
- Fachliche Kompetenzen
 - Methodenkompetenz, Kenntnisse der Strukturen und Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfelandchaft sowie Szenekenntnisse
- Persönliche Fähigkeiten
 - ein hohes Maß an Kommunikations-, Kontakt- und Konfliktfähigkeit
 - Authentizität und Integrität
 - Teamfähigkeit
 - Fähigkeiten der Selbstreflexion und des Selbstmanagements
 - Flexibilität
 - Toleranz

5.5 sächliche Ressourcen

- Möglichkeit des formellen und informellen Austausches
 - Möglichkeiten zur Reflexion der Arbeitspraxis
 - Einzelsupervision, Gruppensupervision, Team-Supervision
 - Teamsitzungen und kollegiale Beratungen
 - Fachgespräche mit anderen Professionen
- Budget für Fort- und Weiterbildung
 - bedarfsgerechte und fachliche Qualifizierung
- Flexible Arbeitszeitregelungen
 - um auf Bedarfe reagieren zu können
- 2 Räume mit Ausstattung für Büro und Kontaktstelle

Die Räume können auch in Einrichtungen der offenen oder/und mobilen Jugendarbeit integriert sein. Die Nutzung der vorhandenen Sanitär- und Küchenbereiche sollte durch die verschiedenen Angebote gemeinsam erfolgen. (als Kontaktstelle, Büro, Rückzugsort für Zielgruppe; möglichst szenenahe Lage)
- Arbeitsmaterial und finanzielle Ausstattung
 - angemessenes Sachkostenbudget für Verwaltungsleistungen, Sachausgaben und zur Durchführung pädagogischer und sonstiger Maßnahmen
 - eigenes Sachkostenbudget für angemessenes Handgeld
 - Fahrtkosten zur Absicherung der Mobilität
 - internetfähiges Diensthandy, Tarife über Sachkostenbudget

5.6 Allgemeines

Die Installierung von aufsuchender Jugendsozialarbeit im ländlichen Raum ist dringend und flächendeckend notwendig.

6. Schulsozialarbeit

6.1 Ziele allgemein

Ziele der Schulsozialarbeit werden gemäß der jährlichen Evaluation in Form eines Sachberichtes aktualisiert und zwischen Schule und Schulsozialarbeit vereinbart.

Hauptziele sind:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen
- Vermeidung und Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile durch Entfaltung von Stärken, Erschließung von Ressourcen und Entwicklung von Lebensperspektiven
- Beratung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern als auch von Sorgeberechtigten, um somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen Jugendhilfe, Schule und Familie zu sichern, sowie einen Beitrag zur Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit an Schule zu leisten

6.2 Zielgruppenbeschreibung

Adressaten Schulsozialarbeit sind:

- Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im schulischen Kontext, die zur Überwindung von Problemlagen, individuellen Beeinträchtigungen und Bewältigung individueller Lebenslagen auf Unterstützung angewiesen sind
- Eltern, Personensorgeberechtigte und Familien
- Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erziehern, sonderpädagogische Fachkräfte, schulische Bedienstete des Schulträgers, andere Personen im Rahmen schulischer Kooperationen

6.3 Handlungsfelder

Schulsozialarbeit umfasst folgende Aufgabenfelder, wobei die Schwerpunktsetzung nach dem Bedarf der jeweiligen Schule erfolgt:

- Einzelfallhilfe (Arbeit mit einzelnen jungen Menschen)
- Gruppenarbeit (Arbeit mit Schülergruppen)
- Beratung
- Projektarbeit
- Präventionsarbeit (z. B. Drogenpräventionsprogramm der Schulsozialarbeit des Landkreises Altenburger Land)
- Krisenintervention
- Vermeidung von Schulabbrüchen
- Unterstützung bei der Gestaltung von Übergängen (z.B. Schulwechsel, Berufswahl)
- Eltern- und Familienarbeit (Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten und Familien)
- Arbeit mit im Schulkontext Tätigen
- Zusammenarbeit mit Partnern in der Bildungslandschaft
- Gemeinwesenarbeit (von Kommune bis Sozialraum)
- Berichtswesen, Dokumentation

6.4 personelle Ressourcen

Eine eingesetzte Fachkraft sollte ausschließlich einen Schulstandort betreuen. Fachkräfte sollen Folgendes gewährleisten:

- Teilnahme an regelmäßigem fachlichen Austausch, Weiterbildungen und Supervisionen zur Gewährleistung der Fachlichkeit
- ständige Qualitätskontrolle der Arbeit
- Mitwirkung bei schulinternen Beratungen und Fachgremien
- bedarfsgerechte Konzeptentwicklung
- fortlaufende Dokumentation
- regelmäßige Selbstevaluation

6.5 sächliche Ressourcen

Für die Schulsozialarbeit muss ein eigener, gut erreichbarer und verschließbarer Raum (um Datenschutz gewähren zu können) am Schulstandort zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf sollen für Beratungen und Gruppenarbeit weitere Räume genutzt werden können.

Der Raum der Schulsozialarbeit muss über Bürokommunikationstechnik und Internetzugang verfügen sowie eine Grundausstattung an Möbeln (Schreibtisch, Schränke, Sitzmöglichkeiten) umfassen.

Zur Anschaffung notwendiger Arbeitsmaterialien (z.B. Bürobedarf) steht der Schulsozialarbeit ein eigener Etat an Sachkosten zur Verfügung. Aus diesem können zudem Projektgelder für die sozialpädagogische Arbeit genutzt werden.

6.6 Allgemeines

Erforderlich wäre die dauerhafte Installation von Schulsozialarbeit an allen Schulen, um eine flächendeckende Unterstützung zu schaffen sowie Planungssicherheit für alle Adressaten Schulsozialarbeit (Schülerinnen und Schülern, Eltern und Personensorgeberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Kooperationspartnern) zu gewährleisten.

Weiterhin sollten mehr männliche Sozialpädagogen in die Teams der Schulsozialarbeit integriert und/oder die Schaffung von Strukturen zum Austausch mit Netzwerkpartnern vorangetrieben werden, um geschlechtsspezifische Unterschiede besser beleuchten zu können.

7. Geltungsbereich:

7. Geltungsbereich

Die vorgenannten Standards sind angelehnt an die Qualitätsstandards und fachlichen Empfehlungen des Freistaates Thüringen. Sie sind Bestandteil des Jugendförderplanes.

Die Qualitätsstandards definieren die Mindestanforderungen an die fachliche Umsetzung des Jugendförderplanes im Landkreis Altenburger Land. Bei zukünftigen Planungsprozessen im Bezug auf den Jugendförderplan finden die Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Änderungen der Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land sind nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Qualitätsstandards gelten für alle Geschlechter.

Landratsamt Altenburger Land

FB Soziales, Jugend und Gesundheit

FD Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung

Konzept der Fachberatung für Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Inhalt:

- I. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Fachberatung
- II. Ziele und Verfahrensweisen der Fachberatung
- III. Netzwerke
- IV. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

I. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Fachberatung

Gemäß § 79 SGB VIII hat der öffentliche Jugendhilfeträger die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Zu diesen Aufgaben zählen die Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit. Die Leistungsverpflichtungen richten sich laut § 3 SGB VIII an den öffentlichen Träger. Erbracht werden die Leistungen sowohl von freien Trägern als auch vom öffentlichen Träger. Laut § 4 Abs. 1 soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Darüber hinaus ist Fachberatung ein wesentliches Förderkriterium der örtlichen Jugendförderung des Freistaates Thüringen:

„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Sicherung der fachlichen Qualität eine personell untersetzte Fachberatung vorzuhalten.“¹

Im Jugendförderplan des Landkreises Altenburger Land ist Fachberatung als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verankert. Sie sichert die Qualitäts- und Weiterentwicklung der Jugend(sozial)arbeit. Fachberatung unterstützt die Träger der Angebote bei der Konzeptentwicklung in der Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit sowie in der Umsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie berät Fachkräfte bei der Suche nach eigenen Problemlösungen in ihren Arbeitsfeldern und unterbreitet Angebote bei Optimierungsbedarf. Darüber hinaus werden durch die Fachberatung Netzwerkarbeit und Fortbildungsmaßnahmen organisiert.

Angesiedelt beim öffentlichen Träger, strebt die Fachberatung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen an. Sie unterstützt die in den Leistungsbereichen tätigen Träger (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit) bei der Realisierung und Weiterentwicklung ihrer Angebote. Neben fachinhaltlichen Fragen einschließlich konzeptioneller Entwicklung können mit der Fachberatung auch Fragen der räumlichen und sachlichen Ausstattung thematisiert werden.

Fachberatung versteht sich als verbindende Stelle zwischen fachpolitischen Entscheidungen und der praktischen Arbeit im Sinne einer zielorientierten Steuerung. Dazu sind Verfahren nötig, die von Zieldefinitionen ausgehen und die die Zielerreichung angemessen überprüfbar machen. Wesentliche Grundlagen sind Qualitätsstandards², fachliche Empfehlungen³ sowie Zielstellungen des jeweils gültigen Jugendförderplanes.

¹ Neufassung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung Thüringen (2017): Pkt. 6.3

² Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land (für die Laufzeit des Jugendförderplanes 2017-2020 ff.)

³ Z.B. der Landesjugendämter oder Facharbeitsgruppen

Der Schwerpunkt der Fachberatung liegt in der Begleitung der Träger bei der Umsetzung aktueller Maßnahmen und Zielvorgaben. Dies erfolgt durch einen aktiven Austausch mit dem Träger und den Mitarbeitern der Angebote. Im Hinblick auf die geltenden Standards und die Vorgaben des Jugendförderplanes kommt der Fachberatung sowohl eine beratende als auch eine kontrollierende Funktion zu. Dabei setzt die Fachberatung auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern und freien Trägern. Die jährliche Berichterstattung der Träger und die Trägergespräche sind wesentliche Grundlagen für den Abgleich zwischen Zielstellung und Zielerreichung sowie für die Fortschreibung von Zielen, um auf veränderte Bedarfe eingehen zu können.

Die Fachberatung verfügt über Einblicke in die Umsetzung von geförderten Angeboten und ist dadurch in der Lage, Impulse zur Koordinierung und zur Vernetzung laufender Maßnahmen zu geben und auf Bedarfslücken hinzuweisen. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Fachberatung und Trägern, Jugendhilfeplanung, politischen Entscheidungsträgern und Fachgremien der Jugendhilfe ist dafür eine entscheidende Voraussetzung.

Die Fachberatung versteht sich weiterhin als ein Instrument der Partizipationsförderung junger Menschen. Sie erhebt dabei nicht einfach nur Anliegen junger Menschen und transportiert diese an die entsprechenden Entscheidungsträger weiter, sondern fördert gezielt Vorhaben zur besseren Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Räumen und Angelegenheiten. Sie wirkt in diesem Zusammenhang auf Strukturveränderungen hin, um Partizipation für junge Menschen „lebbar“ zu gestalten.

Zu den Aufgaben der Fachberatung zählt die Aufbereitung von statistischen Daten aus den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit und deren Übermittlung an die zuständige Landesbehörde. Daneben führt die Fachberatung eine fachliche Prüfung der eingereichten „Besonderen Projekte“ entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch⁴.

II. Ziele und Verfahrensweisen der Fachberatung

Mit Hilfe der Fachberatung für die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

⁴ Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Altenburger Land; geänderte Fassung vom 03.05.2018; Pkt. 11 Besondere Projekte

1. Alle im Jugendförderplan aufgeführten Maßnahmen werden entsprechend der Handlungsschwerpunkte und Zielstellungen unter Beachtung der Qualitätsstandards und fachlichen Empfehlungen umgesetzt. (Zielerreichung)
2. Der öffentliche Jugendhilfeträger übt seine Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in den Leistungsbereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe aus. (Gesamtverantwortung und partnerschaftliche Zusammenarbeit)
3. Für Entscheidungsprozesse im Rahmen der Jugendhilfeplanung stehen die erforderlichen statistischen Daten und fachlichen Einschätzungen aus den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung. (Evaluation und Fortschreibung)

Zur Zielerreichung finden im einzelnen folgende Methoden und Verfahren Anwendung:

1. Zielerreichung

Die Fachberatung des Jugendamtes begleitet die Einrichtungen und deren Träger bei der Umsetzung der Handlungsschwerpunkte und Zielstellungen. Die Zielstellungen des aktuellen Jugendförderplanes werden vor dem Hintergrund der Handlungsschwerpunkte mit den Zielen des Trägers abgeglichen und ausgewertet. Zur fachlichen Begleitung führt die Fachberatung Abstimmungsrunden mit Einrichtungen und Trägern, Vorortbesuche und Beratungsgespräche durch. Wenn trotz intensiver Begleitung durch die Fachberatung Vorgaben des Jugendförderplanes von Seiten eines Trägers nicht eingehalten werden, wird der Jugendhilfeausschuss bzw. dessen Unterausschuss einbezogen. Die Fachberatung unterstützt die Träger und Mitarbeiter bei der Umsetzung der gültigen Qualitätsstandards und fachlichen Empfehlungen sowie bei Fort- und Weiterbildungsbedarfen. Fachliche Problemklärungen und Wissensvermittlung sowie die Begleitung prozesshafter Entwicklungen von Organisationen, die Fortbildung, die Entwicklung von Arbeitshilfen, die Anregung und Begleitung von Modellprojekten wie die Mitarbeit an Konzeptentwicklungen beschreiben zentrale Instrumente des Leistungsspektrums der Fachberatung.

Die Fachberatung ist Ansprechpartner und koordiniert alle Angebote im Rahmen des Jugendförderplanes. Dies umfasst die regelmäßige Teilnahme an Teamberatungen, die Organisation und Durchführung von Klausuren, die Auswertung der Jahresberichte und Mitarbeitergespräche. Mit den Sozialarbeitern der Offenen und Mobilen Jugendarbeit finden mindestens alle sechs Wochen Abstimmungsrunden zur laufenden Arbeit statt. Die Fachberatung stimmt gemeinsam mit den Fachkräften notwendige Dokumentationen und den

selbstreflektierenden Jahresbericht ab. Durch die Fachberatung werden Informationen aus Fachgremien und der Verwaltung weitergegeben und besprochen.

2. Gesamtverantwortung und partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Fachberatung hält Kontakt zu den geförderten Trägern und ist über die Entwicklung laufender Angebote informiert. Mindestens halbjährlich führt die Fachberatung mit den zuständigen Trägern Gespräche vor Ort. Diese Besuche dienen dem aktiven Austausch mit den Mitarbeitern vor Ort und der Wertschätzung der Arbeit des Trägers als auch der Mitarbeiter. Die von den Trägern eingereichten Jahresberichte werden von der Fachberatung ausgewertet und in Gesprächen mit den Verantwortlichen und Mitarbeitern des Trägers thematisiert. Das Trägergespräch bietet Raum zur Würdigung und konstruktivem Austausch erbrachter Leistungen, zur fachlichen Abstimmung der Ziele, zur Sichtbarmachung neuer Bedarfe und zum Austausch von Impulsen für die fachliche Weiterentwicklung in den entsprechenden Arbeitsfeldern. Darüber hinaus werden Beratungsgespräche realisiert, wenn dies von Einrichtungen oder Trägern angeregt wird. Außerdem sorgt Fachberatung für eine regelmäßige Informationsweitergabe. Sie beobachtet neue gesetzliche und fachliche Aufgabenstellungen. Fachimpulse, Debatten zur Gesetzentwicklung werden durch Fachberatung an die Träger und Fachkräfte in den Arbeitsbereichen transportiert, andererseits auch Anregungen der Träger und Fachkräfte aufgenommen und in den Gesetzgebungsprozess bzw. in die Fachdebatte auf Landesebene zurück gespiegelt.

Zur Mitarbeiter- und Teamentwicklung wird eine gemeinsame Personalentwicklungsplanung zwischen den freien Trägern und der Fachberatung angestrebt, welche unter anderem eine Fortbildungsplanung beinhalten können. Darüber hinaus gibt die Fachberatung Impulse über Fördermöglichkeiten im Rahmen des Jugendförderplanes und berät Träger und Fachkräfte zur Antragstellung.

Die Fachberatung ist in den für den Aufgabenbereich relevanten örtlichen Fachgremien vertreten und bringt sich ein. Dazu zählen:

AG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII

Die Fachberatung beteiligt sich aktiv an der AG in Form von:

- fachlichen Inputs zu einzelnen Themengebieten;
- Erläuterungen laufender Verwaltungsprozesse;
- Anregungen zur Umsetzung der im Jugendförderplan beschriebenen Handlungsschwerpunkte und Ziele;

- Teilnahme an Diskussionen in der AG und Aufnahme und Transport von Anliegen freier Träger an weiterführende Entscheidungsträger

Jugendhilfeausschuss und relevante Unterausschüsse

Die Fachberatung wird entsprechend der Notwendigkeit in die Vorbereitung von Ausschusssitzungen einbezogen und nimmt bei Bedarf an den Sitzungen teil und informiert den Jugendhilfeausschuss über aktuelle Entwicklungen.

3. Evaluation und Fortschreibung

Die Fachberatung erhebt statistische und andere Analysedaten. Bei der fachlichen Einschätzung der Umsetzung des Jugendförderplanes finden die dafür erarbeiteten Instrumente zur Wirksamkeitsanalyse Anwendung, wie beispielsweise ein reflexiver Jahresbericht. Daneben sollen in gemeinsamer Absprache mit den Maßnahmeträgern und den entsprechenden Sozialarbeitern geeignete Instrumente zur Dokumentation erarbeitet werden, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern sicher zu stellen. Die Erhebung der Daten dient neben der Evaluation der jeweiligen Maßnahmen auch der Jugendhilfeplanung (Jugendförderplanung), dem fachlichen Austausch auf Trägerebene und der Berichterstattung auf Landesebene (örtliche Jugendförderung). Jährlich erfolgt:

- Die Auswertung aller laut Jugendförderplan geförderten Maßnahmen, analytisch und statistisch aus den Angaben der Jahresberichte;
- die statistische Auswertung der Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit und die fachliche Prüfung der Sachberichte zur schulbezogenen Jugendarbeit;
- die Zusammenfassung aller erhobenen statistischen Daten aus den Bereichen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und schulbezogene Jugendarbeit zur Übermittlung an das Landesjugendamt.

Die auf diesem Wege gesammelten und ausgewerteten Daten sind die Grundlage für die weitere Fortschreibung der Ziele und Handlungsmaßnahmen in den jeweiligen Arbeitsbereichen. Eine entsprechende Zielfortschreibung zwischen den freien Trägern, den zuständigen Kommunen als Kooperationspartner, den verantwortlichen Sozialarbeitern, der Fachberatung und dem öffentlichen Träger als Gesamtverantwortlichem; findet einmal jährlich (März/April) in einem Qualitätsdialog statt. Darin werden die inhaltlichen Schwerpunktziele in Verbindung mit entsprechenden Handlungsmaßnahmen und Zielindikatoren besprochen und für das jeweilige Kalenderjahr neu fortgeschrieben. Weiterhin werden die Schwerpunktziele und deren Umsetzung für das Vorjahr ausgewertet. Die Fachberatung berät und unterstützt die Maßnahmeträger kontinuierlich bei der Umsetzung dieser Schwerpunktziele.

Um die Maßnahmeträger möglichst praxisnah und individuell in ihrem Arbeitsprozess beraten zu können, führt die Fachberatung jährlich Praxistage in den Arbeitsfeldern der Offenen und

Mobilien Jugendarbeit durch. Hierdurch können Reflexionsprozesse in Bezug auf Rahmenbedingungen, Organisationsstruktur, Interaktionen, Teamprozesse und Bedarfslagen passgenau angeregt werden. Im Bereich der Jugendsozialarbeit werden geeignete, anonymisierte Arbeitsinstrumente mit den Fachkräften erarbeitet, um die Arbeitsprozesse darzustellen und zu reflektieren.

III. Netzwerke und Fortbildung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele der Fachberatung sind gut funktionierende Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen sowie regelmäßige Fortbildungsangebote.

Entsprechend der jeweiligen Aufgabe arbeitet die Fachberatung mit folgenden Partnern eng zusammen:

- Jugendhilfeplanung: fachlicher Austausch und Abstimmung, Begleitung bei Ausschusssitzungen, Zusammenarbeit bei der Fortschreibung und Umsetzung des Jugendförderplanes;
- Jugendgremien: Austausch und Abstimmung über Angebote der Jugendarbeit, sammeln und transportieren von Anliegen junger Menschen an die entsprechenden Entscheidungsträger;
- Gemeindevertreter: mindestens jährliche Gespräche zur Umsetzung der Handlungsschwerpunkte des Jugendförderplanes und sammeln von Bedarfen in den jeweiligen Gemeinden;
- Beratungsstellen: Kooperationen bei Projekten und Austausch über aktuelle Entwicklungen und Bedarfslagen (z.B. Erziehungsberatungsstelle und Suchtberatungsstelle);
- Schulen/Schulleiter: Umsetzung der Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit und sonstiger Projekte (z.B. zur Partizipation), Umsetzung der Angebote der Mobilien Jugendarbeit an Schulen, Austausch über aktuelle Entwicklungen und Bedarfslagen;
- Jugendberufsservice: fachlicher Austausch und Abstimmung;
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Teilnahme an Fachtagungen, fachlicher Austausch, örtliche Jugendförderung;
- Vereine, Einrichtungen etc. mit regelmäßigen Bezügen zur Jugendarbeit: Austausch zu gemeinsamen Problemlagen oder Projekten.

Die Fachberatung fördert die Netzwerkarbeit durch gezielte Netzwerktreffen bei relevanten Themen, beispielsweise mit der Suchtberatungsstelle, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem ASD, der Polizei usw. Daneben finden dreimal jährlich für jeden Planungsraum Netzwerktreffen (Planungsraum-AG's) zum fachlichen Austausch statt.

Neben der Förderung der Vernetzung ist auch die Bereitstellung von aktuellen und situationsspezifischen Fortbildungsangeboten ein wichtiger Bestandteil von Fachberatung. Hier werden der Fortbildungsbedarfe in den Arbeitsbereichen erfasst und entsprechende Angebote unterbreitet.

IV. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Fachberatung ist ein integraler Bestandteil der Qualifizierung und Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Tätigkeit in der Jugendarbeit. Um die oben genannten Aufgaben adäquat umsetzen zu können, bedarf es für die Fachberatung entsprechender Rahmenbedingungen. Dazu gehört eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit. Die Schwerpunktaufgabe, der Begleitung der Träger bei der Umsetzung von Handlungsschwerpunkten und Zielvorgaben, erfordert ein intensives und kontinuierliches Zusammenwirken mit den Fachkräften der Jugendarbeit. Ein zielführender Qualitätssicherungs- und insbesondere Qualitätsentwicklungsprozess macht eine Fachberatung notwendig, welche sich voll und ganz auf das Aufgabengebiet konzentrieren kann und ein verlässlicher, persönlicher Ansprechpartner ist.

Die Ansiedlung der Fachberatung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist für den Reflexionsprozess des täglichen Wirkens sinnvoll. Dies ermöglicht einen unabhängigen Blick aus der Meta-Ebene und gewährleistet die Umsetzung von § 79f. SGB VIII. Zur kontinuierlichen qualitativen Weiterentwicklung der Arbeit gehören weiterhin regelmäßige Fort- und Weiterbildungen.